Anhang 1

Kurzbeurteilungen der überprüften Finanzhilfen und Abgeltungen

Unterteilt nach:

- Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
- Eidg. Departement des Innern (EDI)
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
- Eidg. Finanzdepartement (EFD)
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD)
- Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

201.3600.151	Büro für internationale Matura, Genf	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu	
Erstempfänger:	Büro für internationale Matura, Genf	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:		1985	50	
Rechtsgrundlage:	BV Art. 102, Ziff. 8 (SR 101)	1990	50	
	BRB vom 27.3.1996 betreffend die Erneuerung des-	1995	50	
	Beitrages der Schweiz an das Büro für internationale Matura (BIM), Genf	1997	49	
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Allgemeinbildende Schulen			
Beitragssatz:	Jahrespauschale, die vom Bundesrat für einen Zeitraum			
	von zwei bis drei Jahren festgelegt wird.			
1. Kurzbeschrieb:	Das BIM ist eine auf Europa ausgerichtete Nichtregierungs Matura wurde 1967 von der internationalen Schule Genf ir Gemeinschaft geschaffen. Das BIM verfügt über Regionall hat zum Ziel, eine Prüfung zu fördern und anzubieten, die Ausbildung befähigt. Es betreibt auch Forschung in diesen Ausbildung verbundenen Bereichen.	n Hinblick auf die büros in mehrere auf der ganzen V n wie auch in and	e Internationale en Ländern und Welt zur höheren deren mit	
2. Bundesinteresse:	Das BIM ist ein internationales pädagogisches Laboratoriu Reformverantwortlichen in den Mitgliedländern der Interna			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Eine aussenpolitische Angelegenheit und damit Sache des	s Bundes.		
4. Ausgestaltung:	zwei bis drei Jahre festgesetzt.	Seit 1977 bezahlt die Schweiz einen Jahresbeitrag. Der Betrag wird vom Bundesrat für zwei bis drei Jahre festgesetzt.		
5. Gesamtbeurteilung:	Das BIM richtet sich vor allem an junge Leute, deren Elter international mobil sein und ihren Wohnort immer wieder ir müssen. Wer einen Abschluss des BIM hat, soll seine Stud Herkunftsland oder einem anderen Land anerkannten Gru	n andere Länder dien auf einer vo	verlegen n ihrem	
6. Handlungsbedarf:	Keiner.	•		

201.3600.152	Union der internationalen Vereinigungen, Brüssel	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Generalsekretariat der Union der internationalen Vereinigungen, Brüssel	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	2
Rechtsgrundlage:	BV, Art. 102, Ziff. 8; BRB vom 17.10.1958 betreffend die	1990	2
Troontogranalago.	Union der internationalen Vereinigungen, Brüssel	1995	3
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1997	3
Beitragssatz:	Freiwilliger, über das Budget zugesicherter Beitrag		
2. Bundesinteresse:	Symbolische Unterstützung der Union. Diese publiziert das Organizations" (Sammlung, Analyse und Archivierung von oder halbstaatlichen Institutionen) und die "Encyclopedia or Potential" (12'000 "globale Probleme", über die die Organisie Strategien erarbeiten). Die Veröffentlichungen der Union, namentlich das "Yearborganizations", bilden für die Bundesverwaltung eine Infor unerlässliches Arbeitsinstrument. Der Bund hat ein Interes einzigartigen Werke weiter produziert werden.	Daten zu rund 3 of World Problem sationen diskutie ook of Internation mationsquelle ur	0'000 staatlichen s and Human ren und für die al ad ein
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Finanzhilfe wird an einen Empfänger im Ausland ausbezahlt. Diese Aufgabe gehört zur Aussenpolitik und ist damit Sache des Bundes.		
4. Ausgestaltung:	Der Beitrag des Bundes ist eine moralische Unterstützung für die Union, die auf Subventionen und Zuwendungen ihrer Mitglieder angewiesen ist, weil der Verkauf der Publikationen deren Kosten nicht deckt.		
5. Gesamtbeurteilung:	Bagatellsubvention, mit der die Arbeit der Union, die für die Verwaltung von grosser Bedeutung ist, mehr moralisch als materiell unterstützt wird.		
6. Handlungsbedarf:	Aufhebung dieser Bagatellsubvention auf den 1.1.2000 un zum Verkaufspreis durch die interessierten Ämter.		er Publikationen

201.3600.159	Beteiligung der Schweiz an den Verwaltungskosten der Vereinten Nationen	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Vereinte Nationen, New York	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	2 138
Rechtsgrundlage:	BV, Art. 102, Ziff. 8, BRB vom 27.6.1990 betreffend die	1990	3 898
	Beteiligung der Schweiz an den Verwaltungskosten der	1995	5 020
Aufgabengebiet:	Vereinten Nationen: Einführung einer Pauschale Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1997	5 357
Beitragssatz:	30% des Beitrages, den die Schweiz als Mitglied der UNO bezahlen müsste. Für 1998 - 1999 ist dieser Satz auf 1,215% festgesetzt.		
	T		
1. Kurzbeschrieb:	Freiwilliger (de facto allerdings obligatorischer), als Pauschale ausgerichteter Beitrag an das Budget der UNO.		er Beitrag an
2. Bundesinteresse:	Dieser Beitrag ermöglicht es der Schweiz, obwohl nicht UNO-Mitglied, voll an bestimmten Organen und Kommissionen teilzunehmen, die über das normale Budget finanziert werde und in die sie gewählt wurde.		
Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Beziehungen zur UNO gehören zur Aussenpolitik und s der dafür voll aufkommt.	ind damit Sache	e des Bundes,
4. Ausgestaltung:	Dank dem Beitrag hat die Schweiz Beobachterstatus und kann sich, obwohl sie nicht UNO-Mitglied ist, mit den gleichen Rechten wie die Vollmitglieder beteiligen. Der Beitrag ist Ausdruck des Engagements der Schweiz für die Kerntätigkeit der UNO (Mitarbeit in den Organen und Programmen) und ihrer Beteiligung als Mitglied in Organen und Kommissionen wie der IJK, der ECE/UNO, der CND und der CSD. Der Beitrag entspricht 30% des Betrages, den die Schweiz als Vollmitglied der UNO bezahlen müsste (Satz für 1998 - 1999: 1,215%).		
5. Gesamtbeurteilung:	Durch die Bezahlung des Pauschalbeitrages erhält der Sch Möglichkeit, sich aktiv im Rahmen der Mutterorganisation z weltweiten Bedeutung dieser Organisation, die seit dem En gestiegen ist, und der Tatsache, dass der UNO-Beitritt zu d schweizerischen Aussenpolitik gehört, hat die Schweiz ein dieser Beteiligung.	u beteiligen. An de des kalten K en strategischei	gesichts der rieges noch n Zielen der

Keiner.

201.3600.164	Kommission in Korea		Finanzhilfe Vergünstigte Sach- /Dienstleistungen	
Erstempfänger:	Schweizer Vertretung in Korea	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:		1985	627	
Rechtsgrundlage:	BV Art. 102, Ziff. 8 (SR 101) BRB vom 7.7.1953 betreffend die Schweizerische Waffenstillstandskommission für Korea	1990 1995	694 789	
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1997	785	
Beitragssatz:	Vollständige Übernahme der Auslagen der Kommission			
 Kurzbeschrieb: Bundesinteresse: Aufgaben- und Lastenverteilung: Ausgestaltung: 	Die Kommission überwacht den Waffenstillstand zwischer der "Neutral Nations Supervisory Commission for Corea" (Schweizer Politik der "Guten Dienste" und Förderung des tiefen Gegensätzen geprägten Gebiet der Welt. Die Schweiz ist eines der vier Mitgliedländer der NNSC. G Mitglieder aktiv (Schweiz, Schweden und Polen). Die Aufg (Delegationschef) und auf das VBS (andere Mitglieder der Bezahlung der Löhne, der Entschädigungen und der Ausr der Kommission.	NNSC). Friedens in einer Gegenwärtig sind Jaben verteilen sin Delegation). üstung der Schwe	n noch von nur noch drei ch auf das EDA eizer Mitglieder	
5. Gesamtbeurteilung:	Der schweizerische Beitrag zum Waffenstillstand in Korea stösst international auf breite Anerkennung. Der Waffenstillstandsvertrag ist bisher das einzige rechtliche Instrument, da den Frieden in Korea sicherstellt. Die NNSC ist Bestandteil dieses Vertrags. Die schweizerische Teilnahme daran wurde 1953 beschlossen und wird regelmässig überprüft		Instrument, das Die	
6. Handlungsbedarf:	Mit dem Beitrag werden nicht Dritte unterstützt, sondern B Entschädigungen und Ausrüstung). Damit handelt es sich Sinne von Artikel 3 des Subventionsgesetzes. Deshalb ist nicht in der Gruppe 31 des EDA verbucht werden sollte.	nicht um eine Su	bvention im	

201.3600.170	0.170 Schweizerisches Komitee für Wilton Park	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Schweizerisches Komitee für Wilton Park	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	14
Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet:	BV Art. 102, Ziff. 8 (SR 101); BRB vom 1.7.1992 betreffend jährlicher Betrag an das Schweizerische Komitee Wilton Park Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1990 1995 1997	0 15 15
Beitragssatz:	Pauschalbeitrag		
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse:	Mit dem Beitrag an das Schweizerische Komitee für Wilt von Schweizerinnen und Schweizern, die an von ihm org Konferenzen teilnehmen und für die Kosten nicht aufkom können qualifizierte Personen, vor allem Assistentinnen Doktorandinnen und Doktoranden, an den hochstehende teilnehmen. Die Kurse und Seminare in Wilton Park werden von eine Foreign Office organisiert. Sie behandeln politische und internationaler Tragweite. Der bescheidene Beitrag für d sicher, dass Hochschulen und Industrie unseres Landes begehrten Kursen teilnehmen können. Dadurch können Schweizer mit hochrangigen Persönlichkeiten der britischkommen.	ganisierten Kursen nmen können, über und Assistenten ur en Seminaren in W m Institut unter der wirtschaftliche The as Komitee für Wilt an diesen hochste auch Schweizerinn hen Aussenpolitik i	und rnehmen. So ad ilton Park Agide des men von on Park stellt henden und en und n Kontakt
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	In Wilton Park werden zur Hauptsache internationale Fragen und damit Fragen der Aussenpolitik behandelt. Somit ist diese Aufgabe Sache des Bundes.		
4. Ausgestaltung:	Die Subvention wird als Pauschalbeitrag ausgerichtet. Deren Verwendung wird von einem Vertreter des EDA, der dem Komitee angehört, überwacht. Das Subventionsziel, nämlich die Sicherstellung einer schweizerischen Beteiligung an diesen Kursen, wird administrativ einfach und effizient erreicht.		
5. Gesamtbeurteilung:	Bagatellsubvention, deren Betrag seit dem letzten Bunde Drittel gesenkt wurde. Der Beitrag an das Komitee schei symbolisch als wirklich für die Erreichung des Zieles une eigentlich darauf beschränken können, die Kurs- und Se und Vertreter zu finanzieren.	nt angesichts der S rlässlich. Der Bund	Summe mehr I sollte sich
6. Handlungsbedarf:	Prüfen, ob sich der Bund hier ganz zurückziehen kann.		

201.3600.171	Schweizerische Friedensstiftung	Finanzhilfe Beitrag à fond	hilfe _J à fonds perdu	
Erstempfänger:	Schweizerische Friedensstiftung	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:		1985	0	
Rechtsgrundlage:	BV Art. 102, Ziff. 8 (SR101) BRB vom 26.3.1997 betreffend einen Beitrag an die Friedensstiftung gestützt auf Art. 16 Abs. 3 Bst. c des Bundesgesetzes vom 7.10.1983 über die Forschung (SR 420.10)	1990 1995 1997	0 0 122	
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen			
Beitragssatz:	Pauschalbeitrag			
 Kurzbeschrieb: Bundesinteresse: 	Die Schweizerische Friedensstiftung wurde am 18. Augus Sitz in Bern. Die Stiftung will sich durch Forschung, Proje Erarbeitung der Friedens- und Sicherheitspolitik unseres Erhaltung und Förderung von Sicherheit und Frieden durc Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Friedensförderung.	kte und Kommunil Landes beteiligen ch nationale und ir	kation an der	
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Aufgabe der Aussenpolitik und damit Sache des Bundes.			
4. Ausgestaltung:	Der jährliche Beitrag des Bundes zu Gunsten der Stiftung der Regel für drei Jahre festgelegt. Die Pauschale wird je BBW finanziert. Die Stiftung wird aber auch von Seiten de Privatwirtschaft unterstützt.	zur Hälfte vom El	DA und vom	
5. Gesamtbeurteilung:	Die Schweiz hat keinen Einfluss auf die Verwendung der Gelder. Sie werden denn auch für sehr unterschiedliche Forschung und entsprechend wenig zielgerichtet eingesetzt.			
6. Handlungsbedarf:	Keiner.			

201.3600.173	FIPOI; Zentrum William Rappard (CWR)	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu		
Erstempfänger:	Immobilienstiftung für die Internationalen Organisationen (FIPOI), Genf	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:	Welthandelsorganisation (WTO)	1985	0	
Rechtsgrundlage:	BB vom 6.10.1995 über die Übernahme der Kosten für den baulichen Unterhalt des Centre William Rappard (BBI 1995 IV 555)	1990 1995 1997	0 280 784	
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen			
Beitragssatz:	Höchstens eine Million			
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse:	(CWR), in dem die Welthandelsorganisation ihren Sitz erric Aufgabe der FIPOI übertragen, kommt aber für deren Koste Die Übernahme der Unterhaltskosten durch den Bund ist ei	Bund übernimmt die Kosten für den baulichen Unterhalt des Centre William Rappard R), in dem die Welthandelsorganisation ihren Sitz errichtet hat. Der Bund hat diese abe der FIPOI übertragen, kommt aber für deren Kosten auf. Übernahme der Unterhaltskosten durch den Bund ist eines der Elemente des Vertrages chen dem Bund und der WTO, mit dem diese ausserordentlich wichtige Organisation in		
	Genf gehalten werden soll. Dank diesem Vertrag konnte de Genf als Gaststadt der weltweit wichtigsten internationalen schwerer Schlag bedeutet hätte, verhindert werden. Würde Verpflichtung zurücktreten, so würde er einseitig einen inter für das internationale Genf schwere Folgen haben könnte.	nn auch deren \ Organisationen der Bund von d nationalen Verti	Negzug, der für ein äusserst ieser rag ändern, was	
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Politik der Schweiz als Gastland für internationale Orga Aussenpolitik und ist damit Sache des Bundes. Der Kanton grossen Teil der Kosten, die die Beherbergung Internationa Gebiet verursachen. Im Rahmen des mit der Welthandelsor geschlossenen Infrastrukturvertrags hat er sich namentlich entwickelten Ländern eine "Maison universelle" zur Verfügu Parkhaus bauen zu lassen, in dem der WTO 400 Plätze koswerden. Der Kanton Genf hat bezüglich der Parzellen, auf de Konferenzsaal der WTO stehen, auf die Baurechtszinsen von	n Genf trägt aber ebenfalls einen aler Organisationen auf seinem organisation (WTO) n verpflichtet, den am wenigsten jung zu stellen sowie ein ostenlos zur Verfügung stehen denen das CWR und der neue		
4. Ausgestaltung:	Der Subventionsbetrag wird auf Grund der langfristigen Pla Einvernehmen mit der WTO vornimmt, ins Budget eingeste Betrag entspricht den tatsächlichen Unterhaltskosten des C des Jahres anfallen. Die Sektion "Sitzstaat" des EDA prüft, Sie tätigt die Zahlungen auf Vorweisen der bereits bezahlte bezahlenden Rechnungen. Die Eidgenössische Finanzkont Jahresrechnung der FIPOI. Die Verwaltung dieser Subventi Kontrolle über deren Verwendung sichergestellt, und das Zi Verwaltungsaufwand erreicht.	nung, die die FI Ilt. Der der FIPC WR, die der Stii ob diese Koster n oder während rolle überprüft d on ist einfach, d	Il ausbezahlte ftung während n begründet sind. des Jahres zu ie lie notwendige	
5. Gesamtbeurteilung:	Die Subvention ist im Infrastrukturvertrag zwischen dem Bu worden, um dieser Organisation günstige Bedingungen anz Ganzen, das nicht vor Ablauf des entsprechenden BB, also 2000, in Frage gestellt werden kann.	ubieten. Sie ist	Teil eines	
6. Handlungsbedarf:	Keiner.			

201.3600.353	Weltkulturgütererhaltung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu		
Erstempfänger:	Kulturorganisationen	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:		1985	0	
Rechtsgrundlage:	BV, Art. 102 Ziff. 8 (SR 101)	1990	300	
	BRB vom 18.12.1996 betreffend die Beteiligung der	1995	0	
Aufgabengebiet:	Schweiz an der Erhaltung von Weltkulturgütern Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1997	364	
Beitragssatz:	Fixbetrag			
		L		
1. Kurzbeschrieb:	Finanzielle Unterstützung für Organisationen und Institut Restaurierung von Weltkulturgütern betätigen. Es ist eine die sich auf einen BRB stützt. 1997-1999 kommt die Miss den Genuss dieser Finanzhilfe.	e zielgerichtete und	d befristete Hilfe,	
2. Bundesinteresse:	Beitrag zur Erhaltung des Weltkulturerbes.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Spezialaufgabe auf internationaler Ebene und damit Sache des Bundes.			
4. Ausgestaltung:	Der Bundesrat muss regelmässig zu den Projekten, die während einer gewissen Zeit unterstützt werden sollen, Stellung nehmen. Auf Grund des BRB richtet dann der Bund den entsprechenden Pauschalbeitrag aus, dessen Höchstbetrag jedes Jahr festgelegt wird. Den Fortschritt der Arbeiten überwacht die diplomatische Vertretung im jeweiligen Land.			
5. Gesamtbeurteilung:	Die Subvention erlaubt es, mit beschränkten Mitteln und Projekte zur Restaurierung von international bedeutende leistet die Schweiz einen beschränkten, aber sinnvollen Weltkulturerbes.	n Kulturgütern zu i	unterstützen. So	
6. Handlungsbedarf:	Keiner.			

201.3600.362	1.3600.362 Internationales Rotkreuz- und Rothalbmond- Museum, Genf		ds perdu
Erstempfänger:	Internationales Rotkreuz- und Rothalbmond- Museum (IRRM), Genf	Beträge 1985	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1990	0
Rechtsgrundlage:	BB vom 10.10.1997 betreffend eine Finanzhilfe an das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond- Museum (IRRM) in den Jahren 1998-2001	1990 1995 1997	1 100 1 078
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen		
Beitragssatz:	Mit BB für vier Jahre festgelegter Betriebskostenbeitrag		
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse: Aufgaben- und Lastenverteilung:	Das IRRM ist eine privatrechtliche Stiftung und steht unter of Museum ist ein lebendiger Ort, an dem Ideen, Bilder und Synhantasie und das Bewusstsein der Besucherinnen und Be Insbesondere will das Museum den jungen Leuten die Dime und die Freude am Engagement vermitteln, die internationa Kreuzes bekannter machen, Zuwendungen anziehen und v Genfs, der Schweiz und der Internationalen Staatengemein Das IRRM ist ein Spiegel des kontinuierlichen Engagement humanitären Hilfe. Diese Subvention ist nur Sache des Bundes und zieht desh Gemeinden keinerlei Ausgaben nach sich, ausser für Genf.	ymbole genutzt sucher anzuregension der humale Bewegung de on der humanitäschaft zeugen. s des Schweiz is alb für die Kanto	werden, um die en. anitären Aktion es Roten ären Geschichte m Bereich der one und
4. Ausgestaltung:	die Ausrichtung eines Beitrags von Seiten des Kantons und Der Beitrag wird seit 1991 gewährt. Er ist Gegenstand eines Bundesbeschlusses. Der Bund ist mit zwei Personen im Sti	s auf vier Jahre ftungsrat des IR	befristeten RM vertreten
	und kann so die Verwendung der Mittel überwachen. Der B minimales Betriebsbudget, das heisst auf ein Budget, das s Aufrechterhaltung der wesentlichen Tätigkeiten dieser Instit Befristung des Bundesbeschlusses auf vier Jahre erlaubt ei auf ihre Begründetheit und auf die Angemessenheit des Be	ich auf das beso ution unbedingt s, diese Subven	chränkt, was zur nötig ist. Die tion regelmässig
5. Gesamtbeurteilung:	Diese ausserordentliche Finanzhilfe wird dem IRRM nicht g sondern weil es als Instrument der humanitären Politik das für die Rot-Kreuz-Bewegung und die Genfer Konventionen	Engagement un	
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

201.3600.364			Swiss Taiwan Trading Group Abgeltung Beitrag à fonds perdu		ds perdu
Erstempfänger:	Swiss Taiwan Trading Group (STTG)	Beträge	in 1 000 Fr.		
Zweitempfänger:		1985	0		
Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet:	BV, Art. 102, Ziff. 8 (SR 101) BRB vom 9.6.1992 und vom 25.6.1997 betreffend eine Abgeltung an die Swiss Taiwan Trading Group für erbrachte Dienstleistungen Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1990 1995 1997	0 540 820		
Beitragssatz:	Übernahme von 90% der Betriebskosten des Büros der STTG in Taipeh				
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse:	Da zwischen dem Bund und Taiwan keine offiziellen Bezie Taiwan Trading Group den Auftrag erhalten, verschiedene Namen der Schweiz wahrzunehmen. Dieser Vertrag wurde geschlossen und trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Die Aufg werden vom Trade Office of Swiss Industries (TOSI), dem in dem ein schweizerischer Konsularbeamter mitarbeitet. Sicherstellung der Vertretung und Wahrnehmung der Wirts Tourismusinteressen der Schweiz in Taiwan, da die Schweizen der Sch	Repräsentations e am 2. Oktober daben, die sich da Büro der STTG i	aufgaben im 1992 raus ergeben, n Taipeh erfüllt, - und		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	diesem Land hat. Aufgabe der Aussenpolitik und damit Sache des Bundes.	SIZ Nome om Zione	- voluctarily in		
4. Ausgestaltung:	Übernahme von 90% der Ausgaben des TOSI. Die Gebüh werden dem Bund vollständig überwiesen. Für die restlicht auf, soweit es sich nicht um konsularische Aufgaben hand vollumfänglich übernommen.	en 10% kommt d	as TOSI selbst		
5. Gesamtbeurteilung:6. Handlungsbedarf:	Die Abgeltung entspricht der Höhe der effektiven Ausgabe vertraglich festgelegten Aufgaben entstehen. Eine Pausch sich die Teuerungsrate und der Frankenkurs als Faktoren, auswirken, kaum präzise voraussagen lassen. Angesichts Taiwans für die Schweiz, muss die gegenwärtige Lösung r offizielle Vertretung aufrechterhalten werden. Keiner.	ale wäre nicht zw die sich auf die A der wirtschaftlich	veckmässig, da Ausgaben en Bedeutung		

201.3600.501	Ausbildung von Seeleuten	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Schweizerisches Seeschifffahrtsamt	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	54
Rechtsgrundlage:	BG vom 23.9.1953 über die Seeschifffahrt unter	1990	10
Nechtsgrundlage.	Schweizerflagge (SR 747.30, Art. 62)	1995	29
	V vom 7.4.1976 über die Förderung der beruflichen Ausbildung schweizerischer Kapitäne und Seeleute (SR 747.341.2)	1997	15
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Berufsausbildung		
Beitragssatz:	Ein Drittel der Ausbildungskosten		
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse: Aufgaben- und Lastenverteilung:	Beitrag an die Ausbildungskosten schweizerischer Seele erworben haben, nautischer Offizier, Funkoffizier, technis wollen und eine vom Schweizerischen Seeschifffahrtsam abgelegt haben. Förderung der Ausbildung von Schweizer Seeleuten, um unserer Flotte und langfristig die Qualität der schweizeris sicherzustellen. Ausschliessliche Aufgabe des Bundes.	scher Offizier oder t anerkannte Offizi den schweizerisch	Kapitän werden iersprüfung hen Charakter
4. Ausgestaltung:	Die Subvention wird als Beitrag an die Kosten ausgericht Ausbildungszeit für Kost, Logis, Schulgelder, Schulmater Kranken- und Unfallversicherung entstehen. Der Beitrag Prüfung bestanden ist. Vorschüsse können gewährt werd verpflichtet sich, innerhalb von fünf Jahren nach Abschlumindestens drei Jahren auf Schweizer Schiffen zu diener	ial sowie durch die wird ausbezahlt, s Ien. Der Subventic ss der Prüfung wä	e Prämien für obald die onsempfänger
5. Gesamtbeurteilung:	Es handelt sich um eine Bagatellsubvention eher symbol Schweiz, einen Beitrag zur Ausbildung von Hochseeleute Förderung der beruflichen Ausbildung von Kapitänen und positives Zeichen an die Adresse der Schweizer Reeder der Schweizer Seefahrt gewertet. Diese Subvention rech der Sicherheit im Kriegsfall und der Sicherstellung der Verteileren.	en zu leisten, ausd I Seeleuten wurde und Seeleute für d tfertigt sich vor alle	rückt. Die bisher als lie Entwicklung
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

201.4200.001	Darlehen für Autokäufe und Ausrüstung	Finanzhilfe Darlehen	
Erstempfänger:	Eidgenössische Beamte im Aussendienst und Militärattachés	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	1 553
Rechtsgrundlage:	Beamtenordnung (3) (BO*) vom 29.12.1964 (SR 172.221.103)	1990 1995	2 093 1 775
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1997	1 473
Beitragssatz:	Für den Kauf von Apparaten und für die Einrichtungskosten können Darlehen bis maximal 75% der berücksichtigten Kosten, höchstens aber Fr. 10'000 bzw. Fr. 22'000 gewährt werden. Für den Kauf von Automobilen und für die Ausrüstungskosten beschränken sich die Darlehen auf die in Artikel 7.11, Absatz 1, bzw. 7.12 Absatz 3, des Ausführungsreglements IV zur BO 3 festgesetzten Beträge.		
4 1/ 1 1 1 1		Р (1	
1. Kurzbeschrieb:	Gewährung von Darlehen an Beamtinnen und Beamte im A Einrichtungs- oder Ausrüstungskosten entstehen. Diese Da von Automobilen oder für Ausgaben im Zusammenhang mi gewährt.	rlehen werden r	nur für den Kauf
2. Bundesinteresse:	Das ins Ausland transferierte Personal soll zu Vorzugsbedingungen Darlehen erhalten, damit es sich am neuen Dienstort einrichten und die Auslagen auf mehrere Jahre verteilen kann.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Diese Mittel werden nur Beamtinnen und Beamten des Bun gewährt, die ins Ausland versetzt werden.	ides und Militära	ittachés
4. Ausgestaltung:	Das Darlehen wird auf begründetes Gesuch hin gewährt und beläuft sich auf die oben erwähnten Beträge. Die Darlehen für den Autokauf werden zum gleichen Zins vergütet wie die Darlehen der Sparkasse des Bundespersonals. Die verschiedenen Darlehen müssen innerhalb von vier Jahren zurückbezahlt werden. Die Gewährung des Darlehens hängt teilweise von der Funktion ab, die der Beamte oder die Beamtin im Aussendienst bekleidet.		
5. Gesamtbeurteilung:	Diese Massnahme gehört in den Bereich der Personalpoliti Beamtinnen und Beamten, die ins Ausland versetzt werden auf sich nehmen müssen, entlastet werden. Sie ist budgetn und Amortisation) decken mehr oder weniger die Kosten, dentstehen - und steht deshalb nicht zur Diskussion.	und hohe Einrid eutral - die Einn	chtungskosten ahmen (Zinsen
^ IIIIII.I	IZ-C		

Keiner.

202.3600.001	Allgemeine Beiträge an internationale Organisationen	Finanzhilfe Beitrag à fond	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger: Zweitempfänger: Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet:	Unterorganisationen der UNO und andere internationale Entwicklungsorganisationen Bevölkerung der Entwicklungsländer (EL) BG vom 19.3.1976 (SR 974.0) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe V vom 12.12.1977 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe BB vom 15.12.1994 (BBI 1995 I 3) über den aktuellen Rahmenkredit Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe	Beträge 1985 1990 1995 1997	in 1 000 Fr. 65 611 178 956 171 302 165 939	
Beitragssatz:	Höhe je nach Beitrag			
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse: Aufgaben- und Lastenverteilung:	Beitrag à fonds perdu zugunsten der Unterorganisationen of FNUAP, WHO) und anderer internationaler Entwicklungson FasD). Nationales und aussenpolitisches Interesse an einer Beteili Bemühungen für eine Verbesserung der Lebensbedingung Dieser Bereich ist Sache des Bundes.	ganisationen und gung an den inte en der Bevölkeru	d -fonds (FAD, ernationalen ung der EL.	
4. Ausgestaltung:	Freiwillige Beiträge im Rahmen einer von den Geberländern ausgehandelten Lastenverteilung ("Burden-sharing"). Das "Burden-sharing" ist strikter bei den Entwicklungsfonds. Es führt zu einer festen Verpflichtung über drei oder vier Jahre. Verhandelt wird in der Regel über den Gesamtbetrag der Verpflichtungen und über den Prozentsatz jedes Geberlandes.			
5. Gesamtbeurteilung:	Der Einfluss, den ein kleines Land nehmen kann, hängt vor Argumente und von seiner Mitwirkung ab. Die Schweiz hat verteidigt ihn mit Überzeugung. Allgemein funktionieren die internationalen Organisationen die einen sehr gut, die anderen mittelmässig, und Dritte unl ihre Anstrengungen fort, die Zusammenarbeitspolitiken und internationalen Organisationen, die vom Bund unterstützt wie Keiner.	sich einen Platz offensichtlich be pefriedigend. Die I das gute Funkti	geschaffen und esser als früher, e DEZA setzt ionieren der	
6. Handlungsbedarf:	Keiner.			

202.3600.006	Palästina und regionale Entwicklung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Palästinensische Behörden, lokale NRO, Internationale	Beträge	in 1 000 Fr.
	Organisationen, die in Palästina und in der Region tätig sind	1985	0
Zweitempfänger:	Bevölkerung der betroffenen Gebiete	1990	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1976 (SR 974.0) über die internationale	1995	4 000
Aufgabengebiet:	Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe V vom 12.12.1977 (SR 974.1) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe BB vom 15.12.1994 (BBI 1995 I 3) über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe	1997	5 874
Beitragssatz:	Spezifischer Betrag für jede Unterstützungsaktion		
1. Kurzbeschrieb:	Unterstützung für die Bildung einer palästinensischen staat von Infrastrukturen und für die Verbesserung der Lage der		ie Erstellung
2. Bundesinteresse:	Nationales und aussenpolitisches Interesse an der Verbess und der Errichtung eines palästinensischen Staates im Rah Abkommens.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Aufgabe, die Sache des Bundes ist.		
4. Ausgestaltung:	10'000 bis 5-8 Millionen Franken.	Beiträge in Form von direkten oder vermittelten Programmen und Projekten im Umfang von 10'000 bis 5-8 Millionen Franken.	
	Jeder Beitrag ist Gegenstand eines Vertrags, der verschied Hauptbedingung ist, wo immer möglich, dass die Empfänge Zeitlich begrenzte Engagemente (2.3 Jahrs)		
	Zeitlich begrenzte Engagements (2-3 Jahre). Jeder Beitrag über 5 Mio wird von der EFV überprüft.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die Ausgaben für diese Unterstützungstätigkeit werden ab 202.36000.002 "Bestimmte Aktionen der Entwicklungszusa integriert. Diese Rubrik wurde bereits im Rahmen des Subv 1997 überprüft.	mmenarbeit" de	r DEZA
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			

202.3600.201	Finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen	Finanzhilfe Beitrag à fond	ls perdu
Erstempfänger:	Internationale Organisationen für humanitäre Hilfe (HCR, FAO, IKRK, Rot-Kreuz-Organisationen) und schweizerische NRO	Beträge 1985	in 1 000 Fr. 75 246
Zweitempfänger:	Bevölkerung der Dritten Welt und Osteuropas	1990	92 931
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1976 (SR 974.0) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe V vom 12.12.1977 (SR 974.1) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe BB vom 3.6.1997 (BBI 1997 III 953) über den aktuellen Rahmenkredit	1995 1997	141 467 124 150
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe		
Beitragssatz:	Spezifischer Betrag für jeden Beitrag bzw. für jede Unterstützungsmassnahme		
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse:	Beiträge und Aktionen zur humanitären Hilfe über internationale Organisationen, Rot- Kreuz-Organisationen und schweizerische NRO, die erste Hilfe leisten und mithelfen, das durch Armut, Katastrophen, Konflikte und Kriege erzeugte Elend zu lindern. Einsätze des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps (SKH). Nationales und aussenpolitisches Interesse0, sich an den internationalen Anstrengungen zur Unterstützung der Ärmsten nach den Grundsätzen der Solidarität und der humanitären		
	Tradition zu beteiligen.	oondantat and a	or mamamaron
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Im wesentlichen Aufgabe des Bundes.		
4. Ausgestaltung:	Beiträge in Form von Unterstützungen für Programme und Projekte. Relativ kurz- oder mittelfristig gewährte Beiträge, da eine Aktion eine andere ablöst. Diese Art von Hilfe setzt grosse Flexibilität voraus, die notwendigen Vorkehrungen müssen rasch getroffen werden können.		
5. Gesamtbeurteilung:	Gegenwärtig ist diese punktuelle Hilfe zufriedenstellend. Die extreme Armut gibt längerfristig jedoch Probleme auf; humanitären Hilfe. Die Grundbedingungen für die Entwick jedoch nicht erfüllt. Übergangslösungen werden ins Auge	lungszusammena	
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

202.3600.202	Nahrungsmittelhilfe mit Milchprodukten	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Welternährungsprogramm der UNO (FAO), Rot-Kreuz- Organisationen, schweizerische NRO, andere internationale Organisationen	Beträge 1985	in 1 000 Fr. 36 819
Zweitempfänger: Rechtsgrundlage:	Schulen, Gesundheitszentren, Flüchtlingslager BG vom 19.3.1976 (SR 974.0) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe V vom 12.12.1977 (SR 974.1) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe BB vom 3.6.1997 (BBI 1997 III 953) über den aktuellen Rahmenkredit	1990 1995 1997	27 966 22 999 17 622
Aufgabengebiet: Beitragssatz:	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe Spezifischer Betrag für jede Unterstützungsmassnahme		
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse:	Beiträge in Form von Schweizer Milchprodukten. Diese wei schaften abgegeben, die in Folge von Notsituationen, einer oder Kriegen bedürftig sind. Innen- und aussenpolitisches Interesse, internationale Solid	r Katastrophe, vo	n Konflikten
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Im wesentlichen Aufgabe des Bundes.		
4. Ausgestaltung:	Diese Hilfe ist direkt, spontan und wird sofort geleistet. Jede Aktion ist Gegenstand einer separaten Einschätzung. Diese Hilfe kann auch Aktionen der Entwicklungszusamme Ein Drittel des Kredits wird internationalen Organisationen Verfügung gestellt.	narbeit begleiten	
5. Gesamtbeurteilung:	Die gegenwärtige Ausgestaltung erscheint zufriedenstellen Da die schweizerischen Milchprodukte der DEZA zu einem werden, der heute den Preisen auf den internationalen Mär man auch nicht mehr von verkappter Subvention an die sch sprechen.	Preis in Rechnurkten sehr nahe k	kommt, kann
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

202.3600.203	Nahrungsmittelhilfe mit Getreide	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu		
Erstempfänger:	Flüchtlingslager, Programm "Food for work"	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:	Notleidende Bevölkerung	1985	18 743	
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1976 (SR 974.0) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe V vom 12.12.1977 (SR 974.1) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe BB vom 3.6.1997 (BBI 1997 III 953) über den aktuellen Rahmenkredit	1990 1995 1997	20 021 19 678 14 700	
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe			
Beitragssatz:	Spezifischer Betrag für jede Unterstützungsmassnahme			
1. Kurzbeschrieb:	Beiträge in Form von Getreideprodukten an Drittweltländer leiden, von einer Flüchtlingswelle oder von notleidenden C Getreideprodukte werden oft in Nachbarstaaten gekauft.			
2. Bundesinteresse:	Innen- und aussenpolitisches Interesse, internationale Solidarität und humanitäre Tradition.			
Aufgaben- und Lastenverteilung:	Im wesentlichen Aufgabe des Bundes.	Im wesentlichen Aufgabe des Bundes.		
4. Ausgestaltung:	Diese Hilfe ist direkt, spontan und wird sofort geleistet. Jede Aktion wird separat überprüft. Diese Art von Hilfe kann auch eine Aktion der Entwicklungszusammenarbeit begleiten. Rund die Hälfte des Betrags wird den internationalen Organisationen für Beiträge an Programme zur Verfügung gestellt.			
5. Gesamtbeurteilung:	Die gegenwärtige Ausgestaltung wird als zufriedenstellend	l erachtet.		
6. Handlungsbedarf:	Keiner.			

202.3600.204	Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Not leidende Bevölkerung	1985	18 000
Rechtsgrundlage:	Allgemeine Kompetenz des Bundesrates im Bereich der	1990	50 000
	internationalen Beziehungen nach BV Art. 102, Ziff. 8; BB	1995	60 000
Aufgabengebiet:	vom 1.12.1997 (BBI 1998 I 99) über die Finanzhilfe des Bundes an das Sitzbudget des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz 1998-2001 Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe	1997	65 000
Beitragssatz:	Mit BB festgesetzter Jahresbeitrag		
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse:	Jahresbeitrag à fonds perdu zu Gunsten des IKRK, dessen Aufgabe es ist: - Not leidenden Personen, Kriegsgefangenen, Opfern von Konflikten, Flüchtlingen und vertriebenen Menschen zu helfen; - die Familienzusammenführung zu fördern; - das internationale Völkerrecht zu fördern. Im Zentrum der schweizerischen Aussenpolitik steht die Solidarität. Es ist denn auch		
	Tradition, dass die Schweiz bei Notlagen im Ausland hilft, und damit zum Schutz von Leben, zur Bewahrung von Würde und Freiheit des Einzelnen oder bestimmter Bevölkerungsgruppen beiträgt.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Im wesentlichen Aufgabe des Bundes.		
4. Ausgestaltung:	Die Unterstützung der Schweiz nahm ihren Anfang im Jahre 1931. Nach einer "ungeschriebenen" Regel übernimmt die Schweiz als Gastland rund die Hälfte des Sitzbudgets der Organisation. In den letzten Jahren lag dieser Satz in bezug auf das IKRK bei durchschnittlich 40-45%.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die Rolle und die Tätigkeit des IKRK sind weltweit einhellig anerkannt. Die Organisation muss sich ergänzende Finanzquellen erschliessen, um ihre umfangreichen Aufgaben bewältigen zu können. Vor allem muss sie neue Wege entwickeln, um die Zuwendungen der heutigen Donatoren zu konsolidieren, und Strategien erarbeiten, um neue Mittel zu beschaffen und somit die Finanzquellen zu diversifizieren.		
6. Handlungsbedarf:	Der schweizerische Beitrag an das Sitzbudget soll im Rahmen gehalten werden. Deshalb muss die DEZA dafür sorgen, dass das IKRK die Spender an das Gebietsbudget dazu bewegen kann, ihre Beiträge an das Sitzbudget so zu erhöhen, dass sie administrativ in einem angemessenen Verhältnis zu den spektakuläreren Operationen vor Ort stehen.		

202.3600.401	Umweltprogramme	Uebrige Beitragsleistung Beitrag à fonds perdu		
Erstempfänger:	Internationale Organisationen und Regierungen der	Beträge	in 1 000 Fr.	
	Drittweltländer	_	_	
Zweitempfänger:	Bevölkerung der Drittweltländer	1985	0	
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1976 (SR 974.0) über die internationale	1990	0	
rtcontogranalage.	Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	1995	20 317	
	V vom 12.12.1977 (SR 974.01) über die internationale	1997	18 622	
	Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe			
	BB vom 13.3.1991 (BBI 1991 I 1374) über die			
	Rahmenkredite zur Finanzierung von			
	Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer			
	Entwicklungsländer und Umweltprogrammen und - projekten von globaler Bedeutung			
	BB vom 15.12.1994 (BBI 1995 I 3) über den Rahmenkredit			
	für die technische Zusammenarbeit			
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe			
Beitragssatz:	Spezifischer Beitrag für jede Unterstützungsmassnahme			
1. Kurzbeschrieb:	Unterstützung von Projekten regionaler und weltweiter Bed dem Ziel, die Qualität der Umwelt zu verbessern oder derer			
2. Bundesinteresse:	Innen- und aussenpolitisches Interesse, sich an den interna			
	Verbesserung der Umweltsituation zu beteiligen. Der Besch			
	von 1991 hat dem Willen des Volkes, zur 700-Jahr-Feier ei	n Zeichen zu set	zen,	
	entsprochen.			
3. Aufgaben- und	Im wesentlichen Aufgabe des Bundes.			
Lastenverteilung:				
4. Ausgestaltung:	Beiträge in Form von Programmen und Projekten.			
	Jeder Beitrag ist Gegenstand eines Vertrags, der verschied	chiedene Bedingungen festlegt.		
	Hauptbedingung ist, wo immer möglich, dass die Empfänge			
	Dauernde methodische Anstrengungen (Planung, Nachkon	trolle, Evaluatior	٦).	
E Casamthauntailuman	Jeder Beitrag von über 5 Mio wird von der EFV überprüft.	Diaahah	d Ober die	
5. Gesamtbeurteilung:	Die meisten Drittweltländer werden sich seit dem Gipfel vor Bedeutung des Umweltschutzes bewusst.	ı Kıo zunenmen	u uper ale	
	Die Ausgestaltung dieser Unterstützung ist zufriedenstellen	d		
		rprüfungen (ex ante) der EFV ergeben folgende Notwendigkeit:		
	- Die Koordination der Geldgeber ist international zu verstäl			
	- Die Koordination unter den von der Gewährung der Unters		enen Ämter ist	
	zu verstärken.	-		
	5 1/ U. / L / N / N / N / N / N /			

- Punktuell ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis stärker zu gewichten.- Die Risikoanalyse ist für die Empfängerländer auszubauen.

Unterstützungsmassnahmen besser aufeinander abstimmen.

vorhandenen Mitteln ein Maximum herausgeholt werden kann.

Fehlentwicklungen weitestgehend verhindert werden können.

Die Bundesämter (DEZA, BAWI und BUWAL) müssen einen Beitrag zur besseren Koordination der Geldgeber auf internationaler Ebene leisten und ihre eigenen

Systematisches Erfassen des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, wo immer möglich, so dass sich die Ziele mit dem geringsten Aufwand erreichen lassen beziehungsweise mit den

Systematische und präventive Risikoanalyse des Empfängerlandes, damit Verluste und ein

6. Handlungsbedarf:

202.4200.002	Regionale Entwicklungsbanken, Beteiligungen	Finanzhilfe Beteiligungen	
Erotomofinace	Degianala Entwicklungshankan	T =	
Erstempfänger:	Regionale Entwicklungsbanken	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Bevölkerung der Entwicklungsländer (EL)	1985	7 970
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1976 (SR 974.0) über die internationale	1990	5 647
	Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe V vom 12.12.1977 (SR 974.01) über die internationale	1995	925
Aufgabengebiet:	Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe BB vom 19.12.1995 (BBI 1996 I 289) über die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Interamerikanischen, der Asiatischen und der Afrikanischen Entwicklungsbank sowie der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft und der Multilateralen Investitionsgarantie-Agentur (MIGA) Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe	1997	2 800
Beitragssatz:	Spezifisch für jede Kapitalerhöhung		
1. Kurzbeschrieb:	Die regionalen Banken haben zum Ziel, die Entwicklung in den EL zu fördern. Wie die Weltbank verfügen sie über zwei "Kreditkassen": - die eine für Kredite, die zu marktnahen Bedingungen gewährt werden - die andere für gelegentliche Kredite zu Gunsten der ärmsten Länder Die MIGA fördert die privaten Investitionen in den EL und den Schwellenländern des Ostens.		
2. Bundesinteresse:	Innen- und aussenpolitisches Interesse, sich an den internationalen Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den Ländern der Dritten Welt zu beteiligen.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Ausschliesslich Sache des Bundes.		
4. Ausgestaltung:	Die von der Schweiz gezeichnete Kapitalbeteiligung stützt sich auf Verhandlungen mit jeder einzelnen Bank.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die erwähnten Institute haben ihre Verwaltungen in den ve tiefgreifenden Reform unterzogen. Die gegenwärtige Krise, die deutlich gemacht hat, dass ein Wirtschaftswachstum und den Fluss privaten Kapitals abge Dauer sein kann, erhöht die Bedeutung der regionalen Ban Um so notwendiger ist es, dass die Politiken der wichtigste werden, die nicht nur wirtschaftliche, sondern auch gesellst Entwicklungsprogramme unterstützen und den Ländern ihr bessere Regierungsführung zu erreichen. In nächster Zeit i Kapitalerhöhungen zu rechnen, an der sich auch die Schwe Das BAWI und die DEZA sind gemeinsam für die Weiterfüh Schweiz verantwortlich. Mit dem BRB vom 20.10.1997, der und Verwaltungsreform gefasst wurde, haben sie den Auftr und ihre Tätigkeiten besser aufeinander abzustimmen und Massnahmen zu evaluieren.	e fast ausschliese stellte Entwicklur ken. n regionalen Ban chaftliche und ins er Region helfen st mit weiteren eiz beteiligen soll nrung der Beteilig im Rahmen der ag erhalten, ihre	slich auf ng nicht von ken verbessert titutionelle müssen, eine te. ung der Regierungs- Kompetenzen
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

202.4200.003	Beteiligung an der Weltbank	Finanzhilfe Beteiligungen	l
Erstempfänger:	Weltbank (WB)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Bevölkerung der Entwicklungsländer (EL)	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 4.10.1991 (SR 979.1) über die Mitwirkung der	1990	0
Neomegranulage.	Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods; BB vom 4.10.1991 (BBI 1991 III 1596) über den Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods);BB vom	1995 1997	60 285 5 080
	15.12.1994 (BBI 1995 I 3) über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe		
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe		
Beitragssatz:	Spezifisch für jede Kapitalerhöhung		
1. Kurzbeschrieb:	Die WB, auch Internationale Bank für Wiederaufbau und Er im wesentlichen zum Ziel, den wirtschaftlichen und sozialer Entwicklungsländern zu fördern, indem sie Kapital, das sie mobilisiert hat, in die EL transferiert. Sie gewährt in erster Linie Darlehen an die am weitesten fo Entwicklungsländer. Diese Darlehen haben einen Tilgungsa Jahren und sind innerhalb von maximal 15 Jahren zurückzu Regierungen gewährt oder müssen von diesen garantiert w Die WB wird tätig, wo die kommerziellen Banken das Risiko deshalb keine Gelder zur Verfügung stellen wollen oder nur Höhe gewähren.	n Fortschritt in de in den Industriel rtgeschrittenen aufschub von in ubezahlen. Sie w rerden. o als zu hoch ein r Kredite in unzu	en ändern der Regel fünf verden nur schätzen und reichender
2. Bundesinteresse:	Innen- und aussenpolitisches Interesse, sich an den internationalen Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den EL zu beteiligen.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Ausschliesslich Sache des Bundes.		
4. Ausgestaltung:	Die Kapitalbeteiligung, die die Schweiz unterzeichnen kann (1,7%), ist grundsätzlich abhängig von ihrer Beteiligung am IWF. Diese hinwiederum hängt von der Einschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Schweiz ab und wird regelmässig revidiert. Zu Beginn finanzierte die WB vor allem Projekte. Heute hat sie die unterschiedlichsten Aufgaben: Sie gehen von der Gewährung finanzieller Mittel für die Lancierung neuer Hilfsaktionen über die systematische Sammlung und Analyse der Grunddaten bis zur Förderung des Dialogs über die Entwicklungspolitiken.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die Resultate der von der WB unterstützten Projekte und P operationellen Ebene ermutigend. Wie der IWF muss auch die WB effizientere Arten der Intersuchen und die in Funktion der wirtschaftlichen, sozialen ur angestrebten Politiken besser mit den Mitgliedländern absti Angesichts der gegenwärtigen Krise ist die Rolle der WB w stärken. Das BAWI und die DEZA sind gemeinsam für die Weiterfüh Schweiz verantwortlich. Mit dem BRB vom 20.10.1997, der und Verwaltungsreform gefasst wurde, haben sie den Auftr und ihre Tätigkeiten besser aufeinander abzustimmen und Massnahmen zu evaluieren.	vention und der nd politischen La mmen. ie auch diejenige nrung der Beteilig im Rahmen der ag erhalten, ihre	Unterstützung gen e des IWF zu gung der Regierungs- Kompetenzen
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

303.3600.001	Förderprogramme und Beratungsstellen	Finanzhilfe Beitrag à fond	s perdu
Erstempfänger: Zweitempfänger:	Frauen, private und öffentliche Organisationen: Frauenorganisationen, AbeitgeberInnen- und ArbeitnehmerInnenorganisationen, Berufsverbände usw.	Beträge 1985 1990	in 1 000 Fr. 0 0
Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet:	BG vom 24.3.1995 (SR 151) über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG, Art. 14 und 15) sowie V vom 22.5.1996 (SR 151.51) über die Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1995 1997	0 2 156
Beitragssatz:	Kostenbeitrag für Projekte und an Beratungsstellen auf Grund eines Budgets		
1. Kurzbeschrieb:	Mit der fakultativen Finanzhilfe soll ein Anreiz für private und geschaffen werden, um die Chancengleichheit von Frau und die Vermittelbarkeit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt verbe Sensibilisierungsarbeit zu Fragen der Gleichstellung im Erw	d Mann zu förder essert und die Inf	n. Zudem soll ormations- und
2. Bundesinteresse:	Seit Inkrafttreten des GIG im Jahre 1996 leistet der Bund Förderungsbeiträge. Die schrittweise Verwirklichung von mehr Gleichstellung von Frau und Mann ist von nationalem Interesse, weil der Bund gezielt und effizient auch innovative Projekte initieren kann.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Kein Kanton verfügt über einen Kredit zur Finanzierung von Förderungsprogrammen und Beratungsstellen.		
4. Ausgestaltung:	Trägerschaften von Förderungsprogrammen stellen dem EBG aufgrund bestimmter Richtlinien ein Beitragsgesuch zu. Mit Kostenbeiträgen in der Höhe von 5'000 bis 250'000 Franken werden einzelne Projekte in den Bereichen wie Gleichstellung am Arbeitsplatz, Vereinbarkeit von sozialen Aufgaben und Erwerbsleben, Berufswahl, Aus- und Weiterbildung, Information- und Sensibilisierung, usw. unterstützt. Es werden vor allem Projekte finanziell gefördert, die einen starken Praxisbezug und eine Langzeitwirkung ausweisen können, in Betrieben und Organisationen gut verankert sind sowie experimentellen Charakter haben. Die einzelnen Gesuche werden gemeinsam mit externen ExpertInnen geprüft. Mit den diversen Trägerschaften zusammen wird auch nach anderen Finanzierungsmöglichkeiten gesucht.		
5. Gesamtbeurteilung:	Der Zweck dieser relativ neuen Bundeshilfe ist klar definiert dass die Bundeshilfe bereits wertvolle Impulse bei der Verw der Geschlechter im Berufsleben auslösen konnte. Wertung Die interne Evaluation ist ein wichtiger Bestandteil der Verwexterne Evaluation ist geplant.	rirklichung der Gl gsdaten liegen no	eichstellung och keine vor.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

306.3600.002	Unterstützung kultureller Organisationen	Finanzhilfe Beitrag à fond	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Gesamtschweizerisch tätige Verbände von Kulturschaffenden in den Bereichen Bildende Kunst, Film, Literatur, Musik, Tanz und Theater	Beträge 1985	in 1 000 Fr. 540	
Zweitempfänger:		1990	4 840	
Rechtsgrundlage:	Budgetbeschluss, Richtlinien des EDI vom 20.1.1992 (BBI 1992 I 1273)	1995 1997	3 812 3 246	
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung			
Beitragssatz:	Voranschlag			
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse:	Die Unterstützung gilt kulturellen Organisationen, definiert als Verbände von Kulturschaffenden, die in gesamtschweizerischem Interesse tätig sind. Aufgrund der revidierten Departementsrichtlinie gibt es künftig zwei verschiedene Subventionsempfängergruppen: Verbände von professionellen Kunstschaffenden i.e.S. und Verbände kulturell tätiger Laien (Breiten- bzw. Volkskultur). Die vom Bund unterstützten kulturellen Organisationen erfüllen zugunsten ihrer Mitglieder			
	vielfältige Aufgaben, vor allem im Sinne der Selbsthilfe und der Absicherung gegenüber den Risiken künstlerischer Tätigkeit. Ihre Tätigkeit erfolgt daher auch im Bundesinteresse.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:		tragsempfängern um nationale Organisationen handelt, lässt sich die e nicht an die Kantone weitergeben. Wünschbar wäre indessen, dass von spezifischen Organisationen finanziell unterstützen würden.		
4. Ausgestaltung:	Die Zusprache erfolgt in Form von Jahresfinanzhilfen und w verfügt. Die Beitragsbemessung erfolgt aufgrund bestimmte Bedeutung der Tätigkeit, Struktur und Grösse der Organisa und Beiträge Dritter, Verhältnis zwischen den zur Verfügung Anzahl gesuchstellender Organisationen. Überprüft wird jäh Subventionsempfänger. Die Finanzhilfen dürfen im Einzelfa Eigenleistungen und der Beiträge Dritter ausmachen. Das E Optimierung des Mitteleinsatzes eine Revision der geltende vorgenommen.	vird in jedem Ein er Kriterien wie A tion, zumutbare g stehenden Mit nrlich der Leistur ill höchstens das BAK hat im Sinn en EDI-Richtlinie	zelfall vom EDI Art und Eigenleistungen teln und der ngsausweis der s Doppelte der e der n	
5. Gesamtbeurteilung:	Die Finanzhilfen des Bundes sind für die Empfängerorganis Bedeutung. Sie erfüllen als Anlaufstellen, Agenturen und In Kulturschaffenden eine wertvolle Aufgabe im nationalen Intermöglichen grundsätzlich eine effiziente Unterstützung ein von kulturellen Organisationen in der Schweiz. Die staatlich ist bedeutungsvoll und lebenswichtig. Die plafonierten Mitte Selektionierung mit einer gezielten Prioritätenordnung und spezifischen Leistungsvereinbarungen.	formationsdrehs eresse. Die Beit er vielfältigen Von He Hilfe, als Hilfe I bedingen eine	scheiben für die ragsrichtlinien erbandstätigkeit zur Selbsthilfe noch strengere	
6. Handlungsbedarf:	Keiner.			

306.3600.003	Swiss Institute New York	Finanzhilfe Beitrag à fond	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Swiss Institute New York	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:		1985 0		
Rechtsgrundlage:	Budgetbeschluss	1990	0	
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1995	301	
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	295	
	1			
1. Kurzbeschrieb:	Sicherstellung der kulturellen Präsenz der Schweiz in einer Kunstmetropolen der Welt. Mit einem jährlichen Beitrag sic Trägerschaft die Betriebsbasis. Der Verein sichert sich wei sucht für einzelne Projekte - in erster Linie Ausstellungen, - gezielte Unterstützung von Sponsoren und Pro Helvetia.	hert der Bund de tere Mittel durch	er privaten Fundraising und	
2. Bundesinteresse:	Im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten ermöglicht diese jährliche Unterstützung den Betrieb eines wichtigen Aussenpostens unserer Kultur in den USA. Das Swiss Institute leistet damit einen wichtigen Beitrag; es zeigt eine kreative, phantasievolle Schweiz als Gegengewicht zum negativen Image, das dort von uns gezeichnet wurde.			
3. Aufgaben- und	Der festgelegte Bundesbeitrag entspricht 40% des Betrieb	sbudgets, weiter	e 10% steuert	
Lastenverteilung:	Pro Helvetia projektbezogen bei.			
4. Ausgestaltung:	Jährlicher, pauschaler Betriebsbeitrag.			
5. Gesamtbeurteilung:	Das Institut erzielt generell mit seinen Dienstleistungen ein gelegen und weil dadurch viel Goodwil aufgebaut werden I	Das Institut erzielt generell mit seinen Dienstleistungen eine gute Wirkung, weil zentral gelegen und weil dadurch viel Goodwil aufgebaut werden konnte.		
6. Handlungsbedarf:	Ev. prüfen, ob und wie diese Unterstützungsleistung auf ei Basis gestellt werden könnte. Dies könnte im Zusammenh Überprüfung der Wahrnehmung der kulturellen Präsenz de geschehen.	ne SuG-konform ang mit einer gru	ındsätzlichen	

306.3600.051	Förderung von Kultur und Sprache im Tessin Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu		
Erstempfänger:	Kanton Tessin	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	1 800
Rechtsgrundlage:	BG vom 24. Juni 1983 über Beiträge an die Kantone Graubünden und Tessin zur Förderung ihrer Kultur und Sprache (SR 441.3), BG vom 5. Oktober 1995 über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der	1990 1995 1997	2 000 2 375 2 328
Aufgabengebiet:	rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur; VO vom 26. Juni 1996 (SR 441.31) Kultur und Freizeit - Kulturförderung		
Beitragssatz:	25-90% je nach Massnahme		
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund kann im Rahmen der vom Parlament bewilligten Kredite eine Finanzhilfe gewähren für die Erhaltung der italienischen Kultur und Sprache, namentlich für Forschungsprojekte, Publikationen, Kulturvorhaben und für das Osservatorio linguistico della Svizzera italiana.		
2. Bundesinteresse:	Die Förderung und Erhaltung der italienischen Sprache ur staatspolitischen Gründen von nationaler Bedeutung. Dad Schweiz aufrechterhalten werden.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Angesichts der Eigenleistung des Kantons für die Kulturför Bundesunterstützung relativ gering und dennoch für die Fi vor allem im Bereich der Sprachförderung, von Bedeutung einer angemessenen Eigenleistung des Kantons; sie beträ Projektes.	nanzierung besor J. Die Finanzhilfe	ist abhängig von
4. Ausgestaltung:	Die Finanzhilfe richtet sich nach ihrer sprach- und kulturerhaltenden oder sprach- oder kulturfördernden Wirken, nach ihrer Breitenwirkung und Innovativität. Das BAK führt Koordinationssitzungen durch, wobei Programm, Budget und Ergebnis der einzelnen Förderungsmassnahmen geprüft werden. Sie beträgt 25 - 75% der ungedeckten Kosten bei allgemeinen Massnahmen sowie für die Förderung der Verlagstätigkeit; 50 - 90% für die Unterstützung von Organisationen.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die finanzielle Unterstützung unter dem Titel der Erhaltung und Förderung der dritten Landessprache und der Kultur ist angemessen und sinnvoll.		
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

306.3600.052	Förderung von Kultur und Sprache in Graubünden	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Kanton Graubünden	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Sprachorganisation Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano sowie die Agentur da Novitads Rumantscha (ANR)	1985 1990 1995	3 000 3 000 3 750
Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet:	BG vom 24.6.1983 über Beiträge an die Kantone Graubünden und Tessin zur Förderung ihrer Kultur und Sprache (SR 441.3), BG vom 5.10.1995 über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprachen und Kultur; VO vom 26.6. 1996 (SR 441.31) Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1997	4 655
Beitragssatz:	25-90% je nach Massnahme		
1. Kurzbeschrieb:	Die Bundeshilfe dient zur Förderung der rätoromanischen u Kanton Graubünden. Damit werden allgemeine Massnahm Gebrauch des Rätoromanischen als Amtssprache, sprachfö Kantons im Bildungs- und Übersetzungswesen, Tätigkeiten sowie die rätoromanische Nachrichtenagentur ANR unterst	en für einen kon ördernde Massn einzelner Sprad	sequenten ahmen des
2. Bundesinteresse:	Der Sprachenartikel in der Bundesverfassung anerkennt da Landessprache und teilweise als Amtssprache des Bundes Landessprache ist von nationaler Bedeutung, weshalb der gewährt.	. Die Erhaltung	der vierten
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Kanton erbringt ebenfalls eine Eigenleistung zur spezif Förderung der rätoromanischen und italienischen Kultur im der Gesamtkosten.		
4. Ausgestaltung:	Die Finanzhilfe des Bundes wird zum Teil als Betriebsbeitra und an die rätoromanische Nachrichtenagentur verwendet. Koordinationssitzung mit Vertretern des Kantons Graubünd Stiftungsrat der ANR vertreten. Die Bundeshilfen an den Kaungedeckten Kosten für allgemeine Massnahmen sowie für Verlagstätigkeit und für die Förderung der rätoromanischen Unterstützung von Organisationen.	Das BAK führt j len durch, zuder anton betragen 2 r die Förderung (ährlich eine n ist es im 25 - 75% der der
5. Gesamtbeurteilung:	Die gewährte Finanzhilfe richtet sich nach der sprachpolitis Breitenwirkung, Innovativität und nach der sprach- und kult kulturfördernden Wirkung der jeweiligen Massnahme. Sie is zweckmässig.	urerhaltenden so	owie sprach- und
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

306.3600.105	Buchausstellungen im Ausland	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erotomoföngari	Puohvarlagan arhända dar dautachen franzäsischen und		
Erstempfänger:	Buchverlegerverbände der deutschen, französischen und italienischen Schweiz	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:	Budgetbeschluss.	1990	700
		1995	703
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1997	1 607
Beitragssatz:	Voranschlag		
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund unterstützt seit 1990 die Pflege der kulturellen Präsenz im Ausland und den		
	kulturellen nationalen und internationalen Austausch.		
2. Bundesinteresse:		nteresse ist die Präsenz des Schweizer Buches an den interna	
	bedeutenden Buchausstellungen (vorab Frankfurter Bucha		
	Gemeinschaftsständen ist indessen Aufgabe der einzelner Dachorganisationen.	i Buchverlage bz	w. inrer
3. Aufgaben- und	Die Kantone gewähren keine direkte finanzielle Unterstützt	ına	
Lastenverteilung:	general distribution and the state of the st	····9·	
4. Ausgestaltung:	Die Bemessung der jährlichen Pauschalbeiträge erfolgt du	rch Ermessen au	ıfarund der
J	ausgewiesenen Kosten und proportional zur Grösse des je		
5. Gesamtbeurteilung:	Bedürfnis und Wirkung dieser regelmässigen Bundesunterstützung sind kritisch zu		
	hinterfragen. Die Auswirkungen einer allfälligen Streichung		s relativ gering
	eingestuft werden, sie würde jedoch insbesondere kleinere		
6. Handlungsbedarf:	Überprüfung der Wirksamkeit der Finanzhilfe: Verzicht oder Weiterführung im Rahmen		
	eines Gesamtkonzepts für die Förderung des Buch- und V	erlagswesens in	der Schweiz.

306.3600.109	Unterstützung der Fahrenden	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Radgenossenschaft der Landstrasse	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:	Budgetbeschluss. Verfügung des EDI gemäss Art. 6 und 7 des Subventionsgesetzes	1990 1995	165 228
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1997	225
Beitragssatz:	Voranschlag	1007	220
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse: Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund leistet einen Kostenbeitrag an die 1975 gegründe Landstrasse zwecks Sicherstellung eines vielfältigen Selbsi Damit bewahrt er die Interessen einer gefährdeten kulturelle durch eine staatlich unabhängige, von den Fahrenden selbsi Die Beitragsempfängerin leistet eine überregionale Tätigkei kann sich nur zu einem kleinen Teil aus Genossenschaftsbifinanzieren. Die Radgenossenschaft nimmt eine Aufgabe werbringen hätte. Die Kantone mit Ausnahme des Kantons Zürich (6%), Sitz eine Unterstützung.	thilfe-Dienstleist en Minderheit in st bestimmten O it von nationaler eiträge und priva rahr, die ansons	ungsangebotes. der Schweiz Irganisaiton. Bedeutung; sie aten Spenden ten der Bund zu
4. Ausgestaltung:	Jährlicher Pauschalbeitrag für die Mitfinanzierung des Betri Auftrag, Dienstleistungen für hilfesuchende Fahrende zu er Fahrenden-Organisationen zusammenzuarbeiten. Der Bun-Gesamtaufwandes der Radgenossenschaft (RG). Die jährli Massgabe der in Budget und Arbeitsprogramm der RG aus	bringen und mit d deckt rund 85° che Zusprache e	anderen % des erfolgt nach
5. Gesamtbeurteilung:	Ziel und Wirksamkeit werden mit dieser Finanzhilfe angemessen erreicht. Die Unterstützung der nationalen Dachorganisation der Fahrenden ist von politischer Bedeutung.		
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

306.3600.112	Jugendsessionen	Finanzhilfe Beitrag à fonc	ls perdu
Erstempfänger:	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Organisationskomitee der Sessionen des	1985	0
Doobtogrundlage.	Jugendparlamentes BG vom 6.10.1989 und VO vom 10.12.1990 über die	1990	0
Rechtsgrundlage:	Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit	1995	155
	(Jugendförderungsgesetz) (SR 446.1)	1997	152
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung		
Beitragssatz:	Voranschlag		
1. Kurzbeschrieb:	Seit 1993 leistet der Bund einen Beitrag zur Durchführung von Jugendsessionen, die praktische Anschauung eines demokratischen Entscheidungsprozesses bezwecken.		
2. Bundesinteresse:	Diese Ausgabe ist politisch gesehen opportun. Nicht zuletzt zeigt das eidgenössische Parlament ein besonderes Interesse an der parlamentarischen Arbeit der Jugend. Damit kann die Mitsprache im politischen Entscheidungsprozess geübt werden.		
Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone beteiligen sich finanziell nur unwesentlicht an		n.
4. Ausgestaltung:	Der Pauschalbeitrag des Bundes deckt rund 80% der jährlichen Kosten der Trägerorganisation für die Durchführung einer jährlichen Jugendsession; rund 8% übernehmen die Kantone, die restlichen 12% werden mittels Found raising / Sponsoring finanziert. Nicht einberechnet sind die bedeutenden ehrenamtlichen Tätigkeiten der Judendlichen.		
5. Gesamtbeurteilung:	Nutzen und Wirksamkeit dieser Finanzhilfe können nicht ge Indikator ist jedoch das grosse Interesse, auf das die Jugen stösst. Von jährlich ca. 600 Anmeldungen können jeweils ni berücksichtigt werden. In dieser Aktivität steckt ein gewisse Verbindung mit den zuständigen Verwaltungsstellen, der Ei Jugendfragen und der Schweizerischen Arbeitsgemeinscha effizienter genutzt werden könnte. Aufgrund eines Postulate Erfahrungen der Jugendsessionen die Einführung eines ins Jugendparlamentes geprüft werden.	dsession bei de ur 200 Jugendlic s Entwicklungsp dgenössischen I ft der Jugendves soll auf Grund	n Jugendlichen she otential, das in Kommission für rbände noch
6. Handlungsbedarf:	Ev. Prüfung einer Leistungsvereinbarung mit dem Beitragse zusätzlicher Finanzierungsquellen.	empfänger sowie	e Erschliessung

306.3600.113	Beteiligung der Schweiz an EU-Programmen MEDIA	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Verschiedene Filmproduzenten, -verleiher, Kinos und Institutionen der Filmkultur und der Aus- und Weiterbildung	Beträge 1985	in 1 000 Fr .
Zweitempfänger:		1990	0
Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet:	BG über das Filmwesen (SR 443.1) vom 28.9.1962; BRB vom 15.6.1992 betreffend Mitwirkung im Förderungsprogramm MEDIA der EG; Filmverordnung vom 24.6.1992 (SR 443.11) Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1995 1997	3 500 1 960
Beitragssatz:	Voranschlag		
1. Kurzbeschrieb:	Ursprünglich bezweckte die Bundeshilfe die Mitwirkung an der EG. Infolge Verwerfung des EWR-Vertrages kann sich MEDIA-Programm beteiligen, so dass die bewilligten Mittel Überbrückungsmassnahmen nach MEDIA-Regeln eingese Schweizer Filmszene den Anschluss an die Europäische E aufrechterhalten.	die Schweiz abe für sogenannte tzt werden. Dam	er nicht am it kann die
2. Bundesinteresse:	Die Filmförderung ist verfassungskonform; die Filmkultur so ein nationales Interesse ausgewiesen ist.	ollte europafähig	sein, weshalb
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone leisten keine Unterstützung, hingegen beteilig eigenen, massgeblichen Beitrag.	en sich die Hers	teller mit einem
4. Ausgestaltung:	Die Beteiligung des Bundes an einzelnen Filmprojekten be Gesuchsteller getätigten Aufwandes.	trägt höchstens (50% des vom
5. Gesamtbeurteilung:	Die unterstützten Massnahmen und Projekte sind grössten den Richtlinien für die Umsetzung. Es wird versucht, ein Maerzielen.		
6. Handlungsbedarf:	Ev. Einführung von Leistungsvereinbarungen für die Unters	stützung von Ein	zelprojekten.

306.3600.115	Stiftung 'Zukunft für Schweizer Fahrende'	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Stiftung "Zukunft für Schweizer Fahrende"	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 7.10.1994 betreffend die Stiftung "Zukunft für	1990	0
	Schweizer Fahrende"	1995	0
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1997	1 035
Beitragssatz:	Voranschlag		
2. Bundesinteresse:	Verbesserung der Lebenssituation und die Wahrung des der fahrenden Bevölkerung in der Schweiz zum Ziele hat Der Bund anerkennt durch die Gründung der Stiftung sein Lebenssituation einer kulturellen Minderheit.		
	Der Bund anerkennt durch die Gründung der Stiftung sein Lebenssituation einer kulturellen Minderheit.	ne Mitverantwortu	
Aufgaben- und Lastenverteilung:	Diese Augabe ist wegen ihrer politischen Bedeutung Bundessache; sie erhält von den Kantonen keine Beiträge. Die Stiftung müsste versuchen, zusätzliche Mittel von den Kantonen und von Privaten zu erhalten.		
4. Ausgestaltung:	Mit BG hat das Parlament einen Rahmenkredit von insgesamt 750'000 Franken für fünf Jahre sowie 1 Million Franken als Stiftungskapital bewilligt. Die Stiftungsaufsicht liegt beim EDI.		
5. Gesamtbeurteilung:	Der Bund gewährt der Stiftung einen jährlichen Pauschalbeitrag. Diese Finanzhilfe ist angemessen. Die Wirksamkeit kann noch nicht beurteilt werden.		
6. Handlungsbedarf:	Nach Ablauf der fünfjährigen Beitragsperiode ist die Wirksamkeit dieser Bundeshilfe auszuweisen. Das BAK hat deshalb, entsprechende Massnahmen vorzusehen.		

306.3600.251	Denkmalpflege	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Kantone, Gemeinden, Private	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	30 374
Rechtsgrundlage:	BG vom 1.7.1966 über den Natur- und Heimatschutz	1990	38 000
	(NHG; SR 451); VO vom 16.1.1991 über den Natur- und	1995	28 989
	Heimatschutz (NHV; SR 451.1); Prioritätenverordnung für	1997	25 416
Aufachanachist	die Denkmalpflege vom 29.6.1994 (SR 445.16) Kultur und Freizeit - Denkmalpflege, Heimatschutz	1001	20 110
Aufgabengebiet:			
Beitragssatz:	10-45%		
1. Kurzbeschrieb:	Mit dem jährlichen Zahlungskredit - gesteuert durch einen 3	lahraszusiaharu	nackrodit konn
i. Kuizbesciiileb.	der Bund die Erhaltung, den Erwerb, die Pflege, die Erforso		
	schützenswerten Ortsbildern, geschichtlichen Stätten oder		
	regionaler und nationaler Bedeutung unterstützen. Der Bur		
	Vereinigungen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit		
	Forschungsvorhaben, die Aus- und Weiterbildung von Fach		
	Öffentlichkeitsarbeit. Er kann Kulturdenkmäler von national sichern. Er erstellt Inventare mit Objekten von nationaler Be		
	werden Denkmalpflege und Heimatschutz harmonisiert, wa		
	beiden Kreditrubriken zur Folge hat.	3 die Zusamme	illeguing dei
2. Bundesinteresse:	Der Bund hat vor allem ein erhebliches Interesse an der Pf	lege und Erhaltu	ına einer
	vielfältigen schweizerischen Kulturlandschaft mit ihren Kulturlandschaft mi		
3. Aufgaben- und	Die Förderung der Denkmalpflege ist eine typische Verbun	daufgabe, wofür	der Bund
Lastenverteilung:	subsidiär finanzielle Hilfe leistet. Die Aufgabenteilung wird i	m Rahmen der l	Reform des
	Finanzausgleiches einer vertieften Prüfung unterzogen.		
4. Ausgestaltung:	Der Bund gewährt Beiträge bis maximal 35%; in Ausnahme		
	Massnahme nicht mit dem tieferen Ansatz finanziert werde		
	höchstens 45% erhöht. Die Gesuche um Finanzhilfe erfolge eine ihrer Finanzkraft entsprechenden Leistung erbringen r		
	aus zweckgebundenen Strassenverkehrsmitteln und aus al		
	finanziert.	ilgomomom band	2001111110111
5. Gesamtbeurteilung:	Die Erhaltung von schützenswerten Ortsbildern, historische	en Stätten und K	ulturdenkmälern
	ist von gesamtschweizerischem Interesse, weshalb der Bu		
	Verantwortung trägt. Seit der Anwendung der Prioritätenord	dnung konnte de	er
	Gesuchsüberhang reduziert werden. Es bestehen indesser		
	beachtliche Altlasten aus früheren Jahren, die sich aufgrun		
	sukzessive angehäuft haben. In diesen pendenten Geschä		
	für bedeutende Denkmäler enthalten, welche die Denkmalp		
	Grundstock von Forderungen belasten. Seit einigen Jahrer Geschäfte gemeinsam mit den Kantonen jährlich neu festg		
	gezielt freigegeben. Das Zusammenwirken von Bund und h		
	zweckmässige Erfüllung der Aufgabe notwendig.	Cartonom lot lan	u.u
6. Handlungsbedarf:	Überprüfung im Rahmen des Projektes Neuer Finanzausgl	eich.	
3	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		

306.3600.252	Heimatschutz	Finanzhilfe Beitrag à fonds perd	
Erstempfänger:	Kantone, Gemeinden, Private	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	4 202
Rechtsgrundlage:	BG vom 1.7.1966 über den Natur- und Heimatschutz	1990	11 930
gg	(NHG; SR 451/Stand 1.2.1996); VO vom 16.1.1991 über	1995	14 583
	den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1).	1997	12 041
Aufgabengebiet:	Prioritätenordnung 1993 Kultur und Freizeit - Denkmalpflege, Heimatschutz		
Beitragssatz:	10-45%		
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse: Aufgaben- und Lastenverteilung:	Mit einem jährlichen Zahlungskredit - gesteuert durch einer kann der Bund die Erhaltung, den Erwerb, die Pflege, die E von schützenswerten Ortsbildern, geschichtlichen Stätten of lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung unterstützen. Vereinigungen von gesamtschweizerischen Bedeutung mit Forschungsvorhaben, die Aus- und Weiterbildung von Fact Öffentlichkeitsarbeit. Er kann Kulturdenkmäler von nationals sichern Er erstellt Inventare mit Objekten von nationaler E werden Heimatschutz und Denkmalpflege harmonisiert, wabeiden Kreditrubriken zur Folge hat. Der Bund hat vor allem ein erhebliches Interesse an der Pf vielfältigen schweizerischen Kulturlandschaft mit ihren Kult Die Förderung des Heimatschutzes ist eine typische Verbusubsidiäre finanzielle Hilfe leistet. Die Aufgabenteilung wird Finanzausgleiches einer eingehenden Prüfung unterzogen	Erforschung und oder Kulturdenkr Der Bund unters Betriebsbeiträgehleuten sowie die Bedeutung er Bedeutung. Ab des die Zusammer Erlege und Erhaltuurobjekten. Indaufgabe, wofild im Rahmen der	Dokumentation mälern von stützt zudem een, e werben oder em Jahr 2000 nlegung der ing einer
4. Ausgestaltung:	Der Bund gewährt Beiträge bis maximal 35%; in Ausnahme Massnahme nicht mit dem tieferen Ansatz finanziert werde höchstens 45% erhöht. Die Gesuche um Finanzhilfe erfolg ihrer Finanzkraft entsprechenden Leistung erbringen müss zweckgebundenen Strassenverkehrsmitteln und aus allger	efällen, sofern di n kann, wird der en durch die Kar en. Der Heimats	Beitrag auf ntone, die eine chutz wird aus
5. Gesamtbeurteilung:	Die Erhaltung von schützenswerten Ortsbildern, historische ist von gesamschweizerischem Interesse, weshalb dem Bu Verantwortung zukommt. Seit der Anwendung der Priorität Gesuchsüberhang reduziert werden. Es bestehen indessel beachtliche Altlasten aus früheren Jahren, die sich aufgrun sukzessive angehäuft haben. In diesen pendenten Geschäfür bedeutende Denkmäler enthalten, welche die Denkmal Grundstock von Forderungen belasten. Seit einigen Jahrer Geschäfte gemeinsamen mit den Kantonen jährlich festgel gezielt freigegeben. Das Zusammenwirken von Bund und Izweckmässige Erfüllung der Aufgabe notwendig.	en Stätten und K und eine besond enordnung konn n noch verhältnis d mangelnder fir iften sind dauern oflege järhrlich m n werden die Pric egt und die verfü Kantonen ist für d	ulturdenkmälern ere te der smässig nanzieller Mittel de Grundlasten nit einem oritäten der igbaren Mittel
6. Handlungsbedarf:	Überprüfung im Rahmen des Projektes "Neuer Finanzausg	jleich".	

306.3600.303	Zusammenarbeit mit externen Institutionen	Abgeltung Beitrag à fond	ds perdu
		1	
Erstempfänger:	mehrere Institutionen, vorab MEMORIAV	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 18.12.1992 betreffend die Schweizerische	1990	0
	Landesbibliothek (SR 432.21)	1995	0
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1997	254
Beitragssatz:	Voranschlag		
	1		
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund unterstützt die Archivierung des audiovisuelle dem im Jahre 1995 gegründeten Trägerverein MEMOR audiovisuellen Kulturgutes in der Schweiz) einen jährlich	IAV (Verein zur Erh	
2. Bundesinteresse:	Der Bund ist an der Erhaltung des audiovisuellen Kultur erhaltenswerten Filmen, Fotos, Tonträgern, Videobände Bedeutung interessiert.	gutes, insbesonder	
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone können fakultativ Beiträge an das MEMOR	IAV leisten.	
4. Ausgestaltung:	Der Bund leistet über das BAK, das BAR und das BAKC Fixbeitrag.	DM einen jährlich gl	eich hohen
5. Gesamtbeurteilung:	Die Unterstützung ist erst vor kurzem angelaufen. Die fi Erhaltungsmassnahmen eingesetzt. MEMORIAV legt in Rechenschaft ab über die Verwendung dieser Bundesm	n Rahmen des Gesc	
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

306.3600.351	Gedenkmünzen; Verwendung des Prägegewinns	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
F (f	IV II all Occasions		
Erstempfänger:	Kulturelle Organisationen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	3 060
Rechtsgrundlage:	Budgetbeschluss . V vom 26.6.1991 über die Ausgabe	1990	3 500
	von Gedenkmünzen	1995	4 000
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1997	6 550
Beitragssatz:	Maximal 65% der unterstützten Projekte		
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse: Aufgaben- und Lastenverteilung:	Es handelt sich um eine Sondereinnahme, die aus Gewin kulturelle Projekte von nationaler Bedeutung eingesetzt w. Dieser Beitrag ist von zentraler Bedeutung für eine den si kulturellen Lebens angemessene flexible Kulturförderung Bund kulturpolitisch wichtige Akzente setzen, Impulse gel Städten und Kantonen vielfältige Vorhaben mitunterstütze Da der Bund das Münzmonopol besitzt, geht der Prägege Bund.	vird. ch wandelnden B durch den Bund. ben und im Verbu en.	edürfnissen des Damit kann der nd mit Privaten,
4. Ausgestaltung:	Der Bundesrat beschliesst über die Verwendung der jährl und des EFD. Das BAK ist zuständig für die Evaluation de Beitrag des Bundes beschränkt sich grösstenteils auf mat dass die jährlich zur Verfügung stehende Beitragssumme realisierte Prägegewinn, wird die Schaffung einer interner und die Verwendung geprüft.	er eingereichten P ximal 65%. Um sid nicht höher ist als n Richtlinie über d	rojekte. Der cherzustellen, s der netto ie Festlegung
5. Gesamtbeurteilung:	Unterstützt werden in erster Linie Projekte, die ohne Bete werden könnten. Die Beiträge des Bundes sind grundsätz		s kaum realisiert

Keiner.

310.3600.101 ab 1998: 810.3600.101	Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen (inkl.Forstliches Vermehrungsgut)	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Waldeigentümer	1985	28 494
Rechtsgrundlage:	BG vom 4.10.1991 über den Wald (SR 921.0), Art. 26, 37	1990	139 947
Nechtsgrundlage.	und 38	1995	88 462
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Forstwirtschaft	1997	89 218
Beitragssatz:	10-70% bei Abgeltungen für Pflegeobjekte in Wäldern mit Schutzfunktionen; 10-50% für Finanzhilfen; 10-50% bei Abgeltungen für Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden	1997	09 210
1. Kurzbeschrieb:	Mit den Beiträgen dieser Rubrik werden gezielte Pflegemassnahmen unterstützt, die der Erhaltung aller Funktionen des Waldes dienen. Es werden insbesondere unterstützt: Pflegemassnahmen zum Schutz gegen Naturgefahren, Massnahmen zur Förderung der Holzproduktion unter Berücksichtigung des Naturschutzes, Massnahmen zur Verhütung und Behebung von ausserordentlichen Waldschäden, Unterhalt von Waldreservaten, Erstellung von forstlichen Planungsgrundlagen, Förderung der Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut, befristete Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung bei ungewöhnlichem Holzanfall.		
2. Bundesinteresse:	Diese Subvention hat zum Zweck, den Wald in seiner Fläche zu erhalten und als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen. Sie soll dazu beitragen, dass durch die Pflege der Schutzwälder Menschen und Sachwerte vor Naturgefahren geschützt werden.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Ein afp-Beitrag der Kantone wird - in Abhängigkeit von Prozwingend vorausgesetzt, damit ein Bundesbeitrag ausgeric Kantonsbeitrags reicht von 4% bis zu 90%. Falls Nutzniess nicht bereits in die Projektfinanzierung integriert sind, habe entstehenden Vorteilen zu beteiligen.	chtet wird. Die Baser vorhanden si	andbreite des nd und diese
4. Ausgestaltung:	Beim Grossteil der Subventionen in dieser Rubrik handelt e (Waldpflege), welche nach genehmigten Pauschalansätzer werden. Beiträge für Planungsgrundlagen, Waldreservate in Projekte gebunden und werden global an die Kantone aussiche bzw. bei der Genehmigung des Jahresprogrammes wird ei Verfügbarkeit der finanziellen Mittel angebracht. Die Rubrik wird über einen Jahreszusicherungskredit sowie gesteuert. Von den Kantonen werden Mehrjahresprogrammen Bedürfnisse erfasst werden können. Die zur Verfügung ste ausgewiesenen Bedarf abdecken.	n oder nach Aufund Waldschäde gerichtet. In der n Kreditvorbeha e einen Zahlungs ne verlangt, dam	wand entrichtet en sind nicht an Projektverfügung It bezüglich der srahmen nit die
5. Gesamtbeurteilung:	Die ausgerichteten Bundesbeiträge bewirken eine Verbesserung des Waldzustandes und tragen zur Funktionserfüllung des Schweizer Waldes bei. Für die Waldeigentümer ist die Subvention entscheidend für die Bereitstellung der von der Allgemeinheit nachgefragten Leistung. Damit wird v.a. im Berggebiet Lebensraum und Existenzsicherung gewährleistet. Der Mitteleinsatz ist grundsätzlich effizient und zielgerichtet. Eine noch stärkere Pauschalisierung im Bereich der Waldpflege könnte zur Senkung der Kosten beitragen. Der Vollzug kennt eine hohe Regelungsdichte.		
6. Handlungsbedarf:	Überprüfung im Rahmen des Projektes Neuer Finanzausgl Implementation und Auswertung des Pilotprojektes effor2: Umstellung von projektbezogenen Subventionierungen auf Leistungsverträge und Globalbudget.	Vereinfachung d	

310.3600.102 ab 1998: 810.3600.102	Wald- und Holzforschungsfonds	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
---	-------------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Wald- und Holzforschungsfonds	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Hochschulen, Fachschulen, Verbände, Privatfirmen,	1985	90
De aluta anno alla seco	Einzelpersonen	1990	100
Rechtsgrundlage:	BG vom 4.10.1991 über den Wald (SR 921.0), Art. 31 Waldverordnung vom 30.11.1992 (SR 921.01), Art. 52	1995	350
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Forstwirtschaft	1997	343
Beitragssatz:	Fallweise. Projektbezogene Beiträge in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel		

1.	Kurzbeschrieb:	Der Fonds ist ein Gemeinschaftswerk von Bund und Kantonen. Sein Zweck besteht in der Förderung der Forschung und Entwicklung im Bereich der Wald- und Holzwirtschaft (Holzproduktion und Holzverwendung) sowie in der Umsetzung und Kommunikation des erarbeiteten Wissens. Eine wichtige Funktion ist auch die Koordination der Forschungsaufgaben. Beiträge werden projektbezogen bewilligt aufgrund von Projektgesuchen durch ein
		unabhängiges Expertengremium. Es wird auf angemessene Eigenleistungen der Gesuchsteller bzw. Drittfinanzierung geachtet.
2.	Bundesinteresse:	Verwendung des Holzes als einheimischer Rohstoff- und Energieträger (nachhaltige Nutzung einer natürlichen Ressource). Das erarbeitete Wissen kann überregional angewendet werden, wodurch sich Vorteile für die gesamtschweizerische Wald- und Holzwirtschaft ergeben.
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone beteiligen sich mit einem jährlichen Beitrag von 200'000 Franken; eine angemessene Eigenleistung bzw. Drittfinanzierung der Begünstigten ist Voraussetzung.
4.	Ausgestaltung:	Bund und Kantone zahlen je einen jährlichen, pauschalen afp-Beitrag in den Fonds (Bund 2/3). Die Beiträge aus dem Fonds werden durch ein Kuratorium von Fall zu Fall festgelegt (gemäss dem Geschäftsreglement). Die Begünstigten haben in der Regel eine Eigenleistung in der Höhe von 30 bis 50% zu erbringen. Die Subvention ist zeitlich nicht befristet.
5.	Gesamtbeurteilung:	Der Fonds unterstützt Vorhaben, die die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft fördern sollen. Die Beitragsleistungen sind eine Starthilfe und lösen Selbsthilfe und finanzielle Beteiligungen Dritter aus. Ohne finanzielle Beteiligung des Bundes würden sich die Kantone vermutlich aus der Finanzierung dieses Fonds zurückziehen. Es entstehen für den Bund relativ geringe administrative Aufwendungen. Die Subvention ist nicht befristet, sie wird gesteuert über den jährlichen Zahlungskredit. Koordinationsbedarf zu den allgemeinen Forschungs- und Ausbildungskrediten des Bundes.
6.	Handlungsbedarf:	Befristung auf 10 Jahre mit anschliessender Evaluation. Koordination mit den Forschungs- und Bildungskrediten des Bundes.

310.3600.104 ab 1998: 810.3600.104	Vereinigungen zur Walderhaltung	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Vereinigungen gesamtschweizerischer Bedeutung; regionale oder kantonale Vereinigungen bei besonderen	Beträge	in 1 000 Fr.
	Aufgaben, namentlich im Berggebiet	1985	0
Zweitempfänger:		1990	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 4.10.1991 über den Wald (SR 921.0), Art. 32	1995	470
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Forstwirtschaft	1997	505
Beitragssatz:	Fallweise, je nach Auftrag (zwischen 50% und 100%)		
 Kurzbeschrieb: Bundesinteresse: 	Vereinigungen vorab mit gesamtschweizerischer Bedeutur Forstverein) werden direkt mit der Erfüllung von Aufgaben betraut. Es werden in erster Linie Aufgaben wie Beratung, Öffentlichkeit usw. übertragen. Wenn bestimmte Aufträge im Auftragsverhältnis abgewick die gesamten Kosten. Die Auflagen an die Begünstigten w festgehalten. Entlastung der Verwaltung von Tätigkeiten, die auch von p	im Interesse der Erhebungen, Info elt werden, überr erden in einem V	Walderhaltung ormation der nimmt der Bund /ertrag ungen erbracht
	werden können. Der Bund kann sich auf die Kontrolle der Kräfte auf die allein vom Staat zu übernehmenden Aufgab		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Finanzhilfen an Vereinigungen von gesamtschweizerische von einer finanziellen Beteiligung der Kantone geleistet.		
4. Ausgestaltung:	Mittels Vertrag werden bestimmte Aufgaben (Beratung, Information usw.) an Vereinigungen gesamtschweizerischer Bedeutung übertragen. Die finanzielle Beteiligung des Bundes beläuft sich auf höchstens 50% der anfallenden Kosten, wenn verschiedene Kreise an der Erfüllung der Aufgabe interessiert sind. Für bestimmte Aufträge übernimmt der Bund die gesamten Kosten. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Wichtigkeit des Auftrags. Unterstützt wird die Erfüllung bestimmter Aufgaben, nicht die Vereinigung als solche. Verwaltungsintern werden die grösseren Aufträge einer vierjährigen Planung unterstellt.		
5. Gesamtbeurteilung:	Ergebnisorientierte Subvention. Die Bundesbeiträge scheinen sich nach den ersten Erfahrungen zu bewähren. Der administrative Aufwand für die Bundesverwaltung ist gering. Die Zielerreichung und Aufgabenerfüllung muss inskünftig konsequent und regelmässig evaluiert werden.		
C. Hamallananahaala (IZ (c. D. C. d d H. d C. d		•

6. Handlungsbedarf:

Konsequente Befristung der Unterstützung.
Periodische Überprüfung der Beitragsvoraussetzung und einer evt. stärkeren finanziellen Beteiligung der Vereinigungen.
Übergang zu pauschalen Beiträgen.

310.3600.201 ab 1998: 810.3600.201	Fuss- und Wanderwege	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu	
Erstempfänger:	- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft "Recht für Fussgänger" (ARF), Zürich (ca. 0,12 Mio jährlich) - Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege / Schweizer Wanderwege (SAW), Riehen (ca. 0,28 Mio/j)	Beträge 1985 1990	in 1 000 Fr. 180 500	
Zweitempfänger:		1995	496	
Rechtsgrundlage:	BG über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) vom 4.10.1985, Art. 8 und 12	1997	486	
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Wanderwege			
Beitragssatz:	Voranschlag			
1. Kurzbeschrieb:	für deren Mithilfe bei der Planung, Anlage und Erhaltung de Schweiz. Mit der Beratung, der Grundlagenarbeit und der U Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege dieser F	Der Bund unterstützt private Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung für deren Mithilfe bei der Planung, Anlage und Erhaltung der Fuss- und Wanderwege in der Schweiz. Mit der Beratung, der Grundlagenarbeit und der Unterstützung des Vollzugs des Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege dieser Fachorganisationen soll ein attraktives und sicheres Fuss- und Wanderwegnetz von gleichartig hoher Qualität in der		
2. Bundesinteresse:	Im Namen der Volksgesundheit, der Lebensqualität und de Bund seit 1987 die Sicherung der Qualität und der Flächen	Im Namen der Volksgesundheit, der Lebensqualität und des Tourismus unterstützt der Bund seit 1987 die Sicherung der Qualität und der Flächendeckung des Netzes der Fussund Wanderwege in der Schweiz. Er zieht dafür private Fachorganisationen mit dem		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund ist zuständig für die Definition von Grundsätzen in Wanderwegnetze. Die Kantone sind für die Anlage und Ert Wanderwegnetze zuständig, können aber bei diesen Tätiglinsbesondere bei allgemeinen Vollzugsaufgaben beraten vir Fachorganisationen ARF und SAW sind bei der Planung, die Wege beizuziehen. Die beiden Organisationen werden teil unterstützt. Die Bundesbeiträge an SAW und ARF werden grundsätzlichen Fragen und allgemein anstehenden Problem	Erhaltung der Fuss- und Itigkeiten durch den Bund In werden. Die relevanten g, der Anlage und der Erhaltung der Iteilweise auch von den Kantonen en für die Behandlung von		
4. Ausgestaltung:	grundsätzlichen Fragen und allgemein anstehenden Problemen ausgerichtet. Die beiden Fachorganisationen ARF und SAW erhalten für ihre Mitwirkung am Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege Pauschalbeiträge. Diese werden jährlich überprüft. Die Pauschalen wurden 1989 neu festgesetzt und wurden seither nicht mehr erhöht. Die zu erbringenden Leistungen sind bisher generell bezeichnet. Es ist jedoch vorgesehen, in Zukunft Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.			
5. Gesamtbeurteilung:	Mit den Beiträgen des Bundes an die beiden relevanten Fa die Planung und die Koordination im Bereich der Fuss- und zur Verbesserung der Einheitlichkeit des Vollzugs der Bund Leistungen der SAW und ARF weisen eine hohe Qualität a	Bundes an die beiden relevanten Fachorganisationen unterstützt er pordination im Bereich der Fuss- und Wanderwege und trägt damit Einheitlichkeit des Vollzugs der Bundesgesetzgebung bei. Die nd ARF weisen eine hohe Qualität auf und tragen zu sicheren und bei. Bei einem Rückzug des Bundes aus der Finanzierung könnte er		
6. Handlungsbedarf:	Es ist denkbar, dass die 26 Kantone oder eine gemeinsam des Bundes die Beiträge übernehmen. Die beiden überwie (98.3108) und Onken (98.3130) hingegen verlangen, dass gesamtschweizerisch übergeordneten Aufgaben weiterhin Bundessubventionen an die beiden privaten Fachorganisa Neuordnung des Finanzausgleichs überprüft.	e Instanz aller K senen Postulate der Bund die wahrnehmen so	Semadeni II. Die	

Erstempfänger: Zweitempfänger:	310.3600.301 ab 1998: 810.3600.301	Förderungsmassnahmen nach Fischereigesetz	Finanzhilfe Beitrag à fond	s perdu	
Zweitempfänger: Bundesgesetz vom 21.6.1991 über die Fischerei 1990 67% 1995 67% 1997 66% 1997 1997 66% 1997 199	Erstempfänger:	Kantone und Institutionen, aufgrund konkreter Projekte	Reträge	in 1 000 Fr	
Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet: Bundesgesetz vom 21.6.1991 über die Fischerei (SR 923.0), Art. 12 Übrige Volkswirtschaft - Jagd und Fischerei 1997 66i 1998 67i 1997 66i 19					
(SR 933.0), Art. 12 Ubrige Volkswirtschaft - Jagd und Fischerei 1. Kurzbeschrieb: Der Bund leistet Finanzhilfen an Projekte, welche die Förderung der Artenvielfalt in den Gewässern zum Ziel haben. Die Projekte müssen zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Lebensräume für Wassertiere beitragen, die Erforschung der Artenvielfalt, des Bestandes verschiedener Tiere und deren Lebensräume zum Ziel haben oder zur Information der Bevölkerung über die Pflanzen- und Tierwelt in den Gewässern beitragen. Mit den Bundesbeiträgen werden Revitalisierungen unterstützt und die angewandte Forschung in diesem Bereich gefordert. 2. Bundesinteresse: Das Bundesinteresse liegt im Schulz und der Wiederherstellung der Artenvielfalt in den schweizerischen Gewässern. Das natürliche Gleichgewicht soll aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden. Die Bundesbeiträge ermöglichen es, im Bereich des Artenschutzes und der Lebensraumverbesserung Impulse zu geben und Schwerpunkte zu setzen. 3. Aufgaben- und Lastenverteilung: Der Bund leistet Beiträge seit Inkrafttreten des Fischereigesetzes von 1971 (1.7.1972). Im Rahmen der Revision des Fisichereigesetzes vom 21. Juni 1991 wurden die früheren Unterstützungen für die Jungfisch-Einsätze und die Förderung des Fisichabsatzes gestrichen wodurch sich der Aufwand für Förderungsmassnahmen um einen Viertel verringerte. Die Finanzhilfen des Bundes betragen in Abhängigkeit von der würschaftlicher Leistungsfähigkeit der Empfänger 20 - 40%. Für Finanzhilfen an Dritte wird in der Regel is Beitrag des Kantons entsprechend seiner Finanzkraft vorausgesetzt. Der Beitragsetz des Kantons beträgt daheir im Normafalla züschen 25 und 75% bei eigenen Projekten und maximal 50% bei Projekten von Dritten. Diese werden nicht selten durch Beiträge von diesem zugesichert. Insbesondere bei Revitalisierungen und angewandter Forschung können Projekte, die aus der Sicht des Bundes (für fischereilichten Artenschutz) besonders wichtig sind, bevorzugt gefördert werden. Die Kontrolle der Verwendung der Bundesbeiträge w					
Aufgabengebiet: Beitragssatz: Der Bund leistet Finanzhilfen an Projekte, welche die Förderung der Artenvielfalt in den Gewässern zum Ziel haben. Die Projekte müssen zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Lebensräume für Wassertiere beitragen, die Erforschung der Artenvielfalt, des Bestandes verschiedener Tiere und deren Lebensräume zur Ziel haben oder zur Information der Bevölkerung über die Pflanzen- und Tienwelt in den Gewässem beitragen. Mit den Bundesbeiträgen werden Revitalisierungen unterstützt und die angewandte Forschung in diesem Bereich gefördert. Das Bundesinteresse: Das Bundesinteresse liegt im Schutz und der Wiederherstellung der Artenvielfalt in den schweizerischen Gewässern. Das natürliche Gleichgewicht soll aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden. Die Bundesbeiträge ermöglichen es, im Bereich des Artenschutzes und der Lebensraumwerbesserung Impulse zu geben und Schwerpunkte zu setzen. 3. Aufgaben- und Lastenverteilung: Berband leistet Beiträge seit Inkrafttreten des Fischereigesetzes von 1971 (1.7.1972). Im Rahmen der Revision des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1991 wurden die früheren Unterstützungen für die Jungfisch-Einsätze und die Förderung des Fischabsatzes gestrichen wodurch sich der Aufwand für Förderungsmassnahmen um einen Viertel verringerte. Die Finanzhilfen des Bundes betragen in Abhängigkeit von der wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Empfänger 20 - 40%. Für Finanzhilfen an Dritte wird nier Regel ei Beitrag des Kantons beträgt daher im Normalfall zwischen 25 und 75% bei eigenen Projekten und maximal 50% bei Projekten von Dritten. Diese werden nicht selten durch Beiträge von diesem zugesichert. Insbesondere bei Revitalisierungen und angewandter Forschung können Projekte, die aus der Sicht des Bundes (brift schereilichen Finanschutz) besonders wichtig sind, bevorzugt gefördert werden. Die Kontrolle der Verwendung der Bundesbeiträge wird durch Schlussberichte, Schlussabrechnungen und bei längeren Projekten auch Zwischenberichte sichergestellt. Mit der Unterstützu	Rechtsgrundlage:				
1. Kurzbeschrieb: Der Bund leistet Finanzhilfen an Projekte, welche die Förderung der Artenvielfalt in den Gewässern zum Ziel haben. Die Projekte müssen zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Lebensräume für Wasserliere beitragen, die Erforschung der Artenvielfalt, des Bestandes verschiedener Tiere und deren Lebensräume zum Ziel haben oder zur Information der Bevölkerung über die Pflanzen- und Tierwelt in den Gewässem beitragen, micht den Bundesbeiträgen werden Revitalisierungen unterstützt und die angewandte Forschung in diesem Bereich gefördert. 2. Bundesinteresse: Das Bundesinteresse liegt im Schutz und der Wiederherstellung der Artenvielfalt in den schweizerischen Gewässern. Das natürliche Gleichgewicht soll aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden. Die Bundesbeiträge ermöglichen es, im Bereich des Artenschutzes und der Lebensraumverbesserung Impulse zu geben und Schwerpunkte zu setzen. 3. Aufgaben- und Lastenverteilung: Der Bund leistet Beiträge seit Inkrafttreten des Fischereigesetzes von 1971 (1.7.1972). Im Rahmen der Revision des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1991 wurden die früheren Unterstützungen für die Jungfisch-Einsätze und die Förderung des Fischabsatzes gestrichen wodurch sich der Aufwand für Förderungsmassnahmen um einen Viertel verringerte. Die Finanzhilfen des Bundes betragen in Abhängigkeit von der wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Empfänger 20 - 40%. Für Finanzhilfen an Dritte wird in der Regel ei Beitrag des Kantons beträgt daher im Normalfall zwischen 25 und 75% bei eigenen Projekten und maximal 50% bei Projekten von Dritten. Diese werden nicht selten durch Beiträge von Gemeinden, Fischereiorganisationen, Stiftungen oder dem Lotteriefonds ergänzt. 4. Ausgestaltung: Die Subventionsgesuche werden beim Fachamt eingereicht (BUWAL) und Beiträge von diesem zugesichert. Insbesondere bei Revitalisierungen und angewandter Forschung können Projekte, die aus der Sicht des Bundes (für fischerellichen Artenschutz) besonders wichtig sind, bevorzugt gefördert werden. Die Kontrol	Aufgabengebiet:				
Gewässern zum Ziel haben. Die Projekte müssen zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Lebensräume für Wassertiere beitragen, die Erforschung der Artenvielfalt, des Bestandes verschiedener Tiere und deren Lebensräume zum Ziel haben oder zur Information der Bevölkerung über die Pflanzen- und Tierwelt in den Gewässern beitragen. Mit den Bundesbeiträgen werden Revitalisierungen unterstützt und die angewandte Forschung in diesem Bereich gefördert. 2. Bundesinteresse: Das Bundesinteresse liegt im Schutz und der Wiederherstellung der Artenvielfalt in den schweizerischen Gewässern. Das natürliche Gleichgewicht soll aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden. Die Bundesbeiträge emöglichen es, im Bereich des Artenschutzes und der Lebensraumwerbesserung Impulse zu geben und Schwerpunkte zu setzen. 3. Aufgaben- und Lastenverteilung: Der Bund leistet Beiträge seit Inkrafttreten des Fischereigesetzes von 1971 (1.7.1972). Im Rahmen der Revision des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1991 wurden die früheren Unterstützungen für die Jungfisch-Einsätze und die Förderung des Fischabsatzes gestrichen wodurch sich der Aufwand für Förderungsmassnahmen um einen Viertel verringerte. Die Finanzhilfen des Bundes betragen in Abhängigkeit von der wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Empfänger 20 - 40%. Für Finanzhilfen an Dritte wird in der Regel ei Beitrag des Kantons entsprechend seiner Finanzkraft vorausgesetzt. Der Beitragssatz des Kantons beträgt daher im Normaffall zwischen 25 und 75% bei eigenen Projekten und maximal 50% bei Projekten von Dritten. Diese werden nicht selten durch Beiträge von diesem zugesichert. Insbesondere bei Revitalisierungen und angewandter Forschung können Projekte, die aus der Sicht des Bundes (für fischereilichen Artenschutz) besonders wichtig sind, bevorzugt gefördert werden. Die Kontrolle der Verwendung der Bundesbeiträge wird durch Schlussberichte, Schlussabrechnungen und bei längeren Projekten auch Zwischenberichte sichergestellt. 5. Gesamtbeurteilung: Mit der Unterstützung von Massnahmen zu		25 - 40%	1997	000	
angewandte Forschung in diesem Bereich gefördert. Das Bundesinteresse: Das Bundesinteresse liegt im Schutz und der Wiederherstellung der Artenvielfalt in den schweizerischen Gewässern. Das natürliche Gleichgewicht soll aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden. Die Bundesbeiträge ermöglichen es, im Bereich des Artenschutzes und der Lebensraumverbesserung Impulse zu geben und Schwerpunkte zu setzen. Der Bund leistet Beiträge seit Inkrafttreten des Fischereigesetzes von 1971 (1.7.1972). Im Rahmen der Revision des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1991 wurden die früheren Unterstützungen für die Jungfisch-Einsätze und die Förderung des Fischabsatzes gestrichen wodurch sich der Aufwand für Förderungsmassnahmen um einen Viertel verringerte. Die Finanzhilfen des Bundes betragen in Abhängigkeit von der wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Empfänger 20 - 40%. Für Finanzhilfen an Dritte wird in der Regel ei Beitrag des Kantons entsprechend seiner Finanzkraft vorausgesetzt. Der Beitragssatz des Kantons beträgt daher im Normalfall zwischen 25 und 75% bei eigenen Projekten und maximal 50% bei Projekten von Dritten. Diese werden nicht selten durch Beiträge von Gemeinden, Fischereiorganisationen, Stiftungen oder dem Lotteriefonds ergänzt. 4. Ausgestaltung: Die Subventionsgesuche werden beim Fachamt eingereicht (BUWAL) und Beiträge von diesem zugesichert. Insbesondere bei Revitalisierungen und angewandter Forschung können Projekte, die aus der Sicht des Bundes (für fischereilichen Artenschutz) besonders wichtig sind, bevorzugt gefördert werden. Die Kontrolle der Verwendung der Bundesbeiträge wird durch Schlussberichte, Schlussabrechnungen und bei längeren Projekten auch Zwischenberichte sichergestellt. Mit der Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt (Revitalisierungen) sollen alte Sünden im Bereich der Nutzung korrigiert werden. Für technische Eingriffe in di Natur bestehen Verhaltensvorschriften und gilt das Verursacherprinzip. Um die Verbesserung der Artenvielfalt und die Aufrechterhaltung od	1. Kurzbeschrieb:	Gewässern zum Ziel haben. Die Projekte müssen zur Verb Wiederherstellung der Lebensräume für Wassertiere beitra Artenvielfalt, des Bestandes verschiedener Tiere und derer oder zur Information der Bevölkerung über die Pflanzen- un	esserung oder gen, die Erforsch n Lebensräume zu nd Tierwelt in den	ung der um Ziel haben Gewässern	
2. Bundesinteresse: Das Bundesinteresse liegt im Schutz und der Wiederherstellung der Artenvielfalt in den schweizerischen Gewässern. Das natürliche Gleichgewicht soll aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden. Die Bundesbeiträge ermöglichen es, im Bereich des Artenschutzes und der Lebensraumverbesserung Impulse zu geben und Schwerpunkte zu setzen. 3. Aufgaben- und Lastenverteilung: Der Bund leistet Beiträge seit Inkrafttreten des Fischereigesetzes von 1971 (1.7.1972). Im Rahmen der Revision des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1991 wurden die früheren Unterstützungen für die Jungfisch-Einsätze und die Förderung des Fischabsatzes gestrichen wodurch sich der Aufwand für Förderungsmassnahmen um einen Viertel verringerte. Die Finanzhilfen des Bundes betragen in Abhängigkeit von der wirtschaftliche Beitrag des Kantons entsprechend seiner Finanzkraft vorausgesetzt. Der Beitragssatz des Kantons beträgt daher im Normalfall zwischen 25 und 75% bei eigenen Projekten und maximal 50% bei Projekten von Dritten. Diese werden nicht selten durch Beiträge von Gemeinden, Fischereiorganisationen, Stiftungen oder dem Luchteriendnes ergänzt. 4. Ausgestaltung: Die Subventionsgesuche werden beim Fachamt eingereicht (BUWAL) und Beiträge von diesem zugesichert. Insbesondere bei Revitalisierungen und angewandter Forschung können Projekte, die aus der Sicht des Bundes (für fischereilichen Artenschutz) besonders wichtig sind, bevorzugt gefördert werden. Die Kontrolle der Verwendung der Bundesbeiträge wird durch Schlussberichte, Schlussabrechnungen und bei längeren Projekten auch Zwischenberichte sichergestellt. Mit der Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt (Revitalisierungen) sollen alte Sünden im Bereich der Nutzung korrigiert werden. Für technische Eingriffe in di Natur bestehen Verhaltensvorschriften und gilt das Verursacherprinzip. Um die Verbesserung der Artenvielfalt und die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des natürlichen Lebensraumes gesamtschweizerisch sicherzustellen, ist die Möglichkeit			on unterstatzt un	id dic	
Rahmen der Revision des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1991 wurden die früheren Unterstützungen für die Jungfisch-Einsätze und die Förderung des Fischabsatzes gestrichen wodurch sich der Aufwand für Förderungsmassnahmen um einen Viertel verringerte. Die Finanzhilfen des Bundes betragen in Abhängigkeit von der wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Empfänger 20 - 40%. Für Finanzhilfen an Dritte wird in der Regel ei Beitrag des Kantons entsprechend seiner Finanzkraft vorausgesetzt. Der Beitragssatz des Kantons beträgt daher im Normalfall zwischen 25 und 75% bei eigenen Projekten und maximal 50% bei Projekten von Dritten. Diese werden nicht selten durch Beiträge von Gemeinden, Fischereiorganisationen, Stiftungen oder dem Lotteriefonds ergänzt. 4. Ausgestaltung: Die Subventionsgesuche werden beim Fachamt eingereicht (BUWAL) und Beiträge von diesem zugesichert. Insbesondere bei Revitalisierungen und angewandter Forschung können Projekte, die aus der Sicht des Bundes (für fischereilichen Artenschutz) besonders wichtig sind, bevorzugt gefördert werden. Die Kontrolle der Verwendung der Bundesbeiträge wird durch Schlussberichte, Schlussabrechnungen und bei längeren Projekten auch Zwischenberichte sichergestellt. Mit der Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt (Revitalisierungen) sollen alte Sünden im Bereich der Nutzung korrigiert werden. Für technische Eingriffe in di Natur bestehen Verhaltensvorschriften und gilt das Verursacherprinzip. Um die Verbesserung der Artenvielfalt und die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des natürlichen Lebensraumes gesamtschweizerisch sicherzustellen, ist die Möglichkeit des Bundes, zielgerichtete Projekte, Forschung und Information zu unterstützen von grosser Bedeutung. Allerdings sollte die Unterstützung von Projekten in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel aufgrund eines nationalen Konzeptes und einer Gesamtstrategie erfolgen.	2. Bundesinteresse:	schweizerischen Gewässern. Das natürliche Gleichgewicht wiederhergestellt werden. Die Bundesbeiträge ermöglichen Artenschutzes und der Lebensraumverbesserung Impulse z	Das Bundesinteresse liegt im Schutz und der Wiederherstellung der Artenvielfalt in den schweizerischen Gewässern. Das natürliche Gleichgewicht soll aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden. Die Bundesbeiträge ermöglichen es, im Bereich des Artenschutzes und der Lebensraumverbesserung Impulse zu geben und Schwerpunkte zu		
diesem zugesichert. Insbesondere bei Revitalisierungen und angewandter Forschung können Projekte, die aus der Sicht des Bundes (für fischereilichen Artenschutz) besonders wichtig sind, bevorzugt gefördert werden. Die Kontrolle der Verwendung der Bundesbeiträge wird durch Schlussberichte, Schlussabrechnungen und bei längeren Projekten auch Zwischenberichte sichergestellt. 5. Gesamtbeurteilung: Mit der Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt (Revitalisierungen) sollen alte Sünden im Bereich der Nutzung korrigiert werden. Für technische Eingriffe in di Natur bestehen Verhaltensvorschriften und gilt das Verursacherprinzip. Um die Verbesserung der Artenvielfalt und die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des natürlichen Lebensraumes gesamtschweizerisch sicherzustellen, ist die Möglichkeit des Bundes, zielgerichtete Projekte, Forschung und Information zu unterstützen von grosser Bedeutung. Allerdings sollte die Unterstützung von Projekten in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel aufgrund eines nationalen Konzeptes und einer Gesamtstrategie erfolgen.		Rahmen der Revision des Fischereigesetzes vom 21. Juni Unterstützungen für die Jungfisch-Einsätze und die Förderu gestrichen wodurch sich der Aufwand für Förderungsmassr verringerte. Die Finanzhilfen des Bundes betragen in Abhär Leistungsfähigkeit der Empfänger 20 - 40%. Für Finanzhilfe Beitrag des Kantons entsprechend seiner Finanzkraft vorau Kantons beträgt daher im Normalfall zwischen 25 und 75% maximal 50% bei Projekten von Dritten. Diese werden nicht Gemeinden, Fischereiorganisationen, Stiftungen oder dem	1991 wurden die ung des Fischabs nahmen um einer ngigkeit von der ven an Dritte wird is usgesetzt. Der Be bei eigenen Projet selten durch Bei Lotteriefonds erg	früheren satzes n Viertel wirtschaftlichen n der Regel ein sitragssatz des ekten und iträge von jänzt.	
sollen alte Sünden im Bereich der Nutzung korrigiert werden. Für technische Eingriffe in di Natur bestehen Verhaltensvorschriften und gilt das Verursacherprinzip. Um die Verbesserung der Artenvielfalt und die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des natürlichen Lebensraumes gesamtschweizerisch sicherzustellen, ist die Möglichkeit des Bundes, zielgerichtete Projekte, Forschung und Information zu unterstützen von grosser Bedeutung. Allerdings sollte die Unterstützung von Projekten in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel aufgrund eines nationalen Konzeptes und einer Gesamtstrategie erfolgen.	4. Ausgestaltung:	diesem zugesichert. Insbesondere bei Revitalisierungen un können Projekte, die aus der Sicht des Bundes (für fischere wichtig sind, bevorzugt gefördert werden. Die Kontrolle der Bundesbeiträge wird durch Schlussberichte, Schlussabrech	d angewandter F eilichen Artenschu Verwendung der	orschung utz) besonders	
6. Handlungsbedarf: Überprüfung im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs.	5. Gesamtbeurteilun	Mit der Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung der sollen alte Sünden im Bereich der Nutzung korrigiert werde Natur bestehen Verhaltensvorschriften und gilt das Verursa Verbesserung der Artenvielfalt und die Aufrechterhaltung of natürlichen Lebensraumes gesamtschweizerisch sicherzus Bundes, zielgerichtete Projekte, Forschung und Information Bedeutung. Allerdings sollte die Unterstützung von Projekte verfügbaren Mittel aufgrund eines nationalen Konzeptes un erfolgen.	n. Für technische cherprinzip. Um d der Wiederherste tellen, ist die Mög n zu unterstützen en in Abhängigkei	e Eingriffe in die die ellung des glichkeit des von grosser it der	
	6. Handlungsbedarf:				

310.3600.401 ab 1998: 810.3600.401	Berufliche Ausbildung	Abgeltung Beitrag à fond	ls perdu
Erstempfänger: Zweitempfänger: Rechtsgrundlage:	Kantone, Schweizerische forstliche Verbände, forstliche Institutionen Kantone, Gemeinden, Verbände, Institutionen, Teilnehmer Bundesgesetz vom 4.10.1991 über den Wald (SR 921.0), Art. 39 Bundesgesetz vom 19.4.1978 über die Berufsbildung	Beträge 1985 1990 1995 1997	in 1 000 Fr. 1 466 2 582 11 402 8 773
Aufgabengebiet:	(SR 412.10), Art. 63 und 64 Bildung und Grundlagenforschung - Berufsausbildung	1997	6113
Beitragssatz:	Fallweise, je nach Finanzkraft der Kantone und Art der Bildung (Fort- oder Berufsbildung) zwischen 20 und 67% der anerkannten Kosten		
1. Kurzbeschrieb:	Mit dem Bundesbeitrag wird die forstliche Aus-, Fort- und Weiterbildung gefördert. Der Afonds-perdu Beitrag wird in Abhängigkeit der Finanzkraft der Kantone und nach Wichtigkeit der Kurse respektive der Veranstaltung festgelegt. In erster Priorität werden die obligatorischen Grundausbildungskurse unterstützt, in zweiter Priorität die anderen Fortund Weiterbildungsveranstaltungen.		
2. Bundesinteresse:	Erhaltung und Verbesserung der Ausbildung/Weiterbildung technischen Fortschritt und Aneignung von neuem Wissen. Arbeitssicherheit.	Verbesserung o	ler
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund leistet nur Finanzhilfe, wenn sich der Kanton auch in irgendeiner Form beteiligt. Die meisten Kantone übernehmen direkt einen Teil der nicht vom Bund bezahlten Kosten. Bei Weiterbildungsveranstaltungen beteiligen sich auch die Kursteilnehmer.		
4. Ausgestaltung:	Je nach Art der Aus- rsp. Fortbildung zahlt der Bund die folgenden Beiträge: 20 - 50% der anerkannten Kosten gemäss Richtlinien für nicht forstlich ausgebildetes Personal und für die Fortbildung der Forstingenieure; 42 - 67% der anerkannten Kosten für die obligatorischen Einführungskurse für Lehrlinge (Lehrstellenbeschluss); 22 - 47% der anerkannten Kosten für Veranstaltungen der Ausbildung für das Forstpersonal. Die Rubrik wird über einen jährlichen Zahlungskredit gesteuert. Bei der Subventionszusicherung wird ein Kreditvorbehalt angebracht.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die Beiträge des Bundes für die Grundausbildung werden zielorientiert eingesetzt. Bei der Weiterbildung sollten mehr verbindliche Ziele formuliert werden. Auch eine Systematik der Weiterbildung sollte angestrebt werden. Die Abstufung der Subvention nach der Finanzkraft widerspricht den Grundsätzen des NFA. Die Art und der Inhalt der Veranstaltung müsste mehr Gewicht für die Ausrichtung des Bundesbeitrages erhalten.		
6. Handlungsbedarf:	Gemäss den bundesrätlichen Vorgaben wird der Kredit für obereits ab 1999 dem BBT übertragen. Mit dem neuen Beruf der Steuerung dieses Bundesbeitrages zu regeln. Überprüfung im Rahmen des Projektes Neuer Finanzausgle	die forstliche Be sbildungsgesetz	

310.3600.403 ab 1998: 309.3600.403	Erdwissenschaftliche Landesuntersuchung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger: Zweitempfänger: Rechtsgrundlage:	Erdwissenschaftliche Kommissionen der Schweiz. Akademie für Naturwissenschaften Bundesgesetz vom 7.10.1983 über die Forschung (Forschungsgesetz, FG; SR 420.1), Art. 5 Bst. a Ziff. 2,	Beträge in 1 000 F 1985 1 45 1990 44 1995 44	
Aufgabengebiet: Beitragssatz:	Art. 9 Bst. d und f BRB vom 5.2.1975 Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung Voranschlag	1997	433
1. Kurzbeschrieb:	Mit dem Bundesbeitrag wird die Erstellung von geophysikalischen (Schwere, Radioaktivität, Magnetismus) sowie geotechnischen und hydrogeologischen Karten der Schweiz unterstützt. Der Bund schliesst jährlich mit den Erdwissenschaftlichen Kommissionen eine Vereinbarung über das Arbeitsprogramm ab.		
2. Bundesinteresse:	Bundesweite Erfassung von geophysikalischen und geotechnischen Daten. Erfüllung von nationalen Aufgaben bei der erdwissenschaftlichen Aufnahme der Schweiz durch die Geotechnische, Geophysikalische und Geologische Kommission der Schweizerischen Akademie für Naturwissenschaften.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Zur Hauptsache Bundesaufgabe. Ein geringer Teil der Kosten für die Durchführung der verschiedenen Projekte wird durch die Hochschulen getragen.		
4. Ausgestaltung:	Der Bund zahlt den Beitrag an die erdwissenschaftlichen Kommissionen der Schweiz. Akademie für Naturwissenschaften, welche damit Aufträge an Hochschulen für die Erarbeitung von geophysikalischen und geotechnischen Grundlagendaten vergibt. Der Beitrag wird auf Grund eines jährlich festzulegenden Arbeitsprogramms mittels einer Vereinbarung festgelegt. Der Bund ist in den Erdwissenschaftlichen Kommissionen vertreten. Die Rubrik wird über einen Zahlungskredit gesteuert.		
5. Gesamtbeurteilung:	In den Erdwissenschaftlichen Kommissionen sind Experten aus der ganzen Schweiz vertreten. Damit ist Gewähr gegeben, dass die notwendige Koordination gewährleistet und auch das fachliche Wissen vorhanden ist. Die Bundesmittel werden grundsätzlich effizient eingesetzt. Die Kontrolle über die zweckmässige Verwendung der Beiträge wird durch das zuständige Bundesamt sichergestellt.		
6. Handlungsbedarf:	Befristung auf 10 Jahre.		

310.4200.101 ab 1998: 810.4200.101	Investitionskredite an die Forstwirtschaft	Finanzhilfe Darlehen	
ab 1930. 010.4200.101		Dariellell	
Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Waldbesitzer, Forstbetriebe, Unternehmungen die im	1985	5 456
	Auftragsverhältnis gewerbemässig Wälder pflegen und	1990	9 662
Rechtsgrundlage:	nutzen Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4.10.1991	1995	7 396
Nechtsgrundlage.	(SR 921.0), Art. 40	1997	7 490
	Verordnung über den Wald (WaV) vom 30.11.1992		
Aufmahammahiati	(SR 921.1), Art. 60 ff		
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Forstwirtschaft		
Beitragssatz:	Befristete, in der Regel unverzinsliche Darlehen		
		1	
1. Kurzbeschrieb:	Mit dem Bundesbeitrag werden Massnahmen gefördert, die Betriebsstrukturen und des Unternehmerangebotes, der Föder Entwicklung und Verbreitung rationeller Arbeitsverfahre global an die Kantone ausbezahlt, welche die Bundesgelde Rückzahlungen sind erneut für Investitionskredite einzuset auf 20 Jahre befristete und unverzinsliche Darlehen.	orderung des Holz en dienen. Die Kro er verwalten und b zen. Die Investitio	zabsatzes und edite werden bewirtschaften. onskredite sind
2. Bundesinteresse:	Verbesserung der Grundlagen öffentlicher Forstbetriebe ur Berggebieten oder in Gebieten mit besonderen topographis Schwierigkeiten.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bundesaufgabe, Kantone übernehmen die Verwaltung der Kredite. Da die Investitionskredite subsidiären Charakter haben, werden nur Restkosten gedeckt, nachdem alle übrigen Finanzierungsquellen ausgeschöpft worden sind. Bei Baukrediten, bei der Finanzierung von forstlichen Fahrzeugen sowie bei Hochbauten ist eine minimale 20%-Eigenfinanzierung Voraussetzung.		
4. Ausgestaltung:	Globaldarlehen auf Antrag des Kantons. Unverzinslich und auf 20 Jahre befristet. Die einzelnen Darlehensgesuche werden durch den Kanton bearbeitet und verfügt. Investitionskredite werden gewährt als Baukredite bis zu 80% der Baukosten, zur Finanzierung von Restkosten aus Subventionsprojekten, zur Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte bis zu 80% der Kosten und zur Erstellung forstbetrieblicher Anlagen bis zu 80% der Kosten. Die Rubrik wird über einen Jahreszusicherungskredit gesteuert.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die Investitionskredite haben subsidiären Charakter und si Praxis laufen die Darlehensprojekte zwischen 7 und 10 Jal		

sinnvoll angelegt.

perdu Beiträgen. Die Ziele sind projekt- und kantonsbezogen erreicht. Verschiedene Zielsetzungen sind bis zum heutigen Zeitpunkt nur teilweise oder nicht erreicht (z.B. Eigenwirtschaftlichkeit). Vollzug (Delegation an Kantone) und Ausgestaltung (global) sind

Überprüfung im Rahmen des Projektes Neuer Finanzausgleich.

Evaluation des Instrumentes und Umsetzung der nötigen Massnahmen.

6. Handlungsbedarf:

310.4600.003 ab 1998: 810.4600.003	Umweltschutztechnologien	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
---	--------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Private Unternehmen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz vom 7.10.1983 über den Umweltschutz	1990	0
	(USG; SR 814.01), Art. 49 Abs. 3	1995	0
Aufgabengebiet:	Umwelt und Raumordnung - Umweltschutz	1997	721
Beitragssatz:	Bis 50%		

		,
1.	Kurzbeschrieb:	Finanzhilfen zur Förderung der Entwicklung von Anlagen und Verfahren, mit denen die Umweltbelastung im öffentllichen Interesse vermindert werden kann. Durch Unterstützung von Pilotanlagen sollen vielversprechende neue Umweltschutztechnologien Marktreife erlangen. Bei kommerziellem Erfolg eines Verfahrens oder einer Anlage sind die Subventionen zurückzuerstatten.
2.	Bundesinteresse:	Das Bundesinteresse liegt in der Verminderung der Umweltbelastung und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung durch die Unterstützung von Umwelttechnologien.
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund leistet seit 1.7.1997 à fonds perdu-Beiträge an private Unternehmungen und Institutionen, welche neue Verfahren entwickeln oder Anlagen zur Verminderung der Umweltbelastung bauen, in der Regel bis zu 50% der Kosten. Die Kantone beteiligen sich nur in Ausnahmefällen an der Subventionierung der Umwelttechnologien. Bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse müssen die Bundesbeiträge nach Massgabe der realisierten Erträge zurückerstattet werden.
4.	Ausgestaltung:	Die Unternehmen oder Institutionen reichen die Subventionsgesuche beim Fachamt (BUWAL) ein, welches diese nach einem festgelegten Kriterienkatalog prüft. Die Kriterien sind die Relevanz des Umweltproblems, der Zielbeitrag des Projekts und die Steigerung der Marktchancen durch die Unterstützung durch den Bund. Das Fachamt schliesst mit den Subventionsnehmern Verträge ab. Der Bundesrat überprüft im Rhythmus von 5 Jahren die Wirkung der Förderungsmassnahme und erstattet den eidgenössischen Räten Bericht.
5.	Gesamtbeurteilung:	Die Förderung von Umwelttechnologien befindet sich im Aufbau. Eine Beurteilung ihrer Wirkung ist noch nicht möglich. Ziel muss es sein, Projekte mit rellen Marktchancen zu fördern. Nur bei breitem Einsatz der neuen Verfahren in der Wirtschaft kann die Umweltbelastung nachhaltig vermindert werden. Dadurch sollten auch eine Mehrzahl der Bundesbeiträge rückerstattet werden können. Von grosser Bedeutung ist die Auswahl der förderungsberechtigten Verfahren und Anlagen.
6.	Handlungsbedarf:	Zum jetzigen Zeitpunkt und bis zur ersten Evaluation besteht kein Handlungsbedarf.

310.4600.101 ab 1998: 810.4600.101	Schutz vor Naturereignissen	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Kantone, Gemeinden, Körperschaften, Private	1985	30 256
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz vom 4.10.1991 über den Wald (SR 921.0), Art. 36	1990	96 000
Aufgabengebiet:	Umwelt und Raumordnung - Lawinenverbauungen	1995	54 983
Beitragssatz:	10% - 70%	1997	51 502
1. Kurzbeschrieb: Der Bund leistet Beiträge an Massnahmen, die zum Schutz von Menschen und Sachwerten vor Naturereignissen mittels Gesetz angeordnet werden: - Erstellung und Wiederherstellung von Schutzbauten und -anlagen - Schaffung von Schutzwald (inkl. Jungwaldpflege) - Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten, Einrichtung und Betrie Messstellen sowie Aufbau von Frühwarnsystemen zur Sicherung von Siedlunge Verkehrswegen. Der Schutz vor Naturereignissen soll mittels raumplanerischen, organisatorisch		etrieb von ungen und	
2. Bundesinteresse:	technischen und Aufforstungsmassnahmen verbessert werden. Der Bund richtete bereits unter dem Forstpolizeigesetz von 1902 Beiträge an Schutzbauten aus (Wildbäche, Lawinen, etc.), damals mit dem Hauptziel der Walderhaltung. Nach neuem Waldgesetz steht seit 1991 die gesamtheitliche Sicht des Schutzes vor Naturgefahren im Vordergrund. Es soll ein gesamtschweizerisch minimal gültiger, vergleichbarer Sicherheitsstandard beim Schutz von Menschen und Sachwerten vor Naturgefahren (Lawinen, Steinschlag, Felssturz, Rutschungen, Murgängen und Erosion) geschaffen werden.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund leistet nach Massgabe der Finanzkraft der Kanto an die Schutzmassnahmen in der Höhe von 10 - 70% der I beträgt je nach Finanzkraft des Kantons zwischen 10 und sweitere Betroffene zu finanzierenden Restkosten liegen je Begünstigten bei 2 bis 30%.	Kosten. Der Beit 50%. Die durch (rag der Kantone Gemeinden und
4. Ausgestaltung:	Die Schutzmassnahmen zeichnen sich durch umfassende zweistufiges Genehmigungsverfahren aus: Im Bereiche der Früherkennung von Naturgefahren unterbifforstdienste der Eidg. Forstdirektion Jahresprogramme. Die im laufenden Jahr geplanten Vorhaben beim Gefahrenkata bei den Frühwarnsystemen. Mit einer jährlichen Verfügung den Kantonen mittels Globalkredit die benötigten Mittel zur Mittelzuteilung an die Kantone erfolgt nach Kriterien der Eilem Bereich Abwehr von Naturgefahren mit Hilfe von technist Lawinenverbauungen, prüft die Eidg. Forstdirektion das Su von Vorstudien und Vorprojekten, die den Sach-, Zeit- und kantonalen Forstdiensten wird ein jährlicher Betrag zugete Bedarfsanmeldung der Kantone, der Belastung durch laufe u.a.m. orientiert. Die Finanzierung von Naturgefahrenprojekten wird unter de abgesprochen. Mitbeteiligt sind insbesondere das Bundesa Amt für Strassenbau, die Bahnen und in selteneren Fällen Mit Hilfe von Risiko- und Kostenwirksamkeitsanalysen wird Massnahmen überprüft. Die Kontrolle des Projektablaufs e Leistungsvereinbarungen, durch Vorstudien- und Vorprojek Stichprobenkontrollen im finanziellen und im fachlichen Be	reiten die kanton ese geben Aufsister, bei der Get der Eidg. Forsto Verfügung gest dg. Forstdirektionschen Bauten, wie bventionsgesuch Finanzplan bein alt, welcher sich ande Projekte, Kant für Wasserwich das BAV. I der Erfolg der zurfolgt neu auch ottgenehmigung sitter.	alen chluss über die fahrenkarte und direktion werden ellt. Die n. ie h auf der Basis halten. Den an der atastrophen undesämtern irtschaft, das u realisierenden durch sowie durch

5. Gesamtbeurteilung:	Dies gilt insbesondere für die Abwehr von Naturgefahren entlang von Verkehrswegen ausserhalb des Waldes und die dazugehörende Erfolgskontrolle. Die Art und Weise de Zielerreichung und die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden bei de Bemühungen zur Zielerreichung müssen noch besser aufeinander abgestimmt werden Laufende Versuche sollen aufzeigen, wie die Bundesmittel im Rahmen von Programm die Leistungsvereinbarungen beinhalten, effizienter und kostenwirksamer eingesetzt werden können. Die Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen bedarf zudem eine systematischen Erfolgskontrolle, welche in Zukunft dem Bund als Steuerungsinstrumer dienen wird. Ziel ist es, Leistungsvereinbarungen zu treffen, die ein höchstmögliches Man Zielerreichung gewährleisten und deren Erfolg anhand weniger aussagekräftiger Indikatoren überprüfbar ist. Die hohen Beitragssätze mit einem Maximum von 70% bei der Naturgefahrenabwehr ses ermöglichen, mit relativ kostengünstigen Massnahmen das Ziel der Prävention zu erreichen. Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen des Neue Finanzausgleichs. Die Aufgabe des Bundes sollte sich auf die strategische Ebene	
6. Handlungsbedarf:	Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs. Die Aufgabe des Bundes sollte sich auf die strategische Ebene beschränken, d.h. auf die Verantwortung für Rahmenbedingungen, Qualitätssicherung und Controlling.	

310.4600.102 ab 1998: 810.4600.102	Strukturverbesserungen und Erschliessungsanlagen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Projektträger	1985	26 926
Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet:	Bundesgesetz vom 4.10.1991 über den Wald (SR 921.0), Art. 38 Abs. 2 Übrige Volkswirtschaft - Forstwirtschaft Zwischen 10 und 50%, in Abhängigkeit von der Finanzkraft der Kantone	1990 1995 1997	37 999 16 445 27 000
Beitragssatz:		1337	27 000
1. Kurzbeschrieb:	Der Bundesbeitrag hat zum Zweck, die Waldpflege zu fördern. Insbesondere werden Kredite gewährt für die Erstellung von Erschliessungsanlagen, den Aufbau von Strukturen für eine effiziente Bewirtschaftung, eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Waldbesitzern und eine optimale Vermarktung der Walderzeugnisse. Die Finanzhilfen werden pauschal oder nach Aufwand ausgerichtet.		
2. Bundesinteresse:	Verbesserung der Strukturen der Waldwirtschaft (Bewirtsch der für die Sicherung der Waldfunktion erforderlichen Ersch seinen finanziellen Beitrag sichert der Bund einen minimale Sicherstellung der von der Öffentlichkeit verlangten Waldfu	r Waldwirtschaft (Bewirtschaftungsstrukturen), Abdeckung ınktion erforderlichen Erschliessungsbedürfnisse. Durch rt der Bund einen minimalen Qualitätsstandard bei der	
3. Aufgaben- und Lastenverteilung: Ein afp-Beitrag der Kantone ist zwingende Bundesbeitrages. Grundsätzlich trägt der Subventionsempfär verpflichtet er sich, das Werk dauernd zu u		zur Auslösung ei sten der Investition	on. Auch

Falls Nutzniesser vorhanden sind und diese nicht bereits in die Projektfinanzierung integriert sind, so haben sich diese entsprechend ihrer Interessen zu beteiligen.

Der kantonale Antrag wird in einem zweistufigen Genehmigungsverfahren (Vorstudie und Vorprojekt) beurteilt. Die Subventionszusicherung erfolgt auf Stufe Vorprojekt, die Subventionsberechnung erfolgt gemäss Subventionstabelle Nr. 2, Anhang der WaV. Die Rubrik wird über einen Jahreszusicherungskredit gesteuert. Ein Kreditvorbehalt wird

Die eingesetzten Bundesbeiträge tragen insgesamt zur Walderhaltung und Waldpflege bei.

Ein gewisser Verpflichtungsüberhang konnte mit verschiedenen Massnahmen abgebaut werden (nur sehr beschränkte Neuverpflichtungen, Erfassung der künftigen Bedürfnisse,

Die Regelungsdichte ist eher zu hoch; eine Vereinfachung ist grundsätzlich vorgesehen und wird zur Zeit getestet (Pilotprojekt effor2 - globale Subventionierung auf der Basis von

Implementation und Auswertung des Pilotprojektes effor2: Vereinfachung der Regelungen, Umstellung von projektbezogenen Subventionierungen auf die Subventionierung über

4. Ausgestaltung:

5. Gesamtbeurteilung:

6. Handlungsbedarf:

angebracht.

Priorisierungen).

Leistungsverträgen).

Leistungsverträge und Globalbudget.

Befristung, regelmässige Evaluation der Massnahme.

Überprüfung im Rahmen des Projektes Neuer Finanzausgleich.

310.4600.201 ab 1998: 810.4600.201	Natur- und Landschaftsschutz	Abgeltung Beitrag à fonds perdu

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Kantone, Gemeinden, Private	1985	4 202
Rechtsgrundlage:	BG vom 1.7.1966 über den Natur- und Heimatschutz	1990	14 100
	(SR 451); VO über den Natur- und Heimatschutz vom	1995	37 500
Aufgabengebiet:	16.1.1991 (SR 451.1) Umwelt und Raumordnung - Naturschutz	1997	37 800
Beitragssatz:	Biotope, Moorlandschaften (Art. 18d, 23c NHG): nationale Bedeutung: 60-90% (Abgeltung) regionale/lokale Bed.: 20-50% (Abgeltung) 10-35% für kant. Projekte zur Erhaltung schützenswerter Landschaften (Art. 13 NHG, Finanzhilfe)		

1.	Kurzbeschrieb:	Mit den Bundesbeiträgen sollen Natur und Landschaft, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihr natürlicher Lebensraum geschützt werden. Es werden Finanzhilfen und Abgeltungen für die Erarbeitung von Bundesinventaren und Grundlagen sowie den Schutz der entsprechenden Objekte ausgerichtet. Zudem werden die Kantone und Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung bei der Umsetzung der Massnahmen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz unterstützt.
2.	Bundesinteresse:	Schutz von Natur und Landschaft.
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	Natur- und Landschaftsschutz ist eine gemeinsame, flächendeckende Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Der Bund bezeichnet die Objekte von nationaler Bedeutung mittels Inventaren und legt in den zugehörigen Inventarverordnungen die Schutzziele fest. Die Kantone bezeichnen die Objekte von regionaler und kantonaler Bedeutung. Sie sorgen für Schutz und Unterhalt aller Objekte (auch der nationalen) sowie für den ökologischen Ausgleich in den intensiv genutzten Gebieten.
4.	Ausgestaltung:	Der Bund subventioniert die von den Kantonen getroffenen Massnahmen. Der Bundesbeitrag wird einzelprojektweise ermittelt. Die Bemessung des Beitragssatzes richtet sich nach der Bedeutung des Objektes (national, regional, lokal), der Finanzkraft der Kantone (finanzschwach, mittelstark, finanzstark) sowie der Belastung des Kantons durch den Natur- und Landschaftsschutz. Je nach Massnahme handelt es sich um Finanzhilfen oder Abgeltungen. Der Bundesbeitrag wird über einen Jahreszusicherungskredit gesteuert. Die Beiträge werden den Kantonen global für den Schutz der verschiedenen Objekte überwiesen.
5.	Gesamtbeurteilung:	Mit den eingesetzten Mitteln konnte der unbestritten notwendige Schutz von Natur und Landschaft erreicht werden. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen hat sich grundsätzlich bewährt. Die administrative Abwicklung respektive die Umsetzung sollten allerdings verbessert werden. Die individuelle Behandlung jedes einzelnen Gesuchs widerspricht dem Grundsatz der Subsidiarität.
6.	Handlungsbedarf:	Überprüfung im Rahmen des Projektes Neuer Finanzausgleich. Der NFA sieht vor, dass Natur- und Landschaftsschutz eine Verbundaufgabe bleiben. Die Subventionssätze, die Bedeutung der Objekte sowie die Finanzkraft der Kantone sind als Elemente zu streichen. Neu sollen Globalsubventionen eingeführt und die gemeinsamen Aktionsprogramme sowie die Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen geregelt werden.

316.3600.001	Tuberkulose und andere Lungenerkrankungen	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu	
Erstempfänger:	Schweizerische Vereinigung gegen Tuberkulose und	Detriero	in 4 000 Fr	
Listemplanger.	kantonale und lokale Vereinigungen	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:		1985	1 307	
. •	DO 40 C 4000 b to " b Marco do b	1990	908	
Rechtsgrundlage:	BG vom 13.6.1928 betreffend Massnahmen gegen die	1995	634	
	Tuberkulose (SR 818.102) V vom 2.12.1985 über Beiträge an die Bekämpfung von	1997	576	
	Krankheiten (SR 818.161)	1997	5/6	
Aufgabengebiet:	Gesundheit - Krankheitsbekämpfung			
Beitragssatz:	18,75 - 25% der Ausgaben (Löhne und Material) der Liga für ihre Massnahmen gegen die Tuberkulose			
1. Kurzbeschrieb:	Unterstützung privater Einrichtungen (Dachorganisationen und kommunale Vereinigungen), die gegen die Tuberkulos gegen eine Wiederverbreitung dieser Krankheit, weil sich i zunehmenden Migrationsbewegungen vermehrt Resistenz	se kämpfen und r m Zusammenha	namentlich ng mit	
2. Bundesinteresse:	Der Bund übernimmt einen Teil der Ausgaben - höchstens Vereinigungen im Bereich der Tuberkulose. Ohne diese U	er Bund übernimmt einen Teil der Ausgaben - höchstens 25% - der verschiedenen vreinigungen im Bereich der Tuberkulose. Ohne diese Unterstützung würden die tivitäten dieser Einrichtungen in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht		
3. Aufgaben- und	Der Bund übernimmt maximal 25% der Ausgaben. Neben	der Koordination	ist die	
Lastenverteilung:	Förderung dieser Vereinigungen seine Aufgabe. Die Kanto	ne leisten minde	stens so grosse	
	Beiträge wie der Rund. Ihre Aufgabe ist es, die Aufgaben, die sie den Vereinigungen			

040,0000,000	Discourage to Knowledge	F1 1.116	
316.3600.003	Rheumatische Krankheiten	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Schweizerische Rheumaliga	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Kantonale Rheumaligen	1985	6 337
		1990	1 300
Rechtsgrundlage:	BG vom 22.6.1962 über Bundesbeiträge an die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten (SR 818.21)	1995	1 300
	V vom 2.12.1985 über Beiträge an die Bekämpfung von		
	Krankheiten (SR 818.161)	1997	1 176
Aufgabengebiet:	Gesundheit - Krankheitsbekämpfung		
Beitragssatz:	Höchstens 25% der Ausgaben der Ligen		
1. Kurzbeschrieb:	Unterstützung der Schweizerischen Rheumaliga und der ka	entonalen Ligen	dia diasa
i. Kuizbesciiieb.	chronische und in der Bevölkerung weit verbreitete Krankhe		
	Arbeitsunfähigkeit führt.	•	
2 Dundasintanasa	Forschungsförderung im Bereich dieser Krankheit.	manan ina M	
2. Bundesinteresse:	Die freiwilligen und auf privater Basis unternommenen Anst diese unheilbare, zu Invalidität führende Krankheit, deren K		
	wiegen, werden unterstützt.	01100940112011 00	ziai conwor
3. Aufgaben- und	Ligen: Anreizsubvention, die weniger als ein Viertel der lauf		
Lastenverteilung:	allem die Ausbildungsaufgaben, die diese Ligen übernehme Subvention ist nicht an eine gleich hohe Beteiligung des Ka		
	Wesentlichen werden diese Ligen von privater Seite finanzi		
	Forschung: Unterstützung von Pilotprojekten und Koordinat	ionsanstrengung	jen.
4. Ausgestaltung:	Ligen: Mit der Subvention sollen die Ligen vor allem einen I		
	funktionieren hauptsächlich im Milizsystem und stellen den selber sicher. Der Beitrag des Bundes ist begrenzt.	Grosstell inrer F	nanzierung
	Die Steuerungsmöglichkeiten über die Subvention sind ger	ng. Die Steuerur	ng wird im
	Wesentlichen von der Eidgenössischen Kommission für Rh		
	vorgenommen. Diese hat den Auftrag, für die Verwaltung u vorzulegen.	nd die Ligen gen	neinsame Ziele
	Die Subventionen werden auf Grund von besonderen Vorse	chriften gewährt,	und zwar über
	die Dachorganisation.	-	
	Forschung: Die Forschung ist in diesem Bereich nicht stark entwickelt. Die Unterstützung		
	beschränkt sich denn auch bis heute auf einige kleinerer Pi geringfügigen Betrag (rund 200'000 Franken pro Jahr) erklä		
	der Bevölkerung muss man aber damit rechnen, dass die G		
	dass nach Lösungen gesucht werden muss, damit die in ihr		
	Menschen ihre Unabhängigkeit nicht verlieren. Deshalb sch Forscherinnen und Forscher ausgebildet werden, die für die		
	Lösungen finden können. Die Forschung muss sich also we		
	im Rahmen eines Nationalfondsprojekts geschehen.		
5. Gesamtbeurteilung:	Mit der Bundessubvention wird im Wesentlichen das Ziel er Beitrages sollte aber direkter an die erbrachte Leistung gek		hrung des
6. Handlungsbedarf:	Es ist zu prüfen, ob die Bundessubvention nicht an eine gle		sleistung der
	Kantone geknüpft werden könnte.	_	-
	Die Gewährung der Subvention sollte mit einem Leistungsa die zu erreichenden Ziele umschreibt und Kriterien festlegt,		
	erbrachten Leistungen angepasst werden kann.	damit die Oubve	muon uen
	Es ist zu prüfen, ob auf diese Subvention, die sich auf die V		
	an die Bekämpfung von Krankheiten stützt, nicht verzichtet werden kann und ob sie kün		
	nicht als Forschungsbeitrag im Rahmen eines Nationalfond werden sollte.	sprogramms aus	gestaitet
L	mordon donto.		

		Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Schulen und Institutionen, die eine Ausbildung im	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Strahlenschutz anbieten	1985	52
Rechtsgrundlage:	BG vom 22.3.1991 über den Strahlenschutz (SR 814.50), Art. 20	1990 1995	40 0
Aufgabengebiet:	Gesundheit - Übriges Gesundheitswesen	1997	0
Beitragssatz:	Voranschlag		

Finanzhilfe

Aus- und Weiterbildung im Strahlenschutz

1.	Kurzbeschrieb:	Starthilfe in der Form eines Beitrags an die Betriebskosten für Schulen und Institutionen, die eine umfangreiche Ausbildung im Strahlenschutz anbieten.	
2.	Bundesinteresse:	Förderung einer neuen Ausbildung im Bereich des Strahlenschutzes.	
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Strahlenschutz ist ausschliesslich Aufgabe des Bundes. Damit ist auch die Unterstützung für die Ausbildung Sache des Bundes, es sei denn, sie sei Teil einer Berufsausbildung und hänge deshalb ganz vom Kanton ab.	
4.	Ausgestaltung:	Die Starthilfe wird auf Empfehlung der Eidgenössischen Kommission zur Ueberwachung der Radioaktivität gewährt. In der Regel wird sie als Beitrag an die Betriebskosten oder an die Reduktion des Schulgeldes ausbezahlt. Diese Subvention wird nach Überprüfung der vorgeschlagenen Ausbildung und der Abschlussprüfung gesprochen. Der Beitrag bestimmt sich nach dem Umfang der Ausbildung. Es gibt nur wenige Finanzierungsalternativen, da die Berufsverbände kaum über die nötigen finanziellen Mittel verfügen.	
5.	Gesamtbeurteilung:	Bagatellsubvention. Sie wird seit 1995, als die Beitragskriterien geändert wurden, nicht mehr gewährt.	
6.	Handlungsbedarf:	Da in diesem Bereich kein besonderer Bedarf nach Unterstützung mehr zu bestehen scheint, sollte die Aufhebung dieser Subvention ins Auge gefasst werden.	

316.3600.005

310	6.3600.006	Radon-Programm Schweiz	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu		
Er	stempfänger:	Kantone, Hauseigentümer	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zw	eitempfänger:		1985	0	
	chtsgrundlage:	BG vom 22.3.1991 über den Strahlenschutz (SR 814.5) Art. 24 V vom 22.6.1994 über den Strahlenschutz, Art. 110	1990 1995 1997	221 516 476	
	ıfgabengebiet: ıitragssatz:	Gesundheit - Übriges Gesundheitswesen Messkampagnen der Kantone: 25 – 30 Prozent Gebäudesanierungen: höchstens 50 Prozent	1337	470	
1.	Kurzbeschrieb:				
2.	Bundesinteresse:	Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sind zu hohe Wohnhäusern zu vermeiden.			
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	stellen das Personal für die Messungen zur Verfügung. De Gesamtkosten der Messungen wird auf 25 bis 30% geschä Projekte zur Sanierung von Liegenschaften: Der Bund kom eigentlichen Sanierung auf. Darin nicht eingeschlossen sin	sskampagnen der Kantone: Der Bund stellt die Messgeräte (Dosimeter), die Kantone len das Personal für die Messungen zur Verfügung. Der Anteil des Bundes an den samtkosten der Messungen wird auf 25 bis 30% geschätzt. jekte zur Sanierung von Liegenschaften: Der Bund kommt für die Kosten der entlichen Sanierung auf. Darin nicht eingeschlossen sind wertvermehrende ssnahmen. Die Beiträge übersteigen in der Regel 50% der Ausgaben nicht (seltene		
	Ausgestaltung:	Messkampagnen: Die Dosimeter werden jedes Jahr in Absaufgrund ihrer Messkapazitäten zugeteilt. Diese Subventio Erstellung der Pläne im Jahr 2004 (Art. 117 V) aufgehoben Sanierungsarbeiten: Dringlichkeit ist gegeben nach Artikel Strahlenschutzverordnung für die Räume, in denen die RaGrenzwert liegt. Die Beteiligung des Bundes an den Arbeit Subvention deckt höchstens die Hälfte der Sanierungskost Abrechnung und nach Kontrolle der Arbeiten ausbezahlt. SFall 5'000 Franken. Da die Verordnung für die Vollendung von 20 Jahren vorsieht, dürfte diese Subvention im Jahr 2005.	t. Diese Subvention sollte eigentlich nach der 117 V) aufgehoben werden. geben nach Artikel 116 Absatz 2 der e, in denen die Radongaskonzentration über dem ndes an den Arbeiten wird vertraglich festgelegt. Die der Sanierungskosten und wird auf Grund der eiten ausbezahlt. Sie beträgt durchschnittlich pro für die Vollendung der Sanierungsarbeiten eine Frist		
	Gesamtbeurteilung:	Anreizsubvention, mit der innerhalb einer bestimmten Frist konkrete Resultate erzielt werden sollen: Erstellung von Plänen in der gesamten Schweiz (10 Jahre) und Durchführung eines Sanierungsprogramms (20 Jahre). Namentlich dank einer optimalen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ist die Zuteilung der Subventionen einfach und wirksam. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist entsprechend hoch.			
6.	Handlungsbedarf:	Keiner.			

		Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Schweizerische Krebsliga	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	243
Rechtsgrundlage:	Dekret des EDI vom 23.11.1956	1990	270
Aufgabengebiet:	Gesundheit - Krankheitsbekämpfung	1995	243
Beitragssatz:	270'000 Franken (vor linearer Kürzung und Kreditsperre)	1997	238

Finanzhilfe

Krebsbekämpfung

1.	Kurzbeschrieb:	Unterstützung der Schweizerischen Krebsliga für ihre Präventionsmassnahmen.	
2.	Bundesinteresse:	Förderung der Krebsvorsorge als Teil der prioritären Strategie in der Bekämpfung dieser Krankheit.	
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Bundessubvention entspricht nur einem geringen Teil der Kosten, die der Krebsliga entstehen (rund 6%). Der Grossteil der Mittel stammt von privater Seite. Die Subvention ist nicht an Beiträge der Kantone geknüpft.	
4.	Ausgestaltung:	Pauschale, die auf einem Dekret des EDI beruht. Die Gewährung dieser Pauschale ist nicht an Bedingungen geknüpft. Angesichts des beschränkten Betrags handelt es sich eher um eine moralische als um eine finanzielle Unterstützung der Krebsbekämpfung. Diese kann als Bagatellsubvention gewertet werden. Die Steuerung der Subvention ist jederzeit möglich, da es keine gesetzlichen Vorschriften gibt.	
5.	Gesamtbeurteilung:	Mit dieser Subvention kann der Bund die wichtigsten Präventionsaufgaben unterstützen, die die Schweizerische Krebsliga im Rahmen ihrer nationalen Strategie zur Krebsbekämpfung wahrnimmt.	
6.	Handlungsbedarf:	Prüfen, ob die Gewährung der Subvention an einen Leistungsauftrag geknüpft werden sollte, damit die Mittel gezielter eingesetzt und deren Verwendung besser kontrolliert werden können. Schaffen einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung der Subvention.	

316.3600.008

316.3600.010	AIDS-Forschung	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu	
Erstempfänger:	Universitäten, Universitätsspitäler, Forschungsinstitute	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:		1985	0	
Rechtsgrundlage:	BB vom 8.6.1995 über die Kredite nach Artikel 16 des	1990	5 597	
	Forschungsgesetzes für die Jahre 1995 - 1999, Art. 4,	1995	7 873	
Aufachenachiet	(BBI 1995 III 563)	1997	7 476	
Aufgabengebiet:	Gesundheit - Krankheitsbekämpfung			
Beitragssatz:	Pauschale, die je nach Fall festgelegt und zwischen 25% und 45% der Kosten deckt.			
Kurzbeschrieb: Rundosintersoon	Forschungsprojekte von Universitäten, Universitätsspitäler (ISREC, sozial- und präventivmedizinische Institute). Das BAG entscheidet über jeden Beitrag auf Empfehlung of Aids-Forschung, welche wie eine Kommission des National Entscheide werden auf Grund der Qualität, der Machbarke Projekte getroffen.	Das BAG entscheidet über jeden Beitrag auf Empfehlung der Kommission zur Kontrolle der Aids-Forschung, welche wie eine Kommission des Nationalfonds funktioniert. Die Entscheide werden auf Grund der Qualität, der Machbarkeit und der Nützlichkeit der		
2. Bundesinteresse:	Präventionskampagnen unterstützen und evaluieren, die s Mechanismen erfassen.	Die Epidemie bekämpfen, die Behandlung und die Pflege verbessern, die Präventionskampagnen unterstützen und evaluieren, die sozialen und psychologischen Mechanismen erfassen.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	deren Weiterverbreitung. Die Finanzierung hängt vom Fors	Nationale, sogar internationale Aufgabe angesichts der Gefährlichkeit der Krankheit und deren Weiterverbreitung. Die Finanzierung hängt vom Forschungsprojekt ab und kann sich von Kanton zu Kanton stark unterscheiden. Die Subvention ist nicht an einen Beitrag des		
4. Ausgestaltung:	Die Subvention wird auf Grund eines über vier Jahre laufenden Verpflichtungskredits gewährt. Sie wird grundsätzlich als Pauschale ausbezahlt, deren Höhe je nach wissenschaftlicher Qualität des Projekts, nach Machbarkeit und Interesse festgelegt wird. Durchschnittlich liegt sie zwischen 100'000 und 250'000 Franken. Grundsätzlich liegt sie nicht über 300'000 Franken pro Projekt. Der Anteil des Bundes unterscheidet sich nach Projektart: Grundlagenforschung (rund 30%), medizinische Forschung (rund 45%), Sozialforschung (25%). Jedes unterstützte Projekt wird sowohl vom wissenschaftlichen wie auch vom finanziellen Standpunkt aus überprüft. Die Verwendung der Mittel wird streng kontrolliert.			
5. Gesamtbeurteilung:	Die Subvention erreicht das Ziel: Sie erlaubt eine qualitativ hochstehende und leistungsfähige Forschung. Das Beitragsverfahrenverfahren ist einfach und zweckmässig. Die Kontrolle über die Verwendung der Mittel ist sichergestellt.			
6. Handlungsbedarf:	Die Botschaft vom 25.11.1998 über die Förderung der Ausbildung, der Forschung und der Technologie sieht vor, dass diese Aufgabe ab dem Jahr 2000 dem Nationalfonds übertragen wird. Ab 2000 soll dieser Budgetposten aus dem Budget des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) verschwinden.			

316.3600.013	Nationale Zentren	Abgeltung Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger: Zweitempfänger:	Kanton Zürich (Nationales Zentrum für Retroviren) Nationale Referenzzentren (Universitäten)	Beträge 1985	in 1 000 Fr . 143
Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet:	BG vom 18.12.1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101), Art. 5 Abs. 3 Gesundheit - Übriges Gesundheitswesen	1990 1995 1997	1 862 2 609 3 200
Beitragssatz:	Pauschale je nach Leistungsauftrag		
1. Kurzbeschrieb:	Finanzierung der Leistungen der Zentren im Bereich der D Forschung im Zusammenhang mit der Verbreitung bestimr Diese Leistungen sind im Leistungsauftrag der verschieder Zu den wichtigsten Zentren gehören: das Zentrum für Retr den Rinderwahnsinn, die Tollwut, übertragbare Blutkrankh	mter Krankheiten nen Laboratorien oviren (Zürich), f	und Infektionen. n festgelegt. ür Grippe, für
2. Bundesinteresse:	Diese Zentren sind den nationalen Laboratorien in den and gleichzusetzen. Sie leisten einen unerlässlichen Beitrag zu übertragbaren Krankheiten. Sicherheit bei der Diagnose infektiöser Krankheiten, Siche wie der Blutprodukte, der Impfstoffe und der In-vitro-Diagnose	deren Industrieläl ır landesweiten Ü rheit und Qualitä	ndern İberwachung der
Aufgaben- und Lastenverteilung:	Abgeltung einer nationalen Aufgabe: in der Regel Übernah Zentren, manchmal auch der Investitionskosten. Der Empf er die Infrastruktur zur Verfügung stellt (Räumlichkeiten, Ve	me der Betriebs ängerkanton bet	eiligt sich, indem
4. Ausgestaltung:	Pauschale Abgeltung je nach Leistungsauftrag. Verwendung der Infrastruktur eines Kantons (ZH), von Universitäten und Stätten der angewandten Forschung, die namentlich im Bereich von Aids eine wesentliche Rolle spielt (Synergien). Langfristige Aufgabe. Eine Einstellung der Hilfe ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht ins Auge zu fassen. Steuerung über den Leistungsauftrag möglich. Jährliche Evaluation der Abgeltung auf Grund des Jahresberichts.		
5. Gesamtbeurteilung:	Nationale Aufgabe und damit Aufgabe des Bundes. Das ge und viel wirtschaftlicher als ein nationales Laboratorium, fü müsste.	ewählte System i	
6. Handlungsbedarf:	Allenfalls Verbesserung der Evaluation durch die Einführur	ng von messbare	en Indikatoren.

31	6.3600.014	Schweiz. Vereinigung für Ernährung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu		
Er	stempfänger:	Schweiz. Vereinigung für Ernährung	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zw	eitempfänger:		1985	0	
Re	chtsgrundlage:	BG vom 9.10.1992 über Lebensmittel und	1990	0	
Au	fgabengebiet:	Gebrauchsgegenstände (LMG) (SR 817.0) Art. 12 Gesundheit - Lebensmittelkontrolle	1995 1997	400 392	
Ве	itragssatz:	Über das Budget festgelegter Jahresbeitrag			
1.	Kurzbeschrieb:	Beitrag an die Betriebskosten der Vereinigung, deren Ziel es ist, ein gesundes Essverhalten zu fördern.			
2.	Bundesinteresse:	Förderung der Volksgesundheit über eine gesunde Ernäh Partners, der landesweit zu dieser Förderung einen wicht			
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Finanzhilfe des Bundes ist nicht an eine Unterstützur machte 1997 43% der Ausgaben der Vereinigung aus.	Die Finanzhilfe des Bundes ist nicht an eine Unterstützung der Kantone gebunden. Sie		
4.	Ausgestaltung:	Pauschalbeitrag an die Betriebskosten der Vereinigung. Unbefristete Aufgabe. Steuerung der Subvention jederzeit möglich. Der Beitrag beruht auf einer Kann-Formulierung. Die Leistung kann an Hand von Berichten und durch die Vertretung des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) im Leitungsausschuss der Vereinigung überprüft werden. Es existieren keine messbaren Indikatoren.			
5.	Gesamtbeurteilung:	Die Vereinigung nimmt auf privater Basis eine Aufgabe wahr, die vorher das BAG selber erfüllte. Das Verhältnis Subvention/Leistung ist zufriedenstellend, obwohl es nach BAG schwierig ist, die Wirksamkeit dieser Subvention abzuschätzen.			
6.	Handlungsbedarf:	Die Abschaffung dieser Subvention ist zu prüfen. Mindestens sollte aber ein Leistungsauftrag eingeführt werden, der es erlaubt, anhand von Kriterien ein zufriedenstellendes Verhältnis zwischen Subvention und erbrachter Leistung sicherzustellen.			

316.3600.015	Weiterbildungsprogramme Public Health	Finanzhilfe Beitrag à fond	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Universitäten von Basel, Bern, Genf und Zürich	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:		1985	0	
Rechtsgrundlage:	BB vom 11.12.1996 über den Voranschlag 1997	1990	0	
Aufgabengebiet:	Gesundheit - Krankheitsbekämpfung	1995	0	
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	784	

1.	Kurzbeschrieb:	Beiträge an universitäre Weiterbildungsprogramme für Fachleute im Gesundheitswesen in der Schweiz.	
2.	Bundesinteresse:	Schaffung und Erhaltung eines universitären Ausbildungsprogramms und eines Nachdiplomlehrgangs.	
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	Mit dem Bundesbeitrag werden drei Programme unterstützt: - Diplom für Weiterbildung im Gesundheitswesen (1997 = Fr. 175'000) - Interuniversitäres Weiterbildungsprogramm "Public Health" (1997 = Fr. 400'000) - Weiterbildungsprogramm Gesundheitswesen (Management im Gesundheitswesen/MIG) (1997 = Fr. 200'000) Die für ein Jahr bereitgestellten Mittel werden einem Treuhänder übergeben. Sie werden von den Programmleitern auf die verschiedenen Vorhaben auf Grund ihres Intresses für die Schweiz aufgeteilt. Die Kantone steuern die Infrastruktur und das Personal bei. Kursgelder und Sponsoring tragen zudem zur Finanzierung bei.	
4.	Ausgestaltung:	Befristete Anreizsubvention (Ende = Jahr 2000). Ab 2001 soll die Finanzierung ohne Hilfe des Bundes erfolgen. Der Bund wird dann lediglich noch eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen.	
5.	Gesamtbeurteilung:	Befristete Starthilfe. Angesichts des Zwecks ist die Ausgestaltung angemessen.	
6.	Handlungsbedarf:	Keiner.	

316.3600.071	Internationale Union zur Bekämpfung des Krebses, Genf	Uebrige Beitragsleistung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Schweizerische Krebsliga	Poträgo	in 1 000 Fr.
		Beträge	
Zweitempfänger:	Internationale Union zur Bekämpfung des Krebses	1985	13
Rechtsgrundlage:	BRB vom 21.7.1947 betreffend Internationale Union zur	1990	8
	Bekämpfung des Krebses	1995	9
Aufgabengebiet:	Gesundheit - Krankheitsbekämpfung	1997	9
Beitragssatz:	40% des gesamten schweizerischen Beitrags		·
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse:	Jahresbeitrag an die Internationale Union zur Bekämpfung des Krebses. Der Beitrag des Bundes entspricht 40% des gesamten schweizerischen Beitrags. Für die restlichen 60% kommt die Schweizerische Krebsliga auf. Unterstützung einer Nichtregierungsorganisation, deren Leistungen für wertvoll gehalten werden: internationale Treffen für Fachleute, Forschungsbeiträge, Veröffentlichungen zur		
	Bekämpfung des Krebses.	3 ,	3
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Das Tätigkeitsgebiet der Union ist international. Deshalb g Gebiet der Aussenpolitik und ist somit Sache des Bundes.		erstützung ins
4. Ausgestaltung:	Angaben zur Festlegung der Höhe des Beitrags fehlen no	ch.	
5. Gesamtbeurteilung:	Bagatellsubvention, die aus folgenden Gründen abgeschafft werden sollte: Der Bund ist nicht selber Mitglied der Organisation. Er kann über die Subvention keinen Einfluss auf deren Politik nehmen. Der Beitrag ist sehr bescheiden und für die Union, die relativ viel Geld hat, nicht unerlässlich.		
6. Handlungsbedarf:	Abschaffung dieser Subvention.		

316.3600.074	UNO-Fonds gegen Suchtmittelmissbrauch	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger: Zweitempfänger:	Programm der Vereinten Nationen zur internationalen Drogenbekämpfung (PNUCID)	Beträge 1985	in 1 000 Fr. 180
Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet:	BRB vom 28.6.1989 betreffend die Beteiligung der Schweiz am Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs Gesundheit - Krankheitsbekämpfung	1990 1995 1997	1 000 900 882
Beitragssatz:	Pauschale		
 Kurzbeschrieb: Bundesinteresse: Aufgaben- und 	Jahresbeitrag an das Budget des Programms, das Projel Drogenprävention, zur Behandlung und Wiedereinglieder Weitere Aktivitäten liegen im Bereich der Verringerung de Schaffung von Gesetzen gegen die Verwendung von Dround zur Verhinderung der Geldwäscherei von Geldern die Beteiligung an einer Internationalen Organisation zur Belderen Aktionen weit herum als wirksam anerkannt werde der Solidarität unseres Landes gegenüber den internatio gegen dieses weltweite Übel. Damit entspricht sie auch daussenpolitik. Die internationalen Beziehungen sind Sache des Bundes	liederung von Suchtkranken durchführt. Ing des Angebots illegaler Drogen, der In Drogen zu missbräuchlichen Zwecken In Drogen zu missbräuchlichen Zwecken In die aus den Drogenhandel kommen. In Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, Iverden. Diese Beteiligung ist Ausdruck Inationalen Anstrengungen im Kampf	
Lastenverteilung:	Programm gehört denn auch ausschliesslich zu seinen A		am nagiichen
4. Ausgestaltung:	Pauschalbeitrag, dessen Verwendung weitgehend vom Bund festgelegt wird, da er bestimmt, welche Projekte und Programme er unterstützen will. Steuerung der Subvention jederzeit möglich, da es keine gesetzlichen Vorschriften gibt. Die Kontrolle der Subvention ist sichergestellt; unser Land ist Vollmitglied in der Betäubungsmittelkommission der Vereinten Nationen, dem leitenden Organ für die weltweite Politik gegen den Drogenmissbrauch. Dieses Organ genehmigt die Strategie, die das PNUCID verfolgen muss, und dessen Budget.		
5. Gesamtbeurteilung:		ist nötig, denn der Bund muss sich an einer internationalen Strategie zur iung beteiligen können. Das PNUCID ist hierfür eines der wichtigsten	
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

318.3600.001	Leistung des Bundes an die AHV	Uebrige Beitr Beitrag à fond	
Erstempfänger:	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	LeistungsbezügerInnen der AHV (Geldleistungen, Kosten	1985	2 171 991
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	für individuelle Massnahmen, Beiträge an Institutionen	1990	3 124 000
Doobto awwadlowo	und Organisationen).	1995	4 072 279
Rechtsgrundlage:	Bundesbeitrag: BV Art.34quater sowie BG vom 20.12.1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10), Art. 102-104 BB über den Beitrag des bundes und der Kantone an die Finanzierung der AHV vom 4.10.1985 (SR 831.100.2)	1997	4 384 413
Aufgabengebiet:	Finanzhilfen an Institutionen: Art. 101bis AHVG (Pro Senectute, Pro Juventute, BG vom 19.3.1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.10), Art. 10), Baubeiträge Art. 155 AHVG Zuschüsse an Verwaltungskosten der kantonalen Ausgleichskassen: Art. 69 Abs. 2 AHVG Soziale Wohlfahrt - Altersversicherung		
Beitragssatz:	17% der jährlichen Ausgaben der AHV		
1. Kurzbeschrieb:	Mehrwertsteuerprozent finanziert. Der Bund leistet einen Be Ausgaben der Versicherung. Er finanziert diesen aus den E der Alkoholsteuer, einem Anteil von 17% am Mehrwertsteue allgemeinen Bundesmitteln. Die von der Versicherung ausgerichteten Leistungen setzer zusammen (1997): Geldleistungen und individuelle Leistungen 25'478 Millioner Beiträge an Institutionen und Organisationen 228 Millionen Beiträge für Härtefälle 14,5 Mio (Pro Senectute 13,5 Mio, P 1997) Zuschüsse an den Verwaltungsaufwand der kantonalen Au	t diesen aus den Einnahmen aus der Tabaksteuer, am Mehrwertsteuerprozent für die AHV und aus Leistungen setzen sich zur Hauptsache wie folgt en 25'478 Millionen onen 228 Millionen ectute 13,5 Mio, Pro Juventute 1 Mio im Jahr	
2. Bundesinteresse:	Der Bund trägt seit Bestehen der AHV (1948) zu deren Finanzierung bei. Die Finanzierung mittels Lohnprozenten wird mit Beiträgen der öffentlichen Hand ergänzt, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherten angemessen zu berücksichtigen. Die AHV ist eine Volksversicherung, sie trägt zum sozialen Frieden und zur Existenzsicherung bei. Dies gilt insbesondere für die individuellen Leistungen der AHV (Renten, Hilflosenentschädigung). Die mit Geldern der AHV subventionierten Institutionen unterstützen die AltersrentnerInnen mit Beratung und Kursen.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Aufgaben werden durch die Versicherung wahrgenommen. Die Finanzierung erfolgt zu 20% durch Beiträge der öffentlichen Hand (Bund 17%, Kantone 3%) . Die restlichen Einnahmen stammen aus Lohnprozenten und ab 1.1.1999 zusätzlich aus Mehrwertsteuererträgen. Die Einnahmen aus Zinserträgen des AHV-Fonds spielen eine geringe Rolle. Arbeitnehmer entrichten zusammen mit dem Arbeitgeber einen Beitrag von 8,4% auf ihren Löhnen, Selbständigerwerbende 7,8% (in bescheideneren Verhältnissen 4,2-7,8%). Der Anteil des Bundes wird u.a. aus den Erträgen der Tabak- und Alkoholbesteuerung finanziert. Anfangs der siebziger Jahre deckten die zweckgebundenen Finanzierungsquellen den Bundesanteil noch vollumfänglich. Heute bestreiten sie lediglich noch einen Fünftel des Bundesbeitrages, vier Fünftel müssen aus den allgemeinen Bundesmitteln erbracht werden. Zur Diskussion stehen weitere für die AHV zweckgebundene Erhöhungen der Mehrwertsteuer, allenfalls auch Erträge aus einer Energiesteuer.		

4. Ausgestaltung:	Die Erträge aus der Tabak- und Alkoholbesteuerung sowie (ab 1999) der Anteil des Bundes von 17% am Mehrwertsteuerprozent fliessen in die Rückstellung des Bundes für die AHV. Der im Rahmen des Voranschlags des Bundes festgesetzte Beitrag wird in 12 Raten an die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf überwiesen, welche für die Verwaltung des AHV-Fonds zuständig ist. Die Versicherung zahlt Versicherungsleistungen, Beiträge an Institutionen und Organisationen sowie die eigenen Verwaltungskosten. Die Beiträge an die Institutionen sollen in Zukunft aufgrund von Leistungsverträgen ausgerichtet werden. Die Überwachung der AHV erfolgt durch Revisionsstellen. Die Oberaufsicht liegt beim Bundesamt für Sozialversicherung (BSV).
5. Gesamtbeurteilung:	Die Belastung des Bundes durch den Beitrag an die AHV steigt mit der Ausgabenentwicklung der AHV. Die Finanzierung der Versicherung soll im Rahmen der 11. AHV-Revision mittelfristig (bis 2010) insbesondere mittels zusätzlichen Mehrwertsteuerprozenten sichergestellt werden. Der Bund soll einen prozentual seinem Beitrag an die Ausgaben der AHV entsprechenden Anteil der Mehrwertsteuererträge zur Finanzierung seiner wachsenden Belastung aus dem Beitrag an die AHV erhalten. Bei den Selbständigerwerbenden soll zudem auf den reduzierten Beitragssatz verzichtet werden und die sinkende Beitragsskala abgeschafft werden. Nach 2010 werden auch diese zusätzlichen Mittel angesichts der ungünstigen demographischen Entwicklung nicht genügen, um die Finanzierung der Versicherung sicherzustellen. Der Grossteil der Ausgaben der AHV sind Versicherungsleistungen (Renten, Hilflosenentschädigungen und Hilfsmittel). Ihr Anstieg ist bedingt durch die zunehmende Zahl von NeurentnerInnen, die steigende Lebenserwartung und Anpassungen an die Teuerungs- und Lohnentwicklung. Die Beiträge an Institutionen und Organisationen haben den Charakter von Finanzhilfen. Sie sollen im Rahmen der Einführung von Leistungsverträgen auf ihre Berechtigung und auf Effizienzsteigerungsmöglichkeiten untersucht werden.
6. Handlungsbedarf:	In Bezug auf den erwachsenden Finanzierungsmehrbedarf der Versicherung besteht Handlungsbedarf. Die Gesamtkonzeption der AHV muss neu überdacht werden. Die Finanzierung durch Erwerbseinkommensprozente kann kaum noch verstärkt werden. Ein Schritt in die richtige Richtung ist die im Rahmen der 11. AHV-Revision vorgesehene Zusatzfinanzierung über die Mehrwertsteuer. Bei den Leistungen sind insbesondere die Finanzhilfen an Institutionen zu überprüfen und nach Möglichkeit zu reduzieren. Das Bundesamt schliesst neu mit den Institutionen Leistungsverträge ab, insbesondere um deren Effizienz zu steigern. Gleichzeitig sollte die Höhe der Subventionen mindestens stabilisiert werden. Im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs ist eine Aufgabenentflechtung vorgesehen. Die Kantone sollen von der Mitfinanzierung der individuellen Versicherungsleistungen entlastet werden und im Gegenzug einen Teil der Leistungen an Institutionen und Organisationen von der Versicherung übernehmen. Der Anteil der öffentlichen Hand an den Ausgaben der Versicherung soll vollständig vom Bund getragen werden.

318.3600.002	Ergänzungsleistungen zur AHV	Finanzhilfe Beitrag à fond	ls perdu	
Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:	RentnerInnen der AHV, welche aufgrund ihrer	1985	295 792	
go	Einkommensverhältnisse Anrecht auf EL haben.	1990	259 866	
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-	1995	357 547	
	Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30), Art. 1 und 9	1997	300 117	
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Sonstige Sozialversicherungen	1997	300 117	
Beitragssatz:	10% bis 35% der kantonalen EL-Ausgaben, abgestuft nach Finanzkraft der Kantone			
1. Kurzbeschrieb:	Beitrag des Bundes an die Aufwendungen der Kantone für AHV. AHV-Rentnerinnen und Rentner haben, wenn ihr Einl Vermögensverzehr) unter einer gewissen Limite liegt, Anrei Ergänzungsleistungen. Die Ergänzungsleistungen müssen Kanton beantragt werden.	kommen (inkl. cht auf steuerfina	anzierte	
2. Bundesinteresse:	Sicherung eines angemessenen Existenzbedarfs für AHV-Rentner/innen (BV, Art. 11 der Übergangsbestimmungen). Die bedarfsabhängig ausgestalteten Ergänzungsleistungen bilden einen integralen Bestandteil der staatlichen Altersvorsorge. Die Existenzsicherung ist wie die Altersversicherung eine Bundesaufgabe. Für die Sicherstellung eines gesamtschweizerischen einheitlichen Leistungsniveaus werden im Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen Eckwerte definiert.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund finanziert gesamthaft rund einen Fünftel der EL, die Kantone rund vier Fünftel. Die Beiträge des Bundes an die Kantone werden nach Finanzkraft abgestuft, die effektiven Bundesbeiträge betragen je nach Kanton zwischen 10 und 35%. Die Kantone können die Gemeinden zur Mifinanzierung der EL beiziehen.			
4. Ausgestaltung:	Die Höhe der Ergänzungsleistungen wird durch die im ELG (Bundesanteil, Freibeträge, Lebensbedarf) definiert. Die Le Kantone sind gering. Die Leistungen sind zielorientiert, da f genaue finanzielle Bedarf ermittelt wird und der fehlende Be (Bedarfsleistungen). Die EL werden durch regelmässige Re Revisionsgesellschaften beaufsichtigt. Das Bundesamt hat Leistungen an die EL keinen Ermessensspielraum (ELG Ar Beiträge gemäss Art. 10 ELG an Pro Senectute und an Pro Leistung des Bundes an die AHV (vgl. 318.3600.001), der Beiträge gemäss Art. 10 ELG an Pro Senectute und an Pro Leistung des Bundes an die IV (vgl. 318.3600.003).	die im ELG fixierten Eckwerte niert. Die Lenkungsmöglichkeiten der rientiert, da für jeden einzelnen Bezüger der rehlende Betrag durch EL gedeckt wird Imässige Revisionen des BSV und von ndesamt hat für die Gewährung der um (ELG Art. 9 Abs. 2). e und an Pro Juventute figurieren unter 0.001), der Beitrag an die Pro Infirmis unter		
5. Gesamtbeurteilung:	Das Ziel der EL ist die Existenzsicherung. Die nationale Einheitlichkeit wird durch die im ELG definierten Eckwerte sichergestellt. Das Ziel wird insofern nur teilweise erreicht, als nicht alle Berechtigten EL anfordern. Die Ergänzungsleistungen haben sich aber als zielgerichtetes Instrument zur Existenzsicherung etabliert.			
6. Handlungsbedarf:	Im Rahmen der Diskussion zur Existenzsicherung wird die Verbesserung der Information der möglichen Begünstigten verlangt. Heute werden die Ergänzungsleistungen nur zum Teil beansprucht, weil die Begünstigten manchmal gar nicht wissen, dass sie Anrecht haben. Mit der 3. EL-Revision wurden eine Informationspflicht der Kantone eingeführt. Überprüfung der Aufteilung der Finanzierung der EL auf Bund und Kantone sowie der Ausgestaltung der EL im Rahmen des Projektes Neuer Finanzausgleich.			

	Leistung des Bundes an die IV	Uebrige Beitragsleistung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Invalidenversicherung	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Begünstigte von Geldleistungen (Renten, Taggelder,	1985	1 129 000
	Hilflosenentschädigungen), Eingliederungsmassnahmen	1990	1 564 000
Rechtsgrundlage:	und Beiträgen (Institutionen und Organisationen). BG vom 19.6.1959 über die Invalidenversicherung (IVG;	1995	2 404 748
rcontagrandiage.	SR 831.20), Art. 77/78 Beiträge an Institutionen und Organisationen: Art. 73 IVG	1997	2 869 576
	Werkstätten, Wohnheime, schulische und berufliche Eingliederungsstätten, Art. 74 IVG Beratung und		
	Ausbildung Uebernahme der Verwaltungskosten der IV-Stellen, Art. 67 IVG		
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Invalidenversicherung		
Beitragssatz:	37,5% der Ausgaben der Versicherung		
1. Kurzbeschrieb:	Die Invalidenversicherung wird finanziert mittels Erwerbsein	nkommenprozen	iten, Beiträgen
	der öffentlichen Hand im Umfang von 50% der Ausgaben und voraussichtlich ab 2003 mit einem Mehrwertsteuerprozent. Der Beitrag des Bundes beträgt 37,5% der jährlichen		
	Ausgaben der Invalidenversicherung. Die von der Versicherung ausgerichteten Leistungen setzen sich wie folgt zusammen (1997):		
	Geldleistungen und individuelle Leistungen 5'956 Mio		
	Beiträge an Institutionen nach Art. 73 IVG (Bau- und Betrie		
	Beiträge an Organisationen und Ausbildungsstätten nach Art. 74 IVG (Bera Ausbildung von Fachpersonal): 161 Mio		
	Beiträge für Härtefälle an Pro Infirmis gemäss ELG: 11.5 M		007
2. Bundesinteresse:	Uebernahme des Verwaltungsaufwandes der IV-Stellen 14 Der Bund trägt seit Bestehen der IV (1960) zu deren Finan:		
	Volksversicherung, welche zum sozialen Frieden, der Exist	enzsicherung ur	nd der
	Fortführung der gewohnten Lebenshaltung von Behinderter		
	für die individuellen Leistungen (Renten, Eingliederungsma Invalidenvorsorge ist eine Bundesaufgabe, erreicht werden		
	Leistungsniveaus.		
3. Aufgaben- und	Die Aufgaben werden durch die Versicherung wahrgenomr		d 27 E0/
Lastenverteilung:	Die Finanzierung erfolgt zu 50% durch Beiträge der öffentli Kantone 12,5%). Die restlichen Einnahmen stammen aus L		
	voraussichtlich ab 2003 aus einem zusätzlichen Mehrwerts		
	ArbeitnehmerInnen entrichten zusammen mit dem/r Arbeitg		
	auf ihrem Lohn; ebenso Selbständigerwerbende (in besche 1,4%).	deneren verna	unissen 0,754-
4. Ausgestaltung:	Der im Rahmen des Voranschlages des Bundes festgesetz		
	die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf überwiesen, welche d Versicherung zahlt mit diesen und den anderen Einnahmer	•	
	Beiträge an Institutionen und Organisationen sowie die Ver		
	Die Beiträge an die Organisationen und die Beiträge an We	erkstätten und W	ohnheime sollen
	ab 1999 in mehrjährigen Umstellungsetappen aufgrund vor ausgerichtet werden.	n Leistungsverträ	agen

5. Gesamtbeurteilung:

Die Invalidenversicherung sieht sich mit einer Zunahme der Anzahl RentnerInnen und damit mit einem Kostenanstieg konfrontiert. Für die starke Zunahme der RentnerInnen verantwortlich ist die steigende Lebenserwartung der Behinderten, die Zunahme der Neuinvalidisierungen und die Abnahme der Wiedereingliederungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass letzteres auch auf eine während der konjunkturell schlechten Lage geringere Bereitschaft, Behinderte einzustellen, zurückzuführen ist. Die Zunahme der Neuberentungen ist schon deshalb absehbar, weil geburtenstarke Jahrgänge in einem Alter sind, in welchem die Invalidisierungswahrscheinlichkeit gross ist. Diese ergibt sich grösstenteils aus der demographischen Entwicklung und der Zunahme der Invalidierungswahrscheinlichkeit mit zunehmendem Alter. Diese beiden Faktoren erklären jedoch nur einen Teil der Zunahme der Neuberentungen, es stellt sich die Frage, ob zwischen der rezessiven wirtschaftlichen Lage der letzten Jahre und den nicht erklärbaren Neuberentungen ein Zusammenhang besteht.

Die steigenden Kosten in der IV verlangen nach Einsparungen und nach zusätzlichen Einnahmen, damit die Rechnung der Invalidenversicherung wieder ausgeglichen abschliesst. Mit der 4. IV-Revision, 1. Teil, sollen Einsparungen (Streichung Viertelsrente, Zusatzrente) und eine bessere Kostensteuerung (Bedarfsplanung für Wohnheime und Werkstätten) erreicht werden. Zudem ist als Zusatzfinanzierung ein Mitteltransfer von der EO zur IV in der Höhe von 2,2 Milliarden Franken erfolgt.

Im Rahmen der 11. AHV-Revision wird eine Zusatzfinanzierung der IV über die Mehrwerststeuer vorgeschlagen. Daneben wird die Aufhebung des reduzierten Satzes für Selbständigerwerbende in wirtschaftlich bescheideneren Verhältnissen auch in der IV zur Diskussion gestellt.

6. Handlungsbedarf:

Angesichts der Entwicklung von Ausgaben und Einnahmen der IV besteht Handlungsbedarf. Im Rahmen der 4. IV-Revision können die Probleme nicht gelöst, sondern nur aufgeschoben werden. Das Gesamtkonzept der IV ist neu zu überprüfen. Anzusetzen ist bei der Zunahme der Neuberentungen und der Wiedereingliederung. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Gesetzesanwendung wird mit der 4. IV-Revision beabsichtigt, den IV-Stellen ärztliche Stellen mit Untersuchungskompetenz zur Seite zu stellen.

Die Kopplung der IV-Renten an den Erwerbsausfall/die Erwerbsunfähigkeit führt dazu, dass die Wiedereingliederung von Behinderten zu Einsparungen bei der Versicherung (weniger Ausgaben für Renten) führt. Wiedereingliederungsbemühungen sind daher voranzutreiben. Die Beiträge der Versicherung an Organisationen und Institutionen haben den Charakter von Finanzhilfen. In diesem Bereich soll mit dem Instrument der Leistungsaufträge eine Verbesserung des Mitteleinsatzes erreicht werden.

Im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs ist eine Aufgabenentflechtung vorgesehen. Die Kantone sollen von der Mitfinanzierung der individuellen Versicherungsleistungen entlastet werden. Im Gegenzug sollen die kollektiven Leistungen der IV weitgehend kantonalisiert werden.

318.3600.004	Ergänzungsleistungen zur IV	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	RentnerInnen der IV, welche aufgrund ihrer	1985	67 672
Zweitemplanger.	Einkommensverhältnisse Anrecht auf EL haben.	1990	68 656
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-		
	Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG;	1995	127 380
Aufgabengebiet:	SR 831.30), Art. 1 und 9 Soziale Wohlfahrt - Sonstige Sozialversicherungen	1997	139 728
Beitragssatz:	10% bis 35%der kantonalen EL-Ausgaben, abgestuft nach Finanzkraft der Kantone		
1. Kurzbeschrieb:	Beitrag des Bundes an die Aufwendungen der Kantone für die Ergänzungsleistungen zur IV. IV-RentnerInnen haben, wenn sie unter einer gewissen Einkommens- und Vermögenslimite liegen, Anrecht auf steuerfinanzierte Ergänzungsleistungen. Die Ergänzungsleistungen müssen durch die Berechtigten beim Kanton beantragt werden.		
2. Bundesinteresse:	Sicherung eines angemessenen Existenzbedarfs für IV-RentnerInnen (BV, Art. 11 der Übergangsbestimmungen). Die bedarfsabhängig ausgestalteten Ergänzungsleistungen bilden einen integralen Bestandteil der staatlichen Invalidenvorsorge. Vermeidung von Armut. Die Existenzsicherung ist wie die Invalidenversicherung eine Bundesaufgabe. Für die Sicherstellung eines gesamtschweizerischen einheitlichen Leistungsniveaus werden im Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen Eckwerte definiert.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund finanziert gesamthaft rund einen Viertel der EL, d Beiträge des Bundes an die Kantone werden nach Finanzk effektiven Bundesbeiträge je nach Kanton zwischen 10 und Ausgestaltung der EL-Finanzierung durch die Kantone trag- Finanzierung der EL bei.	raft abgestuft, so 35% betragen.	o dass die Je nach
4. Ausgestaltung:	Die Höhe der Ergänzungsleistungen wird durch die im ELG (Bundesanteil, Freibeträge, Lebensbedarf) definiert. Die Lei Kantone sind gering. Die Leistungen sind zielorientiert, da f genaue finanzielle Bedarf ermittelt wird und der fehlende Be (Bedarfsleistungen). Die EL werden durch regelmässige Re Revisionsgesellschaften beaufsichtigt. Das Bundesamt hat Leistungen an die EL keinen Ermessensspielraum (ELG Ar Beiträge gemäss Art. 10 ELG an Pro Senectute und an Pro Leistung des Bundes an die AHV (vgl. 318.3600.001), der EL Leistung des Bundes an die IV (vgl. 318.3600.003).	nkungsmöglichk ür jeden einzeln etrag durch EL g evisionen des BS für die Gewähru t. 9 Abs. 2). Juventute figuri Beitrag an die Pr	eiten der en Bezüger der ledeckt wird SV und von ling der eren unter o Infirmis unter
5. Gesamtbeurteilung:	Das Ziel der EL ist die Existenzsicherung. Die nationale Ein ELG definierten Eckwerte sichergestellt. Das Ziel wird insof nicht alle Berechtigten EL anfordern. Die Ergänzungsleistur zielgerichtetes Instrument zur Existenzsicherung etabliert.	ern nur teilweise ngen haben sich	e erreicht, als aber als
6. Handlungsbedarf:	Im Rahmen der Diskussion zur Existenzsicherung wird die der möglichen Begünstigten verlangt. Heute werden die Ergbeansprucht, weil die Begünstigten manchmal gar nicht wis Mit der 3. EL-Revision wurden eine Informationspflicht der Überprüfung der Aufteilung der Finanzierung der EL auf Bu Ausgestaltung der EL im Rahmen des Projektes Neuer Finanzierung der Finanzierung der Finanzierung der Finanz	gänzungsleistun sen, dass sie Ar Kantone eingefü nd und Kantone	gen nur zum Teil hrecht haben. hrt.

318.3600.053	Beiträge an die Kantone zur Verbilligung der Krankenkassenprämien Einkommensschwacher	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger: Rechtsgrundlage:	Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), Art. 66 und 106 KVG, Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge in der	1985 1990 1995 1997	0 0 0 1 487 069
Aufgabengebiet:	Krankenversicherung 2000 - 2003 Soziale Wohlfahrt - Krankenversicherung		
Beitragssatz:	ab 1999 66,67% der Prämienverbilligungen (1996: 74%, 1997: 71%, 1998: 69%)		
1. Kurzbeschrieb:	Seit Einführung des Krankenversicherungsgesetzes (1.1. Hand gezielt die Krankenkassenprämien von einkommen wurden die Krankenkassenprämien aller Versicherten mit Krankenversicherer verbilligt.	sschwachen Vers	icherten. Vorher
2. Bundesinteresse:	Die Prämienverbilligung bildet das zentrale sozialpolitisch Kopfprämiensystem der obligatorischen Krankenversiche zwischen Personen mit unterschiedlichem Einkommen. Nachdem die Prämien immer noch ansteigen, belasten si Familien und Personen in bescheidenen wirtschaftlichen	rung. Sie stärkt di e die Haushaltsbu	e Solidarität udgets vieler
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	In der Krankenversicherung sind Bund und Kantone je für zuständig. Die Finanzierung der Prämienverbilligungen w zu einem Drittel durch Bund und Kantone sichergestellt. Die Kantone müssen damit insgesamt 50% des Bundesb Prämienverbilligungen beitragen. Die Kantonsbeteiligung Sie variiert zwischen 6,5 und 133% des Bundesbeitrages Die Ausgestaltung der Prämienverbilligungen ist den Kan jedoch die Bandbreite der Beträge fest, welche für die Präwerden muss. Die vom Bundesrat 1998 an das Parlamen KVG enthält zudem gewisse Vorschläge an Mindestvorgaminimale sozialstaatliche Einheitlichkeit der Durchführung gewahrt werden kann.	r einen Teil der Le ird im Verhältnis v eitrages zu den ist nach der Final tonen überlassen ämienverbilligung t überwiesene Te aben für die Kanto	eistungen von zwei Dritteln nzkraft abgestuft. Der Bund legt eingesetzt ilrevision des vne, damit eine
4. Ausgestaltung:	Die Beiträge des Bundes für die Jahre 1996 - 1999 sind in und werden den Kantonen aufgrund ihrer mittleren Wohn des Prämienindexes zugeteilt. Die Bundesbeiträge sollen obligatorischen Krankenversicherung und der Finanzlage Der Zahlungsrahmen für die Jahre 2000 - 2003 befindet senatung. In Abwägung der Kostenentwicklung und der Bundesrat einen jährlichen Zuwachs des Bundesbeitrage Der Bundesbeitrag soll ab 2003 nur noch in Berücksichtig der Finanzkraft der Kantone festgelegt werden. Der Prämnicht mehr berücksichtigt werden. Die Gesamtheit der Kantone übernimmt 50% des Bundes jedoch die Möglichkeit, ihren jeweiligen Anteil um maxima Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtstrotzdem sichergestellt werden kann. In diesen Fällen wir betreffenden Kanton im gleichen Verhältnis gekürzt. Die Kontrolle der Aufgabenerfüllung erfolgt anhand der von einzureichenden Abrechnungen mit den entsprechenden	bevölkerung, der gemäss Kostene des Bundes festgsich in der parlame inanzlage des Bus von 1,5% vor. gung der Wohnbersienindex soll ab desbeitrages. Die Kaal 50% zu kürzen, schaftlichen Verhäd der Bundesbeitron den Kantonen is Berichten der Kosten gemäßen der Kosten der Koste	Finanzkraft und ntwicklung in der gesetzt werden. entarischen ndes schlägt der völkerung und liesem Zeitpunkt untone haben wenn die altnissen ga an den ährlich ntrollstellen.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Prämienverbilligungen bilden Teil des neuen Kranker Einführung der obligatorischen Krankenversicherung (1.1 durch Kopfprämien beibehalten. Die Prämien dürfen jedo unterschiedlichen Risikofaktoren und nicht mehr nach Alt werden. Zusätzlich wurde als sozialer Ausgleich die Subv durch das Instrument der Prämienverbilligung bei einkom ersetzt.	.1996) wurde die ch nicht mehr auf er und Geschlech rentionierung der	Finanzierung grund der t abgestuft Krankenkassen

6. Handlungsbedarf:	Die Ausgestaltung und Finanzierung der Prämienverbilligungen wird im Rahmen des		
	Neuen Finanzausgleichs überprüft. Zusätzlich zu diesen Abklärungen besteht kein		
	Handlungsbedarf.		

318.3600.101	Familienzulagen in der Landwirtschaft	Abgeltung Beitrag à fonds perdu		
Erstempfänger:	Kantonale Familienausgleichskassen	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:	Kleinbauern und landwirtschaftliche Arbeitnehmer	1985	56 804	
Rechtsgrundlage:	BG vom 20.6.1952 über die Familienzulagen in der	1990	64 000	
	Landwirtschaft (FLG; SR 836.1), Art. 1, 2, 5, 7, 18 und 19	1995	88 294	
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Direktzahlungen und soziale Massnahmen	1997	100 000	
Beitragssatz:	66,6% der durch Arbeitgeberbeiträge nicht gedeckten Kosten. Von den gesamten Kosten rund 60%.			
1. Kurzbeschrieb:	Bund und Kantone richten Beiträge an die Familienzulagen (Kinderzulagen und Haushaltszulagen) an landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus, soweit die Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber nicht genügen, um die Leistungen zu finanzieren. Zudem finanziert der Bund die Kinderzulagen an Kleinbauern (unterhalb einer gewissen Einkommensgrenze) zu zwei Dritteln, die Kantone finanzieren einen Drittel.			
2. Bundesinteresse:	Das Bundesinteresse besteht in der Erhaltung familialer Strukturen in der Landwirtschaft und der Erhaltung eines funktionierenden Bauernstandes. Bezweckt wird eine Verbesserung der Existenzbedingungen von Familien mit Kindern in der Landwirtschaft.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bundesrat legt die Höhe der Familienzulagen fest. Das EDI ist mit dem Vollzug des FLG beauftragt. Die kantonalen Familienausgleichskassen sind für die Abklärungen bezüglich der Einkommensgrenzen zuständig und richten die Familien- und Haushaltszulagen aus. Die Finanzierung der Familien- und Haushaltszulagen an die landwirtschaftlichen ArbeitnehmerInnen erfolgt durch Beiträge der landwirtschaftlichen ArbeitgeberInnen im Umfang von 2% der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne. Die Arbeitgeberbeiträge decken rund 50% der Kosten für die Zulagen an die landwirtschaftlichen ArbeitnehmerInnen; bezogen auf die Totalkosten FLG tragen sie rund 10% bei. Der durch diese Beiträge nicht gedeckte Betrag sowie der Aufwand für die Ausrichtung von Kinderzulagen an die Kleinbauern gehen zu Lasten der öffentlichen Hand. Dieser Teil beträgt rund 90% der gesamten Familienzulagen in der Landwirtschaft. Von diesen Kosten übernehmen der Bund zwei Drittel, die Kantone einen Drittel. In Bezug auf die Gesamtkosten werden mit den Arbeitgeberbeiträgen 10% finanziert, der Bund übernimmt 60%, die Kantone 30% der gesamten Kosten.			
4. Ausgestaltung:	Anspruch auf Kinderzulagen nach dem FLG haben haupt- und selbständige Älpler, deren massgebendes Einkommer übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um Fr. 5'00 betrugen 1997 im Talgebiet Fr. 155 und im Berggebiet Fr (1998: Fr. 160 resp. 180). Ab dem dritten Kind sind die A Landwirtschaftliche Arbeitnehmer erhalten Kinderzulagen i monatliche Haushaltungszulage von Fr. 100 Der Bundesrat passt die Ansätze der Kinderzulagen regelr Entwicklung sowie der Entwicklung der Ansätze nach den I Familienzulagen an (Art. 2 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 2 FLG). 1 über die Beiträge der Kantone an die Familienzulagen für I ArbeitnehmerInnen und Kleinbauern vom 21. Mai 1954 we nach Massgabe der in den einzelnen Kanton im Vorjahr au erhoben. Die Aufsicht obliegt dem Bundesamt für Sozialve	nen Fr. 30'000 im Jahr nicht '000 je Kind. Die Kinderzulagen Fr. 175 pro Kind und Monat e Ansätze um jeweils 5 Fr. höher. n in gleicher Höhe und dazu eine elmässig der wirtschaftlichen en kantonalen Gesetzen über die). Nach dem Bundesratsbeschluss ir landwirtschaftliche werden die Beiträge der Kantone ausbezahlten Familienzulagen		
5. Gesamtbeurteilung:	Der sozialpolitisch begründete Zweck der Familienzulagen jedes Kind landwirtschaftlicher Arbeitnehmer bzw. einkomr Zulage auszurichten. Die Zulagen stellen einen wichtigen Tempfänger dar. Mit der Agrarpolitik 2002 und der damit ein Bedeutung der Direktzahlungen bekräftigt der Bund sein In Bauernstandes. Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber tragen mit einem Beitr geringen Teil der Gesamtkosten. Eine Erhöhung des Beitra relativ angespannte wirtschaftliche Situation des Bauernsta	in der Landwirts nensschwacher Feil des Familien hergehenden zu teresse an der E ragssatz von 2% agssatzes würde	Kleinbauern eine budgets der inehmenden Erhaltung des nur einen hingegen die	

6. Handlungsbedarf:	Im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs wird geprüft, ob der Bereich der		
	Familienzulagen in die alleinige Kompetenz des Bundes überführt werden soll. Auch mit		
	einer parlamentarischen Initiative wird eine Bundeslösung der Familienzulagen angestrebt.		
	Damit würde das gesamte System der Familienzulagen, inkl. der Familienzulagen an die		
	Landwirtschaft, neu organisiert. Auch die Finanzierung wäre vollständig neu zu regeln.		

318.3600.104	Elementarschadenfonds und gemeinnützige Institutionen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu		
Erstempfänger:	Gemeinnützige Fürsorgeinstitutionen	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:	Projekte zur Behebung besonderer Notlagen Behinderter,	1985	2 810	
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Betagter, Hinterlassener, Kranker und anderer sozial	1990	2 368	
	benachteiligter Personen.	1995	1 243	
Rechtsgrundlage:	Bundesverfassung Art.35, Abs. 5 (alt) (SR 101)			
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1997	1 003	
Beitragssatz:	Variabel (1%-100%)			
1. Kurzbeschrieb:	Ein Viertel der Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb fliesst	je zur Hälfte in d	en	
	Elementarschadensfonds und in den Spielbankenfonds des Bundes. Diese Gelder muss der Bund gemeinnützigen Fürsorgeinstitutionen und Opfern von Elementarschäden zukommen lassen.			
2. Bundesinteresse:	Seit dem 20. März 1959 besteht dieser Auftrag aus der Bu	ndesverfassung	über die	
	Verwendung der Abgaben der Casinos. Dies verschafft dem Bund die Möglichkeit, Einzelprojekte von nationaler/überregionaler Bedeutung im Bereich gemeinnützige			
	Organisationen, die Fürsorgeleistungen zur Behebung bes			
	Hinterlassener, Invalider, Kranker und anderer sozial bena zu unterstützen.	chtelligter Persoi	ien erbringen,	
3. Aufgaben- und	Der Spielbankenfonds und der Elementarschadenfonds de	s Bundes wird a	us Abgaben der	
Lastenverteilung:	Casinos geäufnet.	55 Danieso mile ado Abgaboli del		
	Für die Behandlung der Gesuche ist das EDI zuständig. Für die Höhe o			
	die Bedeutung des Projektes, die finanzielle Beteiligung Dr	itter und die Fina	ınzlage der	
4 A	GesuchsstellerInnen ausschlaggebend.			
4. Ausgestaltung:	Ein detailliertes Gesuch um einen Beitrag aus dem Elemer GS EDI eingereicht werden. Im Gesuch müssen die gesuch			
	(Statuten, Zweck, Jahresbericht, Jahresrechnung) sowie de			
	beschrieben und ein Finanzierungsplan für das Projekt vor		30114	
	Bei jedem Gesuch werden zuerst die privaten Finanzierungsmöglichkeiten geprüft			
	(Sponsoring, etc). Meist beschränkt sich der Bundesbeitrag auf die Restfinanzierung bzw.			
	Anschubfinanzierung oder einen angemessenen Beitrag im Verhältnis zu den vorhandenen			
	Mitteln.	501000 his 1001000		
5. Gesamtbeurteilung:	Durchschnittliche (einmalige) Beiträge betragen Fr. 50'000 Der Spielbankenfonds wird alimentiert aus der Hälfte der A			
J. Gesambeurtenung.	(Casinos); die andere Hälfte wird dem Elementarschadenfo			
	Mittelzufluss hat in den letzten Jahren stetig abgenommen,			
	Spielautomatenbetriebe die herkömmlichen Casinos konku			
	schöpfen die Kantone ab.		-	
	Der Artikel 35 Abs.5 BV wurde 1993 (Volksabstimmung) ge		e neue	
	Formulierung noch nicht in Kraft getreten ist. Mit Inkrafttrete		r	
	Spielbankengesetzes werden diese Mittel an die AHV gehe Spielbankenfonds wird aufgelöst werden müssen.	en, zummaest de	I	
6. Handlungsbedarf:	Mit Inkrafttreten des neuen Art. 35 Abs. 5 BV und der dara	us hervorgehend	en Verwendung	
o. Hanalangovedani	der Spielbankenabgabe für die Finanzierung des Bundesbe			
	Spielbankenfonds und dem Elementarschadenfonds die M			
	318.3600.104 wird aufzulösen sein.	-		
	Diskussion im Rahmen NFA.			

323.3600.203	Internationale Sportanlässe	Finanzhilfe	
ab 1998: 504.3600.203		Defizitdeckung	
		ı	
Erstempfänger:	Organisatoren von Europa- oder Weltmeisterschaften	Beträge	in 1 000 Fr.
	oder von Sportveranstaltungen ähnlichen Niveaus	1985	200
Zweitempfänger:	Idem	1990	144
Rechtsgrundlage:	BG vom 17.3.1972 über die Förderung von Turnen und	1995	1 080
	Sport (SR 415.0), Art. 1 Bst. c (geändert am 16.12.1994,		
	AS 1995 1458, BBI 1994 V 132); V vom 21.10.1987 über die Förderung von Turnen und Sport (Art. 31)	1997	359
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Sport		
Beitragssatz:	Beschränkte Deckung allfälliger Defizite		
	Beschlänkte Beckung amaniger Benzhe		
1. Kurzbeschrieb:	Gestützt auf einen Bundesratsbeschluss vom 28. Februar 1	1072 hat sigh sign	Dund as: 1074
1. Kurzbeschried:	verpflichtet, allfällige Defizite, die durch die Organisation vo		Bund selt 1974
	Weltmeisterschaften in der Schweiz entstehen, bis zu einer		s zu
	übernehmen; die entsprechende Rechtsgrundlage wurde e	rst am 16.12.199	4 geschaffen
	und trat am 1.6.1995 in Kraft.	:-10:0000#1	Landar Sala ala
	Im Hinblick auf die Organisation der Olympischen Wintersp Bund zudem verpflichtet, verschiedene Finanzhilfen im Um		
	Franken auszurichten. Sie umfassen insbesondere eine De		
	des Defizits, höchstens aber 30 Millionen (BB vom 16.3.199		
	des Bundes an die Olympischen Winterspiele 2006, BBI 19		
2. Bundesinteresse:	Förderung der Organisation internationaler Sportanlässe in der Schweiz mit dem Ziel, die		
	Ausstrahlung der Schweiz in der Welt zu stärken; Entwicklung des Spitzensports in den in der Schweiz weit verbreiteten Sportarten; Ermöglichen der Organisation von weniger		
	medienträchtigen Veranstaltungen wie Jugend- und Behind		i werliger
3. Aufgaben- und	Der Bundesbeitrag wird nur ausbezahlt, wenn sich der oder die betroffenen Kantone mit		
Lastenverteilung:	einer Subvention beteiligen, die mindestens doppelt so hoc		e des Bundes
4 4 4 11	(Art. 10 Abs. 3 des BG über die Förderung von Turnen und		D 1 ()
4. Ausgestaltung:	Der Organisator reicht dem BASPO ein vollständiges Dossier (Organisation, Budget usw.) ein. Nach Prüfung des Dossiers und Rücksprache mit dem Gesuchsteller unterbreitet das		
	BASPO der Eidgenössischen Sportkommission (ESK) einen Antrag. Diese gibt gestützt		
	darauf dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport		
	(VBS) eine Empfehlung ab. Das VBS entscheidet gemeinsam mit der Eidgenössischen		
	Finanzverwaltung über die Gewährung der Defizitgarantie. Bisher beliefen sich die		
	tatsächlich übernommenen Kosten auf 2000 (Minimum) bis 2 Millionen Franken (Maximum). Diese Art von Subventionierung beruht auf einer Kann-Bestimmung. Der Bund		
	bleibt also frei, die Unterstützung zu gewähren oder nicht. (Art. 10 Abs. 2 des BG über die		
	Förderung von Turnen und Sport).		
5. Gesamtbeurteilung:	Diese Garantie für allfällige Defizite in der Form einer Finanzhilfe hat es seit 1974 erlaubt,		
	in der Schweiz eine grosse Zahl von Sportveranstaltungen abzuwickeln, von denen		
	mindestens ein Teil (Behindertenwettkämpfe, Junioren-Welt- oder Europameisterschaften) ohne diese Sicherheit nicht hätten durchgeführt werden können. Dennoch könnte der Bund		
	künftig zielgerichteter nur Veranstaltungen subventionieren, die offensichtlich nicht von		
	privaten Sponsoren unterstützt werden, und diejenigen, die für unser Land von grossem		
	Interesse sind. Das VBS ist daran, Rahmenbedingungen au	uszuarbeiten, dai	mit die
6. Handlungsbedarf:	Bundesfinanzhilfen mehr in diesem Sinn gewährt werden. Beibehaltung der Ausgestaltung und der Subventionierungs	sverfahren Dac V	/RS soll abor
o. Handidhyanedall.	Kriterien festlegen, auf deren Grundlage die Subventionen		
	werden können.	5.55.15.115.61	

327.3600.015	Sonderprogramm Nachwuchsförderung	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Hochschulkantone und Kanton Luzern	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Akadem. Nachwuchsleute auf Assistenz- /Oberassistenzstellen und Assistenzprofessuren	1985 1990	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 22.3.1991 über die Hochschulförderung (HFG), Art. 12 (SR 420.20); BB vom 30.1.92 und BB-Änderung vom 23.6.95 (SR 414.204); V des EDI vom 17.3.92 und V- Änderung vom 4.9.95 (SR 414.204.1)	1995 1997	15 526 15 747
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Hochschulen		
Beitragssatz:	Finanzierung der Personalkosten		
1. Kurzbeschrieb:	Zweck: Der akademischen Nachwuchs an den kantonalen Hochsch Der Frauenanteil (Frauenquote: 1/3 der über diese Massna Lehrkörper soll nachhaltig gefördert werden. Die Betreuungsverhältnisse sollen verbessert werden. Die Mobilität und Zusammenarbeit zwischen den Hochschu Die Zuteilung der Mittel für das nächste akademische Jahr ErstabsolventInnen je Hochschule und den Eingaben der H Hochschulkonferenz (SHK). Die Gruppe für Wissenschaft uder SHK die Beiträge an die Trägerkantone. Die Besetzung Hochschulen. 4-jähriger Verpflichtungskredit mit jährlichen Zahlungskredit	ulen sollen verbessert werden. erfolgt aufgrund der Anzahl der Hochschulträger an die und Forschung verfügt auf Antrag g der Stellen erfolgt durch die	
2. Bundesinteresse:	Gesamtschweizerisches Interesse an einer koordinierten, qualitativ und quantitativ hochstehenden, akademischen Nachwuchsförderung, insbesondere im Hinblick auf die zahlreichen Emeritierungen. Die Subvention wird seit dem akademischen Jahr 1992/93 ausgerichtet. Es handelt sich um ein befristetes Programm zur Erreichung dieses Ziels.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Hochschulträger stellen die Infrastruktur für die Stellen zur Verfügung, wobei sich der Bund via Hochschulförderungsbeiträge finanziell auch beteiligt. Die Hochschulträger finanzieren andere Assistenzstellen, die nicht innerhalb des Programms geschaffen wurden. (Die übrigen Kantone beteiligen sich via interkantonaler Universitätsvereinbarung).		
4. Ausgestaltung:	Die Wirksamkeit der Massnahme lässt sich nur schwer bewerten, da nicht festgestellt werden kann, wie sich die Situation der Nachwuchskräfte und insbesondere des Frauenanteils ohne das Sonderprogramm entwickelt hätte. Mehrfachziele können Zielkonflikte ergeben. Das jetzige System erlaubt dem Bund nur eine geringe Einflussnahme. Der Bundesrat beantragt dem Parlament mit der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000-2003 eine Weiterführung des Programms, aber ein Auslaufen nach dem akademischen Jahr 2003/04. Danach soll der Schweiz. Nationalfonds, der bereits heute ein solches Programm betreibt, und der gemäss erwähnter Botschaft ab dem Jahr 2000 zusätzliche Bundesmittel für ein neues Nachwuchsförderungsprogramm (SNF-Förderungsprofessuren) erhalten soll, die wesentlichen Impulse in der Nachwuchsförderung setzen.		

5.	Gesamtbeurteilung:	Wichtiges Instrument zur Sicherung von qualifiziertem Nachwuchs für den akademischen Lehrkörper und zur Frauenförderung in diesem Bereich. Rund 20% der ehemalig Geförderten haben inzwischen eine Professur an einer in- oder ausländischen Universität übernommen (darunter gleich viele Frauen wie Männer). Die Programmevaluation hat gezeigt, dass die vorgegebene Frauenquote gesamtschweizerisch konstant übertroffen wird. Eine gesamtschweizerische Bedarfsabklärung (z.B. auf Stufe SHK) in Bezug auf Nachwuchsmangel findet zu wenig statt, da die finanziellen Mittel aufgrund des Bedarfs der einzelnen Hochschulen vergeben werden. Es steht also die Stellenbesetzung vom Standpunkt der Universitäten im Vordergrund. Bei Beiträgen nach HFG Art. 12 handelt es sich um ausserordentliche Beiträge, die nur für eine begrenzte Zeit ausgerichtet werden können. Die Bundesunterstützung ist deshalb zu befristen. Der Bundesrat terminiert das Programm in der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000 - 2003 auf Ende des akademischen Jahres 2003/04.
6.	Handlungsbedarf:	Aufgrund von qualitativen Kriterien sollen im gesamtschweizerischen Wettbewerb die Personen gefördert werden, die den fachspezifischen Nachwuchsbedürfnissen am besten entsprechen.

327.3600.116	Schwerpunktprogramme des Schweiz. Nationalfonds	Finanzhilfe Beitrag à fond	ls perdu
Erstempfänger:	Schweizerischer Nationalfonds (SNF)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Forschende	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 7.10.1983 (SR 420.1) über die Forschung, Art.16 Abs. 5	1990 1995	0 33 457
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung	1995	36 840
Beitragssatz:	Jährliche Beiträge aus 4-jährigem Zahlungsrahmen	1551	30 040
1. Kurzbeschrieb:	Stärkung des Forschungsplatzes Schweiz in Schlüsselbere interdisziplinären Bearbeitung von Problemen und der Zusa Forschenden verschiedener Forschungsinstitutionen sowie Zusammenarbeit zwischen den Bereichen der Forschung u Einrichtung von Netzwerken an den Hochschulen und Aufb Kompetenzzentren, welche nach Abschluss der Programme werden sollen. Die Expertengruppe eines Programms erstellt einen Ausfüh Zielsetzung und Projektabläufe skizziert. Die aufgrund eine eingegangenen Forschungsprojekte werden durch die Expe Gesichtspunkt ihrer wissenschaftlichen Qualität und ihres Bevaluiert. Danach erfolgt im Falle der Genehmigung die Mit Jede Expertengruppe wird durch eine Programmleitung unt Gesamtverantwortung für die Programme liegt bei der GWF Ausführungspläne genehmigt. Das Bundesamt für Bildung den Expertengruppen vertreten. 3 Schwerpunktprogramme (SPP) wurden 1992 lanciert: "Ur "Informations- und Kommunikationsstrukturen". Das SPP "Einformations- und Kommunikationsstrukturen". Das SPP "Einformations- und Kommunikationsstrukturen". Das SPP "Einformations- und Kommunikationsstrukturen".	usammenarbeit unter den vie Erleichterung der gund der Anwendung. ufbau von lokalen ume in die Hochschulen integriert führungsplan, der Inhalt, ner öffentlichen Ausschreibung krertengruppe unter dem se Beitrags zum Gesamtprogramm wittelzuteilung. unterstützt. Die WF, welche auch die und Wissenschaft (BBW) ist in Umwelt", "Biotechnologie" sowie	
2. Bundesinteresse:	Jährliche Beiträge aus 4jährigem Zahlungsrahmen. Forschungsförderung als Bundesaufgabe. Langfristiges Proorientierten Forschung. Die Subvention wird seit 1992 ausgerichtet.	ojekt zur Förderu	ng v.a. der
Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone stellen die Infrastruktur an kantonalen Institution der Bund z.B. via Hochschulförderungsbeiträge indirekt auch Es werde Drittmittel aus Industrie und Verwaltung eingewor	ch beteiligt.	ıng, wobei sich
4. Ausgestaltung:	Die Themenwahl richtet sich an den "Zielen der Forschungspolitik des Bundes" aus, welche der SWR zuhanden des Bundesrates ausarbeitet. Die einzelnen Programme sind für 8-10 Jahre konzipiert. Danach soll die Finanzierung abgeschlossen sein oder mit ordentlichen Mitteln erfolgen. Da aus der Projektbeteiligung bei den EU-Forschungsrahmenprogrammen beträchtliche Mittel an die Schweizer Forschungsinstitutionen fliessen, wurden ab 1996 bei den SPP Kompensationen vorgenommen. Die SPP beziehen sich allerdings v.a. auf spezifisch schweizerische Fragestellungen unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung. Pauschalbeitrag an den SNF, welcher die Mittel verwaltet. Der Bundesrat beantragt dem Parlament mit der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000-2003 vom 25. November 1998 eine modifizierte Weiterführung unter dem Namen "Nationale Forschungsschwerpunkte" (NFS), die den Schwachpunkten der SPP Rechnung trägt. Einzig das SPP "Demain la Suisse", welches sich noch im Aufbau/Ausbau befindet, soll bis Ende der kommenden Beitragsperiode weitergeführt werden, die anderen SPP sollen rasch auslaufen.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die SPP haben sich als wichtiges Instrument der Forschungsförderung etabliert. Die langfristige Verankerung der gebildeten Schwerpunkte und Kompetenzzentren an den Hochschulen und in der Industrie ist nicht befriedigend gewährleistet.		
6. Handlungsbedarf:	In Anbetracht der vorgesehenen Dauer von 8-10 Jahren und der Einführung der NFS, sind die geeigneten Massnahmen einzuleiten, damit die SPP termingerecht abgeschlossen werden können (einzig "Demain la Suisse" wird noch bis zum Ende der kommenden Beitragsperiode laufen).		

327.3600.117	Nationale Wörterbücher	Finanzhilfe Beitrag à fond	ls perdu
Erstempfänger:	Schweiz. Akademie der Geistes- und Sozialwissen-	Beträge	in 1 000 Fr.
	schaften SAGW	1985	0
Zweitempfänger:	Verein für das schweizerdeutsche Wörterbuch; Glossaire des patois de la Suisse romande; Vocabolario dei dialetti	1990	0
	della Svizzera italiana; Dicziunari rumantsch grischun	1995	0
Rechtsgrundlage:	Die Wörterbücher werden seit Ende des 19. Jahrhunderts	1997	3 440
	durch den Bund unterstützt. Seit Inkrafttreten des	1557	0 440
	Forschungsgesetzes ist dieses rechtliche Grundlage (Bundesgesetz vom 7.10.1983 (SR 420.1), Art. 9 Bst. f)		
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung		
Beitragssatz:	Pauschalbeitrag (Salärkosten der Mitarbeitenden)		
	(bis 1995 wurde der Beitrag vom SNF ausgerichtet)		
1. Kurzbeschrieb:	Harayagaha dar 4 nationalan Wärterbücher		
i. Kurzbeschrieb:	Herausgabe der 4 nationalen Wörterbücher. Nach Transfer des Projekts vom SNF an die SAGW im Jah	r 1996, hat diese	e eine
	Kommission mit der wissenschaftlichen und administrativen		
	Jährliche Beiträge aus 4-jährigem Zahlungsrahmen an die S		
2. Bundesinteresse:	Forschungsförderung als Bundesaufgabe. Beitrag zur Erhaltung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt in der Schweiz.		
3. Aufgaben- und	Die Kantone beteiligen sich im Umfang von 10-25% der Ge	samtausgaben.	Dritte in einem
Lastenverteilung:	nur sehr bescheidenen Ausmass.		
4. Ausgestaltung: Die Subvention wird pauschal an die SAGW a			
	Rahmen des Jahresberichts der SAGW. Der Jahresbericht Effizienz der Redaktion aufkommen: Die Steigerung der Pro		
	der technischen Möglichkeiten der elektronischen Datenver		
	verbindlichen Planungen werden gefordert. Der Bundesrat beantragt dem Parlament mit der Botschaft über die Förderung von E		io Erotonang von
	Forschung und Technologie in den Jahren 2000-2003 eine	Weiterführung fü	ür die nächste
	Beitragsperiode. Relativ kleine Lenkungsmöglichkeit des Bundes.		
5. Gesamtbeurteilung:	Wissenschaftliches Langzeitprojekt unter der Leitung der Sa	AGW. Keine Bet	fristuna der
	Aufgabe vorgesehen.		
6. Handlungsbedarf:	Berücksichtigung dieser Aufgabe im Rahmen des Leistungs		
	Prüfen, ob nicht vermehrt Kantone bzw. andere Dritte zur M	litfinanzierung m	notiviert werden
	können. Überprüfen der Effizienz und der Produktivität der Redaktio	n (Erstellung vo	n verhindlichen
	Planungen, Ausnützung der technischen Möglichkeiten der		T VOIDINGHOHOH
	Datenverarbeitung, Intensivierung der Zusammenarbeit zwi	schen den Wört	
	zwischen diesen und den Hochschulen; Abbau von Doppels	spurigkeiten): Ei	nführung
	Controlling. Das zuständige Fachamt wird dem Bundesrat bis Ende 200	N ainan varhind	lichen Zeitnlan
	für die Fertigstellung der einzelnen Nationalen Wörterbüche		
	entsprechenden Finanzierungsplan unterbreiten.	2 2021123114	-

327.3600.304	Europäische technologische F+E-Zusammenarbeit	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Öffentlich-rechtliche Anstalten, private Firmen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 7.10.1983 (SR 420.1) über die Forschung, Art. 16	1990	6 762
	Abs. 3 Bst. a, Rahmenabkommen über die	1995	67 333
Aufgabengebiet:	wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EG vom 8.6.1986 (SR 0.420.518) Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung	1997	98 292
Beitragssatz:	Private Firmen: 50% der anrechenbaren Kosten gemäss Unterstützungskriterien des Bundesamts für Bildung und Wissenschaft (BBW). Übrige (öffentlrechtl. Anstalten ohne Vollkostenrechnung) 100% der anrechenbaren Kosten gemäss BBW-Unterstützungskriterien. Ab 1995 inkl. EURATOM- und JET (ohne Assoziationsbeitrag).		

1. Kurzbeschrieb:	Dieser Beitrag ist für die integrale Beteiligung der Schweiz an den	
1. Ruizbesonnes.	Forschungsrahmenprogrammen (FRP) der EU, für das Fusionsprogramm, für andere	
	Forschungsprogramme der EU und für Begleitmassnahmen vorgesehen.	
	Bis zu einem Abkommen: der Bund bezahlt Direktbeiträge an die Schweizer	
	TeilnehmerInnen der von Brüssel akzeptierten Projekte. Diese projektweise Beteiligung	
	wird durch das Rahmenabkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit	
	ermöglicht. Die BBW-Unterstützungskriterien entsprechen denen der EU, d.h. es	
	erwachsen den Forschenden keine finanziellen Nachteile durch das System der	
	Direktzahlungen.	
	Schweizer Forschende müssen mindestens 2 europäische Projektpartner finden, damit sie	
	in Brüssel ein Projekt einreichen können. Nach Annahme des Projekts durch die EU (ca.	
	30% der eingereichten Gesuche), kann beim Bund ein Beitragsgesuch eingereicht werden.	
	Für jedes unterstützte Forschungsprojekt wird zwischen dem Forschenden und dem Bund	
	ein Vertrag, bzw. bei Bundesstellen eine Vereinbarung abgeschlossen.	
	Mit einem integralem Abkommen wird der Bund die aufgrund eines fixen Verteilschlüssels	
	(Verhältnis der BIP) berechneten Jahrestranchen an die EU bezahlen, welche danach die	
	Mittel an die Forschenden bezahlt.	
	Steuerung über Verpflichtungskredit (Gesamtkredit) mit jährlichen Zahlungskrediten.	
	Verwendung der Mittel 1997 in Mio. Fr. (in %):	
	ETH-Bereich: 26.4 (26.9%)	
	Kantonale Universitäten: 20.1 (20.5%)	
	Forschungsanstalten Bund: 1.0 (1.0%)	
	Gross-Industrie: 14.1 (14.3%)	
	KMU: 12.0 (12.2%)	
	Andere: 6.1 (6.2%)	
	Fusionsprogramm: 11.6 (11.8%)	
	Andere Programme: 3.4 (3.5%)	
	Begleitmassnahmen: 3.5 (3.6%)	
	Total 98.2 (100%)	
2. Bundesinteresse:	Forschungsförderung als Bundesaufgabe. Integrationspolitischer Aspekt: Zugang von	
	Schweizer Forschenden zu den europäischen Forschungsnetzwerken. Verstärkung der	
	Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und Schaffung von Arbeitsplätzen.	
3. Aufgaben- und	Der Bund zahlt die Zusatzkosten, die dem Forschenden durch ein Projekt entstehen; den	
Lastenverteilung:	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	Private Firmen bezahlen mindestens 50% der durch das Projekt anfallenden Kosten.	

4. Ausgestaltung:	Ausgabenorientiertes Beitragssystem, hoher Unterstützungsgrad. Geringer Steuerungsgrad
	durch den Bund.
	Das BBW kontrolliert, dass die Kosten des Schweizer Projektteilnehmers die
	durchschnittlichen Kosten der übrigen Projektpartner nicht übersteigen (Vorgabe des BBW,
	damit keine Projekte möglich sind, bei denen der Bund den Hauptteil bezahlt).
	Bei Projektkosten, die höher als 1 Mio. Fr. sind, wird eine externe Evaluation durchgeführt.
	Vor Auszahlung der Schlussabrechnung muss gemäss Vertrag ein detaillierter
	Schlussbericht abgeliefert und vom BBW genehmigt werden.
	Alle Schlussabrechnungen werden von einem (amtsinternen) Revisor geprüft. Können
	Kosten nicht eindeutig dem Projekt zugeordnet werden, werden keine Beiträge ausbezahlt
	resp. werden bereits ausbezahlte Beiträge zurückgefordert.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Direktzahlungen haben zwar sehr stark zugenommen, der Geamtbetrag liegt aber
J	immer noch deutlich unter dem, der bei einem Abkommen mit der EU bezahlt werden wird.
	Der Schweiz erwachsen ohne Abkommen gewisse Nachteile: So kann sie keinen Einfluss
	auf die Ausgestaltung der Rahmenprogramme nehmen. Ausserdem können Schweizer
	nicht in Programm-Management-Komitees Einsitz nehmen, können nicht
	Projektkoordinatoren werden, müssen 2 europäische Partner finden (den Forschenden aus
	vollbeteiligten Ländern genügt 1 Partner) und die Projektteilnehmer haben keinen
	garantierten Zugang zu den Forschungsergebnissen anderer Projekte.
	Mit dem jetzigen Übergangssystem kann sichergestellt werden, dass die Forschenden im
	europäischen Raum nicht isoliert werden.
	Das gegenwärtige Evaluations-, Finanzierungs- und Kontrollsystem weist sowohl Stärken
	wie auch Schwächen auf:
	Da die EU nicht für die Projektkosten aufkommen muss, ist nicht sichergestellt, dass sie die
	finanziellen Aspekte intensiv prüft. Das BBW übernimmt i.d.R. die Evaluationsergebnisse
	aus Brüssel und die Finanzangaben der Projektverträge als Obergrenze für die
	Beitragsberechnung. Es prüft die Finanzeingaben des Schweizer Partners nach EU-
	Kriterien. Sehr grosse Projekte und solche bei denen Zweifel an der EU-Evaluation
	bestehen, werden in der Schweiz nochmals wissenschaftlich überprüft.
	Ob wirklich nur Projektkosten abgegolten werden, kann vom BBW nur im Rahmen seiner
	Revision geprüft werden.
	Die Projektfortschritte werden durch Experten der EU jährlich überprüft, wobei der
	Schweizer Partner voll in die Zwischenevaluation eingebunden ist.
	Die Schlussberichte werden zwar auch in der Schweiz eingereicht, aber eine Prüfung der
	Forschungsinhalte bzwresultate ist dem BBW nicht möglich.
	Das Fachamt führt mit den Unterstützungskriterien, den Evaluationen und den Revisionen
	alle ihm möglichen Massnahmen zur Verminderung der Mängel durch.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

327.3600.305	Bureau international d'éducation (BIE) Dokumentationsstipendium	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	StipendiatInnen am BIE	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:	BV vom 29.5.1874 (SR 101), Art. 8, 27, 85 und 102	1990	32
Aufgabengebiet: Beitragssatz:	Bildung und Grundlagenforschung - Übriges Bildungswesen 2 Stipendien (entspricht den Beiträgen, die StipendiatInnen anderer Ländern erhalten)	1995 1997	40 38
1. Kurzbeschrieb:	2 DokumentalistInnen aus Entwicklungsländern erhalten für die Dauer eines akademischen Jahres je ein Stipendium für ein Nachdiplomstudium am BIE in Genf. Der Beitrag stützt sich direkt auf die Verfassung. Keine formelle Rechtsgrundlage.		
2. Bundesinteresse:	Das BIE in Genf ist ein Bildungsdokumentationszentrum der UNESCO. Mit den Stipendien wird Entwicklungshilfe im Bereich der Dokumentation geleistet. Bildungspolitisch kleines Interesse der Schweiz.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund hat dem BIE über verschiedene Rubriken Projektbeiträge gewährt. Er bezahlt via UNESCO-Beitrag auch einen Beitrag ans BIE.		
4. Ausgestaltung:	Die KandidatInnen werden vom BIE ausgewählt und dem Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW) vorgeschlagen. Das BBW richtet die Beiträge direkt aus. Der BIE-Rat fordert von der Schweiz einen Standortbeitrag. Sollte dieser Beitrag nicht ausgerichtet werden, wird das BIE seinen Standort ins Ausland verlegen. Das EDI überprüft eine mögliche Erhaltung der Institution in Genf.		
5. Gesamtbeurteilung:	Bagatellsubvention, für die kein gesamtschweizerisches bildungspolitisches Interesse nachgewiesen werden kann. Für die StipendiatInnen aber von grossem Interesse, da der Studienaufenthalt sonst oft nicht möglich wäre.		
6. Handlungsbedarf:	Aufhebung der Kreditrubrik auf das Jahr 2000.		

327.3600.309	EG-Programme zur Förderung der Bildung und Mobilität	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	- Schweizer Institutionen/Organisationen des Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendbereichs; SZfH; Private - Europäische Hochschulinstitute (jährlicher Institutsbeitrag, Stipendien für Schweizer Studierende), Sommeruniversität Freiburg	Beträge 1985 1990	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	z. T. Stipendiaten	1995 1997	7 179 7 985
Rechtsgrundlage:	BB vom 22.3.1991 (SR 414.51) über die internationale Zusammen-arbeit im Bereich der höheren Bildung und der Mobilitätsförderung und Änderung vom 16.12.1994.	1997	7 900
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Übriges Bildungswesen		
Beitragssatz:	Kein fixer Beitragssatz: von Projekt abhängig		
1. Kurzbeschrieb:	Dieser Beitrag ist für die integrale Beteiligung der Schweiz EU, für die europäischen Hochschulinstitutionen und für Be gesehen. Die 3 grossen Bildungsprogramme der EU sind: LEONARDO DA VINCI: berufliche Bildung, inkl. frühere CC (Zusammenarbeit Hochschulen-Wirtschaft auf dem Gebiet SOKRATES: allg. Bildung inkl. ERASMUS (Mobilität der St Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen) JUGEND FÜR EUROPA III: ausserschulische Jugendaktivi Die Schweiz ist an den EU-Bildungsprogrammen seit dem nicht mehr offiziell beteiligt. Obschon es im Bildungsbereich der EU gibt, kann die Schweiz als Übergangsmassnahme i Partnerschaft an gewissen Bildungsprogrammen teilnehme Schweizer Organisationen/-Institutionen). Das Bundesamt hat der Schweizerischen Zentralstelle für Haufgaben im Zusammenhang mit ERASMUS (ERASMUS-IANERENNUS) (ERASMUS-IA	degleitmassnahmen im Inland vor- OMETT-Aktivitäten t der Technologie) Studierenden und ProfessorInnen, vitäten n akademischen Jahr 1995/96 ch kein Rahmenabkommen mit im Rahmen einer stillen nen (direkte Finanzierung der Hochschulwesen (SZfH) die -Büro) und die Aufgaben im Zusammenhang mit im Zusammenhang mit der xen Verteilschlüssels (Verhältnis	
 Bundesinteresse: Aufgaben- und 	Förderung einer koordinierten Bildungspolitik in Europa. Zu Bildungsraum und Teilnahme an der europäischen Bildung Ausser dem Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BB)	spolitik.	
Lastenverteilung:	Berufsbildung und Technologie (BBT) und das Bundesamt administrativ beteiligt. Enge Kontakte mit der EDK.	für Kultur (BAK)	teilweise
4. Ausgestaltung:	Für die Bemessung der Beiträge werden i.d.R. die Kriterien jedoch keine fixen Unterstützungskriterien des Bundes (Aus Stipendien). Das BBW kontrolliert, dass die Kosten des Schweizer Proje durchschnittlichen Kosten der übrigen Projektpartner nicht damit keine Projekte möglich sind, bei denen der Bund den Vor Auszahlung der Schlussabrechnung muss gemäss Ver detaillierter Schlussbericht abgeliefert und vom BBW genef Die Schlussabrechnungen werden von einem (amtsinternei	snahme: ERASN ektteilnehmers d übersteigen (Vo Hauptteil bezah trag/Vereinbaru nmigt werden.	MUS- ie rgabe des BBW, nlt). ng ein
5. Gesamtbeurteilung:	Ohne Abkommen ist dies die einzige Form der Beteiligung, TeilnehmerInnen möglich ist. Grosses Interesse des Bunde TeilnehmerInnen, dass mindestens diese Form der Beteilig Die Direktzahlungen haben zwar sehr stark zugenommen, unter denen, die bei einem Abkommen mit der EU bezahlt	die für Schweiz es, aber auch de ung möglich ble liegen aber imm	er r ibt. er noch deutlich
6. Handlungsbedarf:	Ausarbeiten einheitlicher Kriterien für die Mittelvergabe.		

Ausarbeiten einheitlicher Kriterien für die Mittelvergabe. Leistungsauftrag an die SZfH: Vergabe der finanziellen Mittel aus diesem Kredit nur für die

im Leistungsauftrag definierten Aufgaben.

329.3600.001	Stipendien	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Crotomofinace	Ctinondistan im Daraich Weiterhildung Die Ctinondien	1	
Erstempfänger:	Stipendiaten im Bereich Weiterbildung. Die Stipendien werden über die beiden ETH in Zürich und Lausanne	Beträge	in 1 000 Fr.
	ausgerichtet. Der ETH-Rat überweist diesen die	1985	0
	notwendigen Mittel (Zahlungstranchen) aufgrund des	1990	0
	Bedarfs.	1995	700
Zweitempfänger:		1997	646
Rechtsgrundlage:	BG vom 4.10.1991 über die ETH (SR 414.110), Art. 11 Abs. 2 V ETH-Bereich vom 13.1.1993 (SR 414.110.3), Art. 6 Abs. 2 Bst. c V ETH vom 13.1.1993 (SR 414.131), Art. 14 V ETH-Stipendien vom 14.9.1995 (SR 414.154)		
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Hochschulen		
Beitragssatz:	Monatliche Höchstbeträge im Einzelfall (unter Berücksichtigung anderer Finanzierungsquellen): Stipendium für Studierende Fr. 1'450 Doktoratsstipendium Fr. 1'900 Nachdiplomstipendium Fr. 1'900		

1.	Kurzbeschrieb:	Stipendien des ETH-Bereichs werden in der Regel subsidiär als Ergänzung zu anderen externen Finanzierungsquellen ausgerichtet. Es gibt Stipendien für Studierende im Hinblick auf den Erwerb eines ETH-Diploms oder eines Eidgenössischen Diploms an einer ETH, sodann Doktoratsstipendien und Nachdiplomstipendien. Die Doktoratsstipendien werden ausnahmsweise und vorübergehend gewährt, wenn ein Doktorand oder eine Doktorandin über keine Anstellung verfügt. Nachdiplomstipendien werden an Studierende ausgerichtet, die ihr Studium als Vollpensum absolvieren. Massgebliche Kriterien sind nebst den finanziellen Verhältnissen: die fachliche Qualifikation der gesuchstellenden Person die Ergebnisse der Vordiplom- und Promotionsprüfungen eine befürwortende Stellungnahme des Leiters der Doktorarbeit eine befürwortende Stellungnahme der für das Nachdiplomstudium verantwortlichen Person, wenn dieses nach einem Jahr noch nicht abgeschlossen wurde.
2.	Bundesinteresse:	Förderung der Fort- und Weiterbildung sowie der Umschulung. Übergeordnetes Bundesinteresse ist die Konkurrenzfähigkeit der Schweiz im internationalen Umfeld.
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	Das Stipendienwesen ist grundsätzlich Sache der Kantone. Der Bund kann jedoch eigene Massnahmen in diesem Bereich ergreifen (BV Art. 27quater Abs. 2). Die Stipendien im ETH-Bereich werden subsidiär (in Ergänzung zu kantonalen Ausbildungsbeihilfen) ausgerichtet.
4.	Ausgestaltung:	Die Stipendien werden auf Gesuch hin jeweils für ein Jahr oder bei kürzeren Studien für die entsprechende Dauer gewährt. Über die Gesuche entscheiden an der ETH Zürich der Rektor, an der ETH Lausanne der akademische Direktor. Der Betrag wird in jedem Einzelfall mit einer Verfügung bestimmt. Die Stipendien können monatlich, semesterweise oder jährlich ausbezahlt werden. In besonderen Fällen können statt Stipendien zinslose Darlehen gewährt werden; in Härtefällen auch zusätzlich zu einem ETH-Stipendium.
5.	Gesamtbeurteilung:	Da die Stipendienordnungen der Kantone sehr unterschiedlich sind, ist es durchaus sinnvoll, in Ergänzung Bundesstipendien an minderbemittelte Studierende auszurichten. Dies bedeutet allerdings eine Besserstellung der Studierenden des ETH-Bereichs gegenüber denjenigen an kantonalen Universitäten. Solange keine gesamtschweizerische Harmonisierung im Stipendienbereich stattgefunden hat, sind die Bundesstipendien im ETH-Bereich aufrechtzuerhalten. Da die gesetzliche Grundlage auch die Ausrichtung von Ausbildungsdarlehen gestattet, ist ein Ausbau dieser Ausbildungsbeihilfen zu prüfen.

6. Handlungsbedarf:	Überprüfung des Nutzens der Subvention; eventuell Ausbau der Ausbildungsdarlehen. Im Rahmen des Projektes Neuer Finanzausgleich ist die Abschaffung der über den Bund ausgerichteten Ausbildungsbeihilfen vorgesehen. Im Gegenzug sollen die kantonalen Stipendienordnungen harmonisiert werden.
	Solange keine Harmonisierung stattgefunden hat, ist es gerechtfertigt, die subsidiären Stipendien und Darlehen an den Bundeshochschulen aufrechtzuerhalten.

329.3600.002	Studentisches Wohnen	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger: Zweitempfänger:	Stiftung für studentisches Wohnen, Zürich Fondation Maison pour étudiants, Lausanne Studierende	Beträge 1985	in 1 000 Fr.
Rechtsgrundlage:	BG vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (SR 414.110), Artikel 11 Absatz 1	1990 1995 1997	2 000 3 825 1 200
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Hochschulen		
Beitragssatz:	Kein Beitragssatz. Fester Betrag an einzelne Projekte (rund 28% der Projektkosten).		
1. Kurzbeschrieb:	Die Subvention bezweckt die Verbesserung der Wohnsituation der Studierenden der beiden ETH durch Zurverfügungstellung von Wohnraum für Studierende zu angemessenen Bedingungen. Der Bund leistet auf Gesuch der beiden Stiftungen hin à-fonds-perdu-Beiträge an konkrete, ausführungsreife Bauprojekte. Der Bund und die beiden Kantone Waadt und Zürich teilen sich in die Finanzierung der nicht anderweitig gedeckten Kosten der Vorhaben (rund 55%). Die Stadt Zürich ihrerseits gewährt zinslose unbefristete Darlehen. Die "Stiftung für studentisches Wohnen" wurde am 28.1.1987 errichtet (Anfangskapital 400'000 Franken); Stifter sind die Studentische Wohngenossenschaft Zürich, Kanton und Stadt Zürich sowie die Eidgenossenschaft. Die Stifter haben im Stiftungsrat je zwei Vertreter. Die "Fondation Maisons pour étudiants" wurde am 1.6.1961 errichtet (Anfangskapital 100'000 Franken); Stifter waren der Kanton Waadt, die Gemeinde Lausanne und die Uni Lausanne.		
2. Bundesinteresse:	Der Bund als Hochschulträger hat Interesse daran, dass of angemessene Unterkunft finden. Der erstellte Wohnraum Studierenden der beiden ETH zur Verfügung.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund und die beiden Kantone Zürich und Waadt teiler nicht anderweitig finanzierten Kosten der Vorhaben (rund 28%). Die Stadt Zürich ihrerseits gewährt zinslose unbefri	55%; Anteil Bund	
4. Ausgestaltung:	Im Rahmen der "Massnahmen zur Verbesserung der Woh Eidgenössischen Technischen Hochschulen in den Jahrel für Investitionsbeiträge an die beiden Stiftungen einen viel 20 Mio Franken. Seit 1996 wird diese Aufgabe über jährlic Über die einzelnen Beiträge an konkrete, ausführungsreife der Stiftungsräte der ETH-Rat. Basis für die Subventionsb Kostenvoranschlag.	nsituation der Stin 1992-1995" bewirjährigen Verpflicher Zahlungskred Projekte entscherechnung ist der	villigten die Räte ntungskredit von ite gesteuert. eidet auf Antrag r jeweilige
5. Gesamtbeurteilung:	Die ausgabenorientierte Subvention wird einzelfallorientie Beitragsrichtlinien fehlen. Die beiden Stiftungen haben Mc bundessubventioniertem Wohnraum für Studierende der b Verpflichtungen stehen nur jährliche Zahlungskredite zur V	nopolstellung zur eiden ETH. Trotz	Errichtung von
6. Handlungsbedarf:	Bedarfsüberprüfung. Überprüfung der beiden Stiftungen (insb. Finanzierungssti Monopolstellung. Eventuell "Marktöffnung" der Subventior Lösungen). Konkretisierung der Subventionsvoraussetzungen und -be Ausführungsbestimmungen.	nierung (kostengü	

401.3600.001	Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des IGE	Abgeltung Beitrag à fond	ls perdu
Erstempfänger:	Eidg. Institut für Geistiges Eigentum (IGE)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
	PO "I O O O O O O O O O O O O O O O O O O	1900	0
Rechtsgrundlage:	BG über Statut und Aufgaben des Eidg. Instituts für Geistiges Eigentum (IGEG), Art. 15 (SR 172.010.31)		
Aufgabengebiet:	Justiz, Polizei - Rechtsaufsicht	1995	0 400
Beitragssatz:	Abgeltung gemäss Leistungsvereinbarung EJPD-IGE mit im Rahmen des Budgets bestimmtem Kostendach	1997	2 426
1. Kurzbeschrieb:	jeweils mit dem Budget zu bestimmenden Betrag. Dieser li im Jahre 1996 bei rund 2,5 Millionen. Das IGE nimmt dafür Bundes (s. unten) wahr. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden mit der jähr	Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden mit der jährlichen Leistungsvereinbarung EJPD-IGE festgelegt. Die Abgeltung wird durch das mit dem Budget bestimmte Kostendach	
2. Bundesinteresse:	Die Aufgaben des ehemaligen Bundesamtes für geistiges Eigentum (BAGE) sind mit der rechtlichen Verselbständigung gemäss IGEG an das IGE übergegangen. Das IGE nimmt dafür auf dem Gebiet des geistigen Eigentums insbesondere die folgenden Aufgaben wahr (Art. 2 IGEG): - Vorbereitung von Erlassen - Beratung des Bundesrates und der übrigen Bundesbehörden - Vertretung der Schweiz im Rahmen von internationalen Organisationen und Übereinkommen - Beteiligung an der technischen Zusammenarbeit		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Darüber hinaus kann der Bundesrat dem IGE weitere Aufgaben zuweisen. Das IGE nimmt vorwiegend hoheitliche Aufgaben des Bundes wahr; es kann zudem freie Dienstleistungen erbringen. Für die hoheitliche Tätigkeit als Registerbehörde auf dem Gebiet der gewerblichen Schutzrechte erhebt das IGE Gebühren, welche in der vom Bundesrat zu genehmigenden Gebührenverordnung festgelegt und von den privaten Verursacher bezahlt werden. Für seine ebenfalls hoheitlichen gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu Gunsten des Bundes erhält das IGE eine Abgeltung. Die Höhe dieser Abgeltung wird vom Parlament mit dem Budget festgelegt. Das IGE bildet aus den Gebühreneinnahmen und den Entgelten aus freien		
4. Ausgestaltung:	Dienstleistungen eine angemessene Reserve. Der Betrag der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des IGE berechnet sich nach den im Anhang zur Leistungsvereinbarung festgelegten Bedingungen; er wird durch das mit dem Budget bestimmten Kostendach begrenzt. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des IGE zu Gunsten des Bundes sind gemäss Botschaft zum IGEG kostendeckend abzugelten. Wegen des Kostendachs konnten diese Leistungen indessen bisher nicht vollständig abgegolten werden.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die Abgeltung wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe ausgerichtet, wobei die Höhe mit dem Budget entsprechend den jeweiligen Erfordernissen und gemäss Leistungsvereinbarung festgelegt wird.		
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

402.3600.005	Beiträge an Verbrechensopfer	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Kantone, Kursanbieter	Dotor	: 4 000 F:-
	Nantone, Narsanbietei	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 4.10.1991 (SR 312.5) über die Hilfe an Opfer von	1990	0
	Straftaten (OHG); Art. 18 Abs. 1 (Ausbildungshilfe), Abs. 2 (Aufbauhilfe)	1995	5 369
	VO v. 18.11.1992 (SR 312.51) über die Hilfe an Opfer von	1997	4 574
	Straftaten (OHV)		
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge		
Beitragssatz:	Aufbauhilfe: 1/3 Ausbildungshilfe 2/3 (50% ab 1999)		
4 Vbasabulah	Day Dund noviškat dan Kantanan kia Enda 1000 aina Cuku	Afb	
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund gewährt den Kantonen bis Ende 1998 eine Subve Opferhilfeinstitutionen (Aufbauhilfe) sowie auch über dieser		
	Ausbildungshilfe, um spezifische Kurse für MitarbeiterInner		
	anbieten zu können.		
2. Bundesinteresse:	Laut Opferhilfegesetz müssen die Kantone Institutionen sch		
	(Opfer von Straftaten bzw. Angehörige von Opfern wenden Interesse daran, dass entsprechende Leistungen der Kanto		
	Das in der Opferhilfe tätige Personal muss aus- bzw. weiter		
	Interesse an einem Angebot an Aus- und Weiterbildungsmit		
2 Aufushan and	Sprachgebieten sowie an einem Erfahrungsaustausch im Rahmen der Kurse.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:			
Lastenvertenang.	Kantonen verzögerte sich der Aufbau der Opferhilfe-Institut		
	wurde in diesen Fällen zwar aufgrund der gesetzlichen Reg	elung ausbezah	It, jedoch (noch)
	nicht vollständig verwendet. Die finanzielle Eigenleistungen		
	entsprechend zu gering. Das zuständige Bundesamt geht r bei denen es zu Verzögerungen kam, nachträglich den vorg		
	der Opferhilfe beitragen.	Jesenonen Ante	ii aii deii Adibad
	Ausbildungshilfe : Der Bund trägt mit rund 2/3 der Kosten fü		
	vergleichsweise grossen Anteil an den Ausbildungsanstren		
	Restkosten (1/3) über die Kurskosten. Das Bundesamt hat reduziert.	1999 den Beitra	gssatz auf 50%
	Bezüglich der Höhe des Betrags ist die (1998 ausgelaufene	e) Aufbauhilfe we	esentlich
	bedeutender (4-5 Millionen) als die Ausbildungshilfe (< 1 M		
4. Ausgestaltung:	Bei der Aufbauhilfe wurde der für diesen Zweck budgetierte		
	Gesetzesstufe fixierten Verteilschlüssel (gem. Finanzkraft u Kantone verteilt. Dieser starre Verteilmechanismus führte d		
	bedarfsgerecht ausgerichtet werden konnten und dass Kan		
	bezüglich Aufbau der Opferhilfe anfänglich zu wünschen üb	orig liess, trotzde	m in den
	Genuss der gesamten Subvention des Bundes kam. Da die		
	1998 befristet ist, wurde darauf verzichtet, das OHG diesbe dem Zweck entsprechende Verwendung der Bundessubver		
	hat das zuständige Amt einen Rückforderungsvorbehalt in d		
	aufgenommen.	_	
	Die Ausbildungshilfe wurde bisher an Ausbildungsveranstal		
	Westschweiz und im Tessin gewährt. Aus verwaltungsökon künftig Pauschalen pro Teilnehmerln auszurichten. Um die		
	zu erleichtern, die inskünftig nur noch die Hälfte der Kosten		
	anfangs 1999 die Beitragssätze gesenkt.		

5.	Gesamtbeurteilung:	Das Ziel, rasch Einrichtungen für die Beratung von Opfer von Verbrechen bereitzustellen, wurde im Grossen und ganzen erreicht. Mit dem starren Verteilschlüssel, nach dem die Aufbauhilfe ausgerichtet wurde, konnte den unterschiedlichen finanziellen Bedürfnissen und dem unterschiedlichen Umsetzungsrhythmus der Kantone nicht gebührend Rechnung getragen werden. Mit der Ausbildungshilfe wird eine kantonsübergreifende Aus- und Weiterbildung und damit eine Angleichung des Beratungsqualität erreicht. Der Bund trägt ab 1999 die Hälfte der Ausbildungskosten des Personals. Für die Hilfe an die Opfer des Attentats von Luxor wurden die 1999 und 2000 für die Opferhilfe vorgesehenen Mittel im Sinne einer ausserordentlichen Finanzhilfe um je 1 Million erhöht.
6.	Handlungsbedarf:	Aufbauhilfe: Keiner, da die Subvention Ende 1998 ohnehin ausgelaufen ist. Ausbildungshilfe: Ende 1999/anfangs 2000 wird der dritte Bericht des Bundesamts für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe (1993 - 1998) erscheinen. Er wird sich auch zur Notwendigkeit einer Revision des Opferhilfegesetzes äussern. In die allfälligen entsprechenden Gesetzgebungsarbeiten werden auch die Erfahrung mit der Pauschalierung der Opferhilfe einbezogen werden können.

402.4600.002	Baubeiträge für die Zwangsmassnahmen	Abgeltung Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	n 1 000 1 n
1	DO 00 M; 4004 ; A 6 H H	1990	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20)		•
	BG vom 18. März 1994 über Zwangsmassnahmen im	1995	8 062
	Ausländerrecht (AS 1995 146)	1997	7 110
Aufgabengebiet:	Justiz, Polizei - Strafvollzug		
Beitragssatz:	100% (max. 45 Mio.) für die ersten rund 300 Haftplätze		
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse: Aufgaben- und	Das BG über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht sieht die Möglichkeit zur Verhängung einer Vorbereitungs- und einer Ausschaffungshaft vor. Dies u.a. für die Sicherstellung der Ausschaffung von oft illegal eingereisten Ausländern nach Beschaffung der Identitätspapiere. Für die Schaffung der entsprechenden Einrichtungen für den Vollzug dieser Administrativhaft hat das Parlament einen Verpflichtungskredit von 45 Mio. bewilligt, um die ersten 300 Plätze bereitzustellen. Im Rahmen einer Umfrage des EJPD wurden von den Kantonen bis im Herbst 1996 13 Projekte mit rund 280 Plätzen angemeldet. Bis Ende 1998 waren sieben Einrichtungen in Betrieb, zwei weitere befanden sich im Bau. Vier Objekte sind für 1999 und 2000 geplant. Der Bund hat ein Interesse daran, dass die Asyl- und Ausländergesetzgebung vollzogen werden kann. Das BG über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht soll den Vollzug von Wegweisungen und Ausschaffungen von Personen aus dem Asylbereich (für die der Bund zuständig ist) und aus dem Ausländerbereich (die in den Verantwortungsbereich der Kantone fallen) ermöglichen. Die Kantone haben also auch ein Interesse an diesen Einrichtungen für den Vollzug von Administrativmassnahmen. Der Bund übernimmt 100% der Kosten für die ersten rund 300 Haftplätze (max. 45 Mio).		
Lastenverteilung:	Die Kantone übernehmen den nicht anrechenbaren Teil d Betriebskosten für die Personen aus dem Ausländerberei anteilsmässig die Betriebskosten für Personen aus dem A	ch. Der Bund träg	t zuätzlich
4. Ausgestaltung:	anteilsmässig die Betriebskosten für Personen aus dem Asylbereich (Pauschale). Eine provisorische Zusicherung erfolgt auf Gesuch hin in der Projektphase und nach dem Kostenvoranschlag analog dem Verfahren im Straf und Massnahmenvollzug. Das zuständige Bundesamt nimmt bereits in der Vorprojektphase Einfluss auf das Vorhaben zwecks Reduktion der Kosten. Es bestehen zahlreiche Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, um in den Genuss der Subvention zu gelangen (Durchsetzen von Bundesgerichtsentscheiden, von Standards internationaler Vereinbarungen, wie EMRK, Antifolterkonvention). Die defintive Zusicherung und die Schlusszahlung (bis 80% Vorschuss) erfolgen aufgrund der Schlussabrechnung.		
5. Gesamtbeurteilung:	Der Bund hat die Baukosten für die ersten 300 Plätze für den Vollzug der Administrativhaft, die sich aus dem Vollzug des BG ergeben, übernommen. Dies im Sinne einer Initialhilfe zur Schaffung der ersten 300 Plätze. Wegen höherer Anforderungen des Bundesgerichts an das Raumprogramm (für soziale Kontakte der Insassen) sowie wegen steigender Bedürfnisse an die Sicherheit fallen die Kosten pro Haftplatz höher aus als ursprünglich veranschlagt.		
6. Handlungsbedarf:	Da sich ein höherer Bedarf an entsprechenden Vollzugsp angenommen, wird die Frage geprüft werden müssen, ob weiterführen oder ob er sich teilweise bzw. vollständig au will.	der Bund die Initi	alhilfe

415.3600.001	Asylbewerber: Pauschalbeiträge an Kantone für	Finanzhilfe	
	Verwaltungsaufwand	Beitrag à fond	ls perdu
Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
	A10 5 40 4070 Ad 00 0 4000 A 00b	1990	35 268
Rechtsgrundlage:	AsylG vom 5.10.1979, Änderung vom 22.6.1990, Art. 20b		
	Abs. 2bis (SR 142.31) AsylV2 vom 22.5.1991, Änderung vom 26.10.1994, Art. 32	1995	26 171
	Abs. 2 Bst. b und vom 25.11.1996, Art. 32 Abs. 2 Bst. b	1997	25 378
	und Abs. 3 (SR 142.312)		
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge		
Beitragssatz:	Pauschale von Fr. 1'200 pro zugewiesenem/r Asylbewerber/in		
	Asylbeweibei/iii		
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund zahlt den Kantonen einen Pauschalbeitrag an die	Verwaltungsko	sten,
	insbesondere für die Aufwendungen der Fürsorge- und Frei		
	Pauschale von derzeit 1200 Franken wird für die den Kanto		
	zugewiesenen Asylsuchenden aufgrund des Personenregis	tratursystems A	UPER
2. Bundesinteresse:	ausgerichtet. Der Vollzug des Asylgesetzes erfolgt zum grossen Teil durc	ah dia Kantana	Aufarund dar
z. bundesinteresse:	verfassungsmässigen Aufgabenteilung zwischen Bund und		
	die Kosten aus dem Vollzug von Bundesrecht grundsätzlich		
	richtet der Bund den Kantonen in Abweichung von diesem		
	gesetzliche Grundlage einen Beitrag für diese Aufgabenerfi		
	Die Kantone haben einen gesetzlichen Anspruch auf Entsch	hädigung, wobe	der Bundesrat
	die Höhe festlegt.		
3. Aufgaben- und	Es handelt sich um einen Beitrag seitens des Bundes und r		a Maatan awa
Lastenverteilung:		Vollkostenabgeltung. Entsprechend haben die Kantone allfällige ungedeckte Kosten aus der Erfüllung dieser Aufgabe selber zu tragen.	
	Die Pauschale wurde im Rahmen von Sparmassnahmen be	ereits mehrmals	gekürzt Die
	Kantone waren in der Folge gezwungen, die kantonsinterne		
	überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren.	3	
4. Ausgestaltung:	Bei der Ausrichtung wird auf die jährlich neu zugeteilten As		
	allem bei Neuzugängen Verwaltungsaufwendungen anfalle		
	demzufolge für die den Kantonen im Kalenderjahr neu zuge		uchenden
	aufgrund des Personenregistratursystems AUPER ausgeric Der Bundesrat hat die Höhe der Pauschalen in der AsylV2		noulom
	Asylbewerber festgelegt.	aui i i. 1200 pio	neuem
	Es handelt sich um ein einfaches, transparentes und pausc	hales Abgeltung	ssystem mit
	einer einmaligen Ausrichtung pro Jahr. Die Subvention veru		
	Verwaltungsaufwand für den Bund.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die Ausrichtung der Pauschale steht eigentlich im Widerspr		
	Kantone die Kosten aus dem Vollzug von Bundesrecht selb		
	wird dieser Beitrag aufgrund der in diesem Falle bestehend ausgerichtet. Auch im neuen AsylG ist eine entsprechende		
	Ausrichtung des Beitrages vorgesehen.	regelung iui uit	5 WEILEIE
	1, as is italig as bollages volgosonon.		

415.3600.002	Asylbewerber: Pauschalbeiträge an die Befragungskosten	Abgeltung Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Hilfswerke und deren Angestellte	1985	0
Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet:	AsylG vom 5.10.1979, Änderung vom 22.6.1990, Art. 15a Abs. 1 und 6 (SR 142.31) AsylV2 vom 22.5.1991, Änderung vom 25.11.1996, Art. 8 Abs. 2 (SR 142.312) Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1990 1995 1997	4 035 2 109 3 392
Beitragssatz:	Pauschale von derzeit 232 Fr. pro Befragung		
Kurzbeschrieb: 2. Bundesinteresse:	Mit der Asylgesetzrevision auf den 1.1.1988 wurde ein neues Asylverfahren eingeführt. Dieses sieht u.a. vor, dass bei der Befragung der Gesuchsteller im Kanton und beim BFF - sofern diese zustimmen - die Vertreter der anerkannten Flüchtlingsorganisationen anwesend sein können. Die Hilfswerkvertretung beobachtet die Anhörung und kann Fragen zur Erhellung des Sachverhaltes stellen lassen. Sie hat jedoch keine Parteirechte. Im weiteren bestätigt sie ihre Mitwirkung im Protokoll. Sie kann Einwendungen anmelden und weitere Abklärungen anregen. Die Hilfswerke werden für die Entsendung eines Vertreters zur Anhörung über die Asylgründe mit einem Pauschalbeitrag entschädigt. Diese Pauschale wird entsprechend dem Teuerungsausgleich, wie er dem Bundespersonal gewährt wird, angepasst. Im neuen AsylG wird die entsprechende Praxis weitergeführt. Die zuständigen Behörden des Bundes gewährleisten ein faires und rechtsstaatlich einwandfreies Asylverfahren. Eine unabhängige Überprüfung des Entscheides durch die Asylrekurskommission ist zudem gewährleistet. Durch die Anwesenheit der Hilfswerkvertretung soll die Legitimität des Asylentscheides des BFF gestärkt werden. Dadurch kann eventuell auch die Zahl kostspieliger Rekurse vermindert werden. Der Bund ist daran interessiert, dass die Asylentscheide seiner Behörden auf breite Akzeptanz stossen und dass die Bevölkerung weiterhin von der		
3. Aufgaben- und	Fairness und der Rechtsstaatlichkeit dieser Entscheide über Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Pauschale publifswerkvertretung, wobei die Höhe vom Bundesrat festge Der Bund trägt die Kosten für die Hilfswerkvertretung bei B	ro Anhörung mit legt wird.	
Lastenverteilung:	20. Suita augit die Nosten für die Finiswerkvertretung bei b		no.
4. Ausgestaltung:	Pro Befragung, bei der ein/e HilfswerkvertreterIn anwesend rund 230 Fr. ausgerichtet. Der administrative Aufwand mit der Pauschale pro Befragu		
5. Gesamtbeurteilung:	Der Bund gewährleistet ein rechtsstaatlich einwandfreies u Anwesenheit der HilfswerkvertreterInnen bei der Befragung Akzeptanz des Asylverfahrens und wirkt so unbegründeten	nd faires Asylvei stärkt die Legiti	rfahren. Die mität und
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		<u> </u>

415.3600.003	Flüchtlinge: Beiträge an Fürsorgeleistungen	Abgeltung Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Hilfswerke	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Flüchtlinge	1985	109 690
Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet:	AsylG vom 5.10.1979, Änderung vom 22.6.1990, Art. 31-33, 35, 37 (SR 142.31) AsylV2 vom 22.5.1991, Änderung vom 24.11.1993, Art. 44, 48, 51-53 (SR 142.312) Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1990 1995 1997	26 660 139 199 154 281
Beitragssatz:	Vollkostenabgeltung		
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund gewährleistet die Fürsorge für Flüchtlinge grundsätzlich bis zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Die Fürsorge für anerkannte Flüchtlinge wird von den Hilfswerken im Auftrag des Bundes und nach dessen Weisungen ausgerichtet, wobei die Kosten durch den Bund abgegolten werden. Die Kriterien zur Ausrichtung der Fürsorgeleistungen richten sich grundsätzlich nach den SKOS-Richtlinien. Nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung gehen die Flüchtlinge in den Zuständigkeitsund Verantwortungsbereich der Kantone über. In speziellen Fällen bleibt die Fürsorgezuständigkeit für einzelne Flüchtlinge (Betagte, Invalide) auch nach der Erteilung der Niederlassungsbewilligung beim Bund.		
2. Bundesinteresse:			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:			
4. Ausgestaltung:			
5. Gesamtbeurteilung:	Nach dem neuen Asylgesetz vom 26. Juni 1998 wird die Zuständigkeit für die Betreuung und die Ausrichtung der Fürsorge von anerkannten Flüchtlingen von den Hilfswerken an die Kantone übergehen. Wegen dieser grundsätzlichen Änderung wird hier auf eine weitergehende Beurteilung verzichtet.		

415.3600.004	Flüchtlinge: Beiträge an die Betreuungskosten der Hilfswerke	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Hilfswerke	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	10 626
, ,	A 10	1990	7 360
Rechtsgrundlage:	AsylG vom 5.10.1979, Änderung vom 22.6.1990, Art. 34 Abs. 1 Bst. a (SR 142.31)	1995	19 089
	AsylV2 vom 22.5.1991, Art. 54 (SR 142.31)	1997	27 228
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1997	21 220
Beitragssatz:	90% der Kosten (Pauschalsätze)		
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund entschädigt die Hilfswerke für die im Auftrag und nach Weisung des Bundes mit der Betreuung der Flüchtlinge im Zusammenhang stehenden Struktur-, Verwaltungs- und Personalkosten. Beitragskriterien für die Abgeltung der Betreuungskosten (Personalkosten) sind die Anzahl Fälle und die Fallpauschale, die sich nach der Anzahl Fälle berechnet. Für die Abgeltung der Infrastrukturkosten werden Sockelbeiträge ausgerichtet, die sich nach der Anzahl der zu betreuenden Fälle errechnen (degressive Abstufung). Für den Overheadkostenanteil der Hilfswerkleitungen werden 20% der Gesamtabrechnung vergütet. Die Beiträge an die Betreuungskosten der Hilfswerke erreichen insgesamt einen Kostendeckungsgrad von 90%		
2. Bundesinteresse:			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:			
4. Ausgestaltung:			
5. Gesamtbeurteilung:	Nach dem neuen Asylgesetz vom 26. Juni 1998 wird die Zuständigkeit für die Betreuung und die Ausrichtung der Fürsorge von anerkannten Flüchtlingen von den Hilfswerken an die Kantone übergehen. Wegen dieser grundsätzlichen Änderung wird hier auf eine weitergehende Beurteilung verzichtet.		
6. Handlungsbedarf:	Keiner, da der Vollzug mit dem neuen AsylG grundsätzlich	ändert.	

415.3600.005	Flüchtlinge: Beiträge an die Verwaltungskosten der Schweiz. Zentralstelle für Flüchtlingshilfe (SFH)	Finanzhilfe Beitrag à fon	ds perdu
Erstempfänger:	Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	260
Rechtsgrundlage:	AsylG vom 5.10.1979, Änderung vom 22.6.1990, Art. 34 Abs. 1 Bst. b (SR 142.31) AsylV2 vom 22.5.1991, Art. 55 (SR 142.312)	1990 1995	615 1 609
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1997	1 427
Beitragssatz:	Pauschal 138'000 pro bewilligte Stelle (11.75 Stellen).		
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund zahlt der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) für jede der vom Departement (EJPD) bewilligten 11,75 Personalstellen einen jährlichen Pauschalbeitrag an die Personal- und Arbeitsplatzkosten. Die SFH stellt als Dachorganisation die gesamtschweizerische Koordination der schweizerischen Hilfswerke sicher. Während die einzelnen Hilfswerke mit der konkreten Fürsorge für die anerkannten Flüchtlinge betraut sind, übernimmt die SFH die Führungs- und Koordinationsaufgaben. Weitere Aufgaben der SFH sind z.B. die Grundlagenarbeit zu fürsorgerechtlichen Themen. Die SFH vertritt die Interessen ihrer Mitgliedorganisationen gegenüber dem Bund sowie der Öffentlichkeit und stellt die Verbindung zwischen Behörden und Hilfswerken her.		
2. Bundesinteresse:	Die Hilfswerke sind gemäss geltendem Asylgesetz zuständig für die Betreuung und die Ausrichtung der Fürsorgeleistungen an anerkannte Flüchtlinge. Diese Aufgaben wird mit Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes vom 26.7.1998 entfallen bzw. an die Kantone übergehen. Der Bund ist aber weiterhin an einem guten Verhältnis zu den Hilfswerken interessiert. Diese sind über die Hilfwerkvetreter bei Asylbewerber-Anhörungen weiterhin in das		aben wird mit Kantone interessiert. in in das
Aufgaben- und Lastenverteilung:	Asylverfahren einbezogen sowie Partner bei der Berabeitung asylrelevanter Themen. Der Bund trägt aufgrund der gesetzlichen Regelung (kann-Bestimmung) die Kosten der 11.75 bewilligten Stellen mit der Pauschale von 138'000 Fr. weitestgehend. Diese Pauschale wird entsprechend dem Teuerungsausgleich, wie er dem Bundespersonal gewährt wird, angepasst. Die Hilfswerke tragen allfällige ungedeckte Personal- und Arbeitsplatzkosten der Dachorganisation SFH.		
4. Ausgestaltung:	Einfaches Beitragsverfahren mit minimalem administrativer Anzahl Stellen x Pauschalbetrag	m Aufwand :	
5. Gesamtbeurteilung:	Die Finanzhilfe an die Dachorganistion der schweizerische Koordinationsaufgabe im Asylbereich wird aufgrund der en Bestimmung ausgerichtet. Das Verfahren ist einfach. Durch den Übergang der Fürsorge- und Betreuungszustän Flüchtlinge von den Hilfswerken an die Kantone ändert sich Hilfswerke. Eine Überprüfung der Subvention angesichts dangezeigt.	tsprechenden ge digkeit zugunste n der Aufgabenb	esetzlichen n anerkannter ereich der
6. Handlungsbedarf:	Neubeurteilung der Subvention aufgrund der geänderten A Asylbereich.	ufgabe der Hilfs	werke im

415.3600.006	Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	- Rückkehrberatungsstellen	Beträge	in 1 000 Fr.
, , , ,	- Kursveranstalter in der Schweiz	1985	
	- Koordinationsbüro IOM, Bern	1900	0
	- DEZA als für die Umsetzung im Ausland zuständige	1990	0
	Behörde	1995	2 024
	- FREPO der Kantone zur Ausrichtung von individuellen Rückkehrhilfen	1997	44 631
Zweitempfänger:	über die DEZA im Ausland:		
	- Zurückkehrende Einzelpersonen (indiv. Rückkehrhilfe)		
	- Bevölkerung in den Rückkehrregionen (Strukturhilfe)		
	- AsylbewerberInnen, die an den Programmen teilnehmen.		
Rechtsgrundlage:	AsylG vom 5.10.1979, Änderung vom 22.6.1990, Art. 18e		
	Abs 2, Art. 33 Abs 2 und Art 48 (SR 142.31)		
	AsylV2 vom 22.5.1991, Änderung vom 24.11.1993, Art.		
	9a, 9b und 52 (SR 142.312)		
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge		
Beitragssatz:	versch. Beiträge an versch. Empfänger		

1. Kurzbeschrieb:	Seit 1994 setzt das BFF im Rahmen eines Pilotprojektes Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylbewerbern, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen um. Die Mehrzahl der Massnahmen laufen seit 1997. Diese umfassen namentlich die Subventionierung eines kantonalen Rückkehrberatungsnetzes (Information über Rückkehrhilfe-Aktivitäten), Ausbildungsprogramme in der Schweiz zur Erhaltung der Rückkehrfähigkeit sowie Fachtagungen, länderspezifische Rückkehrprogramme sowie individuelle finanzielle Rückkehrhilfen zwecks Erleichterung und Unterstützung der Rückkehr und Wiedereingliederung. Die individuelle Rückkehrhilfe ist als reines Anreizsystem ausgestaltet. Sowohl die Rückkehrberatung als auch die Ausbildungsprogramme können die Ausreise nicht erzwingen, jedoch den Entscheidprozess positiv beeinflussen. Als Schwerpunktaktivität stand bisher die Umsetzung des länderspezifischen Rückkehrund Wiedereingliederungsprogrammes für Kriegsvertriebene aus Bosnien im Vordergrund, welche in Zusammenarbeit mit der DEZA sowie der IOM stattfindet. Neben den an die Rückkehrer ausgerichteten individuellen Wiedereingliederungshilfen werden im Bosnienprogramm auch Beiträge in analoger Höhe in Infrastruktur- und Wohnbauprojekten investiert. Ziel der Strukturhilfe ist es, die Besserstellung der Rückkehrer gegenüber den während des Krieges in Bosnien verbliebenen Personen zu mindern und damit ihre Akzeptanz bei der lokalen Bevölkerung und den Behörden zu erhöhen. Zudem werden die diesbezüglichen Aktivitäten von IOM und UNHCR unterstützt.
2. Bundesinteresse:	Der Bund gilt den Kantonen die (Fürsorge-) Leistungen zugunsten von Asylbewerbern und vorläufig Aufgenommenen ab, den Hilfswerken die Leistungen für Flüchtlinge. Die Kosten sind mit der Zahl der anwesenden fürsorgeabhängigen Personen des Asylbereichs stark angewachsen. Wenn die geflüchteten Personen in ihre Heimat zurückkehren können, dann ist dies nicht zuletzt aus persönlichen Gründen zu begrüssen. Zudem entfallen für diese Persoen die Fürsorgekosten.
Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund trägt die Kosten weitgehend, profitiert aber auch von den finanziellen Entlastungen, wenn die Personen in ihre Heimat zurückkehren können.

4. Ausgestaltung:	- Die Rückkehrhilfe-Programme im Inland sollen die Remigrationsfähigkeit der Betroffenen
-1 /wogootaltaligi	erhalten und insbesondere darauf abzielen, den Teilnehmern Kenntnisse zu vermitteln, die
	seine beruflichen Chancen im Herkunftsstaat verbessern können oder spezifisch auf seine
	Wiedereingliederung ausgerichtet sind. Die Programme werden in der Regel von
	Hilfswerken oder kantonalen Organisationen konzipiert und durchgeführt, stehen aber
	immer unter der Aufsicht des kantonalen Asylkoordinators und bedürfen der Zustimmung
	des KIGA. Die Programme werden auf Gesuch hin mit einer indexierten Pauschalen von
	CHF 24.64 pro Teilnehmer/Tag subventioniert und dauern im Minimum 6 Monate, im
	Maximum 12 Monate.
	- Die Rückkehrberatungsstellen werden mittels Pauschalen finanziert, deren Höhe sich an
	der Anzahl der dem jeweiligen Kanton gemäss Verteilschlüssel von Artikel 9 AsylV1
	zugewiesenen Asylbewerber orientiert. Im Minimum erhalten die Kantone eine Pauschale,
	welche einer halben Stelle (CHF 45'000 + 10% Verwaltungsaufwand) entspricht. Die
	Entrichtung der Pauschalen an die Rückkehrberatungsstellen resp. an die Projektträger von
	Ausbildungsprogrammen setzen die Erfüllung des Leistungsauftrages oder die
	Durchführung des vom BFF genehmigten Ausbildungsprojektes voraus.
	- Die Zahlungen der individuellen Finanzhilfen an die Rückkehrer (individuelle Rückkehrhilfe
	und länderspezifische Rückkehrhilfeprogramme) sind direkt an die Ausreise der
	Begünstigten gekoppelt und werden nur erbracht, wenn das bezweckte Ergebnis (die
	selbständige und pflichtgemässe Ausreise) eintritt. Die Gesuche werden einzeln geprüft
	und die Gewährung der Leistungen von der Situation des Betroffenen
	(Vermögensverhältnisse) und seinem Verhalten während seines Aufenthaltes in der
	Schweiz abhängig gemacht.
	- Die Strukturhilfebeiträge für Massnamen im Herkunftsland werden nur in dem Umfang
	freigegeben als auch tatsächlich Rückkehren stattfinden; die Umsetzung der Projekte
	geschieht durch die DEZA.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Mehrheit der Massnahmen laufen erst seit 1997. Das Rückkehrhilfeprogramm Bosnien
	ist erfolgreich verlaufen (grosse Zahl von Rückkehrenden) und hat eine breite Akzeptanz
	bei den Betroffenen, der schweizerischen Öffentlichkeit, dem Parlament, Internationalen
	Organisationen (UNHCR) und im Ausland gefunden.
	Ob bzw. in welchem Umfang die Geflüchteten auch ohne Leistungen im Rahmen der
	Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe ausgereist wären, kann nicht beurteilt werden.
	Dass eine ohnehin geplante Ausreise vorverlegt wird, wenn entsprechende Anreize
	bestehen, erscheint plausibel.
	Ob die mit der früheren Ausreise verbundenen Einsparungen die ausgerichteten
	Wiedereingliederungshilfen aufwiegen, kann nicht zuverlässig abgeschätzt werden.
	Im neuen AsylG sind die für die Rückkehrhilfe massgeblichen Bestimmungen der geltenden
	AsyIV2 auf Gesetzestufe verankert worden.
6. Handlungsbedarf:	Weiterhin Budgetierung im Sinne einer optimalen Kosten-/Nutzen-Abwägung.
or manananganedam.	Die Verschiebung der Strukturhilfe-Komponente im Sinne einer transparenten Budgetierung
	vom BFF- ins DEZA/AZO-Budget muss geprüft werden.
	voin bit in been viveo-baaget mass geprait werden.

415.3600.007	Ausbildung des in den Flüchtlingszentren	Abgeltung	
410100001001	beschäftigten Personals	Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Private (Firmen)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
	A10 5 40 4070 Ä1	1990	0
Rechtsgrundlage:	AsylG vom 5.10.1979, Änderung vom 20.6.1990, Art. 20a (SR 142.31)	1995	262
	AsylV2 vom 22.5.1991, Änderung vom 24.11.1993, Art. 11 Abs 4 (SR 142.312).	1995	697
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge		
Beitragssatz:	Pauschalierter Vollkostenbeitrag		
1. Kurzbeschrieb:	Betreuungspersonals finanziert. Damit soll der reibungslose Zentren für Asylbewerber und der kommunalen Instanzen s landesweit einheitliche Anwendung der rechtlichen Grundla BFFgewährleistet werden.	Die Aus- und Weiterbildung ist nicht zuletzt wegen der sich laufend ändernden	
2. Bundesinteresse:	Der Bund ist interessiert an einer landesweit weitgehend einheiltichen Behandlung der auf die Kantone verteilten Asylbewerber und Schutzsuchenden. Dies auch wenn die Strukturen entsprechend der föderalistischen Staatsordnung unterschiedlich organisiert sind. Zudem wird damit ein Erfahrungsaustausch gefördert. Ein effizienter Betrieb der Zentren spart Kosten für die öffentliche Hand; eine gute Betreuung und Zentrumsführung, eine konsequente Haltung auch gegenüber problematischen (renitenten, straffälligen) "Kunden" vermindert allfällige Probleme mit der Bevölkerung. Damit wird die Akzeptanz und das Verständnis für die Asylfrage gefördert.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund trägt die Kosten für diese Form der Aus- und Wei	terbildung vollst	ändig.
4. Ausgestaltung:	Für die Aus- und Weiterbildung der Zentrenleiter und des Betreuungspersonals budgetiert das BFF 1.5% der erwarteten Personalkosten (1997: 90.3 Mio. Franken). Hiervon werden 0.5% den Kantonen pauschal über die Rubrik 415-3600.010 (Asylbewerberfürsorge) ausbezahlt. Das übrige Prozent - die in dieser Rubrik eingestellten Mittel - wird gestützt auf das vom BFF erarbeitete Aus- und Fortbildungskonzept eingesetzt. Massgebend ist also die Zahl der budgetierten Betreuerstellen.		
5. Gesamtbeurteilung:	Durch eine gute Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals in Asylbewereberzentren können diese BetreuerInnen besser auf wechselnden Rahmenbedingungen und auf Probleme reagieren und damit die Akzeptanz dieser Zentren in der Nachbarschaft und in der Bevölkerung gewährleisten. Zudem kann ein landesweit weitgehend einheitlicher Betreuungsstandard gefördert werden. Entsprechend ist auch eine enge Koordination zwischen den Ausbildungsleistungen des BFF und der Kantone sicherzustellen.		
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

415.3600.009	Betriebskosten Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft	Abgeltung Beitrag à fond	ls perdu
Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:	AsylV 2 vom 22.5.1991, Änderung vom 24.11.1993, Art. 9	1990	0
Rechtsgrundlage.	Abs. 1 Bst d (SR 142.312)	1995	968
	in Verbindung mit dem	1997	3 200
	Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im	1997	3 200
	Ausländerrecht vom 18.3.1994, Art. 14e in Kraft seit 1.2.1995 (AS 1995 146)		
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge		
Beitragssatz:	Tagespauschale von 100 Fr. pro Inhaftiertem Asylbewerber		
A - IZ - 1 1 - 2 - 1	TET B A. H L. P. C. L. L. L. L. L. L.	-:	. 1 1/. 11
1. Kurzbeschrieb:	Für Personen aus dem Asylbereich, die in den kantonalen I der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft einsitzen, bezah		r den vollzug
	Tagespauschale von Fr. 100 an die Betriebskosten.	it doi Dana omo	
	Die Ausschaffungs- und Vorbereitungshaft soll einen konse		
	Wegweisungen gewährleisten. Die durchschnittliche Haftda betroffenen Heimatstaates ab, der die Papiere auszusteller		
	der Möglichkeit der Anordnung von Zwangsmassnahmen u		
	Anwendung der als «kann»-Artikel formulierten Bestimmun		
	Kantone.		
2. Bundesinteresse:	Der Bund ist für die Personen aus dem Asylbereich zuständ		
	Ausländer. Wenn der Bund die Betriebskosten nicht überne Kantonen wohl ein finanzpolitischer Druck, Zwangamassna		
	Asylbereichs nicht konsequent zu vollziehen. Durch den Vo		
	letztendlich die Asylentscheide durchgesetzt werden. Ein N		
	zieht meist hohe Fürsorgekosten nach sich.	7	
	Der Bund hat sein Interesse am Vollzug des Bundesgesetz Ausländerrecht auch insofern unterstrichen, als er die Kosto		
	vollständig übernimmt.	en la die ersten	300 Haitplatze
	Die Haftkosten können den Inhaftierten nicht in Rechnung	gestellt werden.	
3. Aufgaben- und	Der Bund trägt neben den Baukosten für die ersten 300 Ha		
Lastenverteilung:	für die Personen aus dem Asylbereich (pauschal), für die ei		
	tragen die Kosten aus dem Vollzug dieses Gesetzes für die Zuständigkeitsbereich fallen (übrige Ausländer) sowie allfäl		
	hinausgehenden Restkosten für Personen aus dem Asylbe		пасорационаю
4. Ausgestaltung:	Die Pauschale von Fr. 100 wird pro Inhaftiertem pro Tag ar		sgerichtet. Die
	Kantone melden dem Bund den Vollzug.		
F. Cooperathornetallumon	Das Ausrichtungsverfahren ist bereits pauschaliert und dan		
5. Gesamtbeurteilung:	Die Abgeltung wird in einem einfachen Verfahren ausgerich Der Vollzug im Asylbereich soll nach den Vorschlägen eine		von Rund und
	Kantonen ausgebaut und nach der Reorganistation effizien		
	soll ein Controlling-Instrumentarium aufgebaut werden. Zuc	lem wird der Bur	
	Vollzugsbereich künftig eine verbesserte Koordination gewä	ährleisten.	
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

415.3600.010	Rückerstattung von Fürsorgeauslagen für Asylbewerber	Abgeltung Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:	AsylG vom 5.10.1979, Änderungen vom 22.6.1990 und 16.12.1994, Art. 18e, 20a und 20b (SR 142.31) ANAG vom 26.3.1931, Änderungen vom 22.6.1990 und 16.12.1994, Art. 14b und 14c (SR 142.20) AsylV2 vom 22.5.1991, Änderungen vom 24.11.1993 und 26.10.1994, Art. 9 10ff, 11, 12, 14-31, 34 und 35 (SR 142.312)	1990 1995 1997	272 921 522 978 677 781
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge		
Beitragssatz:	Pauschalen, die auf der Basis von kostengünstigen Lösungen die Kosten decken sollte.		

1. Kurzbeschrieb:	Der Bund vergütet den Kantonen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die während des Asylverfahrens respektive der Dauer der vorläufigen Aufnahme entstandenen Fürsorgeauslagen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene bis längstens zu dem Tag, an dem die Wegweisung zu vollziehen ist. Die Vergütung erfolgt wenn möglich pauschal. Die einzelnen Abgeltungs-Komponenten dieser Rubrik sind: - Unterstützungskosten - Unterbringungskosten - Ausreisekosten - Beschäftigungsprogramme - Gesundheitskosten - Grenzsanitarische Untersuchungen (bis 1997) - Betreuungskosten. Fürsorgeleistungen werden von den Kantonen und nur an voll- oder teilunterstützungsbedürftige Asylsuchende ausgerichtet. Die Erstattung der von den Kantonen an die Asylsuchenden ausgerichteten Fürsorgeleistungen erfolgt zum grossen Teil pauschal auf der Basis von kostengünstigen Lösungen. Diejenigen Kosten, die nicht mittels Pauschalbeträgen abgegolten werden (z.B. Gesundheitskosten) erstattet der Bund den Kantonen effektiv, so dass die Kantone grundsätzlich keine Eigenleistungen zu erbringen haben. Die Pauschalierung soll in Zukunft noch verstärkt werden. Die Abgeltung, die aus dieser Budgetrubrik geleistet werden, bewegen sich in einer Höhe von mehreren hundert Millionen Franken. Um neueren Entwickungen und Tendenzen im Asylbereich Rechnung zu tragen (z.B. Familiengrössen und auch aufgrund des finanzpolitischen Erfordernisses, die Kosten im Asylbereich zu begrenzen, wird zur Zeit diskutiert, einzelne dieser ausgerichteten Pauschalen zu senken. Die Höhe der Abgeltungen hängt von der Anzahl der zu unterstützenden Personen, vom Grad der Bedürftigkeit bzw. Erwerbstätigkeit (Wirtschaftslage) und von der Höhe der (pauschalierten) Abgeltung ab.
2. Bundesinteresse:	Die Kantone verfügen über Fürsorgestrukturen. Der Bund verteilt die Asylsuchenden auf die Kantone, wo diese bis zum Asylentscheid oder bis zur Ausreise versorgt werden. Das schweizerische Asylwesen basiert auf dieser Zusammenarbeit der Kantone mit dem Bund. Um zusätzliche parallele Fürsorgestrukturen zu vermeiden, wurde mit der Asylgesetzrevision beschlossen, künftig auch die anerkannten Flüchtlinge ins kantonale Fürsorgewesen zu integrieren.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bund und Kantone arbeiten im Asylbereich zusammen. Die Kantone sorgen nach der Verteilung durch den Bund und bis zum Entscheid durch den Bund bzw. zum Vollzug durch den Kanton für die Asylsuchenden. Der Bund gilt den Kantonen die Kosten weitgehend mittels Pauschalen ab.
4. Ausgestaltung:	Erstattung von verschiedenen Kostenelementen entweder mit Pauschalen oder gemäss den effektiv angefallenen Kosten. Die Kantone haben gesetzlich Anspruch auf die Kostenerstattung. Die Pauschalierung soll für die Zukunft auf weitere Kostenarten ausgedehnt werden.

5.	Gesamtbeurteilung:	Trotz bereits eingeleiteter Spar- und Optimierungsmassnahmen sowie trotz der fortgeschrittenen Pauschalierung wird aufgrund der starken Kostensteigerungen der letzten Jahre im Bereich der Asylfürsorge eine weitgehende Überprüfung der Aufgaben- und Lastenverteilung, des Asylverfahrens sowie des Vollzugs nötig sein. Allfällige Massnahmen werden auf der Basis des vom Parlament verabschiedeten neuen Asylgesetzes sowie der parlamentarischen Forderungen nach Einsparungen (Motion Stabilisierungsprogramm) sowie im Rahmen des Völkerrechts entwickelt werden müssen. Die Höhe der Pauschalen werden im Rahmen der Revision der Asylverordnungen überprüft Ausdehnung der Pauschalierung und damit Verstärkung der Sparanreize sowie	
6.	Handlungsbedarf:	Ausdehnung der Pauschalierung und damit Verstärkung der Sparanreize sowie Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens.	

415.3600.011	Abgeltung an Kantone für kantonale Entscheidvorbereiter	Abgeltung Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:	AsylG vom 5.10.1979, Änderung vom 22.6.1990, Art. 15 Abs.4 (SR 142.31) AsylV 2 vom 22.5.1991, Art. 4. (SR 142.312)	1990 1995 1997	0 692 705
Aufgabengebiet: Beitragssatz:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge Vollkostenabgeltung mit zusätzlicher Verwaltungspauschale	1557	700
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund vergütet den Kantonen für die Vorbereitung von kantonaler Besoldung anfallenden Kosten für Beamte, sow Vorbereitung von Asylentscheiden betreffen. Die Befragun eingeführt worden, um eine Verfahrensbeschleunigung bzverzögerungen im Asylverfahren zu erreichen. Zusätzlich besondere Verwaltungskostenpauschale in der Höhe von Abgeltung der zusätzlich benötigten personellen, räumliche ausgerichtet. Im weiteren übernimmt der Bund die Kosten Inbetriebnahme, den Betrieb und die Wartung von Informa Datenübertragung, soweit sie für die Vorbereitung von Asy	veit sie Stellenprog durch kantonal w. Vermeidung war den Personalk 40% der Personalen und betrieblich für die Beschaffutionssystemen so	ozente für die e Beamten war on kosten wird eine alkosten zur nen Infrastruktur ing, die owie die
2. Bundesinteresse:	Das Interesse des Bundes an dieser Verfahrensvariante is Erfahrungen gering. Das BFF hat entschieden, die Entscheidvorbereitung durch betriebswirtschaftlichen Gründen auf dem heutigen Stand keine neuen Entscheidvorbereiter/innen mehr angestellt. F die Kantone Genf und Graubünden in diese Verfahrensvar	t aufgrund der ge n die Kantone u.a einzufrieren. Der Per 1.1.1998 sind	emachten a. aus nzufolge werden jedoch nur noch
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund trägt sämtliche Personalkosten (nach kantonaler Stellenprozente für die Vorbereitung der Asylentscheide ei zusätzlich noch eine Verwaltungspauschale von 40% aus.	Besoldungsordr	nung und soweit
4. Ausgestaltung:	Abgeltung der Vollkosten zuzüglich einer Verwaltungspaus Berechnungs- und Abrechnungsverfahren, jedoch hoher K		
5. Gesamtbeurteilung:	Die Entscheidvorbereitung durch die Kantone ist mit den a befriedigend. Bei erhöhten Gesuchseingängen könnte die Kantone unter geänderten Modalitäten jedoch mittel- bis la zunehmen.	ktuellen Modalitä Entscheidvorber	ten nicht eitung durch die

415.4600.001	Finanzierung von Unterkünften für Asylbewerber	Abgeltung Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:	AsylG vom 5.10.1979, Änderung vom 22.6.1990, Art. 20b Abs. 2 (SR 142.31) AsylV2 vom 22.5.1991, Änderung vom 24.11.1993, vom 26.10.1994 und 25.11.1996, 6. Kapitel (SR 142.312).	1990 1995 1997	0 29 822 7 111
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge		
Beitragssatz:	Vollkostenfinanzierung (anerkannte Kosten)		
2. Bundesinteresse:	Gesuche pro Jahr) hatten die Kantone Schwierigkeiten, red Unterkunftsplätze in genügender Anzahl bereit zu stellen. Z Gemeinwesen oft nicht oder nicht rechtzeitig über die entst (drohende Finanzreferenden). Deshalb wurde mit der Gese Möglichkeit zur Vorfinanzierung von Asylbewerberunterkün Entsprechend besteht heute im Sinne einer Bevorschussur Kantons- bzw. Gemeindebudgets die Möglichkeit, die gesa Rahmen einer besonderen Verfügung über die Finanzierun worden sind, zu vergüten. Diese werden später mit den Un Aufgrund der heute wiederum stark ansteigenden Asylgest Gesuchen um Finanzierungen von Unterkünften zu rechne An der heute geltenden Regelung wird auch im Rahmen de vollumfänglich festgehalten. Für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden te Personen sind die Kantone aufgrund der verfassungsmäss Bund und Kantonen zuständig. Der Bund hat von Gesetzes wegen die Kantone für die Unt und vorläufig aufgenommenen Personen im Sinne von kos abzugelten. Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage liegt kostengünstige Lösungen zu fördern. Erfahrungsgemäss si einer Unterbringung in Kollektivunterkünften tiefer als bei e (Wohnungen).	Zudem verfügten prechenden final etzesrevision vor ften durch den Engen und zur Enmeten Baukosterigszusicherung atterbringungskosuchszahlen ist min. Er Gesetzesrevistend vorläufig auf igen Aufgabente erbringung von attengünstigen Löes im Interesse ind die Durchschiner individueller	die nziellen Mittel n 1990 die Bund geschaffen. tlastung der n, welche im anerkannt ten verrechnet it vermehrten sion genommenen eilung zwischen Asylsuchenden sungen des Bundes nnittskosten bei n Unterbringung
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich, der Bund versechnet.	er Unterbringung	gskosten
4. Ausgestaltung:	Das BFF finanziert solche Unterkünfte nur auf Gesuch hin Grundsätze der Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Notenkungsmöglichkeiten bereits im Rahmen der Projektierun Kosten und Belegungskapazität wahr und erlässt jeweils die	otwendigkeit. Es ng bezüglich Au e notwendigen <i>l</i>	nimmt seine sgestaltung, Auflagen.
5. Gesamtbeurteilung:	Der Bund trägt die Unterbringungskosten für Asylsuchende (Pauschale für kostengünstige Lösungen). Durch die Vorfir er die Bereitstellung von kostengünstigen Kollektivunterkün Gemeinden und damit die Ergreifung von kostengünstigere	anzierung förde Iften durch Kant	rt und ermöglicht
6 Handlungshadarf:	Kainar	000.19011.	

606.3600.005	Vereine des Zollpersonals	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Sportvereinigungen des Grenzwachtskorps	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	10
Rechtsgrundlage:	Ermächtigung des EFD vom 13.12.1937	1990	18
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Sport	1995	24
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	38
1. Kurzbeschrieb:	Die Sportvereine erbringen einerseits Leistungen zugunsten der Zollverwaltung in den Bereichen Hundewesen und Schiessen und andererseits bieten sie dem Zollpersonal, insbesondere den Grenzwächtern sinnvolle Trainingsmöglichkeiten in den Bereichen Fitness, Selbstverteidigung und Schwimmen an.		
2. Bundesinteresse:	Seit 1939 fördert der Bund die körperliche Leistungsfähigk Grenzwachtpersonals mittels einem kleinen Beitrag an die		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Es handelt sich hier um eine zollspezifische Aufgabe, welche von den Sportvereinen des Zollpersonals wahrgenommen wird.		
4. Ausgestaltung:	Der jährliche Beitrag wird vor allem für die Bereitstellung der notwendigen Trainingsinfrastruktur eingesetzt.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die Beitragsleistung setzt sich zusammen aus einer direkten Entschädigung für Dienstleistungen, die von den Sportvereinen zugunsten des Zollpersonals erbracht werden und grösstenteils aus Erträgen für besondere Dienstleistungen des Zollpersonals (Wetterdienst, Wasserstandmessungen, Beobachtungen), die direkt vom Bund vereinnahm werden. Seit 1997 fliessen diese Mittel nicht mehr direkt den Sportvereinigungen zu, sondern werden vom Zoll als Einnahmen verbucht. Aus diesem Grunde lässt sich auch die Erhöhung der Beitragsleistung ab 1997 erklären.		erbracht werden, sonals und vereinnahmt ungen zu,
6. Handlungsbedarf:	Prüfung der Umrubrizierung in eine Ausgabenrubrik der Sachgruppe 31, weil es sich hier um keine eigentliche Finanzhilfe im Sinne des Subventionsgesetzes handelt, sondern um eine gezielte betriebs- und personalpolitische Massnahme.		

701.3600.001 ab 1998: 705.3600.250	Konsumenteninformation	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu

Erstempfänger:	Vier Konsumentenorganisationen: Associazione	Beträge	in 1 000 Fr.
	Consumatrici della Svizzera Italiana, Lugano; FRC: Fédération romande des consommateurs, Lausanne; KF:	1985	180
	Konsumentinnenforum Schweiz, Zürich: SKS: Stiftung für	1990	400
	Konsumentenschutz, Bern	1995	468
Zweitempfänger:		1997	459
Rechtsgrundlage:	BG über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten vom 5.10.1990 (KIG; SR 944.0), V über Finanzhilfen an KO vom 1.4.1992 (SR 944.5) und V EVD über die Aufteilung der FH an KO vom 6.4.1992. (SR 944.055)		
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge		
Beitragssatz:	Höchstens 50% der anrechenbaren Kosten		

1.	Kurzbeschrieb:	Der Bund kann Konsumentenorganisationen, deren Tätigkeit von gesamtschweizerischem Interesse ist und die sich dem Konsumentenschutz widmen, im Rahmen der bewilligten Budgetkredite, Finanzhilfe gewähren. Die Bundesunterstützung bezweckt die Förderung einer objektiven und fachgerechten Information sowie die Durchführung vergleichender Waren- und Dienstleistungstests.
2.	Bundesinteresse:	Die Konsumentenorganisationen nehmen stellvertretend für den Bund eine wichtige Informationsaufgabe an die Konsumenten wahr. Sie erhalten seit 1970 hiefür einen angemessenen Bundesbeitrag
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone leisten in der Regel keine Beiträge. ACSI erhält vom Kanton Tessin einen etwa gleich hohen Beitrag. Da sich die Konsumenteniformation prinzipiell nicht auf kantonale Grenzen beschränkt, ist, mit Ausnahme für den Tessin, so ist es in erster Linie Sache des Bundes, auf eine objektive Information hinzuwirken
4.	Ausgestaltung:	Der Bund gewährte den vier Organisationen seit 1970 eine eher ausgabenorientierte Pauschalhilfe. Die anrechenbaren Kosten sind in besonderen Richtlinien des EVD festgelegt. Die Bundeshilfe ermöglicht den Konsumentenorganisationen im Interesse der Konsumenten aktiv zu sein; sie bürgt für eine objektive und transparente Marktübersicht. Entsprechend dem KIG und der V wird der Gesamtbetrag aufgeteilt: 90% an die vier Konsumentenorganisationen und 10% an andere Organisationen.
5.	Gesamtbeurteilung:	Die Finanzhilfe ist zweckmässig; sie wird zielgerichtet für eine transparente Konsumenteninformation verwendet. Die Finanzhilfe ist aber künftig an eine Leistungsvereinbarung zu binden.
6.	Handlungsbedarf:	Revision der geltenden Verordnung unter Berücksichtigung der Einführung von Leistungsaufträgen mit den Subventionsempfängern.

701.3600.301 ab 1999: 708.3600.232	Zuschüsse für Inlandeier	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Eierproduzenten, Eiersammelorganisationen, Forschungsstätten	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	11 902
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über geschützte Warenpreise und die	1990	16 499
	Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte vom	1995	14 449
	21.12.1960, Art. 3 (SR 942.30) V über die Preisausgleichkasse für Eier vom 11.4.61, Art.	1997	10 038
	3 (SR 942.302)		
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und		
Deitus vas etm	Absatzsicherung		
Beitragssatz:	Fallweise		
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund richtet für Sammel-, Transport- und Vermittlungsl Forschungs- und Werbezwecke, für Verbilligungszuschüsst Massnahmen Beiträge aus. Zudem werden seit 1996 an die max. 3 Jahren Umstellungsbeiträge zur Verbilligung der Pro (die Umstellungsbeiträge sind an die Einhaltung ökologisch gekoppelt). Die Finanzierung der Bundesbeiträge erfolgt du Zollanteile.	e und absatzförd e Eierproduzente oduktionskosten er Tierhaltungsf rch zweckgebur	dernde en während ausgerichtet ormen
2. Bundesinteresse:	Unterstützung der Inlandeierproduktion, Absatzförderungsn	nassnahme	
Aufgaben- und Lastenverteilung:	Ausschliessliche Finanzierung durch den Bund.		
4. Ausgestaltung:	Ausrichtung von Beiträgen an Eierfirmen für die Sammel-, Vermittlungskosten von Inlandeiern (1 bis 6 Rp pro Ei je na Beiträgen an die Umstellung auf ökologische Tierhaltungsfo Jahr). Diese sind befristet bis 31.12.2001. Die Ausgaben w Parlament zu bewilligenden Zahlungskredit gesteuert.	ch Betriebsgröss ormen (7,5 Franl erden über einer	ken je Huhn und n jährlich vom
5. Gesamtbeurteilung:	Die Bundesbeiträge haben zur Unterstützung der Inlandeie dem Inkrafttreten des neuen Landwirtschaftsgesetzes und Ausführungsverordnung auf den 1.1.1999 wird die bisherigin die Preisausgleichskasse Eier und Eiprodukte überführt. zweckgebundenen Zollanteilen sollen für Direktzahlungen zimit besonders tierfreundlicher Legehennenhaltung, für Samsowei für die Mitfinanzierung von praxisnahen Forschungsveingesetzt werden. Die Ausgaben werden ab 2000 über einen Zahlungsrahmei	der entsprechen e Preisausgleich Die Mittel aus zugunsten bäuer nmel- und Sortie rersuchen im Be	den skasse für Eier licher Betriebe rkostenbeiträge
6. Handlungsbedarf:	Keiner, da zuerst minimale Erfahrungen im Rahmen der Ur		euen
	Landwirtschaftsgesetzes gesammelt werden müssen.		

Erstempfänger:		Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
	Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (OSEC) Schweizerische Auslandhandelskammern Nicht gewinnorientierte Organisationen ausserhalb der OSEC	Beträge 1985 1990	in 1 000 Fr. 9 500 12 200
Zweitempfänger:		1995	14 426
Rechtsgrundlage:	BG vom 6.10.1989 über eine Finanzhilfe an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (OSEC) (SR 946.15)	1997	12 600
Aufgabengebiet: Beitragssatz:	Beziehungen zum Ausland - Wirtschaftliche Beziehungen Die Finanzhilfe an die OSEC ist beschränkt auf höchstens 45% der Gesamtausgaben dieser Institution.		
Kurzbeschrieb: 2. Bundesinteresse:	Finanzhilfe für die OSEC, die Schweizerischen Auslandhan gewinnorientierte Organisationen ausserhalb der OSEC, da Förderung der Schweizer Exportwirtschaft unterstützen und ausserordentliche und unvorhergesehene Förderungsaktion Subvention ist es, eine kontinuierliche, auf Nachhaltigkeit a beruhende Exportförderung sicherzustellen, in einem einzig Aktivitäten zur Ausfuhrförderung zu vereinen, der Exportind Verfügung zu stellen und im allgemeinen gesamtwirtschaftl und Aktionen zu organisieren, die allenfalls auch nicht renti Hauptzweck der OSEC ist es, die Ausfuhr von Schweizer P wirtschaftlichen Interessen unseres Landes im Ausland zu liegt zwischen der Aussenhandelspolitik, für die das Bunder	amit diese Aktior I damit die OSE nen durchführt. Z usgerichtete und gen Betrieb die p lustrie Dienstleis ichen Interesse eren. Produkten zu förd unterstützen. Ihr	nen zur C Ziel der d auf Erfahrung braktischen stungen zur Veranstaltungen dern und die Tätigkeitsfeld
	zuständig ist, und den Anstrengungen von Seiten der Priva Bundes beschränkt sich denn auch auf den Teil der Tätigke ist.	twirtschaft. Das	Interesse des
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Aufgabe der Aussenpolitik und demnach hauptsächlich des vom Bund finanziert.	Bundes. Desha	alb wird sie auch
4. Ausgestaltung:	Der Beitrag an die OSEC wird auf Grund eines Bundesbeschlusses gewährt. Es handelt sich um einen Zahlungsrahmen für vier Jahre. Der Jahresbeitrag darf 45 Prozent der Gesamtausgaben der OSEC nicht übersteigen. Die OSEC beschränkt sich darauf, dem Exporteur eine Überbrückungshilfe zu gewähren. Sie übernimmt aber nicht die Risiken und überwacht auch nicht die Abwicklung der Geschäfte.		
5. Gesamtbeurteilung:6. Handlungsbedarf:	In der Schweiz ist die OSEC neben der Exportrisikogarantie staatlicher Ebene die einzige Institution zur Förderung der Handlungsfähigkeit und ihr gutes Funktionieren müssen de kleinen und mittleren Unternehmungen aufrechterhalten we kontinuierliche Förderung unserer Exportwirtschaft ist denn Massnahme. Es ist nämlich viel schwieriger, durch Scheitel beseitigen als diesen vorzubeugen. Keiner.	Exportwirtschaft shalb vor allem erden. Eine ange auch eine vorso	Ihre volle im Interesse der emessene und orgliche

703.3600.002	Investitionsrisikogarantie	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Geschäftsstelle der Investitionsrisikogarantie (IRG)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	104
Rechtsgrundlage:	BG vom 20.3.1979 (SR 977.0) über die	1990	69
	Investitionsrisikogarantie	1995	66
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel	1997	139
Beitragssatz:	Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten der IRG-Geschäftsstelle.		
1. Kurzbeschrieb:	Mit dem Beitrag an die IRG-Geschäftsstelle werden die Verwaltungskosten gedeckt, die ihr durch ihre Tätigkeit im Bereich der Investitionsrisikogarantie anfallen. Die IRG-Geschäftsstelle ist zuständig für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Investitionsrisikogarantie. Sie hat zum Zweck, die schweizerische Investitionstätigkeit in den Entwicklungsländern zu fördern.		
Bundesinteresse: Aufgaben- und	Die Investitionen der Schweizer Wirtschaft in Entwicklungsländern gehören im internationalen Vergleich (pro Einwohner der Bevölkerung) zu den höchsten. Sie sind nicht nur Zeichen der schweizerischen Präsenz in der Welt; sie erlauben es auch unserer Wirtschaft, sich gegenüber der internationalen Konkurrenz zu behaupten. Aufgabe der Aussenpolitik und damit ausschliesslich Aufgabe des Bundes.		
Lastenverteilung:	Adigabe doi Adosonponink and danne adosonnosonon Adig	abe des bandes.	
4. Ausgestaltung:	Vertrag zwischen dem Bund und dem Verein Schweizer M. Betrieb einer Geschäftsstelle. Diese vollzieht auf Grund ei Bundesgesetz über die Investitionsrisikogarantie. Mit dem Geschäftsstelle werden deren Verwaltungskosten gedeck beim Empfänger der Garantie jedes Jahr eine Gebühr. Die Gebühr deckt die gesamten voraussehbaren Kosten für dund die Verwaltungskosten. Die Gebühr wird aufgrund de Garantiesumme und der Garantiedauer festgesetzt.	nes Leistungsauf Beitrag an die IR t. Der Bund seine e vom Bundesrat ie Zahlung der En r gedeckten Risik	trags das G- rseits erhebt festgelegte tschädigung en, der
5. Gesamtbeurteilung:	Die Märkte der Entwicklungsländer sind für die Schweizer Maschinenindustrie, von grosser Bedeutung. Die prekäre Entwicklungsländern wie auch die politischen Unsicherhei diesen Ländern grosse Risiken. Hinzu kommt noch, das simmer grösserem Wettbewerbsdruck der anderen Industri vorhandene System ist 100-prozentig selbsttragend, erfüll vollumfänglich und hat seine Nützlichkeit bewiesen.	wirtschaftliche Sit ten bergen für die ich die Schweizer eländer ausgeset	uation in den e Investitionen in Wirtschaft zt sieht. Das
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

703.3600.301	Finanzhilfeschenkungen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Regierungen, Gemeinwesen, NRO	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Bevölkerung der Entwicklungsländer (EL)	1985	45 613
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1976 (SR 974.0) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe V vom 12.12.1977 (SR 974.01) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe BB vom 10.12.1996 (BBI 1997 I 811) betreffend den aktuellen Rahmenkredit	1990 1995 1997	118 000 120 847 73 874
Aufgabengebiet: Beitragssatz:	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe Spezifischer Betrag für jede Unterstützungsmassnahme		
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse:	Massnahmen zur finanziellen Unterstützung hauptsächlich Zahlungsbilanz- und Technologietransferhilfen. Sie sollen consideren die Anpassungsbemühungen der Entwicklungsländer (EL die Integration dieser Länder in den Welthandel zu erleich die Produktionskapazitäten und die Infrastrukturen zu entrodie Ziele des Wirtschaftswachstums mit denjenigen des Ubabzustimmen Innen- und aussenpolitisches Interesse, an den international	lazu beitragen:) zu unterstützer tern wickeln mweltschutzes a	n aufeinander
Aufgaben- und Lastenverteilung:	Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung in Bereich der Aussenpolitik und damit fast ausschliesslich Au	den EL mitzuwir	ken.
4. Ausgestaltung:	Beiträge in Form von Programmen oder Aktionen/Projekten von Fr. 10'000 - 15 Mio. Jeder Beitrag ist Gegenstand eines Vertrags, der verschiedene Bedingungen festlegt. Hauptbedingung ist, wo immer möglich, dass die Empfänger eine Eigenleistung erbringen Zeitlich begrenzte Engagements/ phasenweise Engagements. Kontinuierliche methodische Anstrengungen (Planung, Nachkontrolle, Evaluation) Jeder Beitrag über 5 Mio wird von der EFV überprüft. Um verstärkt auch die Privatindustrie dazu zu bewegen, in den EL zu investieren, werden seit 1997 auch Beteiligungen oder Darlehen an Finanzierungsinstitutionen finanziert; die entsprechenden Ausgaben werden im Budgetposten 703.4200.301 "Darlehen und Beteiligungen im Ausland" aufgeführt.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die internen wie die externen Evaluationen (ex post) der ur belegen die allgemeine Wirksamkeit der gewährten Hilfe. Die Analysen der EFV (ex ante) machen deutlich, dass die Risiken in den betreffenden Ländern intensiviert und die Ko technischen Zusammenarbeit der DEZA verstärkt werden r	nfangreichen Au Analyse der allg ordination mit de	sgabenposten emeinen
6. Handlungsbedarf:	Systematische und vorbeugende Analyse der allgemeinen Verstärken der Koordination mit den Projekten der technisc im Hinblick auf eine Verbesserung der Komplementarität di	Risiken eines La hen Zusammen	arbeit der DEZA

703.3600.310	Entschuldungsmassnahmen z.G. ärmerer Finanzhilfe		
	Entwicklungsländer im Rahmen der 700-Jahrfeier	Beitrag à fonds perdu	
E			
Erstempfänger:	Hoch verschuldete Entwicklungsländer (EL)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Bevölkerung der hoch verschuldeten EL	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1976 (SR 974.0) über die internationale	1990	0
	Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe V vom 12.12.1977 (SR 974.01) über die internationale	1995	15 003
	Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	1997	22 300
	BB vom 13.3.1991 (BBI 1991 I 1374) über den		
	gegenwärtigen Rahmenkredit, der im Rahmen der 700- Jahr-Feier gesprochen wurde		
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe		
Beitragssatz:	Spezifischer Betrag für jede Unterstützungsmassnahme		
1. Kurzbeschrieb:	Zur Entschuldung dienen hauptsächlich folgende Massnahi	men: bilateraler So	chuldenerlass,
	die Beteiligung an internationalen Massnahmen zum Rückk		
	Mitfinanzierung multilateraler Schulden. Mit diesen Massna eines Landes zum internationalen Finanzsystem normalisie		
	seiner Wirtschaft verbessert werden.	it and ale ranne	nbeamgangen
2. Bundesinteresse:	Innen- und aussenpolitisches Interesse, an den internationa		
3. Aufgaben- und	Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung in den EL mitzuwirken. Bereich der Aussenpolitik und damit ausschliesslich Aufgabe des Bundes.		
Lastenverteilung:	Bereich der Aussenpolitik und damit ausschliesslich Aufgat	de des dundes.	
4. Ausgestaltung:	Die Beiträge der Schweiz sind an folgende fünf Hauptvorau	issetzijnaen aekni	iinft·
4. Adogeotaliang.	- armes, hoch verschuldetes Land, wenn möglich bereits im		
	Zusammenarbeit		
	 Verpflichtung des Landes, mittelfristig ein Programm wirts durchzuführen 	chattlicher Reform	nen
	- Schuldenverwaltungssystem mit Sanierungs- und Konsoli	dierungsprogramr	n
	- Umfang der Hilfe hat eine spürbare Wirkung auf das Wacl	nstum und die Ent	
	- Anstrengungen (in Form eines Diskonts) auf Seiten der G	läubiger	
	Die Entschuldungsmassnahmen bilden ein Element globale	erer	
	Umstrukturierungsmassnahmen.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die Schweiz nimmt bilaterale Entschuldungsmassnahmen s Sie spielt mit ihrem Engagement für die Entschuldung der E		allo und ict für
	ihre Aktionen international anerkannt.	il eine voneilend	one una istilui
	Sie unternimmt Anstrengungen zur Förderung flankierende	r Massnahmen, m	nit denen die
	Schuldenverwaltung unterstützt und die möglichst wirksams	sten Entschuldung	gsstrategien
	entwickelt werden können. In den kommenden Jahren werden die meisten Mittel in die	Regelijng der mi	ıltilateralen
	Schulden fliessen, namentlich im Rahmen der Initiative der		
	Internationalen Währungsfonds zu Gunsten der hoch versc		
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

703.4200.001	Vorschüsse an die Exportrisikogarantie	Finanzhilfe Darlehen	
Erstempfänger:	Geschäftsstelle der Exportrisikogarantie	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	195 000
Rechtsgrundlage:	BG vom 26.9.1958 über die Exportrisikogarantie (SR 946.11)	1990 1995	157 000 0
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel	1997	0
Beitragssatz:	Fixe und verzinsbare Vorschüsse zur Deckung des Liquiditätsbedarfs der ERG		•
Bundesinteresse: Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die ERG ist ein Instrument der Exportförderung. Dank de politische Risiken, gegen Transferschwierigkeiten, gegen Fabrikationsrisiko versichern. Das Währungs- oder das VERG nicht abgedeckt. Die ERG unterhält mit dem Empfä Beziehungen, sie ist nur an den schweizerischen Exporte Garantien für fertige Produkte wie auch für Lieferungen und Die Exportrisikogarantie (ERG) ist das Hauptinstrument of Aussenhandels und zur Erhaltung der Arbeitsplätze. Sie und dadurch Arbeitsplätze zu schaffen, die bestehenden Vielfalt der Absatzgebiete zu gewährleisten. Bereich der Aussenpolitik und damit ausschliessliche Auf	das Delkredere- u Vechselkursrisiko s ngerland keine rec eur gebunden. Die Ind Dienstleistunge des Bundes zur Fö trägt dazu bei, Män Arbeitsplätze zu s	und das sind durch die chtlichen ERG gewährt en. rderung des rkte zu öffnen ichern und die
4. Ausgestaltung:	Jeder Garantienehmer bezahlt eine Gebühr. Dadurch sol sein. Im Falle eines Liquiditätsmangels kann der Bund ve Vorschüsse gewähren. Wenn hingegen der Fonds einen dieser beim Bund angelegt und verzinst.	erzinsliche und rücl	kzahlbare
5. Gesamtbeurteilung:	Die Exportrisikogarantie wurde 1934 eingeführt. Damals Krise beitragen und Arbeitsplätze schaffen. Bestehen ble gewähren, die Annahmen ausländischer Bestellungen zu Risiken hinsichtlich Deckung der Forderungen verbunder	ibt das Ziel, eine F ır erleichtern, mit d	Risikogarantie zu
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

703.4200.250	Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten, Darlehen	Finanzhilfe Darlehen		
Erstempfänger: Zweitempfänger:	Verwaltungen, Gemeinwesen und Organisationen der betreffenden Länder, internationale Organisationen Bevölkerung der betreffenden Länder	Beträge 1985	in 1 000 Fr.	
Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet:	Attention: correction concernant la référence de l'ordonnance. V vom 6. Mai 1992 (SR 974.11) - JP 26.1.1999 Beziehungen zum Ausland - Wirtschaftliche Beziehungen	1990 1995 1997	0 2 721 0	
Beitragssatz:	Spezifischer Betrag für jede Unterstützungsmassnahme			
1. Kurzbeschrieb:	Massnahmen zur Unterstützung eines nachhaltigen wirtsch Wachstums im Einklang mit den Prinzipien der Marktwirtsch wirtschaftliche Stabilität, die Erhöhung der Einkommen, die Lebensbedingungen für die Bevölkerung gefördert werden, eine rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen besond	rtschaft. Dadurch sollen die , die Verbesserung der den, wobei auf Umweltschutz und		
2. Bundesinteresse:	Nationales aussenpolitisches Interesse: Beteiligung an den Anstrengungen zur Erhöhung der Sicherheit in Europa und zur Förderung der Reformen in den Ländern Osteuropas und deren Integration in Europa.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Aufgabe der Aussenpolitik und damit fast ausschliesslich A	ufgabe des Bund	des.	
4. Ausgestaltung:	Beiträge in Form finanzieller Beteiligungen oder Darlehen. Für jeden Beitrag werden die Bedingungen vertraglich festo Hauptvoraussetzung ist, dass der Empfänger, wo immer m leistet. Jeder Antrag von über 5 Millionen Franken wird von der EF	öglich, einen Eig	enbeitrag	
5. Gesamtbeurteilung:	Die Osthilfe ist in der Regel bedürfnisgerecht und die Massnahmen tragen deutlich zum wirtschaftlichen Übergangsprozess bei. Die Instrumente (Darlehen, Beteiligungen) werden laufend angepasst, damit den Reformfortschritten und der Entwicklung der Bedürfnisse in den verschiedenen Ländern Rechnung getragen werden kann. Damit die Komplementarität der Finanzhilfen und der technischen Zusammenarbeit jederzeit sichergestellt ist, haben das BAWI und die DEZA mit dem Beschluss, den der Bundesrat am 29.10.1997 im Rahmen der Reform der Regierungs- und Verwaltungsorganisation getroffen hat, den Auftrag erhalten, ihre Kompetenzen und ihre Aktivitäten besser zu koordinieren und die getroffenen Massnahmen bis Ende 1999 zu evaluieren.			
6. Handlungsbedarf:	Keiner.			

703.4200.401	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BERD), Beteiligung	Finanzhilfe Beteiligungen		
Erstempfänger:	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BERD)	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:	Bevölkerung der Länder des Ostens	1985	0	
Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet:	BB vom 12.12.1990 (BBI 1991 III 593) über die Finanzierung des Beitritts der Schweiz zur BERD BB vom 17.6.1997 (BBI 1997 III 959) über die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der BERD Beziehungen zum Ausland - Wirtschaftliche Beziehungen	1990 1995 1997	0 21 074 3 721	
Beitragssatz:	Freiwilliger Beitrag am Eigenkapital der Bank von derzeit 2,28%			
1. Kurzbeschrieb:	Beteiligung an der BERD, deren Hauptaufgabe es ist, den v Übergangsprozess hin zur Marktwirtschaft in den mittel- un auch in den Ländern der Gemeinschaft unabhängiger Staa Integration in die Weltwirtschaft zu erleichtern. Mit den Investitionen der BERD werden vor allem die privat Finanzinstitutionen und das Rechtssystem gestärkt und die unerlässliche Infrastruktur entwickelt.	en mittel- und osteuropäischen Ländern wie ngiger Staaten (GUS) zu fördern und deren em die private Initiative gefördert, die		
2. Bundesinteresse:	Sicherheit in Europa und zur Förderung der Reformen in de	eresse: Beteiligung an den Anstrengungen zur Erhöhung der und zur Förderung der Reformen in den Ländern Osteuropas und uropa. Die Schweiz hat eine ständige Vertretung im Verwaltungsrat		
Aufgaben- und Lastenverteilung:	Aufgabe der Aussenpolitik und damit hauptsächlich Aufgab	e des Bundes.		
4. Ausgestaltung:	Die Geldempfänger der BERD müssen die Grundsätze der der Marktwirtschaft anerkennen. Die Investitionspolitik befolgt zur Hauptsache folgende Grund positive Wirkung der Projekte auf den Übergangsproze Die Bank arbeitet eng mit anderen internationalen Finanzin namentlich innerhalb der Weltbank mit der Internationalen Entwicklung (IBRD) und der Internationalen Finanz-Corpora Die wichtigsten Finanzierungsinstrumente sind langfristige marktüblichen Zinsen und für eine Dauer von fünf bis zehn und Garantien. Bei der Kapitalerhöhung hat die Schweiz ihren ursprünglich Prozent aufrecht erhalten (ausgedrückt in Ecu).	undsätze: gesunde Rentabilität less. nstitutionen zusammen, Bank für Wiederaufbau und ration (IFC). Darlehen (verzinst zu den n Jahren), Kapitalbeteiligungen		
5. Gesamtbeurteilung: 6. Handlungsbedarf:	Im Vergleich zu anderen internationalen Finanzinstitutioner Vorzüge: Sie investiert sowohl in den öffentlichen als auch verfügt über eine ganze Palette flexibler Finanzinstrumente Der BERD wurde vorgeworfen, sie erreiche wegen ihrer Eff mittleren Unternehmen zu wenig, weil sie private Projekte v berücksichtige. Die BERD hat demzufolge neue Instrument Beteiligungen und Darlehen an Banken und anderen Finan von "Risikokapitalfonds". Die BERD hat in den vergangenen fünf Jahren massgeben Marktwirtschaft der einst planwirtschaftlich organisierten Lä Keiner.	n als auch in den privaten Sektor, und sie nstrumente. en ihrer Effizienzkriterien die kleinen und Projekte von unter 15 Millionen Ecu nicht Instrumente eingeführt, wie die eren Finanzinstituten sowie die Schaffung nassgebend zum Übergang zur		

705.3600.101	Schweiz. Verkehrszentrale	Finanzhilfe Beitrag à fond	s perdu	
Erstempfänger:	Schweiz Tourismus (ST)	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:		1985	18 900	
Rechtsgrundlage:	BG vom 21. Dezember 1955 über die Schweizerische	1990	27 000	
Verkehrsze Änderung SVZ vom 1	Verkehrszentrale (SR 935.21) und VO vom 22.11.1963 -	1995	33 400	
	 '	1997	33 712	
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Tourismus			
Beitragssatz:	Voranschlag			

1.	Kurzbeschrieb:	Förderung der Nachfrage für das Reise- und Tourismusland Schweiz - Gezielte Pflege der Marke Schweiz im Ausland.	
2.	Bundesinteresse:	Seit 1918 unterstützt der Bund diese nationale Tourismusorganisation, wobei sein finanzieller Beitrag rund 2/3 des Gesamtbudgets der ST ausmacht. Der Bundesbeitrag hat eine klare Lenkungswirkung und ist als solcher gerechtfertigt. Der Tourismus ist heute nämlich der drittwichtigste Wirtschaftszweig im Inland und im Export. ST erfüllt als öffentlich-rechtlich selbständige Antstalt stellvertretend für den Bund eine wichtige Koordinations- und PR-Aufgabe und leistet spezifische Dienstleistungen für die Tourismusbranche.	
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	ST ist weltweit für die Schweiz tätig, so dass diese Aufgabe von nationaler Bedeutung ist, wofür in erster Linie der Bund und nicht die Kantone aufzukommen haben. Dritte, die Dienste der ST in Anspruch nehmen, leisten zudem gewisse Beiträge.	
4.	Ausgestaltung:	Das Parlament legt die Finanzhilfe für eine Periode von jeweils fünf Jahren fest und bewilligt einen Zahlungsrahmen. Die jährliche FH wird als Pauschalbeitrag geleistet. Für die Periode 1995-1999 wurde ein Zahlungsrahmen von höchstens 172 Millionen Franken bewilligt, der infolge der linearen Beitragskürzung und der Kreditsperre auf insgesamt 168,5 Millionen Franken reduziert wurde.	
5.	Gesamtbeurteilung:	Der Bundesbeitrag ist ein Kostenbeitrag an den Betrieb von ST. Der Vollzug ist einfach. ST arbeitet zielorientiert und kostenbewusst. Diese nationale Tourismusorganisation hat sich auftragsgemäss reorganisiert und neuorientiert. Die Kooperation auf allen Ebenen und die Akzeptanz wird als die grösste Herausforderung ernst genommen. Die private Tourismusbranche dürfte sich noch stärker finanziell engagieren.	
6.	Handlungsbedarf:	Prüfen, ob ST in der neuen Beitragsperiode mittels eines Leistungsauftrages zu führen ist, und ob ST seine Dienstleistungen noch effizienter und kundenbewusster ausrichten könnte. Die private Tourismusbranche sollte ihr Engagement gegenüber ST wesentlich verstärken.	

705.3600.102	Dokumentations- und Beratungsstelle des schweiz.Tourismusverbandes	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu Beträge in 1 000 Fr 1985 108 1990 120 1995 117 1997 115	
Erstempfänger: Zweitempfänger: Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet: Beitragssatz:	Dokumentations- und Beratungsstelle des Schweizerischen Tourismusverbandes (STV) BRB vom 6.10.1976 Übrige Volkswirtschaft - Tourismus Voranschlag		
1. Kurzbeschrieb:	Die Beratungsstelle bietet im Auftrag des STV Tourismuso überbetriebliche Beratung an und hilft mit bei der Umsetzul Zielen.		
2. Bundesinteresse:	Diese Dienstleistung des STV kommt vor allem kleineren Tourismusorten und -regionen zugute. Der Bund leistet seit 1936 einen relativ geringen Beitrag, der seit mehreren Jahren plafoniert ist. Es handelt sich hier um eine typische Kleinstsubvention. Der STV als tourismuspolitische Interessengemeinschaft entlastet durch den Betrieb einer Beratungsstelle die Fachstelle des Bundes.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Neben dem Bund leisten ebenfalls die Kantone einen Beitr den grössten Teil der Kosten des Beratungsdienstes mit M Einnahmen.	ag; der STV fina itgliederbeiträge	nziert jedoch n und sonstigen
4. Ausgestaltung:	Der Bund leistet einen fixen Jahresbeitrag.		
5. Gesamtbeurteilung:	Mit dem Bundesbeitrag verwirklicht der STV gezielt überbetriebliche Beratung. Der relativ geringe Kostenbeitrag spielt somit für den STV, der bei der Umsetzung der Tourismuspolitik des Bundes eine wesentliche Rolle erfüllt, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Die Wirksamkeit dieses Kostenbeitrages ist indessen nicht bezifferbar.		
6. Handlungsbedarf:	Prüfung der Wirksamkeit dieser Bagatellsubvention mittels Einführung einer Leistungsvereinbarung. Erschliessung höherer Finanzierungsquellen bei der Tourismuswirtschaft und bei den direkten Nutzniessern.		

705.3600.111	gg	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Mehrere Fachorganisationen (SUVA, Beratungsstelle für Unfallverhütung und Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft, Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches, Schweiz. Verein für Schweisstechnik und	Beträge 1985 1990	in 1 000 Fr. 0 0
Zweitempfänger:	Schweiz. Verein für technische Inspektionen	1995 1997	0 108
Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet:	BG über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) vom 19.3.1976 mit Aenderung vom 18.6.1993 (SR 819.1) und STEV vom 12.6.1995 (819.11), VO über die Konformitätsbewertung von techn. Einrichtungen und Geräten vom 12.6.1995 (SR 819.115) Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel		100
Beitragssatz:	Voranschlag		

1.	Kurzbeschrieb:	Sicherstellung der Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten.	
2.	Bundesinteresse:	Generell steht die Verhütung von Unfällen durch die Gewährleistung von sicheren technischen Einrichtungen und Geräten im Vordergrund. Hinzukommt die Einhaltung des europäischen Rechts. Der Bund überträgt den Vollzug des Gesetzes an sechs Fachorganisationen, die sich mit Unfallbehütung professionell befassen.	
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone betreiben nur noch die Marktbeobachtung auf eigene Kosten. Die Fachorganisationen verfügen über ein sehr gutes Know How. Für einen Teil ihrer Dienstleistungen erheben sie Gebühren.	
4.	Ausgestaltung:	Der Bund leistet Betriebsbeiträge an die Fachorganisationen und deckt damit deren ungedeckten Kosten.	
5.	Gesamtbeurteilung:	Neue Aufgabe. Die Vollzugsorganisationen ist im Aufbau begriffen. Die notwendigen Kredite werden aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs mit dem Voranschlag bereitgestellt. Die mandatierten Fachorganisationen erstellen jährlich einen Rechenschaftsbericht. Der Vollzug des STEG erfolgt wirkungsvoll durch die einzelnen Fachorganisationen.	
6.	Handlungsbedarf:	Keiner.	

705.3600.202	Heimarbeitsbeschaffung	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	5 private Organisationen und Kanton Uri	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	268
Rechtsgrundlage:	BB vom 12.2.1949 über die Förderung der Heimarbeit	1990	374
	(SR 822.32) und V vom 28.6.1949 (SR 822.321). Statuten	1995	399
Aufgabengebiet:	vom 13.6.1985. Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel	1997	364
Beitragssatz:	Voranschlag		
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund fördert subsidiär die Heimarbeit, sofern diese von Bedeutung ist und insbesondere die Existenzverhältnisse d heben vermag. Die Schweizerische Zentralstelle für Heimar wichtige Koordinationsaufgabe. Der Kanton Uri führt als ein für Heimarbeit.	er Gebirgsbevöl beit (SZH) erfül	kerung zu It hierbei eine
2. Bundesinteresse:	Der Bund unterstützt die Heimarbeit wegen besonderem volkswirtschaftlichem und sozialpolitischem Interesse seit Ende der 40-er Jahre. Die Aufgabe ist zum Teil von nationaler, zum Teil auch von regionaler Bedeutung.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Einzelne Kantone leisten Beiträge an die Schweiz. Zentrals werden zudem von den Mitgliedern der SZV geleistet.	telle für Heimarl	oeit. Beiträge
4. Ausgestaltung:	Es handelt sich um eine Kleinsubvention, ohne die jedoch insbesondere die begünstigte Zentralstelle für Heimarbeit nicht arbeiten könnte.		
5. Gesamtbeurteilung:	Der Bund gewährt der Zentralstelle für Heimarbeit und dem Schweizer Heimatwerk relativ bedeutende Betriebsbeiträge. Eine Sonderstellung nimmt der Kanton Uri ein, welcher jährlich einen beachtlichen Beitrag erhält. Mit den übrigen eher geringen Beiträgen wird nur ein bescheidener Nutzen erzielt.		
6. Handlungsbedarf:	Überprüfung der Ausgestaltung und Wirksamkeit der Bunde	eshilfe.	

705.3600.203	Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet:	BG über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) vom 6.10.1989 (SR 823.11), V vom 16.1.1991 (SR 823.111), V über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik vom 14.12.1992 (SR 823.114) Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1990 1995 1997	0 1 577 1 274
Beitragssatz:	Voranschlag		
1. Kurzbeschrieb:	Schaffung und Betrieb regionaler Arbeitsvermittlungsstellen. Kostenbeitrag an die Kantone für die Anschaffung von Informationssystemen. Auf den Grundlagen der Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik (AVAM-Datenbank) - die durch die Benutzerstellen in den Kantonen mit den nötigen Daten versorgt und aktualisiert wird - kann das BWA die zwei Bundesaufgaben - Arbeitsmarktbeobachtung/-statistik und Förderung der interkantonalen Vermittlung - effizient und wirtschaftlich wahrnehmen.		
2. Bundesinteresse:	Es handelt sich hier um eine Aufgabe von nationaler Bedeutung. Ohne AVAM würde jeder Kanton eine eigene Datenbank betreiben, welche die Arbeitsvermittlung über die Kantone hinaus erschweren würde.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Aufgabe wird von Kantonen und Bund gemeinsam wahrgenommen. Die Kantone alimentieren das gesamtschweizerische System mit wertvollen Arbeitsmarktdaten. Der Bund/BWA stellt mit einem einheitlichen EDV-System die Verfügbarkeit der Daten und die Transparenz sicher. Die Kantone werden mittels Leistungsaufträge verpflichtet, die gemäss AVG gestellten Aufgaben über AVAM abzuwickeln.		
4. Ausgestaltung:	Der Bund leistet Beiträge an die Kantone für die Finanzierung der Anschaffung von einheitlichen EDV-Systemen; er bezahlt die für den Auf- und Ausbau der AVAM-Stellen erforderlichen Dienstleistungen Dritter und er übernimmt einen Kostenanteil für die Errichtung der "Data Warehouse" - eine statistisch-analytische Plattform, mit der dem BWA ein neues, effizientes Gesamtsystem zur Verfügung gestellt wird, welches insbesondere Daten im Bereich der Arbeistmarktbeobachtung liefern soll. Ein Teil der Kosten wird über den ALV-Fonds finanziert.		
5. Gesamtbeurteilung:	Das AVAM erfüllt die gesetzten Ziele wirksam und relativ kostengünstig. Die Aufgabenerfüllung wird laufend mit einem Controlling überwacht. Der Bund hat einen wichtigen Impuls gegeben und bisher die nötige Transparenz und Koordination sichergestellt.		
6. Handlungsbedarf:	Keiner. Im Rahmen der Revision des AVIG wird bereits gep Finanzierung der AVAM-Infrastruktur über den Ausgleichsfo		

705.3600.204	Leistung des Bundes an die AIV	Uebrige Beitr Beitrag à fond		
Erstempfänger:	Arbeitslosenversicherung	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:	EmpfängerInnen der Leistungen der ALV:	1985	0	
	- Arbeitslose Personen und Firmen, welche	1990	0	
	Schlechtwetter- oder Kurzarbeitsentschädigung erhalten	1995	0	
De abte any malle man	- AnbieterInnen von arbeitsmarktlichen Massnahmen		•	
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG; SR 837.0), Art. 90 Abs. 2 und 3	1997	22 640	
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Sonstige Sozialversicherungen			
Beitragssatz:	5% der Ausgaben der Versicherung			
Deitragssatz.	370 del Adagabett del Versicherding			
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund gewährt dem ALV-Fonds bei ausserordentlichen von maximal 5% der Ausgaben der ALV. Der Beitrag des B zur Erreichung einer ausgeglichenen Rechnung beitragen odes Fonds vermindern. Der à fonds perdu-Beitrag des Bund Dezember 1996 mittels dringlichen Bundesbeschluss aufge aufgrund des erfolgreichen Referendums gegen diese Mas pro rata temporis bezahlt werden. Im Jahr 1996 belief sich 300 Millionen. Die von der ALV ausgerichteten Leistungen sind folgende (- Arbeitslosenentschädigungen (inkl. Löhne aus Beschäftig - Beiträge an Arbeitgeber (Kurzarbeit-, Schlechtwetter- und - Arbeitsmarktliche Massnahmen und Verwaltungskosten (i - Zinsaufwand 148 - Diverses 282	undes an den A oder zumindest o des an die ALV v ehoben, musste snahme wieder die Belastung de 1997, in Mio): ungsprogramme Insolvenzentsch nkl. RAV, LAM)	LV-Fonds soll die Belastung wurde im aber Ende 1997 eingeführt und es Bundes auf en) 5'970 nädigung) 265 1'353	
2. Bundesinteresse:	Die Arbeitslosenversicherung weist wie keine andere Sozia Ausgaben aus, wenn die konjunkturelle Lage angespannt is auch noch Einnahmen aus Lohnbeiträgen verloren, da die I der Folge die Leistungen gekürzt oder die Lohnbeiträge zu Konsumnachfrage und trägt damit nicht zur raschen Bewält wirtschaftlichen Lage bei. Damit die Versicherung auch in s Lagen ihren Funktionen nachkommen und ihre Schuldenlas der Bund die ALV mit einem afp-Beitrag.	e Lage angespannt ist. In dieser Situation gehen ihr gen verloren, da die Lohnsumme sinkt. Würden in die Lohnbeiträge zu sehr erhöht, senkt dies die ut zur raschen Bewältigung einer angespannten ersicherung auch in schwierigen wirtschaftlichen und ihre Schuldenlast reduzieren kann, unterstützt		
Ausgestaltung: Ausgestaltung:	Die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung erfolgt in erster Linie mittels Lohnprozenten. Das Gesetz sieht bis zu zwei Lohnprozenten vor. Zur Abtragung der Schulden wird zudem befristet ein ausserordentliches drittes Lohnprozent auf den Löhnen bis zum zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes erhoben. Im Rahmen des Stabilisierungsprogrammes 1998 ist die Weiterführung des dritten und die Anhebung des Beitragsplafonds für ein zweites Lohnprozent bis Ende 2003 vorgesehen. Wenn trotz Einnahmen aus den zwei ordentlichen Lohnprozenten Defizite resultieren oder die Versicherung Schulden aufweist, gewährt der Bund der Versicherung einen à fonds perdu-Beitrag von 5% der Ausgaben. Die Kantone leisten keinen à fonds perdu-Beitrag. Schliesst die Rechnung der ALV trotzdem noch mit Defiziten ab, müssen Bund und Kantone der Versicherung verzinsliche Darlehen je in der Höhe der Hälfte des Defizites gewähren (Siehe Rubrik 705.4200.201).			
4. Ausgestaltung:	Rechnungsjahr. Ausserordentliche Verhältnisse liegen vor, Lohnprozenten die Ausgaben der Versicherung nicht zu de Versicherung Schulden aufweist. Die Auszahlung erfolgt qu Budgets der ALV mit Schlussabrechnung per 31. März jede	rordentlichen Verhältnissen trägt der Bund 5% der Ausgaben des ALV-Fonds progsjahr. Ausserordentliche Verhältnisse liegen vor, wenn die Einnahmen aus 2 enten die Ausgaben der Versicherung nicht zu decken vermögen oder die ung Schulden aufweist. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise aufgrund des ler ALV mit Schlussabrechnung per 31. März jeden Jahres. Beim àfp-Beitrag des n die Versicherung handelt es sich um einen Pflichtbeitrag, welcher nicht den einer Subvention gemäss Subventionssgesetz hat.		

5. 0	Gesamtbeurteilung:	Grundsätzlich handelt es sich beim àfp-Beitrag des Bundes um ein antizyklisches Instrument. Ist die Arbeitsmarktlage schlecht und die Belastung der Versicherung gross, unterstützt der Bund die Versicherung aus Steuergeldern. Die Finanzierung der Defizite durch Darlehen erfüllt jedoch dieses Ziel ebenfalls. In den letzten Jahren wurde bereits mehrmals ohne Erfolg versucht, den à fonds perdu-Beitrag an die ALV abzuschaffen. Die Ausgestaltung auch der Finanzierung der ALV wird im Rahmen der anstehenden Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erneut diskutiert werden müssen.
6. H	Handlungsbedarf:	Mit dem Stabilisierungsprogramm 1998 werden einerseits Leistungskorrekturen vorgenommen, andererseits insbesondere die ausserordentlichen Finanzierungsmassnahmen bis spätestens Ende 2003 befristet weitergeführt und ausgebaut. Damit nach dem Wegfall der ausserordentlichen Massnahmen wieder auf ein ordentliches System zurückgekehrt werden kann, in welchem Ausgaben und Einnahmen im Gleichgewicht sind, muss rasch eine umfassende Revision des AVIG an die Hand genommen werden. Im Sommer 2000 soll die entsprechende Botschaft in die Vernehmlassung gehen.

705.3600.302	Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte	Finanzhilfe Beitrag à fonc	ls perdu
Erstempfänger:	Geschäftsstellen der Berggebietsregionen, Konferenz der Sekretäre der Schweizerischen Bergregionen, Projektträger	Beträge 1985	in 1 000 Fr. 1 321 2 984
Zweitempfänger:		1990	
Rechtsgrundlage:	BG vom 28.6.1974 über Investitionshilfe für Berggebiete (SR 901.1), Art. 14	1995 1997	4 641 4 561
Aufgabengebiet:	Umwelt und Raumordnung - Raumordnung		
Beitragssatz:	80% der anrechenbaren Kosten an die Erarbeitung, 30% an die Überarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte		
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse:	Unterstützung der regionalen Geschäftsstellen bei den Vollzugs-, Beratungs-, Animations- und Promotionsaufgaben im Rahmen der Erarbeitung und der Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte. Der Bundesbeitrag für die Regionen wird in Abhängigkeit der Aufgabenerfüllung und des Kantonsbeitrags gewährt. Voraussetzung für die Hilfe bildet der Nachweis der Förderungsbedürftigkeit und Entwicklungsfähigkeit.		
z. Bulluesiliteresse.	Verbesserung der Existenzbedingungen im Berggebiet. Die Regionen mit ihren Geschäftsstellen sind die Schlüsselfaktoren für eine sachgerechte Umsetzung.		
Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone müssen sich bei der Überarbeitung der Entwicklungskonzepte mit einer mindestens gleich hohen Leistung beteiligen.		
4. Ausgestaltung:	Der Bund legt jährlich im Rahmen des bewilligten Zahlungskredites fest, welche Beiträge an die regionalen Geschäftsstellen zugesichert und ausbezahlt werden können. Die Beiträge werden aufgrund der von den regionalen Geschäftsstellen erbrachten Leistungen festgesetzt. Sie werden als ausgabenorientierte Pauschale ausbezahlt. Die Rubrik wird über einen jährlichen Zahlungskredit gesteuert.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die Bildung funktionsfähiger Regionen und die Ausarbeitung respektive Überarbeitung der Entwicklungskonzepte ist ein ganz wesentlicher Erfolg der Regionalpolitik. Dies führte zu einer Stärkung der politischen Eigenständigkeit des Berggebietes und zu einer Festigung des regionalen Denkens und Handelns. Die Beiträge des Bundes an die Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungskonzepte haben diesen Prozess entscheidend mitgeprägt. Nicht alle Ziele konnten jedoch in erwünschtem Masse erreicht werden. So können vor allem verwaltungsökonomische Schwächen (schwache Anreize, komplizierter Vollzug, Uneinheitlichkeit) festgestellt werden. Die Überarbeitung der Entwicklungskonzepte sowie der Aufbau der Regionen ist weitgehend abgeschlossen.		
6. Handlungsbedarf:	Mit der am 21.3.1997 gutgeheissenen Revision des Investitionshilfegesetzes sind die wichtigsten Mängel des alten IHG behoben worden. Die Hauptstossrichtungen sehen nun wie folgt aus: Stärkung der Anreizfunktion durch Schwerpunktbildung und Pauschaldarlehen, Vereinfachung des Vollzugs, Unterstützung von Einzelvorhaben und Infrastrukturprogrammen, Stärkung der Regionen. Vermehrte finanzielle Einbindung der Regionen und Kantone prüfen.		

705.3600.303	Finanzierungsbeihilfen für wirtschaftlich bedrohte Regionen	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Klein- und Mittelunternehmungen (KMU)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	2 321
Rechtsgrundlage:	Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher	1990	6 250
A. Continue 12.6	Erneuerungsgebiete vom 6.10.1995 (SR 951.93)	1995	6 349
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel	1997	5 001
Beitragssatz:	Voranschlag		
1. Kurzbeschrieb:	Stärkung der wirtschaftlich bedrohten Regionen mittels Zinskostenbeiträgen, Steuervergünstigungen und Bürgschaften. Ausgangspunkt für diesen Subventionstatbestand war der wirtschaftliche Einbruch auf dem Arbeitsmarkt in den zu Ende gehenden siebziger Jahren. Besonders betroffen waren die Uhrenregionen. Hauptziel der Förderung war deshalb die Innovation und Diversifikation in diesen Gebieten. Das Bundesengagement wurde in der Folge auf weitere Regionen, die vom Strukturwandel besonders betroffen sind, ausgedehnt.		
2. Bundesinteresse:	Seit 1979 unterstützt der Bund subsidiär die Wirtschaft in den Regionen, die stark mit Problemen der Umstrukturierung zu kämpfen haben. Der Bund hat ein allgemeines Interesse an einer guten Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage in der ganzen Schweiz, wobei er nicht Strukturerhaltungspolitik betreiben, sondern das wirtschaftliche Leistungsangebot heben möchte.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone beteiligen sich mit gleichen Teilen an dieser Förderung.		
4. Ausgestaltung:	Die Bundeshilfe wird mittels mehreren Rahmenkrediten gesteuert. Aufgrund der verschiedenen Bundesbeschlüsse sind für Zinskostenbeiträge insgesamt 80 Millionen Franken und für Bürgschaftsverpflichtungen zur Sicherung der Investitionskredite insgesamt 900 Millionen Franken mit verschiedenen Geltungsfristen bewilligt worden. Dabei werden Finanzhilfen in Form von Bürgschaften (bis 1/3 der Gesamtkosten), in Form von Zinskostenbeiträgen für Investitionskredite von Banken (bis zu 1/4 des geschäftsüblichen Zinses) und Steuererleichterungen gewährt, sofern die Kantone ebenfalls solche leisten. In diesem Förderungsbereich besteht demnach ein Mix von Massnahmen aus mehreren Bundesbeschlüssen, wobei sich aus den jeweiligen Verpflichtungen die jährlichen Auszahlungsbedürfnisse ergeben.		
5. Gesamtbeurteilung:	Der Bund hat mit diesem regionalpolitischen Förderungsinstrument einen wesentlichen Impuls zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit, zur Förderung von Innovation und Diversifikation geleistet. Die Bundeshilfe war ursprünglich als Starthilfe gedacht und deshalb zeitlich begrenzt worden. Das Parlament hat die Massnahme mehrmals verlängert.		
6. Handlungsbedarf:	Sofern der BB verlängert werden sollte, sind Nutzen und Instrumente zu belegen.		

705.3600.304	INTERREG II, Beteiligung an Projekten	Finanzhilfe Beitrag à fonc	ls perdu
Erstempfänger:	Öffentliche Träger, private Organisationen, Klein- und Mittelbetriebe (Beurteilung betrifft auch Rubrik 705.3600.005 "Flankierende Massnahmen")	Beträge 1985 1990	in 1 000 Fr. 0 0
Zweitempfänger:			
Rechtsgrundlage:	BB vom 8.3.1995 über die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Kantonen und Regionen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II in den Jahren 1995 - 1999 (SR 616.91/BBI 1995 II 464) und entsprechende Verordnung (BBI 1995 I 309)	1995 1997	0 1 804
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel		
Beitragssatz:	max. 50% des schweizerischen Anteils		
1. Kurzbeschrieb:	Diese relativ neue Bundeshilfe bezweckt die Förderung der Grenzregionen und grenzüberschreitenden Regionen sowie Regionen der Nachbarländer. Projektträger sind Kantone, I Körperschaften oder auch Private sowie Partner der Grenz Mitteln wird die Kofinanzierung von beitragsberechtigten Von Erwerbscharakter - sichergestellt.	e die Mikrointegr Regionen, öffentl regionen. Aus El	ation mit ich-rechtliche
2. Bundesinteresse:	Der Bund hat ein erhebliches regionalpolitisches, aber auch integrationspolitisches Interesse an diesem INTERREG-Programm, wofür er nach dem Subsidiaritätsprinzip finanzielle Hilfe leisten kann. Durch die vorgesehene Ausweitung der INTERREG-Aktivitäten wie beispielsweise die transnationale Kooperation oder die interregionale Zusammenarbeit, nimmt das Interesse des Bundes noch zu. Der Bund kann somit auf wirksame Art den grenzüberschreitenden Dialog massgeblich aufrechterhalten, ja sogar ausbauen.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone sind einerseits teilweise selbst Träger, andererseits leisten sie Beiträge an Projekte anderer Trägerschaften. Ein Teil der Projekte sind überkantonale Vorhaben, wo der Bund eine koordinierende Position einnimmt. Aufgrund der geltenden EU-INTERREG-Rahmenbedingungen ist die Mitwirkung des Staates eine conditio sine qua non. Weil das INTERREG-Aktionsprogramm nicht in erster Linie ein lukratives Ziel verfolgt, sind hauptsächlich öffentlich-rechtliche Institutionen oder Non-Profitorganisationen Projektinitianten, die die Unterstützung des Bundes beanspruchen. Zur Zeit sind 15		
4. Ausgestaltung:	Grenzkantone Programmpartner in den laufenden 5 INTERREG-Programmen. Die Bundeshilfe wird mittels eines Rahmenkredites für 1995-1999 von höchstens 24 Millionen Franken, wovon 2,4 Millionen für flankierende Massnahmen, gesteuert. Ein regionaler grenzüberschreitender Begleitausschuss, in dem die staatlichen Partner vertreten sind, entscheidet über die Kofinanzierung mit EU-Mitteln. Das BWA hat eine Mitwirkungsmöglichkeit. Keine Finanzhilfen gibt es für Bauprojekte und Vorhaben, die allein Erwerbszwecken dienen. Der Vollzugsmechanismus ist ausgabenorientiert. Der Bund (BWA) nimmt jedoch durch Mitwirkung in den regionalen Ausschüssen sein Lenkungs- und Stimulierungspotential wahr.		
5. Gesamtbeurteilung:	Das INTERREG-Programm verfolgt prinzipiell langfristige Ziele. Die erste Zwischenevaluation von INTERREG II ergibt positive Resultate. In verschiedenen Grenzregionen wurde mittlerweilen etwas bewegt. Allerdings sollte der Vollzug des Beschlusses sowie die Wirksamkeit der Vorhaben noch verbessert werden können. In diesem Sinne sind auch die Schlussfolgerungen des Evaluationsberichtes miteinzubeziehen.		
6. Handlungsbedarf:	Ausrichtung der künftigen Bundesbeteiligung auf die in der festgehaltenen Verbesserungen. Prüfung der Einführung von Leistungsvereinbarungen mit den betroffenen Kantonsgrup jeweilliger kantonsübergreifender INTERREG-Fonds sowie Koordinationsstelle, die mit dem Vollzug betraut würde.	on globalen pen und der Sch	affung

705.3600.305	Interreg II, flankierende Massnahmen	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	idem 705.3600.304	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:		1990	0
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel	1995	0
Beitragssatz:		1997	282
A . W L L L			
1. Kurzbeschrieb:			
2. Bundesinteresse:			
Aufgaben- und Lastenverteilung:			
4. Ausgestaltung:			

vgl. Beurteilung bei Hauptrubrik 705.3600.304

5. Gesamtbeurteilung:

705.3600.350	Information über den Unternehmensstandort Schweiz	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Private Institutionen bzw. Dienstleistungsfirmen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:	BB vom 6.10.1995 zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz (SR 951.972), BB vom 21.9. 1995 über einen Rahmenkredit zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz (BBI 1996 II 372)	1990 1995 1997	0 0 2 352
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel		
Beitragssatz:	100%		
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund fördert die Information über den Unternehmensst kann dazu allein oder gemeinsam mit Kantonen oder Dritte die Ansiedlung neuer Unternehmen in unserem Land zum Z	n Massnahmen	
2. Bundesinteresse:	Der Bund hat sich zur Verstärkung seines Massnahmenpaketes im Rahmen der marktwirtschaftlichen Erneuerung für ein angebotsförderndes Instrument entschieden. Er bezweckt dabei, die Standortpromotion gesamtschweizerisch zu koordinieren und zu optimieren. Ziel ist die Ansiedlung neuer Unternehmen, die Schaffung neuer Arbeitsplätze, volkswirtschaftliches Wachstum.		ntschieden. Er en und zu
Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund will mit dieser zentral geführten Standortpromotic wofür er eine zentrale Informations- und Kontaktstelle unter		irkung erzielen,
4. Ausgestaltung:	Für die Finanzierung der Massnahmen zur Standortinformation hat das Parlament einen Rahmenkredit von höchstens 24 Millionen Franken für eine Laufzeit von zehn Jahren bewilligt. Der Bund kann damit Publikationen herausgeben, sich an Messen und Seminarien beteiligen, eigene Informationsveranstaltungen durchführen, Direktwerbung betreiben und Informationen zugunsten einzelner Betriebe bereitstellen. Der Vollzug soll über bereits bestehende Institutionen, die schweizerische Interessen im Ausland vertreten, sichergestellt werden. Zudem können auch externe Partner eingesetzt werden.		
5. Gesamtbeurteilung:	Das BWA hat aus verschiedenen, vorab aus organisatorischen Gründen, externe Dienstleistungsspezialisten mit dieser Standortwerbung betraut. Diese Beauftragten erhalten eine Entschädigung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung.		
6. Handlungsbedarf:	Ueberprüfen, ob eine Umrubrizierung in eine Rubrik der Sa Zudem Ueberprüfung der Wirksamkeit des Engagements d	chgruppe 31erfo	olgen müsste.

705.3600.351	Internationale Informationsprogramme für KMU's	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger: Zweitempfänger: Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet: Beitragssatz:	Private Institutionen wie Schweizerische Zentrale für Handelsförderung EURO Info Centres (EIC) BB vom 6.10.1995 über die Teilnahme an internationalen Informations-, Vermittlungs- und Beratungsprogrammen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (SR 951.971). BB vom 6.10.1995 über einen Rahmenkredit (BBI 1996 II 371). Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel Voranschlag	1985 1990 1995 1997	in 1 000 Fr. 0 0 0 1 376
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund kann an internationalen, insbesondere europäischer Information, Vermittlung und Beratung zugunsten kleine (KMU) teilnehmen oder geeignete Organisationen beauftra mitzuwirken. Ein wichtiges Programm ist jenes der Euro Inf	erer und mittlere gen an solchen	r Unternehmen Programmen
Bundesinteresse: Aufgaben- und	Der gemeinsame Auftritt am internationalen Markt ist von grosser Bedeutung. Nicht jede Branche ist in der Lage, die nötigen Ressourcen hiefür aufzubringen. Dem Bund obliegt deshalb eine wichtige Koordinationsaufgabe, nicht zuletzt im Hinblick auf einen optimalen Einsatz der verfügbaren Mitteln. Der Bund nimmt hiermit eine aussenhandelspolitische Aufgabe wahr.		
Lastenverteilung: 4. Ausgestaltung:	Für die Leistungen und Beiträge des Bundes für die Beteiligung an internationalen Informations-, Vermittlungs- und Beratungsprogrammen bewilligte das Parlament einen Rahmenkredit von 10 Millionen Franken für eine Laufzeit von fünf Jahren.		
Gesamtbeurteilung: Handlungsbedarf:	Die Zentrale für Handelsförderung, die Wirtschaft und letztlich auch der Bund profitieren von den Synergien aus der Beteiligung an internationalen Programmen. Zudem ist diese Beteiligung auch von einer integrationspolitischen Bedeutung. Ueberprüfung der Wirksamkeit, eventuell auch der Ausgestaltung aufgrund einer Leistungsvereinbarung.		

705.3600.601	Entschädigungen an Einsatzbetriebe	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Im Bereich des Umweltschutzes tätige Einsatzbetriebe	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 9.10.1995 über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)	1990	0
	(SR 824.0), Art. 47	1995	0
	V vom 11.9.1996 über den zivilen Ersatzdienst (ZDV) (SR 824.01), Art. 97	1997	0
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge		
Beitragssatz:	Auf Basis der Kosten, die durch Zivildienst leistende		
_	Personen verursacht werden, höchstens die Hälfte der Projektkosten		
A Markania Sal	TE I. D II	(.P d 11	11 1
1. Kurzbeschrieb:	Es werden Projekte von allgemeinem Interesse unterstütz Naturschutz oder der Landschaftspflege dienen, und vom		
	finanziert werden könnten.	Emodizacinos di	ioni morit
2. Bundesinteresse:	Der Umweltschutz ist einer der wichtigen Bereiche, in den		
	Personen eingesetzt werden. Die natürlichen Lebensgrun- Einsatz öffentlicher Institutionen oder Organisationen ohn		
	unterhalten oder verbessert werden.	e wirtschaftlichen	Zweck emailen,
3. Aufgaben- und	Die Kantone leisten keinen Beitrag.		
Lastenverteilung:			
4. Ausgestaltung:	Der Einsatzbetrieb unterbreitet der Vollzugsstelle ein Ges		
	Projektbeschrieb, ein Budget, den Nachweis, dass alle zu		
	Kostensenkung ergriffen wurden, und einen Finanzierungs Finanzierungsmöglichkeiten sowie den noch ungedeckten		
	Einsatzbetrieb erstellt periodisch einen Bericht zuhanden		
	Verwendung der Mittel und den Projektablauf. Der Bund b		
	dem 1. Januar 1998 aus.		
5. Gesamtbeurteilung:	Das System wurde errichtet, um Zivildienst leistende Pers beschäftigen zu können. Damit entspricht es dem weit ver		
	leistende Personen im Umweltschutz einzusetzen. Die Eir		
	Umweltschutzes sind kleinere Organisationen, in denen d		
	Freiwilligkeitsbasis mitarbeiten. Diese Non-profit-Organisa		
	über die Mitgliederbeiträge und Schenkungen. Ohne Final schwerlich durchgeführt werden.	nzniite konnen die	ese Projekte nur
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		
*			

705.3600.602	Einführungskurse des Zivildienstes	Abgeltung Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Einführungskurse, Einsatzbetriebe	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 6.10.1995 über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)(SR 824.0), Art. 37 V vom 11.9.1996 über den zivilen Ersatzdienst (ZDV) (SR 824.01) Art. 79 und 82	1990 1995 1997	0 634 10
Aufgabengebiet: Beitragssatz:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge Höchstens die Hälfte der Ausbildungskosten, bis 750 Franken pro Teilnehmer		
1. Kurzbeschrieb:	Beteiligung an den Kosten für die Einführungskurse der E zentral organisierten Kurse des Bundes fallen nicht darur		er Dritter (die
2. Bundesinteresse:	Mit den Einführungskursen erhalten die Zivildienst leister Grundausbildung für ihren Einsatz. Damit wird ihre Motivi ihres Einsatzes in den Einsatzzentren von Anfang an sich	ation gestärkt und	
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Vollzug des zivilen Ersatzdienstes ist Aufgabe des B Beitrag.	undes. Die Kantor	e leisten keinen
4. Ausgestaltung:	Der Einsatzbetrieb trägt in der Regel die Kosten der erfor Zivildienst leistenden Personen. Der Bund kann aber höc Einführungskosten übernehmen, wenn der Einsatzbetriel erforderliche Sachwissen selbst zu vermitteln, und ihm die eines Sachverständigen fehlen.	chstens die Hälfte o nicht in der Lage	der ist, das
5. Gesamtbeurteilung:	Es ist sehr wichtig, die Personen in den Zivildienst einzuführen, damit sie ihre Arbeit aufnehmen können, ohne dabei andere zu gefährden. Das Einführungsprogramm wird vom Einsatzbetrieb festgelegt. In der Regel kommt der Einsatzbetrieb selber für die Einführungskosten auf, weil er ein Interesse daran hat. Muss die Einführung aber von Dritten vorgenommen werden, weil dazu eine besondere Infrastruktur oder besondere Kenntnisse vonnöten sind, so ist es wichtig, dass der Bund einen Teil dieser Kosten übernimmt. Nur so lässt sich verhindern, dass der Einsatzbetrieb aus Kostengründen auf den Einsatz von Zivildienst leistenden Personen verzichtet. Das Zivildienstgesetz ist am 1.Oktober 1996 in Kraft getreten. Die bisherigen Erfahrungen reichen noch nicht aus, um eine allfällige Evaluation des System vornehmen zu können.		
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

705.3600.603	Rückvergütung von Sozialhilfen für Härtefälle	Abgeltung Darlehen	
Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 6.10.1995 über den zivilen Ersatzdienst	1990	0
	(ZDG)(SR 824.0), Art. 26	1995	25
V vom 11.9.1996 über den zivilen Ersatzdienst (ZDV) (SR 824.01) Art. 60 BG vom 24.6.1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) (SR 851.1) Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1997	0	
Beitragssatz:	Gesamte Unterstützungskosten, die während des Einsatzes und längstens dreier Monate darüber hinaus anfallen		

1.	Kurzbeschrieb:	Unterstützung von Zivildienst leistenden Personen, die sich wegen dieses Dienstes in eine schwierigen finanziellen Situation befinden und für ihren Lebensunterhalt nicht mehr aufkommen können.	
2.	Bundesinteresse:	Sicherstellung einer guten Durchführung des Zivildienstes, indem bedürftigen Personen, die Zivildienst leisten, ein Existenzminimum garantiert wird.	
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund übernimmt die Unterstützungskosten, die Kantone kommen für die Verwaltungskosten auf.	
4.	Ausgestaltung:	Für die soziale Beratung und Unterstützung sind die lokalen Fürsorgebehörden zuständig, in der Regel sind es diejenigen des Wohnortes. Der Bund erstattet die Fürsorgeleistungen zurück. Die Übernahme der Kosten ist allerdings befristet und betrifft nur Leistungen, die bereits ausbezahlt wurden. Die Vollzugsstelle hat die Aufsicht. Die unterstützte Person muss dem Bund den Betrag rückerstatten, sobald sie keine Hilfe mehr braucht und sie über ein für ihn und seine Familie angemessenen Lebensunterhalt verfügt.	
5.	Gesamtbeurteilung:	Die Finanzhilfe des Bundes erreicht das Ziel. Der Bund schreibt die Dienstpflicht vor, weshalb eine Unterstützung der Personen, die im Zusammenhang mit ihrem Zivildienst in finanzielle Schwierigkeiten geraten, zweckmässig. Dieses System, das sich im Übrigen auf bestehende kantonale und kommunale Infrastrukturen stützt, ist denn auch kostenneutral, da die unterstützten Personen die Finanzhilfen später zurückbezahlen müssen.	
6.	Handlungsbedarf:	Keiner.	

705.4200.201	Darlehen Arbeitslosenversicherung (AIV)	Uebrige Beitra Darlehen	agsleistung
E 4 6"		1	
Erstempfänger:	Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	EmpfängerInnen der Leistungen der ALV:	1985	0
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	- Arbeitslose Personen und Firmen, welche	1990	0
	Schlechtwetter- oder Kurzarbeitsentschädigung erhalten	1995	0
Daahtaawundlaaa	- AnbieterInnen von arbeitsmarktlichen Massnahmen	1997	1 950 000
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG; SR 837.0), Art. 90 Abs. 5		
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Sonstige Sozialversicherungen		
Beitragssatz:	50% des Defizites		
A Koombaahalaha	California dia Dankarra dan Arkatalanan araiakarra (ALVIII)	\iti	-14 ala la latara
1. Kurzbeschrieb:	Schliesst die Rechnung der Arbeitslosenversicherung (ALV Bund und Kantone zu dessen Finanzierung je zur Hälfte (ver 1988).		
	Zahlungsfähigkeit der ALV sicherzustellen.	Sizilisilolio, Dali	oriori, urri dic
	Die von der Versicherung ausgerichteten Leistungen setzer	n wie folgt zusar	nmen (1997, in
	Mio):		\ F1070
	 - Arbeitslosenentschädigungen (inkl. Löhne aus Beschäftig - Beiträge an Arbeitgeber (Kurzarbeit-, Schlechtwetter- und 		
	- Arbeitsmarktliche Massnahmen und Verwaltungskosten (i		
	- Zinsaufwand 148		
	- Diverses 282		
2. Bundesinteresse:	Die Arbeitslosenversicherung weist wie keine andere Sozia		
	Ausgaben aus, wenn die konjunkturelle Lage angespannt is		
	auch noch Einnahmen aus Lohnbeiträgen verloren, da die I der Folge die Leistungen gekürzt oder die Lohnbeiträge sta		
	Konsumnachfrage und trägt damit nicht zur raschen Bewält		
	wirtschaftlichen Lage bei. Damit die Versicherung auch in s	chwierigen wirts	chaftlichen
	Lagen ihren Funktionen nachkommen kann, gewährt die öf	fentliche Hand (l	Bund und
2 Aufachen und	Kantone) Darlehen in Höhe des Defizites. Die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung erfolgt in er	otor Linio mittolo	Lohanrozonton
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Das Gesetz sieht bis zu zwei Lohnprozenten vor. Zur Abtra		
	befristet ein ausserordentliches drittes Lohnprozent auf der		
	zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes erhoben. I		
	Stabilisierungsprogrammes 1998 ist die Weiterführung des		
	Beitragsplafonds für ein zweites Lohnprozent bis Ende 200 zudem bei ausserordentlichen Verhältnissen einen à fonds		
	Ausgaben der Versicherung (cf. Rubrik 705.3600.204).	perdu-bentag w	511 5 70 GC1
	Schliesst die Rechnung der ALV dennoch mit Defiziten ab,		
	der Versicherung verzinsliche Darlehen je in der Höhe der I		
4. Ausgestaltung:	Die Darlehen werden je nach Bedarf der Arbeitslosenversic von 100 Millionen abgerufen.	nerung beim Bu	nd in Tranchen
5. Gesamtbeurteilung:	Grundsätzlich handelt es sich bei der Gewährung von Dark	ehen an die	
o. Occumbed tending.	Arbeitslosenversicherung um ein antizyklisches wirtschafts		ıment. İst die
	Arbeitsmarktlage schlecht und die Belastung der Versicher		
	öffentliche Hand mit der Darlehensgewährung, dass die Lo		
	werden müssen oder die Versicherung zu schlechteren Bed		
	finanzielle Mittel aufnehmen muss. Das Instrument der Darl dass die Versicherung bei einer besseren Arbeitsmarktlage		
	wieder zu tilgen. Die veränderte Arbeitsmarktsituation und d		
	Arbeitslosenzahlen an das internationale Umfeld erschwere	en es, das Ziel m	
	ordentlichen Finanzierungsmechanismen der ALV zu erreic		
	Mit dem Stabilisierungsprogramm 1998 wird daher vorgese		
	Finanzierungsmassnahmen auszubauen und bis spätesten was die teilweise Tilgung der bis heute aufgelaufenen Schu		
	Wegfall der ausserordentlichen Finanzierung werden jedoc		
	welche das langfristige finanzielle Gleichgewicht - d.h. auch	n mit zwischenze	
	mit erhöhter Arbeitslosigkeit - aufrechtzuerhalten vermögen		

6.	Handlungsbedarf:	Die mittelfristige Finanzierung der Arbeitslosenversicherung ist mit den im Stabilisierungsprogramm 1998 vorgesehenen Massnahmen sichergestellt: Ausbau und Weiterführung der ausserordentlichen Massnahmen bis Ende 2003, erste Leistungskorrekturen. Damit nach dem Wegfall der ausserordentlichen Massnahmen wieder auf ein ordentliches System zurückgekehrt werden kann, in welchem Ausgaben und Einnahmen im Gleichgewicht sind, muss rasch eine umfassende Revision des AVIG an die Hand genommen werden. Im Sommer 2000 soll die entsprechende Botschaft in die
		Vernehmlassung gehen.

705.4600.301	Investitionshilfe für Berggebiete	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Fonds Investitionshilfe für Berggebiete	D. (-2"	1. 4.000 E
		Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Regionen, Gemeinden, öffentlich- und privatrechtliche Körperschaften, Private	1985	20 150
Rechtsgrundlage:	BG vom 28.6.1974 über Investitionshilfe für Berggebiete	1990	56 000
	(SR 901.1), BB vom 3.10.91 zu weiteren Einlagen in den	1995	49 650
A. C. aliana alikat	Fonds für Investitionshilfe an die Berggebiete	1997	48 000
Aufgabengebiet:	Umwelt und Raumordnung - Raumordnung		
Beitragssatz:	Gewährung von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen bis 25% der Gesamtkosten		
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund gewährt Investitionshilfe für Infrastrukturvorhaben und den Erwerb von Land zu Industrie- und Gewerbezwecken. Die Investitionshilfe besteht in der Gewährung, Vermittlung oder Verbürgung von zinsgünstigen Darlehen sowie allenfalls in der Übernahmen von Zinskosten an Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und für bestimmte Projekte auch an Private. Der Bund äufnet über jährliche Zahlungskredite einen Investitionshilfefonds, welcher im Jahr 2005 mit 1,6 Mia Franken gespiesen sein wird. Die Rückzahlungen werden dem Fonds gutgeschrieben und können wiederum für Darlehen verwendet werden. Voraussetzung für die Hilfe sind ein regionaler Entwicklungsträger und ein regionales Entwicklungskonzept.		
2. Bundesinteresse:	Verbesserung der Existenzbedingungen im Berggebiet. Mit der Investitionshilfe soll eine Angleichung der Lebensbedingungen zwischen wirtschaftlich schwachen und wirtschaftlich starken Gebieten angestrebt werden.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone und allenfalls die Subventionsempfänger müs gleichwertige Leistung erbringen.	ssen eine dem Bu	und
4. Ausgestaltung:	Die Investitionshilfe wird auf Antrag der Kantone mittels ein gewährt. Bis Ende 1997 wurden damit rund 6'300 Vorhabe Darlehen und der mit Zinskostenbeiträgen mitfinanzierten die Gesamtkosten dieser Projekte belaufen sich auf fast 1'21.3.1997 (Inkraftsetzung 1.1.1998) eine Neuorientierung Die Einlagen in den Investitionshilfefonds basieren auf der 3.10.1991 (Zahlungsrahmen) und sollten im Jahr 2005 abg Fonds: 1,6 Mia) können.	en mitfinanziert. E Kredite beträgt ru 5 Mia. Die Eidg. I der Regionalpolit n Bundesbeschlu	Die Summe der und 2,2 Mia und Räte haben am ik beschlossen. uss vom
5. Gesamtbeurteilung:	Die Bundesbeiträge für Infrastrukturvorhaben tragen insgesamt zur Zielerreichung des IHG bei. Die Ziele, welche mit dem 1974 verabschiedeten Investitionshilfegesetz angestrebt wurden, konnten allerdings nicht in erwünschtem Masse erreicht werden. Dies war neben den gesetzesspezifischen und verwaltungsökonomischen Schwächen (z.B. zu schwache Anreize, komplizierter Vollzug) ein wesentlicher Grund für die 1997 durchgeführte Revision.		
6. Handlungsbedarf:	Mit der am 21.3.1997 gutgeheissenen Revision des Invest wichtigsten Mängel behoben worden. Die Hauptstossrichte Stärkung der Anreizfunktion durch Schwerpunktbildung un Vereinfachung des Vollzugs, Unterstützung von Einzelvorf Infrastrukturprogrammen, Stärkung der Regionen. Nach Ablauf des Bundesbeschlusses vom 3.10.1991 zu w Investitionshilfe an die Berggebiete (2005) ist eine Evaluat Politik zu prüfen (u.a. weitere Einlagen in den Investitionsh	ingen sehen nun d Pauschaldarlel naben und eiteren Einlagen ion vorzunehmer	wie folgt aus: nen, in den Fonds für

707.3600.005	Internationales Studienzentrum für	Finanzhilfe	
ab 1999: 708.3602.101	landwirtschaftliches Bildungswesen (CIEA)	Defizitdeckung	g
Erstempfänger:	Int. Studienzentrum für landwirtschaftliches	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Bildungswesen (CIEA)	1985	0
		1990	0
Rechtsgrundlage:	BRB vom 12.6.1973	1995	0
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Berufsausbildung	1997	0
Beitragssatz:	Defizitgarantie	1557	O
	ŭ .		
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse:	Das CIEA ist ein internationales Studienzentrum für das Ur Landwirtschaft. Es hat seinen Sitz in Bern. Mit der Leitung die Schweiz. Ingenieurschule für Landwirtschaft in Zollikofe Seminare zur Weiterbildung für Lehrkräfte in der Landwirtst finanzieren gemeinsam die jährlichen Betriebskosten des CIM Rahmen dieser Rubrik gewährt der Bund lediglich eine I Ausgabenüberschuss durch die Tätigkeiten des CIEA entstrund 10'000 Franken bezahlt werden. Aus- und Weiterbildung landwirtschaftlicher Lehrkräfte, inte Erfahrungsaustausch.	des CIEA ist auf l in betraut. Das C chaft durch. BLW CIEA. Defizitgarantie, fa eht. Letztmals m	Mandatsbasis IEA führt und DEZA
3. Aufgaben- und	Der Bund übernimmt die Deckung nicht vorhersehbarer Defizite. Alle 2 Jahre wird im		
Lastenverteilung:	Voranschlag des Bundes ein Betrag von 30'000 Franken ei	ngestellt.	
4. Ausgestaltung:	Defizitgarantie, Charakter einer Bagatellsubvention.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die Tätigkeit des internationalen Studienzentrums für das Unterrichtswesen in der Landwirtschaft ist gerade vor dem Hintergrund des internationalen Erfahrungsaustausches und der Entwicklungszusammenarbeit äusserst wertvoll. Die Finanzierung wird vollständig durch die ordentlichen Budgets von BLW und DEZA wie auch durch die Beiträge der jeweiligen Seminarteilnehmer sichergestellt. Die Führung einer speziellen Rubrik für die Defizitdeckung ist nicht angebracht. Die Kosten müssen vollumfänglich über die bewilligten Zahlungskredite gedeckt werden können.		
6. Handlungsbedarf:	Aufhebung dieser Rubrik und Integration in die Sachausgaben des Fachamtes.		

707.3600.006 ab 1999: 720.3600.007 Milchwirtschaftlicher Inspektions- und Beratungsdienst	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--	--------------------------------------

Erstempfänger:	Kantonale und kantonsübergreifende milchwirtschaftliche	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Inspektions- und Beratungsdienste	1985	4 715
Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet: Beitragssatz:	Milchwirtschaftsbeschluss 1988 vom 16.12.1988 (SR 916.350.1), Art. 18 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft (QSMV) (SR 916.351.0) Verordnung vom 24. Januar 1996 über die Qualitätskontrolle und Qualitätsbezahlung der Verkehrsmilch (QKBV) (SR 916.351.2) Verordnung des EVD vom 26. Juni 1996 über die Qualitätssicherung und die Qualitätskontrolle in der Milchwirtschaft (SR 916.351.21) Landwirtschaft und Ernährung - Forschung und Beratung Zwischen 20% und 50%	1990 1995 1997	5 400 5 427 5 029

1.	Kurzbeschrieb:	Mit dem Bundesbeitrag wird die Inspektion der Qualitätssicherung in den Milchproduktions- und Milchverarbeitungsbetrieben unterstützt und die regelmässige Kontrolle der Verkehrsmilch nach Qualitätskriterien gefördert. Zudem werden auch Beiträge an die Beratungstätigkeit geleistet. Träger des MIBD sind die Kantone und die regionalen milchwirtschaftlichen Organisationen. Der Bund beteiligt sich mit rund einem Drittel an den Aufwendungen.
2.	Bundesinteresse:	Sicherung der Exportmöglichkeiten durch die Förderung und Wahrung einer hochstehenden Qualität von Milch und Milchprodukten. Beitrag zum landwirtschaftlichen Einkommen.
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die MIBD sind kantonal und kantonsübergreifend tätig. Der Bund trägt einen Teil der gesamten Kosten für die Qualitätssicherung. Die restlichen Kosten werden durch die Kantone und die Direktbetrofffenen getragen.
4.	Ausgestaltung:	Die Rubrik wird über einen jährlichen Zahlungskredit gesteuert. Der Mitteleinsatz erfolgt zweckmässig. Die Kantone wie auch die Direktbetroffenen tragen mit einer angemessenen Eigenleistung an der ganzen Qualitätssicherung und -kontrolle bei. Die Bundesbeiträge werden pauschal festgesetzt.
5.	Gesamtbeurteilung:	Der vom Bund unterstützte milchwirtschaftliche Inspektions- und Beratungsdienst hat zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in der Milchwirtschaft beigetragen. Im Rahmen des neuen Landwirtschaftsgesetzes ab 1.1.1999 werden die Tätigkeiten des MIBD grundsätzlich weitergeführt: Inspektion der Betriebe, Qualitätskontrolle der Verkehrsmilch und Beratung. Die Aufwendungen werden infolge struktureller Änderungen (weniger Produktions- und Verarbeitungsbetriebe) insgesamt tendenziell sinken.
6.	Handlungsbedarf:	Aufgaben- und Kompetenzzuteilung werden im Rahmen des Projektes 'Neuer Finanzausgleich' geprüft.

707.3600.011 ab 1999: 708.3603.101	Obstbauliche Massnahmen	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Kant. Zentralstellen für Obstbau, bis 1996: Schweiz. Zentralstelle für Obstbau, Institut zur Förderung des biologischen Landbaus (FIBL)	Beträge 1985	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1990	0
Rechtsgrundlage:	Alkoholgesetz vom 21.6.1932, Art. 24, Art. 24quater Abs. 2 (SR 680)	1995 1997	0 576
Aufgabengebiet: Beitragssatz:	Landwirtschaft und Ernährung - Verbesserung der Produktionsgrundlagen Fallweise		
Deitragssatz.	rallweise		
1. Kurzbeschrieb:	Der Bundesbeitrag hat zum Zweck, die Obstproduktion an anzupassen, die Qualität und die ökologische Produktion z der notwendigen statistischen Daten zu ermöglichen. In Be Landwirtschaftsgesetzes wird nur noch die Erhebung von s mit Beiträgen unterstützt.	ru fördern sowie erücksichtigung o statistischen Gru	die Erhebung des neuen ndlagendaten
2. Bundesinteresse:	Förderung des Tafelobstbaus mittels Beratung und Bildung der Landwirtschaftspolitik notwendigen statistischen Grund		zur Umsetzung
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund entschädigt nur einen Teil der Kosten, den Rest	tragen die Kanto	one.
4. Ausgestaltung:	Die Ausgaben dieser Rubrik werden erst seit 1997 in der Fausgewiesen, weil in diesem Jahr der landwirtschaftliche Tin das Bundesamt für Landwirtschaft integriert worden ist. obstbauliche Massnahmen Bestandteil der Alkoholrechnur Seit 1997 wird ein Pauschalbeitrag an die Kantone bezahlt reduziert wird. Die Ausgaben werden über einen jährlich vor Zahlungskredit gesteuert.	eil der Eidg. Alk Vorher waren die ig. ., der ab 1998 su om Parlament zu	cholverwaltung e Ausgaben für kzessive bewilligenden
5. Gesamtbeurteilung:	Die obstbaulichen Massnahmen sind notwendig, beschränken sich aber im Rahmen des neuen Landwirtschaftsgesetzes auf die Gewährung von Beiträgen für die Erhebung statistischer Grundlagen. Es müsste geprüft werden, ob diese Aufgabe nicht zweckmässigerweise im Bundesamt für Statistik erfolgen sollte.		
6. Handlungsbedarf:	Prüfung, ob die Erhebung der statistischen Grundlagen im sachgemässer wäre.		Statistik

707.3600.101	Butterverwertung	Finanzhilfe	
ab 1999: 708.3601.211		Defizitdeckung	
E		I	
Erstempfänger:	Schweizerische Zentralstelle für Butterverwertung (Butyra)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Landwirte, Milchproduzenten und Rahmlieferanten	1985	264 434
Rechtsgrundlage:	Landwirtschaftsgesetz vom 3.10.1951 (SR 910.1)	1990	363 481
	Milchwirtschaftsbeschluss 1988 vom 16.12.1988	1995	427 686
	(SR 916.350.1) V über Verbilligungsbeiträge und Abgabepreise für Butter vom 31.5.1995 (SR 916.357.3)	1997	313 212
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und		
	Absatzsicherung		
Beitragssatz:	Defizitdeckung		
		•	
1. Kurzbeschrieb:	In der Schweiz werden jährlich rund 3 Mio Tonnen Milch mit		
	garantierten Milchpreis (1997/98: 87 Rappen pro Kilogramn Hälfte davon wird zu Käse verarbeitet. 35% gehen an die M		
	Lebensmittelindustrie, die Rahm und Frischmilchprodukte h		
	zu Butter verarbeitet, die restlichen 4% werden als Milchpul		
	Der Bundesbeitrag finanziert die nicht gedeckten Aufwendu	ngen der Butyra,	welche bei der
2. Bundesinteresse:	Butterverwertung entstehen. Förderung des Absatzes von Butter, Stützung des Milchprei	isas Sicharuna d	los
Z. Dundesinteresse.	landwirtschaftlichen Einkommens.		
3. Aufgaben- und	Bundesaufgabe; ausschliessliche Finanzierung durch den Bund.		
Lastenverteilung:			
4. Ausgestaltung:	Die Butterfabrikation hat eine ausgesprochene Ausgleichsfunktion. Sie nimmt jene		
	Milchmengen sowie den übriggebliebenen Rahm aus den K		
	vorteilhafteren Prioritäten (Frischmilch, Käse) verwendet we Butterverwertung steht die Butyra, eine Genossenschaft de		
	Butyra hat den Butterimport zu regeln sowie Butter zu festg		
	übernehmen und zu verwerten.	00012101111010011	- 20
	Der Bund finanziert das Defizit der Butyra. Die Rubrik wird i	über einen jährlic	hen
	Zahlungskredit gesteuert.		
5. Gesamtbeurteilung:	Auf dem schweizerischen Markt ist ein kostendeckender Bu weshalb für den Bund hohe Verwertungskosten anfallen. Di		
	aber im alten System zur Erhaltung des landwirtschaftlicher		
	Auf den 1.5.1999 wird die Milchmarktordnung im Rahmen d		oigoti agoii.
	Landwirtschaftsgesetzes (AP 2002) in Kraft gesetzt. Mit der	neuen Ordnung	
	und Absatzgarantie für die Milchproduzenten weg, der gara		
	aufgehoben und durch einen Zielpreis ersetzt, die Butyra wi		
	der Beihilfen wird innert fünf Jahren schrittweise abgebaut. die Butter- und Magermilchverwertung entrichtet.	Deminien werden	III ∠UKUNπ TUľ
6. Handlungsbedarf:	Keiner, da zuerst minimale Erfahrungen im Rahmen der Un	nsetzuna des nei	Jen
	Landwirtenhaftagenetzen genemmelt werden müssen		~~.1

Landwirtschaftsgesetzes gesammelt werden müssen.

707.3600.162	Verwertung der Ölsaatenernte	Finanzhilfe	
ab 1999: 708.3602.241		Defizitdeckun	g
Erstempfänger:	Ölwerke	Beträge	in 1 000 Fr.
		1985	
Zweitempfänger:			25 795
Rechtsgrundlage:	BG vom 3.10.1951 über die Förderung der Landwirtschaft	1990	42 600
	und die Erhaltung des Bauernstandes (SR 910.1), Art. 20	1995	30 062
	und 120 Ölsaatenverordnung vom 24.5.1995 (SR 916.115.11)	1997	39 690
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und		
	Absatzsicherung		
Beitragssatz:	Defizitdeckung		
1. Kurzbeschrieb:	Der Ölsaatenanbau kann in der Schweiz nicht kostendecke Produzenten erhalten deshalb für 21'000 ha Ölsaaten eine		
	des Bundes, wobei die Rapsfläche maximal 16'000 ha betra		
	Produzentenpreis fest, regelt die Übernahmebedingungen,		
	(Schrot und Speiseöl), die Disposition der Saaten von den		
	und übernimmt das Verarbeitungsdefizit der Ölwerke.		
2. Bundesinteresse:	Landesversorgung: minimaler Selbstversorgungsgrad mit p		
	ohne Bundesbeitrag würde der Ölsaatenanbau in der Schw		
3. Aufgaben- und	einer vielseitigen landwirtschaftlichen Produktion; Beitrag zum bäuerlichen Einkommen.		
Lastenverteilung:	Bundesaufgabe, ausschliessliche Finanzierung durch den Bund.		
4. Ausgestaltung:	Die Ölsaaten zur Gewinnung von Speiseöl werden in der S	chweiz im Auftra	a des Rundes
- Adogootaltangi	von drei Ölwerken (Lipton-Sais, Florin AG und SABO Oleificio) übernommen und		
	verarbeitet. Der Verwertungsverlust wird durch zweckgebur		
	allgemeine Bundesmittel finanziert (Defizitdeckung). Die Ru	ıbrik wird durch e	einen jährlichen
	Zahlungskredit gesteuert.		
5. Gesamtbeurteilung:	Ölsaaten werden einerseits aus sicherheitspolitischen Erwägungen zur Verkleinerung der Auslandabhängigkeit bei den pflanzlichen Ölen und Fetten angebaut, andererseits		
	verbessern diese Produkte die Möglichkeiten zur Gestaltun		
	Bundesbeitrag wäre eine inländische Ölverarbeitung nicht r		
	Ölwerke zu wenig Anreiz bestand, ihre Kosten zu senken.	3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	,
	Im Rahmen der AP 2002 wird neu ein Flächenbeitrag für Ö		
	Produzenten erhalten eine pauschale Abgeltung für den Anbau auf einer bestimmten		
	Fläche. Die Übernahme-, Transport-, Lager- und Verarbeitungskosten werden nicht mehr vom Bund übernommen. Es besteht ein wirtschaftlicher Anreiz, diese zu reduzieren.		
	Zur Auslastung der Verarbeitungskapazitäten sollen die Öld	*	
	Ölsaaten importieren können. Zudem wird bei den Werken		
	Ausgleich für die tiefere Ausbeute bezahlt.		
	Die Ausgaben werden ab 2000 über einen Zahlungsrahmer	n gesteuert.	
6. Handlungsbedarf:	Keiner, da zuerst minimale Erfahrungen im Rahmen der Un	nsetzung des ne	uen
	Landwirtschaftsgesetzes gesammelt werden müssen.		

707.3600.164 ab 1999: 708.3601.241	Verarbeitung von Zuckerrüben	Finanzhilfe Defizitdeckung	
Erstempfänger:	Ausgleichsfonds Zucker	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld	1985	22 879
Rechtsgrundlage:	BB vom 23.6.1989 über die inländische Zuckerwirtschaft	1990	20 500
	(SR 916.114.1)	1995	16 500
	V vom 25.9.1989 über die inländische Zuckerwirtschaft (SR 916.114.11)	1997	22 008
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und		
	Absatzsicherung		
Beitragssatz:	Defizitdeckung		
1. Kurzbeschrieb:	Die Zuckerproduktion kann in der Schweiz nicht kostendec	kand hatriahan wa	arden 7um
i. Ruizbesciiileb.	einen wird der Rübenpreis in Relation zu den übrigen Acke		
	anderen muss der Zucker zu Importbedingungen verkauft v		
	Zucker von den Fabriken Aarberg und Frauenfeld hergeste Defizit wird vom Bund mit jährlichen Beiträgen abgedeckt.	ellt. Das dabei ents	stehende
2. Bundesinteresse:	Sicherstellung der Landesversorgung mit Zucker, Ermöglic	hung einer vielsei	tigen
	landwirtschaftlichen Produktion, Aufrechterhaltung der Produktionsbereitschaft und		
2 Aufrichen und	Verarbeitungskapazität, Beitrag zum bäuerlichen Einkomm		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bundesaufgabe, ausschliessliche Finanzierung durch den Bund.		
4. Ausgestaltung:	Die jährliche Defizitabrechnung erfolgt via Ausgleichsfonds		
	der Zuckerfabriken bezahlt. Die Einnahmen des Ausgleichsfonds bestehen aus den zweckgebundenen Zollabgaben (nach Abzug der Exportrückerstattungen) und den		
	Zinseinnahmen. Der verbleibende Negativsaldo des Ausgle		
	übernommen. Die Rubrik wird über einen jährlichen Zahlur	ngskredit gesteuer	t.
5. Gesamtbeurteilung:	Ohne Bundesbeiträge wäre eine schweizerische Zuckerpro		
	sollen im Rahmen der AP 2002 der Rübenanbau und die Z ermöglicht werden.	luckerproduktion v	veiterhin
	Mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz wird auf einen ab 1.	10.99 aültiaen	
	Verarbeitungsauftrag an die Zuckerfabriken Aarberg und F		F) mit einer
	pauschalen Abgeltung für die Produktion einer bestimmten Zuckermenge umgestellt. Die		
	Pauschale wird für vier Jahre im Voraus festgelegt (2000 - 2003 jährlich 45 Mio.). Das		
	bisherige System der Deckung von Negativdifferenzen wird nicht mehr weitergeführt. Die pauschale Abgeltung gilt für die Produktion einer bestimmten Zuckermenge. Damit wird		
	die wirtschaftliche Effizienz aller Beteiligten gesteigert.		igo. Daniil wiid
	Die Ausgaben bilden ab 2000 Bestandteil des Zahlungsrah		
6. Handlungsbedarf:	Keiner, da zuerst minimale Erfahrungen im Rahmen der Ur		
	Landwirtschaftsgesetzes gesammelt werden müssen.		

707.3600.166 Lenkungsmassnahmen im Pflanzenbau Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
--	--

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Landwirte	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 3.10.1951 über die Förderung der Landwirtschaft	1990	0
	und die Erhaltung des Bauernstandes (SR 910.1), Art. 20a	1995	125 259
(Änderung vom 21.6.1991 (AS 1991 2611) VO vom 2.12.1991 über Produktionslenkung und extensive Bewirtschaftung im Pflanzenbau (SR 910.17)	1997	129 360	
Aufgabengebiet: Landwirtschaft und Ernährung - Direktzahlungen und soziale Massnahmen			
Beitragssatz:	Fallweise: Flächenbeitrag und Anbauprämien		

1.	Kurzbeschrieb:	Um die Getreideproduktion zu stabilisieren, gewährt der Bund Beiträge an den Ackerbau, für die Stilllegung von Ackerflächen (Grünbrache, ökologische Ausgleichsflächen), für die nachwachsenden Rohstoffe, an die extensive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen (Verzicht auf chemische Hilfsstoffe) und als Ausgleich für den Standortnachteil. Die Beiträge werden je Hektare und Jahr gewährt.
2.	Bundesinteresse:	Die steigende Produktion von Brot- und Futtergetreide haben in den 80er Jahren zu einem ständig steigenden Selbstversorgungsgrad geführt. Mit der Produktionslenkung im Pflanzenbau sollen die Getreideproduktion stabilisiert sowie ein standortgerechter und weniger intensiver Ackerbau gefördert werden.
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bundesaufgabe; ausschliessliche Finanzierung durch den Bund.
4.	Ausgestaltung:	Um einen Bundesbeitrag zu erhalten, muss sich der Landwirt für die Massnahmen mittels Gesuch beim Kanton anmelden. Beitragsfestsetzung je Betrieb. Kontrolle durch den Kanton. Überweisung der Beiträge an die Kantone, welche die Subventionen an die einzelnen Landwirte weiterleiten. Die Rubrik wird über einen jährlichen Zahlungskredit gesteuert.
5.	Gesamtbeurteilung:	Die anvisierten Ziele, insbesondere die Reduktion der Getreidemenge, sind weitgehend erreicht worden. Die Mengenwirkung der Extensivierungs- und Stilllegungsmassnahmen im Pflanzenbau wird im Erntejahr 1997 auf 100'000 bis 120'000 Tonnen geschätzt. Mit dem Inkrafttreten des neuen Landwirtschaftsgesetzes auf den 1.1.1999 werden die Massnahmen mehrheitlich weitergeführt. In der AP 2002 werden die Anforderungen für eine naturnahe, umweltschonende Bewirtschaft zu einer Grundvoraussetzung für den Bezug von allgemeinen Direktzahlungen. Die Extensoprogramme werden in die Ökomassnahmen überführt. Die Ausgaben werden ab 2000 über einen Zahlungsrahmen gesteuert.
6.	Handlungsbedarf:	Keiner, da zuerst minimale Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes gesammelt werden müssen.

707.3600.170 ab 1999: 708.3605.241	Förderung der Obstverwertung	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu	
Erstempfänger:	Obstverwertungsbetriebe, Exporthandelsfirmen,	Beträge	in 1 000 Fr.	
	verarbeitende Betriebe Konservenkirschen	1985	0	
Zweitempfänger:	Obstproduzenten, Mostereien	1990	0	
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, Art. 24 (SR 680)	1995	0	
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und Absatzsicherung	1997	7 291	
Beitragssatz:	Lager- und Kapitalzinskosten, Exportbeiträge			
1. Kurzbeschrieb:	Der Absatz und die Verwertung der inländischen Obstpro vom Bund gestützten Massnahmen gefördert. Die wichtig Lager- und Kapitalzinskosten sowie die Exportbeiträge. Die Ausgaben dieser Rubrik werden erst seit 1997 in der ausgewiesen, weil in diesem Jahr der landwirtschaftliche in das BLW integriert worden ist. Vor 1997 waren die Aus Obstverwertung Bestandteil der Alkoholrechnung. Sie be	sten bilden die Be Finanzrechnung d Teil der Eidg. Alko gaben zur Förderu	eiträge an die des Bundes oholverwaltung ung der	
2. Bundesinteresse:	20 Mio und 40 Mio pro Jahr. Sicherstellung der brennlosen Obstverwertung (gesundhe	eitspolitische Grün	de), Beitrag zum	
Aufgaben- und Lastenverteilung:		Einkommen der Obstproduzenten. Bundesaufgabe, ausschliessliche Finanzierung durch den Bund.		
4. Ausgestaltung:	Mostobst (bis Ernte 1998) Für die Haltung von bestimmten Reserven erhielten die N und Kapitalzinskosten. Überstieg die Erntemenge an Mos Konzentrat für den Export verarbeitet. Für diese wurden I Kapitalzinskosten sowie Exportbeiträge geleistet. Basis fü bildeten die bis Ernte 1997 vom Bundesrat festgelegten N Kostenberechnung des Einstandspreises für Kernobstsaf	stäpfeln 160%, wur Beiträge an die Lag ir die Berechnung Mostobstpreise sow	rden diese zu ger- und der Ansätze	
	Neuerungen ab Ernte 1998: Mostobstpreise unterliegen dem freien Markt Ernte 1999: Wenn die Erntemengen es erlauben, kann so bei den Mostbirnen eine Marktreserve im Ausmass von m Normalversorgung des Einzelbetriebes hergestellt werde	owohl bei den Mos naximal 50% geme		
	Steinobst Inlandmassnahmen: Wenn die Tagesanfuhren von Kirschen Inlandmarkt übersteigen, bewilligt das BLW Marktentlastungekt die Gebinde-, Transport- und Abwicklungskosten. Exportmassnahmen: Wenn die Inlandversorgung gewähr ausgeschöpft sind, kann exportiert werden. Der Beitrag für Kirschen richtet sich nach der Differenz zwischen inländis Es handelt sich dabei um einen Pauschalbeitrag.	ingsmassnahmen. t ist, d.h. alle Absa ür frische und vera	. Der Beitrag atzkanäle voll rbeitete	
5. Gesamtbeurteilung:	Ohne Bundesbeiträge wäre eine kostendeckende Obstve Exportbeiträge werden durch das WTO-Abkommen besch Der gesundheitspolitische Aspekt tritt mit dem Inkrafttrete Landwirtschaftsgesetzes auf den 1.1.1999 zurück zu Gur landwirtschaftspolitischen Überlegungen. Im Rahmen der und Kapitalzinskosten mitgetragen und Exportbeiträge ge Den miteinbezogenen Organisationen müssten vermehrt Leistungsauftrages vorgegeben werden (administrative EDie Ausgaben werden ab 2000 über einen Zahlungsrahm	hränkt. en des neuen nsten von r AP 2002 werden ewährt. Ziele im Rahmen rleichterungen).	weiterhin Lager-	
6. Handlungsbedarf:	Erstellen eines Leistungsauftrages für die mitwirkenden C			

707.3600.171 ab 1999: 708.3603.241	Förderung der Kartoffelverwertung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
	T	_	

Erstempfänger:	Kartoffeltrocknungsbetriebe, Kartoffelhandelsfirmen,	Beträge	in 1 000 Fr.
	Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren, Exporteure von kartoffelhaltigen Nahrungsmitteln, Schweizerische	1985	0
	Kartoffelkommission, Schweizerischer Saatgut-	1990	0
	Produzenten-Verband	1995	0
Zweitempfänger:	Kartoffelproduzenten, Saatkartoffelproduzenten	1997	40 194
Rechtsgrundlage:	Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 (SR 680); VO vom 28.12.1956 über die Produktion von Saatkartoffeln (SR 916.113.11); VO vom 11.9.1974 über die Verwertung der Kartoffelernten (SR 916.113.31)		
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und Absatzsicherung		
Beitragssatz:	Fallweise		

1.	Kurzbeschrieb:	Der Kartoffelbau zeichnet sich durch hohe Ernteschwankungen aus. Um Preiszusammenbrüche zu verhindern, beteiligt sich der Bund an den Kosten der alkoholfreien Verwertung der Überschussmengen. Zu diesem Zweck gewährt er Finanzhilfen zur Förderung des Absatzes von Speisekartoffeln, zwecks Verfütterung und Verarbeitung zu Trockenprodukten. Die Ausgaben dieser Rubrik werden erst seit 1997 in der Finanzrechnung des Bundes ausgewiesen, weil in diesem Jahr der landwirtschaftliche Teil der Eidg. Alkoholverwaltung in das BLW integriert worden ist. Vor 1997 waren die Ausgaben zur Förderung der Kartoffelverwertung Bestandteil der Alkoholrechnung. Sie bewegten sich in der Regel immer zwischen 10 Mio und 45 Mio pro Jahr.
	Bundesinteresse:	Landesversorgung mit Kartoffeln sicherstellen, Erhaltung der Produktionsbereitschaft und der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Kartoffelveredlungsindustrie
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Produzenten sind verpflichtet, durch Selbsthilfemassnahmen die seltbsttragende Verwertung allfälliger Kartoffelüberschüsse zu erleichtern.
	Ausgestaltung:	Die Rubrik wird über einen jährlichen Zahlungskredit gesteuert. Die Subventionen werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt. Die Produzenten können unerlesene Kartoffeln, die für den Nahrungmittelsektor keine Verwendung finden, zur Frischverfütterung oder zur Trocknung zu Futtermitteln abliefern. Die den Tierhaltern und den Trocknungsbetrieben ausgerichteten festen Beiträge ermöglichen, dass die Produzenten für diese Kartoffeln gut einen Drittel der für Speisekartoffeln gültigen Preise lösen. Die Exporteure von Erzeugnissen erhalten einen festen Beitrag zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den Inland- und Auslandpreisen für die veredelten Kartoffeln. Für eine im Herbst ausgeschiedene Menge Saatkartoffeln trägt der Bund den Verlust zu 100% beim Export und zu 70% bei der Trocknung. Die Branche erhält einen pauschalen Beitrag von höchstens 50% der Kosten der Absatzförderung für Speisekartoffeln und Veredlungserzeugnissen.
5.	Gesamtbeurteilung:	Der Mitteleinsatz scheint die Zielvorgaben zu erreichen. Die Wirksamkeit kommt darin zum Ausdruck, dass die überschüssigen Kartoffeln brennlos verwertet werden, Preiszusammenbrüche verhindert werden, die Kartoffelanbaufläche rückläufig ist und die Finanzhilfen abnehmen. Die Aufwendungen nehmen im Rahmen des neuen Landwirtschaftsgesetzes ab 1.1.1999 weiter ab. Es ist geplant, ab Ernte 1999 gestützt auf die Kartoffelverordnung geeignete Branchenorganisationen mit der Förderung der Kartoffelverwertung zu beauftragen und diesen Organisationen jährlich einen Pauschalbeitrag für die Finanzierung der Massnahmen auszurichten (Verwertungsaufträge).
6.	Handlungsbedarf:	Keiner, da zuerst minimale Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes gesammelt werden müssen.

707.3600.209 ab 1999: 708.3601.210	Preiszulage auf verkäster Milch	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu		
Erstempfänger:	Käseproduzenten	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:	Milchproduzenten, Landwirte	1985	0	
Rechtsgrundlage:	Milchwirtschaftsbeschluss 1988 vom 16.12.1988	1990	42 448	
	(SR 916.350.1), Art. 16	1995	28 633	
	VO vom 19.10.1983 über die Zonenzuteilung und Förderung der Käseproduktion (SR 916.356.11)	1997	125 875	
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Direktzahlungen und soziale Massnahmen			
Beitragssatz:	Ausrichtung einer Zulage an die Milchproduzenten von 2 Rp und an die Käsehersteller von 10 Rp je Kilo verkäste Milch			
		I		
1. Kurzbeschrieb:	 in Respektierung der Bestimmungen des WTO-Agrarabko Käse exportieren zu können. Der Rohstoff Milch wird dabei damit hergestellte Käse zu konkurrenzfähigen Preisen expo werden indirekt die heutige Milchmenge und die damit verb Einkommen gestützt. 	Die Zulage auf der verkästen Milch ist in erster Linie eine Rohstoffverbilligung, um weiterhin in Respektierung der Bestimmungen des WTO-Agrarabkommens - im bisherigen Umfang Käse exportieren zu können. Der Rohstoff Milch wird dabei so stark verbilligt, dass der lamit hergestellte Käse zu konkurrenzfähigen Preisen exportiert werden kann. Damit werden indirekt die heutige Milchmenge und die damit verbundenen landwirtschaftlichen Einkommen gestützt.		
2. Bundesinteresse:	Förderung der Käsefabrikation. Abbau Ausfuhrbeihilfen bzw. mittelfristig ausfuhrbeihilfenfreie Exporte in die EU. Erhaltung oder allenfalls Steigerung der verkästen Milchmenge. Beitrag zum landwirtschaftlichen Einkommen.			
Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bundesaufgabe; ausschliessliche Finanzierung durch den Bund.			
4. Ausgestaltung:	Den Milchproduzenten werden 2 Rp. und den Käseherstellern 10 Rp. je Kilo verkäste Milch ausgerichtet. Der Bund zahlt dabei die gesamte Preiszulage an den Käsehersteller aus, welcher den Milchproduzenten die ihnen zustehenden Beträge weiterleitet. Die Rubrik wird über einen jährlichen Zahlungskredit gesteuert. Die Subvention ist auf 10 Jahre befristet, d.h. bis zum 31.10.1999 (ab 1.5.1999 ist neues Landwirtschaftsgesetz massgebend).			
5. Gesamtbeurteilung:	Die Bundesbeiträge haben mitgeholfen, den Käse für den Export konkurrenzfähiger zu machen und damit die gesamte Milchmenge zu halten. Mit Blick auf die AP 2002 wurde die Zulage auf der verkästen Milch in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. In der neuen Milchmarktordnung ab 1.5.1999 bildet sie das Kernelement zur Förderung der Käseproduktion. Aus der Sicht der Milchproduzenten stützt sie den Milchpreis. Für die Käsefabrikation soll damit der Rohstoff Milch soweit verbilligt werden, dass Käse ohne Ausfuhrbeihilfen in die EU exportiert werden kann. Die Subvention erhält damit den Charakter einer Produkteverbilligung, weshalb sie ab 1999 unter den Massnahmen für die Preis- und Absatzsicherung ausgewiesen wird. Sie ersetzt gleichzeitig weitgehend die bisherigen differenzierten Inlandverbilligungen. Der Bundesrat hat am 7.12.1998 die Zulage für verkäste vom 1.5.1999 bis 30.4.2000 auf 12 Rp. und ab dem 1.5.2000 auf 20 Rp. festgelegt. Die Zulage wird via Käsehersteller vollumfänglich an die Produzenten ausbezahlt.			
6. Handlungsbedarf:	Die Ausgaben werden ab 2000 über einen Zahlungsrahmer Keiner, da zuerst minimale Erfahrungen im Rahmen der Un		uen	
	Landwirtschaftsgesetzes gesammelt werden müssen.			

707.3600.210 ab 1999: 708.3601.301	Oeko-Beiträge	Abgeltung Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Landwirte	1985	0
Rechtsgrundlage:	Landwirtschaftsgesetz vom 3.10.1951 (SR 910.1) Art.	1990	0
0 0	20a, 31b und 117	1995	252 398
Aufgabengebiet:	Öko-Beitragsverordnung vom 24.1.1996 (SR 910.132) Landwirtschaft und Ernährung - Direktzahlungen und soziale Massnahmen	1997	646 800
Beitragssatz:	Fallweise: Flächenbeiträge, Beiträge pro Tier		
2. Bundesinteresse:	mit Ausgleichsbeiträgen. Namentlich für den ökologischer Landbau, die Integrierte Produktion, die kontrollierte Freilabesonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme. Förderur landwirtschaftlichen Nutzflächen als ökologische Ausgleic sind an die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen ge Ökologisierung der Landwirtschaft, Trennung von Preis- u	andhaltung von Ni ng der Verwendun shsflächen. Die Bu knüpft.	utztieren und g von Indesbeiträge
		<u>'</u>	
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bundesaufgabe, ausschliessliche Finanzierung durch den Bund. Die Kantone übernehmen die Kosten für die Administration der Massnahmen und die Kontrolle. In verschiedenen Kantonen werden die Bundesbeiträge durch kantonale Beiträge aufgestockt.		
4. Ausgestaltung:	Um Ökobeiträge zu erhalten, muss sich der Landwirt für die Massnahmen mittels Gesuch beim Kanton anmelden. Beitragsfestsetzung und Kontrolle durch den Kanton. Überweisung der Beiträge an die Kantone, welche die Subventionen an die einzelnen Landwirte weiterleiten. Die Rubrik wird über einen jährlichen Zahlungskredit gesteuert.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die Wirksamkeit der unterstützten Massnahmen kann noch da noch keine definitiven Evaluationsergebnisse vorlieger in die richtige Richtung. Mit dem Inkrafttreten des neuen Landwirtschaftsgesetzes bisherigen Förderprogramme mit Ausnahme der Integrier Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen wird, v. Beiträgen werden freiwillig erbrachte Leistungen honorier	ch nicht endgültig n. Erste Tendenze auf den 1.1.1999 ten Produktion, we verstärkt weitergef	n zeigen jedoch werden die elche ührt. Mit den

Die Ausgaben werden ab 2000 über einen Zahlungsrahmen gesteuert.
Keiner, da zuerst minimale Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes gesammelt werden müssen.

Anforderungen hinausgehen.

707.3600.211 ab 1999: 708.3600.300	Ergänzende Direktzahlungen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu		
Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:	Landwirte	1985	0	
Rechtsgrundlage: Aufgabengebiet: Beitragssatz:	BG über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 3. Oktober 1951 (SR 910.1), Art. 31a und 117 VO über ergänzende Direktzahlungen in der Landwirtschaft vom 26. April 1993 (SR 910.131) Landwirtschaft und Ernährung - Direktzahlungen und soziale Massnahmen Betriebs- und Flächenbeiträge	1990 1995 1997	1990 1995 794 81	
1. Kurzbeschrieb:	Mit dem Bundesbeitrag werden die gemeinwirtschaftliche (Schutz und Pflege der Kulturlandschaft, Erhaltung der F Raums sowie die Sicherstellung der Nahrungsmittelprod unserer Lebensgrundlagen) abgegolten sowie, in Ergänz zur Sicherung der bäuerlichen Einkommen geleistet. Es werden Betriebs- und Flächenbeiträge ausgerichtet, v geknüpft sind.	unktionsfähigkeit on uktion und Gesund zung zum Markterlö welche an bestimm	les ländlichen lerhaltung ös, ein Beitrag te Bedingunger	
2. Bundesinteresse:	Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Beitrag zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bundesaufgabe, ausschliessliche Finanzierung durch den Bund. Die Kantone tragen die Kosten für die Administration der Massnahmen.			
4. Ausgestaltung:	Beitragsberechtigt sind grundsätzlich natürliche und juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit mindestens 3 ha anrechenbarer landwirtschftlicher Nutzfläche (LN) auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften. Dabei muss der Betrieb einen Mindestanteil an ökologischen Ausgleichsflächen oder mit nachwachsenden Rohstoffen belegten Flächen aufweisen. Die Zahlungen werden gekürzt oder verweigert bei Verletzung der Tier- und Gewässerschutzbestimmungen. Zudem gilt eine Alters- und eine Einkommenslimite. Bezugsgrössen sind der Betrieb und die Fläche. Die ergänzenden Direktzahlungen setzen sich aus einem Betriebsbeitrag, bestehend aus einem Grund- und Zusatzbeitrag für Tierhalter, und einem Flächenbeitrag, bestehend aus einem Basis- und Grünlandbeitrag, zusammen. Der Betriebsbeitrag wird zwischen 3 und 9 ha abgestuft und der Flächenbeitrag ist auf 50 ha begrenzt. Zudem sind der Grund- und der Grünlandbeitrag nach den Zonen des Produktionskatasters differenziert. Da der bodenbewirtschaftende bäuerliche Betrieb im Vordergrund steht, liegt das Schwergewicht der Beiträge bei den flächengebundenen Beiträgen. Die Rubrik wird über einen jährlichen Zahlungskredit gesteuert. Der Bundesrat steuert die Beitragssumme über die Beitragssätze.			
5. Gesamtbeurteilung: Mit den ergänzenden Direktzahlungen konnte das Ziel, nämlich den Bewirts bäuerlichen Betrieben die gemeinwirtschaftlichen Leistungen abzugelten un ergänzen, erreicht werden. Die ergänzenden Direktzahlungen stellen heute Gesamtbetrag her die bedeutendste Direktzahlungsart zugunsten der Landwitt dem Inkrafttreten des neuen Landwirtschaftsgesetzes auf den 1.1.1999 ergänzenden Direktzahlungen unter den allgemeinen Direktzahlungen als F		nd die Erlöse zu vom wirtschaft dar. werden die Flächenbeiträge		

weitergeführt. Als wesentliche Neuerung wird dabei der sogenannte ökologische Leistungsnachweis verlangt, welcher grundsätzlich der heutigen Integrierten Produktion entspricht. Hauptzielsetzung ist nach wie vor die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen

Keiner, da zuerst minimale Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des neuen

Die Ausgaben werden ab 2000 über einen Zahlungsrahmen gesteuert.

Landwirtschaftsgesetzes gesammelt werden müssen.

Leistungen.

720.3600.001	Forschungsbeiträge	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Veterinärmedizinische Fakultäten Bern und Zürich sowie	Poträgo	in 1 000 Fr.
	die Stiftung 3R	Beträge	
Zweitempfänger:		1985	656
Rechtsgrundlage:	Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (SR 916.40) und	1990	1 682
. toontogranaago	Tierschutzgesetz vom 9.3.1978 (SR 455)	1995	1 639
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Forschung und Beratung	1997	584
Beitragssatz:	Voranschlag		
1. Kurzbeschrieb:	Erlangen von wissenschaftlichen Erkenntnissen als Grundlagen für den Erlass von Gesetzen, Verordnungen und Weisungen sowie aktiver Beitrag zur Verminderung von Tierversuchen. Hiefür leistet der Bund Beiträge an Projekte in den Bereichen Tiergesundheit und Fleischhygiene, Tier- und Artenschutz.		
2. Bundesinteresse:	Der Bund hat ein besonderes Interesse, wissenschaftliche Erkenntnisse zu beschaffen.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone leisten keine Beiträge. Die internationale Zusammenarbeit bedingt eine zentrale Führung.		
4. Ausgestaltung:	Der Bund zahlt jährlich Beiträge an einzelne Forschungsvorhaben. Die Privatfirma "Interpharma" gewährt zweckgebundene Beiträge.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die Aufgabenerfüllung wird mittels eines Controllings im Bereich Forschung überwacht. Vertreter des BVET begleiten die Projekte und erstellen Zwischenberichte.		
6. Handlungsbedarf:	Bessere Abgrenzung zwischen Auftragsforschung (31-er Rubrik) und Kostenbeiträgen (36-er Rubrik) prüfen.		

720.3600.003	Beiträge an die Tiergesundheitsdienste	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Rinder-, Schweine- und	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Kleinwiederkäuergesundheitsdienste Tierhalter	1985	0
. •		1990	0
Rechtsgrundlage:	Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (SR 916.40), Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1)	1995	306
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Verbesserung der Produktionsgrundlagen	1997	333
Beitragssatz:	40% beim Schweinegesundheitsdienst (SGD)		

1.	Kurzbeschrieb:	Erhaltung gesunder Tierbestände durch präventive Massnahmen.
2.	Bundesinteresse:	Die generelle Bekämpfung von Tierkrankheiten, insbesondere von Seuchen ist ein nationales Anliegen. Der Bund erlässt Vorschriften über die Organisation und Durchführung von Tiergesundheitsdiensten.
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	Diese Aufgabe muss aus Effizienzgründen und wegen der Qualitätssicherung zentral gesteuert werden. Die Kantone leisten ebenfalls Beiträge an die Tiergesundheitsdienste.
4.	Ausgestaltung:	Es handelt sich hier um eine ausgabenorientierte, unbefristete Subvention.
5.	Gesamtbeurteilung:	Die einzelnen Tiergesundheitsdienste erbringen eine wertvolle Dienstleistung für den Bund. Die Wirksamkeit könnte allenfalls mittels eines Leistungsauftrages noch verbessert werden.
6.	Handlungsbedarf:	Prüfen von verbindlichen Leistungsaufträgen. Im Zusammenhang mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz sind entsprechende Verordnungsänderungen vorgesehen.

725.3600.001	Förderung des Wohnungsbaues	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Mieter und Bauberechtigte	1985	11 214
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 19. März 1965 (SR 842), Art. 6, 7, 13 und 14	1990 1995	7 678 2 569
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Sozialer Wohnungsbau	1997	702
Beitragssatz:	Verbilligung der Mietzinse durch jährliche Beiträge bis zu 2/3% der Gesamtinvestitionen, Bürgschaften, Darlehensgewährung		
1. Kurzbeschrieb:	Förderung der Bestrebungen zur Erreichung eines angemessenen Angebotes an neuen Wohnungen. Insbesondere sollen neue Wohnungen mit tragbaren Mietzinsen für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen gefördert werden. Die Bundeshilfe besteht in der Verbilligung der Mietzinse, der Übernahme von Bürgschaften und der Kapitalbeschaffung.		
2. Bundesinteresse:	Wohnbauförderung. Massnahme aus dem Bereich der Sozialen Wohlfahrt. Verbilligung der Wohnkostenbelastung für bestimmte Bevölkerungskreise.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Bundeshilfe setzt eine mindestens doppelt so hohe Leistung der Kantone gemäss ihrer Finanzkraft voraus. Bürgschaften werden unter der Bedingung gewährt, dass sich der Kanton an allfälligen Verlusten zur Hälfte beteiligt.		
4. Ausgestaltung:	Die Massnahmen sind zeitlich befristet und sollten um die Jahrtausendwende auslaufen. Die Gesamtaufwendungen des Bundes sind im Gesetz explizit limitiert worden (530 Mio für die Mietzinsverbilligung, 1 Mia für Bürgschaftsverpflichtungen und 600 Mio für die Kapitalbeschaffung). Die Kantone führen Mietzins- sowie Zweckentfremdungskontrollen durch.		
5. Gesamtbeurteilung:	Diese Massnahme wurde durch das Wohnbau- und Eigent Oktober 1974 abgelöst.		esetz vom 4.
6. Handlungsbedarf:	Definitiver Ausstieg des Bundes aus dieser Subventionierung. Die letzten Engagements sind 1976 eingegangen worden. Voraussichtlich im Jahr 2002 fallen die letzten Zahlungen an.		

725.3600.014	Verluste aus Garantieverpflichtungen	Finanzhilfe Bürgschaften	
Erstempfänger:	Banken, Eigentümer und Bauträger	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Eigentümer und Bauträger	1985	0
Rechtsgrundlage:	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4.	1990	0
Aufgabengebiet:	Oktober 1974 (SR 843), Art. 22, 33, 36, 37 und 51 Umwelt und Raumordnung - Raumordnung	1995	1 000
Beitragssatz:	Einlösung von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen auf WEG-Liegenschaften	1997	100 994
1. Kurzbeschrieb:	Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hat der Bund Garantieverpflichtungen zur Verbilligung der Mietzinse und Wohnungs- und Hauseigentum gewährt. Insbesondere wur ergriffen: Massnahmen zur Verbesserung der allgemeinen (vorsorglicher Landerwerb, Erschliessungshilfe); Massnahr und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus (I Kapitalbeteiligungen); Finanzierungshilfen und Massnahme Wohnkosten (Bürgschaften, Grundverbilligung). Wegen der hartnäckigen Immobilienkrise der letzten Jahre bei eintretendem Schadenfall diese Garantieverpflichtunge	zur Förderung den die folgende Grundlagen des nen zur Förderu Darlehen und en zur Verbilligur in der Schweiz r	les Erwerbs von en Massnahmen Wohnungsbaus ng von Trägern ng der
2. Bundesinteresse:	Förderung der Eigentumsbildung und des sozialen Wohnur Konsequenz aus den WEG-Aktivitäten und der Immobilien	ngsbaus. Die Zal	nlungen sind die
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Massnahme wird vollumfänglich durch Bund finanziert.		
4. Ausgestaltung:	Verluste entstehen, wenn als Folge der Wertverminderunge Bürgschaften honoriert werden müssen. Für die Deckung o Nachtragskredite bei den eidg. Räten anbegehrt werden.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die gesamte Wohnbaupolitik des Bundes ist vor allem wegen der Immobilienkrise und den geänderten Rahmenbedingungen (Leerwohnungsbestand) in den letzten Jahren von hohen Verlusten betroffen. Die Garantieverpflichtungen des Bundes belaufen sich auf über 8 Mia Franken. Im Bereich der Grundverbilligungsvorschüsse ist in Zukunft mit erheblichen Nachfinanzierungen zu rechnen. Verluste sind vor allem aus Garantieverpflichtungen entstanden, welche jeweils mit Nachtragskreditbegehren gedeckt werden. Die Lage auf dem Wohnungsmarkt ist nach wie vor prekär und lässt weitere hohe Verluste erwarten.		
6. Handlungsbedarf:	Grundsätzliche Überprüfung der Wohnbau- und Eigentums dazugehörenden Instrumentariums in einem breiteren Zusa die geänderten Rahmenbedingungen (u.a. hoher Leerwohr tiefe Zinsen). Erfordernis eines separaten Massnahmenpakets zur Bewä Zahlungsrisiken aus dem Vollzug des WEG. Überprüfung einer allfälligen Aufgabenentflechtung im Rah Finanzausgleich.	ammenhang und nungsbestand, W Itigung der Verlu	im Hinblick auf /irtschaftslage, ste und

725.4200.003	Beteiligung SAPOMP Wohnbau AG	Finanzhilfe Beteiligungen	
Erstempfänger:	SAPOMP Wohnbau AG	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Darlehensgläubiger und Eigentümer	1985	0
Rechtsgrundlage:	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4.10.74 (SR 843)	1990 1995	0
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Sozialer Wohnungsbau	1997	14 700
Beitragssatz:	Die SAPOMP Wohnbau AG ist zu 100% im Besitz des Bundes	, , , ,	
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse: Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund ist alleiniger Aktionär der Sapomp Wohnbau AG. Immobilienkrise der letzten Jahre und den damit für den Budie Sapomp zur Minimierung des Verlustrisikos bei Zwangs Objekten bei. Die Zahlungen des Bundes erhöhen die Eige welche damit und mit zusätzlichen Fremdmitteln notleidend übernehmen kann. Innerhalb bestimmter Rahmenbedingur ersteigert und solange im eigenen Portefeuille verwaltet, bi Aussicht auf die Abwendung von Bürgschaftsverlusten biet Der Bund ist als Bürge und Darlehensgeber von der aktuel der Beteiligung an der Sapomp sollen für den Bund die Vervon WEG-Objekten minimiert werden.	Bund verbundenen Verlusten trägt gsverwertungen von WEG- genkapitalbasis der Sapomp, nde WEG-Liegenschaften ungen werden diese Objekte bis eine Wiederveräusserung etet. ellen Immobilienkrise betroffen. Mit	
4. Ausgestaltung:	Erhöhung des Eigenkapitals über periodische Liberierung v werden über einen Rahmenkredit gesteuert.	on Aktien. Die A	usgaben
5. Gesamtbeurteilung:	Ein im Auftrag der EFV erstelltes externes Gutachten (Dezember 1998) kam zum Schluss, dass der Einsatz der SAPOMP Wohnbau AG aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen zwar nicht zwingend, aber aber aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen zweckmässig ist, sofern Gewähr für eine professionelle und auf klaren Richtlinien beruhende Geschäftstätigkeit besteht. Es wird empfohlen, die Aufgaben, Kompetenzen und weitere Kriterien der Geschäftspolitik durch den Bund in einem verbindlichen Leistungsauftrag festzuhalten.		
6. Handlungsbedarf:	Die Führungsstrukturen der SAPOMP AG sind zu verstärken und der bereits eingeleitete Ausbau des Rechnungswesens, des Verwaltungs- und Verwertungsmanagements und des Informationssystems ist weiterzuführen. Zudem sollten die Schnittstellen zwischen BWO und SAPOMP AG noch genauer definiert, klare Delegationsnormen aufgestellt und die Aufgaben, Kompetenzen und weitere Kriterien der Geschäftspolitik durch den Bund in einem verbindlichen Leistungsauftrag festgehalten werden. Der Bundesrat hat dem BWO mit Beschluss vom 24.2.1999 den Auftrag zur Ausarbeitung eines entsprechenden Leistungsmandats erteilt. Im Übrigen werden die laufenden Reorganisationsarbeiten nach den Plänen der SAPOMP AG bis spätestens Mitte 1999 abgeschlossen sein.		

Hilfe bei Naturschäden	Finanzhilfe Beitrag à fond	ls perdu
Konzessionierte Transportunternehmungen (KTU)	Poträgo	in 1 000 Fr.
Transportantementaling (Transportantementaling)		III I 000 FI.
		0
Eisenbahngesetz vom 20.12.1957 (SR 742.101), V vom	1990	8 700
	1995	0
	1997	0
Verkehr - Öffentlicher Verkehr		
bis 100%		
Finanzhilfen an die Kosten der Wiederherstellung oder des Ersatzes beschädigter oder		
		iten der von
		hmungen und
Hängt vom Ausmass der Naturschäden ab. Bundeshilfe kar	nn auf nationaler	bis zu
	ntone gemäss h	eutiger Praxis
nach Abzug der übrigen Leistungen, gedeckt. Bei punktuellen kleineren Naturschäden grundsätzlich keine Hilfe.		uisoliaueli
	Konzessionierte Transportunternehmungen (KTU) Eisenbahngesetz vom 20.12.1957 (SR 742.101), V vom 18.12.1995 über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz (Abgeltungsverordnung; SR 742.101.1), Art. 35-37. Verkehr - Öffentlicher Verkehr bis 100% Finanzhilfen an die Kosten der Wiederherstellung oder des zerstörter Anlagen und Fahrzeuge sowie an die Kosten der grossen Naturschäden betroffenen Transportunternehmung Übersteigen die Kosten die finanziellen Möglichkeiten der T der beteiligten Kantone, dann Hilfeleistung bei grossen Nat Hängt vom Ausmass der Naturschäden ab. Bundeshilfe kar regionaler Ebene Bedeutung haben. Sofern die Kosten die betroffenen Kantone nicht übersteigen, müssen sich die Ka grundsätzlich an der Wiederherstellung beteiligen. Beiträge an die anfallenden Kosten, die die finanziellen Mög Transportunternehmungen und der beteiligten Kantone übe Leistungen (Bund, übrige öffentliche Hand, öffentliche und Bei grossen Naturschäden werden gemäss Praxis bis zu 10 nach Abzug der übrigen Leistungen, gedeckt. Bei punktuell grundsätzlich keine Hilfe.	Konzessionierte Transportunternehmungen (KTU) Eisenbahngesetz vom 20.12.1957 (SR 742.101), V vom 1990 18.12.1995 über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen 1995 nach Eisenbahngesetz (Abgeltungsverordnung; SR 742.101.1), Art. 35-37. Verkehr - Öffentlicher Verkehr bis 100% Finanzhilfen an die Kosten der Wiederherstellung oder des Ersatzes beschäzerstörter Anlagen und Fahrzeuge sowie an die Kosten der Räumungsarbe grossen Naturschäden betroffenen Transportunternehmungen. Übersteigen die Kosten die finanziellen Möglichkeiten der Transportunterne der beteiligten Kantone, dann Hilfeleistung bei grossen Naturschäden. Hängt vom Ausmass der Naturschäden ab. Bundeshilfe kann auf nationaler regionaler Ebene Bedeutung haben. Sofern die Kosten die finanziellen Mög betroffenen Kantone nicht übersteigen, müssen sich die Kantone gemäss h grundsätzlich an der Wiederherstellung beteiligen. Beiträge an die anfallenden Kosten, die die finanziellen Möglichkeiten der Transportunternehmungen und der beteiligten Kantone übersteigen, abzügl Leistungen (Bund, übrige öffentliche Hand, öffentliche und private Versichen Bei grossen Naturschäden werden gemäss Praxis bis zu 100% der anreche nach Abzug der übrigen Leistungen, gedeckt. Bei punktuellen kleineren Nat grundsätzlich keine Hilfe.

auch unter Rubrik 802.4600.101 ausgewiesen.

angesehen werden.

Keiner.

5. Gesamtbeurteilung:

6. Handlungsbedarf:

Lenkungsmassnahmen (Auflagen) werden nach Möglichkeit angewendet.
Geschätzter Mittelbedarf wird jeweils mit dem Rahmenkredit für technische
Verbesserungen und Umstellung des Betriebes anbegehrt, deshalb seit Rechnung 1995

Diese Subvention muss im Gesamtzusammenhang der Bundeshilfen an Umwetterschäden

803.3600.004	Übrige fliegerische Ausbildung Dritter	Abgeltung Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Aero-Club der Schweiz	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Fliegerischer Nachwuchs	1985	0
Rechtsgrundlage:	Luftfahrtgesetz vom 21.12.1948 (SR 748.0), Art. 103a VO des UVEK vom 31. März 1993 über die Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (SR 748.122)	1990 1995 1997	3 018 3 890 4 107
Aufgabengebiet: Beitragssatz:	Bildung und Grundlagenforschung - Berufsausbildung 100%	1337	4 107
1. Kurzbeschrieb:	Im Auftrag des Bundes übernimmt der Aero-Club der Schweiz (AeCS) die administrative Leitung der Kurse für fliegerische Vorschulung (FVS), die fliegerische Weiterbildung (FWB) und Vorschulung für Fallschirm-Aufklärer, die Aufklärung über die Möglichkeiten der fliegerischen Laufbahn und die Werbung.		
2. Bundesinteresse:	Die nationale Bedeutung der Luftfahrt wird in zwei Sektor	Die nationale Bedeutung der Luftfahrt wird in zwei Sektoren besonders deutlich : in der Luftwaffe und im Luftverkehr. Dabei spielen die Piloten eine besondere Rolle.	
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Massnahme wird vollumfänglich vom Bund finanziert.		
4. Ausgestaltung:	Die Ausbildung in der Fliegerischen Vorschulung wird vom AeCS administrativ betreut und in den Flugschulen der Privatluftfahrt durchgeführt. Die Oberaufssicht obliegt einer eidg. Kommission, die aus Vertretern des BAZL, der Luftwaffe, der Swissair und des AeCS zusammengesetzt ist. Pflichtenheft der AeCS und Kostenanteile an Gemeinkosten sind in einem Vertrag festgehalten. Die Schüler bezahlen eine bescheidene Einschreibegebühr, einen Teil der Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Unterlagen für den theoretischen Unterricht.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die Abgeltung ist nicht befristet. Die Delegation der administrativen Leitung der Kurse an den AeCS ist etabliert. Zwar wird die heutige Subvention gestützt auf die effektiven Kosten ausgerichtet. Eine Pauschalierung würde aber keine administrative Einsparung bringen, da der AeCS auf jeden Fall über eine betriebswirtschaftliche Buchhaltung verfügen müsste.		
6. Handlungsbedarf:	Befristung auf 10 Jahre.		

803.3600.005	Sicherheitsmassnahmen	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Fluggesellschaften, Kantonspolizei	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Fluggesellschaften	1985	14 438
Rechtsgrundlage:	BG vom 21.12.1948 über die Luftfahrt (SR 748.0), Art. 12 V vom 14.11.1973 über die Luftfahrt (SR 748.01), Art. 122a - 122e	1990 1995 1997	15 566 11 763 11 678
Aufgabengebiet:	Justiz, Polizei - Polizei	1997	11070
Beitragssatz:	100%		
1. Kurzbeschrieb:	Zur Sicherstellung der Flugsicherheit hat der Bund verschie Einige betreffen die Fluggesellschaften, andere die Betreib Sicherheitskräfte ein, die in den schweizerischen Flugzeug und strafbare Handlungen verhindern sollen.	er der Flughäfer en die Passagie	n. Der Bund stellt re kontrollieren
2. Bundesinteresse:	Sicherstellen der Sicherheit in der gewerblichen Luftfahrt im Hinblick auf Verbindungen mit dem Ausland. Verhindern strafbarer Handlungen, um die Sicherheit von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern wie auch ausländischen Personen, die von schweizerischen Fluggesellschaften befördert werden, zu gewährliesten. Verhindern eines Imageverlusts im Fall eines Attentats.		
Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund übernimmt die Kosten für die Sicherheitskräfte von	oll.	
4. Ausgestaltung:	Die Sicherheitskräfte werden in den kantonalen Polizeikorps rekrutiert. Die Polizeikorps stellen die rekrutierten Personen dem Bund für eine bestimmte Zeit zur Verfügung. Diese werden für diesen Dienst speziell ausgebildet. Falls auf ausländischem Boden keine Sicherheitskräfte zur Verfügung stehen, um die Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, können dafür spezialisierte Unternehmen eingesetzt werden. Die Bundesanwaltschaft entscheidet über Ort, Datum und Art des Einsatzes im Einvernehmen mit den Luftfahrtgesellschaften .Vorgängig erstattet sie Meldung an das Bundesamt für Zivilluftfahrt. Der Bund kommt für die Besoldung (inkl. Soziallasten) der abgeordneten Polizeikräfte auf. Er beteiligt sich an den Kosten der Abteilung für Sicherheit der Swissair, soweit sie mit Führung und Einsatz der Sicherheitskräfte zusammenhängen.		
5. Gesamtbeurteilung:	Man kann sich fragen, ob die Verantwortung, den Benutzerinnen und Benutzern sichere Flugverbindungen zu bieten, nicht mehr bei den Fluggesellschaften (sie schlagen Profit aus ihrer Tätigkeit) als beim Bund liegt. Eine Beteiligung des Bundes rechtfertigt sich aber, weil er die Pflicht hat, sowohl seine Bürgerinnen und Bürger als auch das Image unseres Landes zu schützen, das im Fall eines Attentats oder einer Geiselnahme schwer beeinträchtigt werden könnte. Diese Finanzhilfe ist unbefristet.		
6. Handlungsbedarf:	Befristung auf zehn Jahre.		

804.3600.001	Wasserkrafteinbussen	Abgeltung Beitrag à fond	ls perdu
Erstempfänger:	Gemeinwesen, welches Einbussen an Wasserzinsen erleidet (Gemeinden oder Kantone)	Beträge 1985	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1990	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 22.12.1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80), Art. 22 Abs. 3 - 5	1995	900
Aufgabengebiet:	Umwelt und Raumordnung - Naturschutz	1997	1 189
Beitragssatz:	20 - 60% der ermittelten Einnahmeneinbusse		
1. Kurzbeschrieb:	Wird wegen schützenswerten Landschaften von nationale Wasserkraftwerken verzichtet, wird seit 1995 den Gemeir Einnahmeneinbussen entschädigt. Die Beiträge richten si Gemeinwesen. Diese Ausgleichszahlungen werden seit 1 von den Kantonen erhobenen Wasserzinsen finanziert. D maximal 1 Fr. pro Kilowatt Bruttoleistung, was rund Fr. 5	einwesen ein Teil der erlittenen I sich nach der Finanzkraft der it 1.5.1997 aus einem Anteil an den I. Dieser Wasserzinsanteil beträgt	
2. Bundesinteresse:	Erhaltung und Unterschutzstellung von schützenswerten Bedeutung. Neues Instrument, welches zu stärkerem Inte Ausgleich in den verschiedenen (Berg)Regionen. Auflösu zwischen Schutz und Nutzung.	resse an Schutz f ng des Interessen	ührt. Finanzieller konfliktes
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Entschädigung für entgangene Nutzungsmöglichkeiten wird durch den Bund festgesetzt und aus den Wasserzinsen finanziert. Damit ergibt sich eine Umverteilung zwischen den Kantonen, welche die Wasserkraft nutzen und jenen, die auf eine Nutzung verzichten. Die Höhe der Ausgleichsbeiträge richtet sich nach der Finanzkraft des anspruchberechtigten Gemeinwesens und liegt bei Kantonen zwischen 20 und 60% der ermittelten Einbusse. Zur Berücksichtigung innerkantonaler Finanzkraftunterschiede werden sie um maximal 10% erhöht oder herabgesetzt. Der Bund wird finanziell solange nicht belastet, als die Summe der Ausgleichszahlungen den gesetzlichen Maximalbetrag aus den Wasserzinsen von 5 Millionen nicht übersteigt.		
4. Ausgestaltung:	Zur Ermittlung der Einbusse werden berücksichtigt: der ein Pauschale für weitere Ausfälle in der Höhe von 50% des die wirtschaftliche Realisierungswahrscheinlichkeit. Das Eintscheidet nach Anhörung der mitinteressierten Bundess Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission über Ausgleichsbeiträge werden durch öffentlichrechtlichen Vergewährt, dass der Schutz der Landschaft während 40 Jahr Vollzug der Schutzbestimmungen sicherzustellen ist. Die jährlich ausgerichtet. Erhält das Gemeinwesen bereits Ber Art. 17, werden diese im Ausgleichsbeitrag angemessen wurde in einem Fall ein Vertrag abgeschlossen (Greina), 36 Mio bewilligt worden ist.	50% des entgangenen Wasserzinses sowie keit. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft en Bundesstellen und allenfalls der mission über das Gesuch. Die htlichen Vertrag mit der Verpflichtung end 40 Jahren zu gewährleisten und der en ist. Die Ausgleichsbeiträge werden bereits Beiträge gemäss NHV (SR 451.1) emessen berücksichtigt. Bis Ende 1998	
5. Gesamtbeurteilung:	Es handelt sich um ein neueres Subventionsinstrument, mit welchem die Auflösung des Interessenkonfliktes zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen erreicht werden soll. Es werden politisch erwünschte Anreize zur Stärkung des Schutzes gesetzt. Solange die Einnahmen aus dem Wasserzinsanteil die Ausgleichszahlungen zu decken vermögen, sind die Ausgaben des Bundes vollständig durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt.		
6. Handlungsbedarf:	Im Moment besteht aufgrund des kurzen Bestehens der Subvention und der geringen Zahl der abzugeltenden Objekte kein Handlungsbedarf. Bei Zunahme der Objekte müsste die Finanzierung überprüft werden.		

804.4600.003	Internationale Rheinregulierung (Illmündung / Bodensee)	Abgeltung Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Zentralbüro der Internationalen Rheinregulierung in Rorschach	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	In der Schweiz: Kanton St. Gallen	1985	750 1 207
Rechtsgrundlage:	In Österreich: Land Vorarlberg Staatsvertrag zwischen der Schweizerischen	1990 1995	1 828
Aufgabengebiet:	Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee. Abgeschlossen in Bern am 10. April 1954 Umwelt und Raumordnung - Gewässerverbauungen	1997	1 966
Beitragssatz:	80% der Hälfte der Baukosten		

1.	Kurzbeschrieb:	Finanzierung der Erstellung von gemeinsamen Werken (CH/A) zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit im Rheintal auf der Strecke Illmündung - Bodensee.
2.	Bundesinteresse:	Hochwasserschutz im Rheintal
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Gesamtkosten werden zwischen der Schweiz und Österreich zu je 50% aufgeteilt. An den Anteil der Schweiz leistet der Bund 80%, der Kanton St. Gallen als Rheinanlieger zahlt 20%.
4.	Ausgestaltung:	Die Arbeiten werden von der "Gemeinsamen Rheinkommission" in technischer, administrativer und finanzieller Hinsicht betreut, in welcher die Schweiz durch das Bundesamt für Wasserwirtschaft (BWW) vertreten ist. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung der Geschäftsführung durch Prüforgane, welche vom Bundesrat gewählt werden.
5.	Gesamtbeurteilung:	Mit der Subvention kann der Hochwasserschutz am Rhein zwischen der Illmündung und dem Bodensee zweckmässig sichergestellt werden. Der Subventionssatz ist mit 80% höher als im Hochwasserschutz (max. 45%, nach Unwetterereignissen 65%). Im innerschweizerischen Hochwasserschutz beteiligen sich die Kantone demnach mit 35 - 55% an den Massnahmen.
6.	Handlungsbedarf:	Vorantreiben des Abschlusses der Arbeiten, so dass die Aktivitäten auf den Unterhalt konzentriert werden können. Prüfen, ob Ziel und Zweck des Staatsvertrags von 1954 unverändert Geltung haben.

804.4600.008	Langenseeregulierung	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Ingenieurbüros, an welche Aufträge vergeben werden	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:	VO vom 9.5.1979 über die Aufgaben der Departemente,	1990	65
	Gruppen und Ämter, Art. 15 Ziffer 4, Bst. a und e	1995	0
Aufachanachiat	Die zukünftige Grundlage ist in einem Staatsvertrag vorgesehen.	1997	0
Aufgabengebiet:	Umwelt und Raumordnung - Gewässerverbauungen		
Beitragssatz:	100%		

	IZ . L L. ! . L.	A 6.2
1.	Kurzbeschrieb:	Aufträge an Ingenieurbüros: Technische Abklärungen über die Möglichkeiten einer
		Absenkung des Seespiegels des Langensees bei Hochwasser und der Verbesserung der
		Regelung der Abflussmenge. Die Arbeiten sollen aufgrund der Unwetterereignisse 1993 im
		Tessin und denjenigen vom Oktober 1994 in Norditalien intensiviert werden.
2.	Bundesinteresse:	Bessere Kenntnisse der Möglichkeiten des Hochwasserschutzes beim Langensee.
		Entscheidgrundlagen für die Lösungsfindung. Diese technischen Grundlagen sind zudem
		Voraussetzung für die Verhandlungen mit Italien bezüglich der Ausgestaltung der
		Massnahmen und der Aufteilung der Kosten. Aufgrund der grenzüberschreitenden
		Fragestellung, handelt es sich um eine Bundesaufgabe.
3.	Aufgaben- und	Die Kosten für die Gutachten werden durch den Bund getragen. Der Kanton Tessin
-	Lastenverteilung:	übernahm die mit der Organisation der Zusammenkünfte Schweiz-Italien anfallenden
	g.	(geringen) Kosten.
		Die zu ergreifenden Massnahmen und die Aufteilung der Kosten auf Italien und die Schweiz
		muss noch in einem Staatsvertrag ausgehandelt und festgelegt werden.
4	Ausgestaltung:	Das BWW vergibt spezifische Abklärungsmandate an Ingenieurbüros als Vorbereitung für
٦.	Ausgestaltung.	die Ausarbeitung des Staatsvertrages Schweiz-Italien. Die Finanzierung erfolgt pauschal.
5	Gesamtbeurteilung:	Der Hochwasserschutz rund um den Langensee bedingt die schweizerisch-italienische
5.	Gesambeurtenung.	
		Zusammenarbeit. Diese ist mit Hindernissen bei der Annäherung der Interessen
		verbunden. Die Voruntersuchungen sollen die Position der Schweiz beim Abschluss eines
		Staatsvertrages verbessern. Massnahmen und Leistungen sollten in möglichst genauer
		Kenntnis der Situation und Möglichkeiten festgelegt werden. Deshalb sind umfangreiche
		Voruntersuchungen wichtig. Die Hochwasserereignisse 1993 im Tessin und im Oktober
		1994 in Norditalien haben das Interesse an baldigen Lösungen auf beiden Seiten erhöht.
6.	Handlungsbedarf:	Kritische Überprüfung der Nachhaltigkeit des Gesamtprojektes. Keine Regulierung um
		jeden Preis. Auch die Möglichkeit im Auge behalten, dass die Schweiz eigene Lösungen
		suchen muss.
		!

804.4600.013	Sonderhilfe Unwetterschäden VS/TI 1993	Finanzhilfe Beitrag à fond	ds perdu
Erstempfänger:	Kantone Wallis und Tessin	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Kantone Wallis und Tessin	1985	0
	- Vom Unwetter betroffene Gemeinden	1990	0
Rechtsgrundlage:	BB über die Leistungen des Bundes zur Behebung der Unwetterschäden 1993 in den Kantonen Wallis und	1995	10 041
	Tessin vom 17. Juni 1994 (SR 720.8). Befristung bis Ende 1999.	1997	0
Aufgabengebiet:	Umwelt und Raumordnung - Gewässerverbauungen		
Beitragssatz:	Wallis 75% Tessin 71%		

1.	Kurzbeschrieb:	Entlastung der Kantone bei der Behebung von Unwetterschäden im öffentlichen Bereich.
2.	Bundesinteresse:	Hochwasserschutz. Da nicht alle Kantone in gleichem Ausmass von Hochwasserereignissen betroffen sind, wird durch Bundesbeiträge die Last von solchen ausserordentlichen Ereignissen verteilt.
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die durch die Unwetter 1993 anfallenden Aufwendungen wurden wie folgt auf Bund und Kantone aufgeteilt: Kt. Wallis: Bund 75%, Kanton 25% Kt. Tessin: Bund 71%, Kanton 29%
4.	Ausgestaltung:	In erster Linie wurden Abgeltungen gemäss dem geltenden Wasserbaugesetz (ordentlicher Hochwasserschutz mit Zuschlagsmöglichkeit von 20%) ausgerichtet. Für die Bereiche "Uebrige Strassen", "Grobräumung", "Interventionen" wurde mit dem separaten Bundesbeschluss die Möglichkeit einer Sonderhilfe geschaffen. Bedingungen für Bundesbeiträge: Die Bundesleistungen werden aufgrund von Abrechnungen ausgerichtet. Die getroffenen Massnahmen müssen auf einer zweckmässigen Planung beruhen und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Wird mit der Wiederinstandstellung ein anderer als der ursprüngliche Zustand herbeigeführt, so ist neben den Abrechnungen eine detaillierte Kostenschätzung für eine fiktive Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlich.
5.	Gesamtbeurteilung:	Die Schadenbehebung aufgrund der Unwetter 1993 ist praktisch abgeschlossen. Die ausserordentliche Subvention ist befristet. Bei weiteren Unwetterereignissen ist darauf zu achten, dass der Bundesbeitrag wenn immer möglich gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ausgerichtet wird. Art. 9 Abs. 3 Wasserbaugesetz sieht bereits ausserordentliche Subventionssätze bei Unwetterereignissen vor. Der maximale Subventionssatz beträgt 65%.
6.	Handlungsbedarf:	Prüfen des möglichen Verzichtes auf Sondererlasse bei zukünftigen Unwetterschäden (u.a. auch im Rahmen des NFA). Abdeckung solcher Schäden im Rahmen der geltenden Gesetzgebung, allenfalls unter befristeter Anpassung der spezialgesetzlichen Grundlagen bei besonders gravierenden Schadenfällen.

805.3600.004	Energieberatung	Finanzhilfe Beitrag à fond	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	in der Regel Private	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:		1985	0	
Rechtsgrundlage:	BB vom 14.12.1990 für eine sparsame und rationelle Energienutzung, (ENB; SR 730.0), Art. 8 Abs. 2. V vom 22.1.1992 über eine sparsame und rationelle Energienutzung (Energienutzungsverordnung, ENV, SR 730.01). Art. 19 ff	1990 1995 1997	0 2 035 2 085	
Aufgabengebiet: Beitragssatz:	Übrige Volkswirtschaft - Energie max. 30%			
<u> </u>				
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund kann private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit im Bereich des Energiesparens und der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Aus- und Weiterbildung unterstützen. Er ergänzt damit die Tätigkeit der Kantone und privater Fachleute. In den Jahren 1993 bis 1997 wurden für rund 11 Mio Beiträge ausgerichtet. Das Schwergewicht entfiel auf Beiträge an Ausstellungen, Aktions- und Informationstage, Broschüren, Anleitungen, Kurse etc. welche von den unterstützten Organisationen in eigener Regie durchgeführt wurden. Damit sollen die Anliegen des Bundes effizient und gezielt an die Bevölkerung weitergeleitet werden.			
2. Bundesinteresse:	Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung und damit Beitrag zu einer ausreichenden, breitgefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung			
Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bund ergänzt die Tätigkeiten der Kantone und Privaten			
4. Ausgestaltung:	Die Unterstützung solcher Massnahmen setzt voraus, dass sie der Energiepolitik von Bund und Kantonen entsprechen. Geprüft wird insbesondere die Wirksamkeit und Qualität der Massnahme und ihr Nutzen für Energie 2000. Gute wirkungsvolle Projekte werden bevorzugt behandelt. Der Bund leistet Beiträge von maximal 30%. Empfänger sind mehrheitlich Organisationen, welche die Orientierung und Sensibilisierung der Oeffentlichkeit über Energiefragen als Ziel verfolgen. Die Beitragsempfänger haben einen Leistungsnachweis zu erbringen.			
5. Gesamtbeurteilung:	Aus der Wirksamkeitsuntersuchung geht hervor, dass die Stärken der Energieberatungsstellen in der Qualität des Informationsmaterials und der Beratung gesehen werden. Die Schwächen werden in den Bereichen Kommunikation und Marketing geortet. Die Erkenntnisse aus dieser Untersuchung sind in das auf den 1.1.1999 in Kraft getretene Energiegesetz eingeflossen. So soll der Bund inskünftig vor allem für die Information, der Kanton vor allem für die Beratung zuständig sein.			
6. Handlungsbedarf:	Keiner.			

80	5.4600.001	Abwärmenutzung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Ers	stempfänger:	Kantone, Gemeinden, natürliche und juristische Personen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zw	eitempfänger:		1985	0
	chtsgrundlage: fgabengebiet:	BB vom 14.12.1990 für eine sparsame und rationelle Energienutzung, (ENB; SR 730.0), befristet bis 31.12.98, Art. 11. V vom 22.1.1992 über eine sparsame und rationelle Energienutzung (Energienutzungsverordnung), (ENV; SR 730.01). Art. 23 ff. Ab 1.1.1999 Energiegesetz Übrige Volkswirtschaft - Energie	1990 1995 1997	0 5 990 4 779
Ве	itragssatz:	max. 30%, in Ausnahmefällen bis 50%		
	Kurzbeschrieb:	Der Bund kann Massnahmen zur Nutzung der Abwärme unterstützen, die insbesondere beim Betrieb von Kraftwerken, Abfallverbrennungs-, Abwasserreinigungs- Dienstleistungs- und Industrieanlagen anfällt. Von 1992 bis 1997 wurden 60 Projekte mit rund 33 Mio unterstützt.		
2.	Bundesinteresse:	Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung und damit Beitrag zu einer ausreichenden, breitgefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung.		
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund beteiligt sich in der Regel mit 30% an den anrechenbaren Kosten. In Ausnahmefällen können höhere Beiträge ausgerichtet werden. Die Höhe der Finanzhilfen von Bund, Kantonen und Gemeinden insgesamt dürfen 50% der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.		
4.	Ausgestaltung:	Als anrechenbare Kosten gelten die nicht amortisierbaren Mehrkosten gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken. Voraussetzungen für eine Unterstützung sind unter anderem folgende Kriterien: Massnahme muss der Energiepolitik des Bundes entsprechen und im Rahmen eines Förderprogrammes des Bundes durchgeführt werden, energiewirtschaftlich mindestens örtlich von Bedeutung sein, wichtig für die Einführung einer Technologie, die energiebedingte Luftverunreinigung vermindern oder die rationelle Energieverwendung fördern und ohne Unterstützung nicht wirtschaftlich sein.		
5.	Gesamtbeurteilung:	Der ENB sieht vor, dass nach einer 5-jährigen Beobachtungszeit eine Wirksamkeitsuntersuchung durchgeführt wird. Diese soll aufzeigen, inwieweit die Massnahmen des ENB zur Erreichung der angestrebten Ziele beigetragen haben. Für die Abwärmeanlagen ist keine solche Evaluation durchgeführt worden. Eine BFE-interne Untersuchung hat ergeben, dass mit den subventionierten Projekten pro Jahr 440'000 MWh Abwärme genutzt werden. Das entspricht 37'100 Tonnen fossiler Brennstoffe oder einer Vermeidung von CO2-Ausstoss von 0,3%. Das Energiegesetz das am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist, sieht in diesem Bereich inskünftig Globalbeiträge an Kantone mit eigenem Progammen zur Förderung von Energiesparmassnahmen und Massnahmen zur Nutrzung von erneuerbaren Energien und Abwärmnutzung vor.		
6.	Handlungsbedarf:	Keiner.		

805.4600.002	Nutzung erneuerbarer Energien	Finanzhilfe Beitrag à fond	s perdu
Erstempfänger:	Kantone, Gemeinden, natürliche und juristische Personen	Beträge	in 1 000 Fr.
pgo	(in der Regel natürliche und juristische Personen)		111 1 000 1 1.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:	BB vom 14.12.1990 für eine sparsame und rationelle	1990	0
gg	Energienutzung, (ENB; SR 730.0), befristet bis	1995	13 099
	31.12.1998, Art. 12. V vom 22.1.1992 über eine sparsame	1997	10 675
	und rationelle Energienutzung		
	(Energienutzungsverordnung), (ENV; SR 730.01). Art. 23 ff. Ab 1.1.1999 Energiegesetz		
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Energie		
Beitragssatz:	max. 30%, in Ausnahmefällen bis 50%		
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund kann Massnahmen zur Nutzung von erneuerbare	n Energien unter	stützen, soweit
	sie die energiebedingte Luftverunreinigung oder die Belastu		
	oder eine rationelle Energieverwendung fördern. In den Jah		
	Beiträge von insgesamt rund 93 Mio ausgerichtet. Geförder		
	Bereichen Sonnenenergie (Photovoltaik, Wärme), Holz, Wärmepumpen, Geothermie,		
2. Bundesinteresse:	Biomasse, Kleinwasserkraftwerke und Windenergie. Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung	und damit Reitr	an zu einer
Z. Dundesinteresse.	ausreichenden, breitgefächerten, sicheren, wirtschaftlichen		
	Energieversorgung.		-g
3. Aufgaben- und	Der Bund beteiligt sich in der Regel mit 30% an den anrechenbaren Kosten. In		
Lastenverteilung:	Ausnahmefällen können höhere Beiträge ausgerichtet werd		
	von Bund, Kantonen und Gemeinden insgesamt dürfen 50%	6 der anrechenb	aren Kosten
4 A	nicht übersteigen.	1 - l	- "I I
4. Ausgestaltung:	Als anrechenbare Kosten gelten die nicht amortisierbaren M Kosten für konventionelle Techniken. Voraussetzungen für		
	anderem folgende Kriterien: Massnahme muss der Energie		
	und im Rahmen eines Förderprogrammes des Bundes durc		
	energiewirtschaftlich mindestens örtlich von Bedeutung sein, wichtig für die Einführung		
	einer Technologie, energiebedingte Luftverunreinigung vermindern oder die rationelle		
	Energieverwendung fördern, ohne Unterstützung nicht wirtschaftlich sein. Die Beiträge		
5 Casaméhauréailungu	liegen je nach Bereich im Durchschnitt zwischen 10% (Holz) und 25% (Photovoltaik).		
5. Gesamtbeurteilung:	Der ENB sieht vor, dass nach einer 5-jährigen Beobachtungszeit eine		
	Wirksamkeitsuntersuchung durchgeführt wird. Diese soll aufzeigen, inwieweit die Massnahmen des ENB zur Erreichung der angestrebten Ziele beigetragen haben. Die		
	Untersuchung ergab, dass bei den Wärmepumpen rund 85% der Beitragsempfänger die		
	Anlage auch ohne Beiträge des Bundes erstellt hätten, bei den Solaranlagen sind es 60%,		
	bei den Holzfeuerungsanlagen 50% und bei der Photovoltaik 40%. Dies zeigt die		
	Problematik dieser Subventionen. Es werden zum Teil Anlagen subventioniert, die ohnehin		
	erstellt worden wären. Der administrative Aufwand für die Kleinsubventionen (Ø 12'000		
	Franken pro Projekt) ist relativ gross. Die Evaluation hat gezeigt, dass Beiträge an Einzelprojekte nicht optimal sind. Im Energiegesetz das am 1. Januar 1999 in Kraft getreten		
	ist, sind deshalb nicht mehr objektbezogene Beiträge vorgesehen, sondern Globalbeiträge		
	an Kantone mit eigenen Progammen zur Förderung von Energiesparmassnahmen und		
	Massnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien und		
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

805.4600.003	Pilot- und Demonstrationsanlagen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu		
Erstempfänger:	Kantone, Gemeinden, natürliche und juristische Personen	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:	(in der Regel natürliche und juristische Personen)	1985	0	
		1990	0	
Rechtsgrundlage:	BB vom 14.12.1990 für eine sparsame und rationelle	1995	10 752	
	Energienutzung, (ENB; SR 730.0), befristet bis 31.12.1998, Art. 10 Abs. 2. V vom 22.1.1992 über eine	1997	9 656	
	sparsame und rationelle Energienutzung	1557	3 030	
	(Energienutzungsverordnung), (ENV, SR 730.01). Art. 22			
	ff. Ab 1.1.1999 Energiegesetz			
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Energie			
Beitragssatz:	max. 30%, in Ausnahmefällen bis 50%			
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund kann Pilot- und Demonstrationsanlagen (P+D-An	lagen) unterstütz	en namentlich	
ii itai 20000iii ioo	solche zur Nutzung von Sonnenenergie, der Umgebungswä			
	den Jahren 1992 bis 1997 wurden für rund 70 Mio Beiträge			
	Das Schwergewicht entfiel auf Projekte im Bereich DIANE			
	Anwendungen neuer Energietechniken), Startprogramm Sanierung öffentlicher Gebäude,			
2. Bundesinteresse:	Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen, Holzenergie, Photovoltaik.			
Z. Dunidesinteresse.	Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung und damit Beitrag zu ein ausreichenden, breitgefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen			
	Energieversorgung.	ana aniworvent	agnonon	
3. Aufgaben- und	Der Bund beteiligt sich in der Regel mit 30% an den anrechenbaren Kosten. In			
Lastenverteilung:	Ausnahmefällen können höhere Beiträge ausgerichtet werden. Die Höhe der Finanzhilfen			
von Bund, Kantonen und Gemeinden insgesamt dürfen 50% der anre		% der anrechenb	aren Kosten	
A Assessment	nicht übersteigen.	Ashalisatan mana	nübar dan	
4. Ausgestaltung:	Als anrechenbare Kosten gelten die nicht amortisierbaren Mehrkosten gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken. Mit der Förderung von P+D-Anlagen will man neuen			
		logien zu einer beschleunigten Einführung verhelfen. Voraussetzung ist, dass die		
	Anlagen der sparsamen und rationellen Energieverwendun			
	erneuerbarer Energien dienen, die Anwendungsmöglichkeit			
	Erfolgswahrscheinlichkeit des Projektes genügend gross si			
	Energiepolitik des Bundes entspricht und die gewonnenen Resultate der Oeffentlichkeit			
5. Gesamtbeurteilung:	zugänglich sind und interessierten Kreisen bekannt gemach Die Evaluation hat ergeben, dass der Zeitraum von fünf Jah		ım die Wirkung	
o. Gesambeurtenung.	von P+D-Anlagen nachzuweisen. Von rund 20 Projekten, d			
	konnte die Mehrheit mit anderen finanziellen Ressourcen realisiert werden. Das Kosten-/Nutzen-Verhältnis einer Gesuchseinreichung wird als eher ungünstig betrachtet. Trotzder empfahlen die Autoren der Untersuchung, die Förderung weiterzuführen. Diese ermöglich systematische Vergleiche verschiedener Technologien und Anlagen, eine planmässige			
		nation und die gezielte Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse. Sie regen eir esserung der Struktur und Organisation der P+D-Förderung an. Künftig sollen no ehrt Schwerpunkte gesetzt werden. Diese Erkenntnisse sind in das Energiegese		
	eingeflossen, das auf den 1.1.1999 in Kraft getreten ist.	o onia in ado En	o. 5.09000tz	
6. Handlungsbedarf:	Keiner.			
_	1			

806.4600.004 Erstempfänger:	Übrige Strassen, Unwetterschäden 1987	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
	Strassenbesitzer (Kantone BE; UR; SZ; GR; TI, VS oder	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Gemeinden)	1985	0
	DD 40 0 4000 "h 1"- 1 1 D 1	1990	10 000
Rechtsgrundlage:	BB vom 18.3.1988 über die Leistungen des Bundes zur Behebung der Unwetterschäden 1987 (SR 725.116.3)	1995	3 000
Aufgabengebiet:	Verkehr - Strassen	1997	0
Beitragssatz:	100% für die Gotthardstrasse (UR/TI) und Nufenenstrasse (VS/TI), 75% für die übrigen Strassen		

1.	Kurzbeschrieb:	Entlastung der Kantone bei der Behebung von Unwetterschäden im öffentlichen Bereich.
2.	Bundesinteresse:	Instandstellung der durch ausserordentliche Unwetter zerstörten Strassen. Da nicht alle Kantone in gleichem Ausmass von Hochwasserereignissen betroffen sind, wird durch Bundesbeiträge die Last von solchen ausserordentlichen Ereignissen verteilt.
3.	Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund leistete an die Instandstellung der Strassen folgende Beiträge: Gotthardstrasse (UR/TI) und Nufenenstrasse (VS/TI): 100% übrige, dem Motorfahrzeugverkehr geöffnete Strassen: 75% Für die Instandstellung der National- und Hauptstrassen wurden Bundesbeiträge von 100% ausgerichtet. Diese Leistungen sind in den entsprechenden Nationalstrassen- bzw. Hauptstrassenrubriken enthalten.
4.	Ausgestaltung:	Der Bund beteiligt sich an den Aufwendungen für die Behebung von Schäden die als Folge der ausserordentlichen Unwetter zwischen dem 1. April und 31. Oktober 1987 an den Strassen entstanden sind, die für den Motorfahrzeugverkehr geöffnet sind. Der Umfang der Leistungen des Bundes ist unter Ziffer 3 aufgeführt.
5.	Gesamtbeurteilung:	Die Schadenbehebung der Unwetter 1987 wurde 1996 abgeschlossen. Bei weiteren Unwetterereignissen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass der Bundesbeitrag wenn immer möglich gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ausgerichtet wird.
6.	Handlungsbedarf:	Keiner.

806.4600.011	Übrige Strassen, Unwetterschäden VS/TI 1993	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	Strassenbesitzer (Kanton oder Gemeinden im VS und TI)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:	BB vom 17.6.1994 über die Leistungen des Bundes zur	1990	0
• •	Behebung der Unwetterschäden 1993 in den Kantonen	1995	11 595
Aufgabengebiet:	Wallis und Tessin (SR 720.8), befristet bis 31.12.1999 Verkehr - Strassen	1997	3 175
Beitragssatz:	71% Kanton Tessin, 75% Kanton Wallis		
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund beteiligt sich an den Aufwendungen für die Behe der ausserordentlichen Unwetter im September und Oktob (Brig, Simplon-Südseite, Saas- und Mattertal) und Tessin (verschiedene Seitentäler) und anderen Körperschaften de sind.	er 1993 den Kan Region Lago Ma s öffentlichen Re	tonen Wallis ggiore sowie chts entstanden
2. Bundesinteresse:	Instandstellung der durch ausserordentliche Unwetter zerstörten Strassen. Da nicht alle Kantone in gleichem Ausmass von Hochwasserereignissen betroffen sind, wird durch Bundesbeiträge die Last von solchen ausserordentlichen Ereignissen verteilt.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Für Grobräumungsarbeiten, die Wiederinstandstellung von dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen ausserhalb des National- und Hauptstrassennetzes leistete der Bund Beiträge von 75% (VS) bzw. 71% (TI) der anrechenbaren Kosten. Die Beiträge für die Behebung der Schäden am Nationalstrassen- und Hauptstrassennetz wurden über die entsprechenden Rubriken ausbezahlt.		
4. Ausgestaltung:	In erster Linie wurden Beiträge gemäss der National- und Hauptstrassengesetzgebung gewährt. Für den Bereich "Uebrige Strassen", der vom Bund sonst nicht subventioniert wird, wurde mit dem obgenannten Bundesbeschluss eine Rechtsgrundlage für die Sonderhilfe geschaffen. Die Bundesleistungen werden aufgrund von Abrechnungen ausgerichtet. Die getroffenen Massnahmen müssen auf einer zweckmässigen Planung beruhen und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Wird mit der Wiederinstandstellung ein anderer als der ursprüngliche Zustand herbeigeführt, so ist neben den Abrechnungen eine detaillierte Kostenschätzung für eine fiktive Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlich.		
5. Gesamtbeurteilung:	Die Schadenbehebung aufgrund der Unwetter 1993 ist pra ausserordentliche Subvention ist bis Ende 1999 befristet. Bei weiteren Unwetterereignissen ist grundsätzlich darauf Bundesbeitrag wenn immer möglich gestützt auf die beste ausgerichtet wird.	zu achten, dass	der
6. Handlungsbedarf:	Keiner.		

807.3600.001	Abgeltung GWL Zeitungstransporte	Abgeltung Beitrag à fonds perdu	
Erstempfänger:	PTT-Betriebe (ab 1998: Die Post)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
	Death and a harance at (DVO) ware 0.40.4004 (CD 703.0)	1990	0
Rechtsgrundlage:	Postverkehrsgesetz (PVG) vom 2.10.1924 (SR 783.0), Art. 10 in Kraft bis 31.12.1997. Ab 1.1.1998 Postgesetz	1995	·
	(PG) vom 30.4.1997 (SR 783.0), Art. 15 Abs. 2		0
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Massenmedien	1997	90 160
Beitragssatz:	1/3 der ungedeckten Kosten der Zeitungstransporte (Basis 1991)		
Kurzbeschrieb: Bundesinteresse:	Zur Erhaltung einer vielfältigen Presse gewährt der Bundesrat Vorzugstaxen für abonnierte Zeitungen, vor allem für die Regional- und Lokalpresse, sowie für abonnierte Zeitschriften. Er legt die Vorzugstaxen insbesondere nach Massgabe der Erscheinungshäufigkeit, des Gewichtes, der Auflagen, des Formates und des Anteils an redaktionellem Text fest. Er berücksichtigt zudem, in welchem Umfang die Auflage den PTT-Betrieben zur Beförderung übergeben wird. Der Bund gilt den PTT-Betrieben jährlich die ungedeckten Kosten aus der Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften ab (Regelung gemäss PVG). Diese Regelung ist grundsätzlich vom neuen PG übernommen worden. Neu legt die Post Vorzugspreise fest, die vom UVEK genehmigt werden. Die Subvention wurde 1996 erstmals ausbezahlt.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Finanzierung der ungedeckten Kosten erfolgt gemäss dem sog. Drittelsmodell: Die Basis hierzu bildet das Defizit der Post beim Zeitungstransport im Jahr 1991 von rund 270 Mio. In der Botschaft zur Änderung des PVG vom 20.4.1994 wurde die Lastenverteilung auf die Verleger, den Bund und die Post aufgezeigt. Die Regelung wurde ohne wesentliche Änderungen in das neue PG übernommen. Mittels höherer Transporttaxen (sukzessive Anhebung über mehrere Jahre) tragen die Verleger ihren Teil bei. Die Post senkt ihrererseits das Defizit mit Rationalisierungsmassnahmen, während der Bund die restlichen ungedeckten Kosten in der Höhe von rund 90 Mio. Franken der Post abgilt.		
4. Ausgestaltung:	Ausgangspunkt für die Berechnung der Höhe der Abgeltung wäre grundsätzlich das Ergebnis der Kosten- und Leistungsrechnung der Post im Bereich der Zeitungstransporte. Da mit der Aufspaltung der PTT-Betriebe und dem Umwandlungsprozess bei der Post auch das Kostenrechnungssystem grundlegend neu organisiert wird, stehen gegenwärtig keine Angaben über die Höhe der ungedecken Kosten zur Verfügung. Die Subvention wird aus diesem Grund auf der Basis des Drittelsmodells (Anteil Bund 90 Mio) fortgeschrieben.		
5. Gesamtbeurteilung:	Bei dieser Subvention handelt es sich um eine typische Gie Zeitungen und Zeitschriften, die die festgelegten Kriterien e unabhängig davon, ob sie es nötig haben oder nicht. Diese ineffizient. Wenn der Bund die notleidende Lokal- und Regi müsste das mit gezielten Beiträgen erfolgen. Auf diese Wei weniger Mittel mehr erreicht werden. Unbefriedigend ist soc Angaben über das Ausmass der ungedeckten Kosten vorlie	rfüllen, werden I r Mitteleinsatz is onalpresse unte se könnte mit be dann, dass keine	begünstigt, t absolut rstützen will, edeutend
6. Handlungsbedarf:	Die Giesskannensubvention ist so rasch wie möglich durch ersetzen, die mit weniger Mitteln gezielt die notleidende Lol unterstützt. Die laufenden Arbeiten der Staatspolitischen Ko Frage eines Verfassungsartikels zur Presseförderung sind	eine effizientere kal- und Regiona ommission des N	alpresse Vationalrates zur

808.3600.003	Ausbildung Programmschaffender und Medienforschung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu		
Erstempfänger:	Verschiedene Organisationen und Personen	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:		1985	0	
Rechtsgrundlage:	BG vom 21.6.1991 über Radio und Fernsehen, Art. 50 (SR 784.40), in Kraft seit 1.4.1992	1990 1995	0 1 845	
Aufgabengebiet: Beitragssatz:	Verkehr - Nachrichtenübermittlung Max. 60-80%	1997	1 988	
1. Kurzbeschrieb:	Der Bund erhebt eine Konzessionsabgabe bei den Veran	staltern von Radio	o- und	
	Fernsehprogrammen und bei den Weiterverbreitern, die v Weiterbildung von Programmschaffenden sowie für die Fo (elektronische Medien) zu verwenden ist. Solche Beiträge ausbezahlt. Empfänger sind Institutionen (Universitäten, p Unternehmen usw.) aber auch Privatpersonen.	orab für die Aus- örderung der Med wurden 1993 ers	und lienforschung stmals	
2. Bundesinteresse:	Förderung von Ausbildung und Forschung im Bereich der	Förderung von Ausbildung und Forschung im Bereich der elektronischen Medien.		
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Beitrag beträgt max. 60-80% der effektiv entstandenen Kosten, wobei pro Gesuch bis max 200'000 Franken ausgerichtet werden.			
4. Ausgestaltung:	Die eingereichten Budgets der Gesuchsteller bilden die Grundlage für die Berechnung des Bundesbeitrags. Aufgrund der Budgetzahlen wird ein Höchstbetrag an die jeweiligen Kosten zugesichert, wobei die Finanzierungsseite bei der Beurteilung mitberücksichtigt wird. Der definitive Beitrag wird aufgrund der Schlussabrechnung und des Schlussberichts ausgerichtet. Es werden auch Pauschalbeträge gewährt. Da nicht alle Gesuche berücksichtigt werden können, wurden Anforderungskriterien mit einer Prioritätenliste erstellt. Einzelne Empfänger erhalten vom Bund (BWA, BAK) weitere Beiträge. Zur Vermeidung einer Doppelsubventionierung werden die übrigen Bundesbeiträge in Abzug gebracht.			
5. Gesamtbeurteilung:	Ohne Finanzhilfe würde ein grosser Teil der Weiterbildung bzw. Forschungsprojekte nicht realisiert.	gsmöglichkeiten r	nicht angeboten	
	LZ, C			

6. Handlungsbedarf:

Keiner.

808.3600.004	Lokale und regionale Rundfunkveranstalter	Finanzhilfe Beitrag à fond	ls perdu	
Erstempfänger:	Lokale und regionale Veranstalter	Beträge	in 1 000 Fr.	
Zweitempfänger:		1985	0	
	DC year 21.6 1001 "her Dedie und Ferneshen, Art. 17	1990	0	
Rechtsgrundlage:	BG vom 21.6.1991 über Radio und Fernsehen, Art. 17 (SR 784.40), in Kraft seit 1.4.1992	1995	7 331	
Aufgabengebiet:	Verkehr - Nachrichtenübermittlung	1997	8 157	
Beitragssatz:	Im Durchschnitt 17% der Betriebskosten der Veranstalter	1997	0 137	
1. Kurzbeschrieb:	Lokale und regionale Radio- und TV-Veranstalter können Ertrag der Radio- und TV-Gebühren erhalten, wenn in ihre ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sir öffentliches Interesse besteht. Solche Beiträge an lokale u in der Regel als Betriebsbeiträge, ausnahmsweise auch al Der Zweck dieser Beiträge besteht darin, die Existenz von Versorgungsgebieten mit bescheidenem Finanzierungspo und Bergregionen) zu sichern sowie die Programmqualität Lokalbereich und kulturelle Sendungen) zu fördern.	en, wenn in ihrem Versorgungsgebiet keine n vorhanden sind und an ihrem Programm ein äge an lokale und regionale Veranstalter werden nsweise auch als Investitionsbeiträge gewährt. lie Existenz von Programmveranstaltern in inanzierungspotential (d.h. insbesondere Rand- ogrammqualität (Berichterstattung im		
2. Bundesinteresse:	Bewahrung der föderalistischen Struktur der Medienlandschaft Schweiz.			
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund beteiligt sich im Durchschnitt mit 17% an den Kosten (Radio und TV). Vereinzelt richten auch Kantone oder Gemeinden Beiträge aus.			
4. Ausgestaltung:	Bei den Lokalradios können Veranstalter Beiträge erhalter 150'000 Einwohnern tätig sind, oder Veranstalter in grösse mehrheitlich in einem IHG-Gebiet senden, ein zweisprachi weniger als 500'000 Franken Produktionskosten aufweise einzelnen Beiträge haben Standortkriterien (Bevölkerung, Auslandkonkurrenz) und Programmleistungen (Beitrag zur kulturellen Leben im Versorgungsgebiet, Eigenproduktions Zuhörerschaft, Berücksichtigung von Minderheiten). Beim Lokalfernsehen können Veranstalter Beiträge erhalte als 250'000 Einwohnern tätig sind und bestimmte Mindest Programmqualität erfüllen. Es werden Beiträge bis maximal 25% der Betriebskosten eins zu 50%) und höchstens im Umfang des Defizits. Die K Beitragsbemessung sind so festgelegt, dass sie Anreiz für Programmqualität geben. Dieser Anreiz soll künftig noch v Programmleistung stärker gewichtet wird als Standortfakter.	seren Gebieten, wenn sie entweder higes Programm anbieten oder en. Einfluss auf die Höhe der g, Steuerkraft, Verbreitungskosten, ur Meinungsbildung und zum nsanteil, Mitwirkung der lten, die in Gebieten mit weniger stanforderungen an die n geleistet (werbefreie Veranstalter Kriterien für die ür die Steigerung der verstärkt werden, indem die		
5. Gesamtbeurteilung:	Lokale und regionale Veranstalter steigern die Medienvielt tionsprozesse insbesondere bei den Printmedien erschein regionaler Veranstalter unter medienpolitischen Gesichtsp Definition der zu verfolgenden Ziele ist eher allgemein geh Existenssicherung und der angestrebten Erhöhung der Prigewisser Zielkonflikt: Je mehr Qualität ein Programm aufwin Regel die Kosten, ohne dass Aussicht auf namhafte Mehr	falt. Angesichts de t die Unterstützur unkten als zweck nalten. Zwischen d ogrammqualität b veist, desto höher	ng lokaler und mässig. Die dem Ziel der esteht ein	
6. Handlungsbedarf:	Keiner.			